

FEMINA POLITICA

ZEITSCHRIFT FÜR FEMINISTISCHE POLITIKWISSENSCHAFT

02 | 2022 31. Jg.

Geschlecht – Gewalt – Global

ROTH. WINKEL. SCHEELE GESCHLECHT – GEWALT – GLOBAL.
EINLEITUNG. MIRANDA MORA FEMINIST STRUGGLES AGAINST
(TRANS-)FEMINICIDE IN MEXICO THEURER KÄMPFE UM DIE
AHNDUNG SEXUALISierter GEWALT IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN
IN TRANSNATIONALER PERSPEKTIVE DE SOUZA LIMA. FABRIS.
GOULART DA SILVA VIOLENCE AGAINST BLACK WOMEN IN POLITICS
IN BRAZIL NEUBERT TRANSFORMATIVE GERECHTIGKEIT FÜR FRAUEN
IN DER DR KONGO? WACHTER DAS ANTI-LGBTIQ*-GESETZ UND
DIE ABLEHNUNG DER ISTANBUL-KONVENTION IN UNGARN



Verlag Barbara Budrich

FEMINA POLITICA

ZEITSCHRIFT FÜR FEMINISTISCHE POLITIKWISSENSCHAFT

Herausgeberin Femina Politica

Redaktion: Brigitte Bargetz, Jana Günther (Heftverantwortung); Alexandra Scheele (Schwerpunkt); Petra Ahrens (Forum); Silke Schneider, Gabriele Wilde (Tagespolitik); Agnes Blome, Gesine Fuchs (Lehre und Forschung); Antonia Kupfer (Rezensionen); Gabriele Abels, Magdalena Freudenschuss, Patricia Graf, Eva Maria Hinterhuber, Julia Lepperhoff, Christine Löw, Gundula Ludwig.

Gastherausgeber*innen: Julia Roth (Universität Bielefeld), Heidemarie Winkel (Universität Bielefeld)

Wissenschaftlicher Beirat: Sabine Berghahn (Freie Universität Berlin), Nikita Dhawan (Universität Gießen), Antke Engel (iQI Institut für Queer Theory Berlin), Nancy Fraser (New School of Social Research, New York, USA), Cilja Harders (FU Berlin), Annette Henninger (Universität Marburg), Brigitte Kerchner (FU Berlin), Sabine Lang (University of Washington, Seattle, USA), Andrea Maihofer (Universität Basel, Schweiz), Joyce M. Mushaben (University of Missouri-St. Louis, USA), Birgit Sauer (Universität Wien, Österreich), Angelika von Wahl (Lafayette College, Easton/PA, USA), Ingrid Wehr (Heinrich-Böll-Stiftung, Santiago de Chile, Chile)

Ansprechpersonen im Verlag:

vivian.sper@budrich.de (Projektbetreuung, Herstellung)

christian.gottlebe@budrich.de (Marketing, Anzeigen)

josef.esser@budrich.de (Vertrieb, Abos)

Redaktionelle Zuschriften und Besprechungsexemplare

Sitz der Redaktion: Berlin

Postanschrift:

Femina Politica

c/o Technische Universität Dresden

Institut für Soziologie, Professur für Makrosoziologie

Chemnitzer Str. 46a

01187 Dresden

redaktion@femina-politica.de

www.femina-politica.de

Bestellungen

Verlag Barbara Budrich GmbH

Stauffenbergstr. 7

D-51379 Leverkusen

Tel.: +49 (0) 2171 79491 50

Email: info@budrich.de

Online: <https://fempol.budrich-journals.de>

www.femina-politica.de • www.budrich-journals.de • www.shop.budrich.de

Das Jahresabonnement Print kostet 28 Euro für Geringverdienende und Studierende sowie 39,90 Euro für Erwerbstätige und Institutionen; Förderabonnement 45 Euro. Die Preise verstehen sich jeweils zuzüglich Versandkosten. Preise für Online-Abonnements, Kombi-Abonnements und Downloads einzelner Beiträge: <https://fempol.budrich-journals.de>. Abonnementkündigungen bitte schriftlich an den Verlag. Kündigungsfrist: drei Monate zum Jahresende.

Gestaltung/Satz Susanne Albrecht, Leverkusen

Druck paper & tinta, Warschau

© 31. Jg. 2022 Femina Politica

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung von Femina Politica. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Ein Titeldatensatz für die Publikation ist bei der Deutschen Nationalbibliothek erhältlich.

ISSN Online 2196-1646 • ISSN 1433-6359; erscheint zweimal jährlich; Jg. 1, Nr. 1 (1992)

Geschlecht – Gewalt – Global

INHALT

EDITORIAL	7
GESCHLECHT – GEWALT – GLOBAL	9
JULIA ROTH, HEIDEMARIE WINKEL, ALEXANDRA SCHEELE Geschlecht – Gewalt – Global. Gewalt im Zentrum weltweiter Angriffe auf Frauen- und Geschlechterrechte. Einleitung	9
ANA MARIA MIRANDA MORA The Normative Dilemmas of the Feminist Struggles Against (Trans-)Femicide in Mexico	29
KARINA THEURER Das deutsche Völkerstrafgesetzbuch als Austragungsort transnationaler Kämpfe um die Ahndung sexualisierter Gewalt in bewaffneten Konflikten	41
LÍVIA DE SOUZA LIMA, LIGIA FABRIS, MAYRA GOULART DA SILVA Violence Against Black Women in Politics: Experiences and Testimonials from Brazil	57
LYNN NEUBERT Transformative Gerechtigkeit für Frauen? Reparationsstrategien im Kontext sexualisierter Kriegsgewalt	72
HANNAH WACHTER Ungarn: Das Anti-LGBTIQ*-Gesetz und die Ablehnung der Istanbul-Konvention als Othering-Strategien im Rahmen einer radikalisiert-konservativen Familien- und Arbeitspolitik	85
FORUM	99
CLAUDIA STRATE Zwischen Welten. Impulse fiktionaler Literatur für feministische Perspektiven auf Transformation	99

TAGESPOLITIK 108

INTERVIEW MIT KRISTINA LUNZ
Feministische Außenpolitik: Friedenssicherung durch Stärkung der
Menschenrechte und Abbau weltweiter Ungerechtigkeiten 108

UTA RUPPERT. TANJA SCHEITERBAUER
„Über Nacht ist die dünne Haut der Zivilisation aufgeplatzt“. Zur Re-
Dichotomisierung der Weltverhältnisse 115

EVA MARIA HINTERHUBER
„Aus Homophobie folgt Krieg“: Russlands interne Repression und externe
Aggression als zwei Seiten einer Medaille 120

VERONIKA SIEGL
Leihmutterchaft in Zeiten des Krieges 124

LEHRE UND FORSCHUNG 129

Kurznachrichten 129

HANNA HAAG. MARKUS GAMPER
„Wenn’s nirgendwo so richtig stimmt“ – Einblicke in qualitative Forschung zu
Hochschulkarrieren und Elternschaft unter Corona-Bedingungen 132

MAREIKE ILSEMANN. FRANK ALBRECHT. BIRGIT BUJARD
Wissenschaftsfreiheit: Geschlechterverhältnisse und Diversität in Unterstützungs-
und Schutzprogrammen 136

REZENSIONEN 144

TINA JUNG
Antje Daniel, Rirhandu Mageza-Barthel, Melanie Richter-Montpetit, Tanja
Scheiterbauer (Hg.): Gewalt, Krieg und Flucht. Feministische Perspektiven auf
Sicherheit 144

NADINE POLLVOGT
Alexandra Scheele, Julia Roth, Heidemarie Winkel (Hg.): Global Contestations
of Gender Rights 146

MARIA STRATIGAKI

Gabriele Abels, Andrea Krizsán, Heather MacRae, Anna van der Vleuten (Eds.):
 The Routledge Handbook of Gender and EU Politics. 148

CARINA MAIER

Karin Stögner, Alexandra Colligs (Hg.): Kritische Theorie und Feminismus 151

TINE HAUBNER

Julia Dück: Soziale Reproduktion in der Krise. Sorge-Kämpfe in Krankenhäusern
 und Kitas 153

GUNDULA LUDWIG

Tanja Vogler: Das politische Subjekt des queeren Aktivismus. Diskurs- und
 Akteurskonstellationen queerer Politiken im deutschsprachigen Raum 155

CALL FOR PAPERS 158

AUTOR_INNEN DIESES HEFTES 162

EDITORIAL

Liebe Leser*innen,

gewaltvolles Handeln und die Zerstörung allgemeiner Lebensgrundlagen sind als Themen drängender als je zuvor. Im Jahr 2021 wurden global 352 Kriege und Konflikte verzeichnet. Allein der seit nunmehr 13 Jahren anhaltende Krieg in Afghanistan forderte das Leben von bisher 41.350 Zivilist*innen. Zahlreiche Opfer sind auch im Krieg zwischen der Ukraine und Russland, beginnend mit der russischen Besetzung der Krim im Jahr 2014 und dem seit diesem Jahr geführten Angriffskrieg in weitere ukrainische Gebiete durch das russische Militär, zu beklagen. Diese ‚neuen‘ Kriege werden flankiert von der anhaltenden Covid-19-Krise sowie von Naturkatastrophen, die Menschen zur Flucht zwingen, Menschenleben fordern und die Umwelt nachhaltig zerstören. Hitzewellen, anhaltende Dürreperioden auf der einen Seite und die Zunahme von Fluten und verheerenden Stürmen auf der anderen Seite bewirken zudem neue Kämpfe um Ressourcen und verschärfen global soziale Ungleichheitsverhältnisse.

Diese weltweite Situation wirft auch neue-alte feministische Fragen zu Gewaltverhältnissen auf. Die zweite Ausgabe der *Femina Politica* im Jahr 2022 widmet sich multiperspektivisch diesem spezifischen Zusammenhang von Gewalt und Geschlecht in einer globalen Dimension. Insbesondere in Zeiten von Krisen, Konflikten und Kriegen sind soziale und politische Rechte im Allgemeinen und Frauen- und Geschlechterrechte im Besonderen verstärkt Angriffen ausgesetzt. Die Beiträge im Schwerpunkt widmen sich den Themen Femizid, Gewalt gegen Schwarze Frauen in der Politik, dem zumindest teilweise geschlechtersensiblen Wandel von Rechtssystemen, Reparationen nach sexualisierten Kriegsverbrechen und neuen autoritären Bestrebungen mit Blick auf Anti-LGBTQI*-Politiken.

An die aktuelle Lage anschließend plädiert der Beitrag in der Rubrik Forum für narrative Perspektiven in der Transformationsforschung, um am Beispiel fiktionaler Literatur die spezifischen Erfahrungsräume osteuropäischer Frauen in den Mittelpunkt zu rücken.

Die Artikel im tagespolitischen Teil dieser Ausgabe der *Femina Politica* setzen ihren Schwerpunkt auf die Ukraine und Russland. Themenübergreifend wird in einem Interview mit Kristina Lunz feministische Außenpolitik als neue Perspektive ausgelotet und hinsichtlich des aktuellen Konflikts zugespitzt. Ein weiterer Beitrag diagnostiziert eine Re-Dichotomisierung globaler Ordnung und kritisiert aus feministisch-postkolonialer und antirassistischer Perspektive die Kolonialität Europas im Umgang mit Flucht und Krieg in der Ukraine. Des Weiteren beschreibt ein Artikel das ‚System Putin‘, das in seiner aggressiven Außen- und repressiven Innenpolitik unmittelbar verbunden ist mit einer patriarchal-autoritären, familialistischen Politik

der Einhegung von Geschlecht und Sexualität, und ein letzter Beitrag widmet sich der zweiseitigen Arbeit von Leihmutterkassen in der Ukraine während des Krieges.

Die Rubrik Lehre und Forschung nimmt diesmal die besonderen Herausforderungen von Wissenschaftler*innen mit Kindern im bundesdeutschen Hochschulsystem während der Corona-Pandemie sowie ein Unterstützungs- und Schutzprogramm für flüchtende Forscher*innen nach Deutschland in den Blick.

Krieg, Konflikte, Klimawandel, Pandemien verschärfen bestehende und rufen neue globale Ungleichheiten hervor. Die damit verbundenen (neuen) Gewalt- und Herrschaftsverhältnisse sind und bleiben Themen feministischer Theorie und Praxis, zu denen auch dieses Heft seinen Beitrag leistet.

Abgerundet wird das Heft wie immer durch die Rezensionen, die aktuelle Themen des Heftes aufgreifen, aber auch neue Themenfelder eröffnen.

Wir wünschen eine anregende Lektüre!

Ihre/Eure Redaktion

Vorschau auf die nächsten Hefte (Arbeitstitel):

1/2023: Corona-Krise der Gesundheitssysteme. Feministische, intersektionale und dekoloniale Perspektiven

2/2023: Trans* Politiken, Politiken um Trans* und Kritiken cis- und transnormativer politischer Verhältnisse

Geschlecht – Gewalt – Global

Gewalt im Zentrum weltweiter Angriffe auf Frauen- und Geschlechterrechte. Einleitung

JULIA ROTH, HEIDEMARIE WINKEL, ALEXANDRA SCHEELE

Angriffe auf Geschlechterrechte als Ausdruck gewaltvoller Verhältnisse

Am 24. Juni 2022 hob der konservativ dominierte Oberste Gerichtshof der USA das 1973 ergangene, nationalweit geltende Grundsatzurteil „Roe vs. Wade“ zur Legalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen auf. Die Entscheidung hat gewaltvolle Auswirkungen: Sie verhindert nicht nur die Ausübung des Rechts von Frauen, individuell über die Fortführung einer Schwangerschaft zu entscheiden; sie verunmöglicht sogar Opfern von Vergewaltigung und Missbrauch oder im Fall der Gefährdung des Lebens der schwangeren Person den Zugang zu legalen und sicheren Schwangerschaftsabbrüchen. In der Folge – das zeigen bisherige Studien (WHO 2021) – könnte die Zahl von Todesfällen durch dann illegale und damit nicht den medizinischen Standards entsprechende Abtreibungen ebenso wie die sogenannte Müttersterblichkeit weiter ansteigen. Die Menschenrechtskommissarin der Vereinten Nationen Kate Gilmore bezeichnete die US-amerikanische Abtreibungspolitik bereits 2019 als Ausdruck geschlechterbasierter Gewalt gegen Frauen (Rose 2021, 2). Judith Butler betrachtet die aktuelle Entscheidung des Obersten Gerichtshofes als Teil eines größeren Projekts zur Wiederherstellung des auf *weißer* Suprematie beruhenden Patriarchats und befürchtet, dass noch weitere Rechte wie die Ehe für alle wieder zurückgenommen werden (Ferber 2022). Sie verweist damit auf die zentrale Rolle von Frauen- und Geschlechterrechten als Diskursarena und institutionelle Bühne, auf der Ordnungsvorstellungen von Geschlecht innerhalb unterschiedlicher intersektionaler Machtachsen verhandelt werden (Scheele/Roth/Winkel 2022).

Politische und rechtliche Entscheidungen wie die beschriebene Abschaffung des Abtreibungsgesetzes in den USA, der Austritt der Türkei aus der Istanbul-Konvention zur Eliminierung von Gewalt gegen Frauen oder auch das Anti-LGBTQI*-Gesetz der ungarischen Regierung verweisen auf die vielfältigen Felder, in denen Frauen- und Geschlechterrechte angegriffen werden. Gewaltvoll sind diese Entwicklungen, weil die herrschaftsförmigen Geschlechterverhältnisse – entgegen der menschenrechtlich verankerten Gleichstellungsprinzipien – hierdurch restabliert und erneuert wer-

den.¹ Im Hintergrund dieser Verhältnisse steht die symbolische Ordnung der heteronormativen Matrix, in der Verletzungsmacht und Verletzungsgefährdung² ungleich verteilt sind; dies betrifft nicht nur die physische und die psychische Ebene, sondern beispielsweise auch die Einschränkung sozialer Teilhabemöglichkeiten. Hiernach schlägt sich die Geschlechterordnung mit ihrer binären Geschlechterlogik unmittelbar in Gewaltverhältnissen nieder und strukturiert sie: „Die Geschlechterordnung macht sich in den Gewaltverhältnissen geltend. Männer und Frauen verfügen in unterschiedlichem Maße über die (Macht-)Ressource Gewalt“ (Meuser 2002, 73).

Die Asymmetrie von Verletzungsmacht legt einen Nexus von Gewalt und Männlichkeitsvorstellungen innerhalb der heteronormativen Matrix nahe.³ Die jüngere Gewaltforschung bestätigt, dass der Einsatz von Gewalt zur Lösung von Geschlechterkonflikten, ob in Form physischer oder auch von politischer, ökonomischer und kultureller Gewaltanwendung, ein paradigmatischer Fall hierarchischer, männlich konnotierter Konfliktaustragung ist (Brink/Gölz 2019). Die weltweiten Angriffe auf Frauen- und Geschlechterrechte sind daher nicht nur ein zentraler Modus der Aufrechterhaltung von Geschlechterhierarchien und -ungleichheit (Winkel/Roth/Scheele 2022), sondern zugleich Ausdruck einer Neuformatierung gewaltförmiger Verhältnisse weltweit. Sie zielen unmittelbar auf Gleichstellungsprinzipien und deren normative Verankerung und damit auf die Restabilisierung der Geschlechterordnung als heteronormativer Herrschaftsformation. Dies schließt Konflikte und Debatten um reproduktive Rechte, Femizide, sexualisierte Gewalt und Missbrauch wie auch um basale Personenstandsrechte, die Ehe für alle oder auch Kämpfe um die sogenannte ‚sexuelle Früherziehung‘ und Angriffe gegen non-binäre Personen, Transpersonen, Gleichstellungsakteur*innen und schließlich auch gegen Gender Studies ein.⁴

Die zunehmende Infragestellung und Begrenzung des Zugangs zu Rechten ist gleichzeitig Spiegel und Indikator vergeschlechtlichter Gewaltverhältnisse. Die verschiedenen Formen vergeschlechtlichter Gewalt sind dabei in unterschiedlichen lokalen Kontexten weltweit jeweils auf eigene Weise sozial eingebettet und zugleich miteinander verzahnt. Wie etwa physische und psychische Modi geschlechtsbasierter Gewalt auf der Ebene von Nahbeziehungen in institutionelle Rahmenbedingungen nationalstaatlicher Herrschaftsverhältnisse eingelassen sind, also etwa im Zusammenspiel von Familien-, Sozial- und Arbeitsmarktpolitiken sowie damit verknüpften rechtlichen Rahmenbedingungen, folgt keinem universellen Muster. Dies bedeutet aber auch, dass Staatlichkeit nicht automatisch mit Gewaltfreiheit einhergeht. In der Frauenforschung ist dies schon in den 1980er-Jahren gezeigt worden, wie Birgit Sauer (2009, 61) unterstreicht: Gewalt und „systematische Unsicherheit von Frauen ist eine immanente Dimension moderner Staaten, da geschlechterspezifische Abhängigkeitsstrukturen die Grundlage staatlicher Normen und Gesetze bilden“. Ein zentrales Feld ist die Art und Weise, in der Ehe- und Familiengesetze als „Opportunitätsstruktur“ männlicher Gewalt fungieren: „Staatsverhältnisse waren und sind (insofern) geschlechtsspezifische Gewaltverhältnisse“ (ebd., 62).

In der Folge wirken die Mechanismen, Barrieren und Ausdrucksformen vergeschlechtlicher Gewalt in Abhängigkeit vom lokalen Kontext jeweils auf sehr verschiedene Weise ineinander, und zwar jenseits globaler Gleichheitsgebote und staatlicher Diskriminierungsverbote. Zwar hat sich die Mehrheit aller Staaten durch internationale Menschenrechtsabkommen und das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen (UN-Frauenrechtskonvention CEDAW) dazu verpflichtet, geschlechtsspezifische Gewalt zu bekämpfen; und 45 Staaten haben die Istanbul-Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt mittlerweile unterzeichnet, davon 37 diese auch ratifiziert (Council of Europe 2022). Trotz des sich hierin manifestierenden Wandels im Verständnis von Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung (Dackweiler 2009) hat dies bisher nicht zu einem Rückgang geschlechtsbezogener Gewalt geführt. So erfährt nicht nur weltweit jede dritte Frau im Verlauf ihres Lebens physische oder sexualisierte Gewalt (UN Women 2020a). Vielmehr haben sich in vielen Kontexten weltweit systematische Formen der Gewalt gegen Frauen verstärkt, ob im Zuge parastaatlicher Konflikte oder auch als Element legitimer staatlicher Gewalt (Sauer 2009). Auch wenn direkte Formen von Gewalt gegen Frauen in vielen Staaten strafrechtlich verfolgt werden, trägt die strukturelle Verankerung von Gewalt in Geschlechterverhältnissen systematisch zu einer erhöhten Unsicherheit und Verletzbarkeit von Frauen und LGBTQI*-Personen bei, etwa durch die Art wie Gewalt in heterosexuellen, als intim codierten Beziehungen privatisiert (Hearn 2012, 155) oder in hegemoniale neoliberale und neokoloniale Projekte auf staatlicher Ebene eingebettet ist (Nayak/Suchland 2006). Geschlechterverhältnisse sind also nach wie vor als ein durch Gewalt strukturiertes Ordnungsverhältnis verfasst.

Mit den sich gegenwärtig neu formierenden Anfechtungen von Frauen- und Genderrechten sind folglich bekannte, teils als überwunden geglaubte Dimensionen struktureller, symbolischer und institutioneller Formen von Gewalt verbunden, die unterschiedliche Rechtskategorien betreffen. Dazu zählen z.B. bürgerliche und politische Rechte, die sogenannten Freiheitsrechte, sowie kulturelle, soziale und wirtschaftliche Rechte wie etwa Landrechte oder der Zugang zu sauberem Wasser, das Recht auf Asyl, auf Arbeit und auf soziale Sicherheit oder auch reproduktive Rechte. Gewalt äußert sich entsprechend in unterschiedlichsten Feldern sozialen Lebens wie bspw. auf politischer, rechtlicher, religiöser, ökonomischer oder auch auf epistemischer Ebene. Hannah Arendt (2003/1970) folgend, ist für ein vertieftes Verständnis dieser Gewaltformationen eine begriffliche Unterscheidung von Macht sinnvoll. Macht – im Sinne von Miteinander-Handeln – bedarf Arendt zufolge der Legitimierung, Gewalt als apolitisches Handeln dürfe jedoch niemals legitim sein (ebd., 36). Um die Art der Strukturierung und Reichweite geschlechtsbasierter Gewaltverhältnisse zu erfassen, muss weiterhin aus intersektionaler Perspektive nach der sozialen Positionierung von Subjekten und der Art des Zusammenwirkens unterschiedlicher Gewalt- und Unterdrückungsregime gefragt werden. Beispiels-

weise stellt sich die Frage nach der Gewaltförmigkeit von Geschlechterverhältnissen im Rahmen von Migrations- und Grenzregimen auf ganz eigene Weise (Sauer 2011; Segato 2021).

Im vorliegenden Schwerpunktheft der *Femina Politica* werden exemplarisch ausgewählte Mechanismen und Strukturen betrachtet, durch die Geschlechterrechte in verschiedenen Kontexten nicht oder nur unvollständig umgesetzt oder unterminiert werden und so zur Konturierung von Geschlechterverhältnissen als Gewaltverhältnissen beitragen. Damit zielt das Heft darauf, verschiedene Formen und Facetten von Gewalt auf personaler wie auch auf institutioneller, symbolischer und struktureller Ebene in globaler Perspektive exemplarisch aufzufächern. Durch den Fokus auf Anfechtungen von Frauen- und Geschlechterrechten weltweit und die Berücksichtigung des Zusammenwirkens lokaler und globaler Gewaltdynamiken erweitert dieses Schwerpunktheft das Verständnis von vergeschlechtlichter Gewalt. Dies erfordert einen erweiterten Gewaltbegriff, der nicht nur Gewalt im Nahbereich sozialer Beziehungen beobachtet (Dackweiler 2012), sondern vor allem die Kontextspezifik struktureller Gewaltverhältnisse bedenkt. Dies führt uns zunächst zu der Frage, was unter geschlechtsspezifischer Gewalt gegenwärtig verstanden werden kann.

Geschlechtsbasierte Gewalt: strukturelle, institutionelle und symbolische Dimensionen des Gewaltbegriffs

Im Strafrecht wird Gewalt klassischerweise als Entfaltung körperlicher Kraft zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands mit der Folge einer Zwangswirkung beim Opfer definiert (Rengier 2017, §23 Rn. 2). In dieser konzeptionellen Annäherung spiegelt sich ein gängiges, auch in der jüngeren sozialwissenschaftlichen Gewaltforschung noch vorfindbares Verständnis von Gewalt, das sich an der Grenzziehung zwischen illegitimer Gewalt (*violence*) und Nicht-Gewalt (*non-violence*) orientiert, wie Sylvia Walby, Jude Towers, Susie Balderston, Consuelo Corradi, Brian Francis, Markku Heiskanen, Karin Helweg-Larsen, Lut Mergaert, Philippa Olive, Emma Palmer, Heidi Stöckl und Sofia Strid (2017) feststellen. Recht mobilisiert zwar die Etablierung von Prinzipien zur Identifizierung der Grenzen von Gewalt; und das Verständnis für diese Grenzen kann durchaus erweitert werden, wie etwa die Recodierung des Verständnisses von sexueller Gewalt als Menschenrechtsverletzung seit den 1990er-Jahren zeigt (Coomaraswamy 1999; Berkovitch 2001; Dackweiler 2009). In der Folge entfaltet sich aber eine Auffassung von gesellschaftlicher Normalität als gewaltfreiem Miteinander in Abgrenzung zu Gewalt als Anomalie und Ausnahmezustand, die das Verständnis für Gewalt auf den Nahbereich sozialer Beziehungen verengt.⁵ Gerade für das Verständnis von Beziehungsgewalt, ob in häuslichen oder öffentlichen Kontexten, ist es zentral, auch Intimität als strukturelles Element ungleicher vergeschlechtlichter Macht- und Beziehungsverhältnisse zu begreifen: als konstitutiven „aspect of gendered intersectional unequal power relations, including profound affective inequality“ (Hearn 2012, 155).

Inwiefern Gewalt auch und gerade für soziale Ordnung im Nahbereich sozialer Beziehungen konstitutiv ist und Intimität in der Folge strukturell in grundlegender Weise als „unequal intimacy“ (ebd.) verfasst ist, entgeht also tendenziell der Aufmerksamkeit, wenn Gewalt primär als juristischer (oder auch als politischer oder kultureller) Grenzfall adressiert wird. Dass Gewalt ein gesellschaftlicher Sonderfall sei, wird zwar von der sozialwissenschaftlichen Gewaltforschung nicht mehr geteilt (Trotha 1997; Neckel/Schwab-Trapp 1999; Imbusch 2002). Vielmehr wird davon ausgegangen, dass die Geschichte zeigt, inwiefern Gewalt „schon immer und überall eine Möglichkeit (war), und kein Aufklärungsprogramm (...) Menschen je daran gehindert (hat), sich das Verletzen und Töten anderer Menschen vorzustellen“ und durchzuführen (Baberowski 2012, 13). Gleichzeitig scheint die Auffassung, dass Gewalt die Maßstäbe für Normalität (doch nur) punktuell verschiebt, analytisch noch von einiger Bedeutung zu sein; etwa, wenn die Analyse sich in besonderer Weise auf die situative Entstehung von Gewalt und daraus hervorgehende Gewaltdynamiken richtet (Hoebel/Knöbl 2019), als sei tatsächlich „nicht vorhersehbar, welche Dynamik ein Geschehen entwickelt“ (Baberowski 2012, 18). In dieser immer noch stark an der Phänomenologie und der Prozessdynamik von Gewalt orientierten Perspektive rückt der Fokus auf strukturelle, institutionelle und symbolische Rahmenbedingungen von Gewalt doch zu sehr in den Hintergrund, nicht zuletzt in als Ausnahme geltenden Zeiten wie denjenigen des Kriegs (vgl. auch Sofsky 2002). In der Folge entgeht dem an Prozess- und Handlungsdynamiken interessierten Blick auch, dass nicht nur der private, sondern auch der öffentliche Raum – lokal, national und global – infolge intersektional vergeschlechtlichter Ordnungsstrukturen bereits durch ungleiche Teilhabe, Macht und Asymmetrie gewaltvoll verfasst ist. Weltweit sind etwa Migration, Flucht und Asyl entsprechend als Gewaltverhältnisse geschlechtlich strukturiert und codiert (Hess/Neuhauser/Schwenken 2016; Hess/Neuhauser/Thomas 2017).

In der Frauen- und Geschlechterforschung ist die Analyse von Gewaltverhältnissen demgegenüber spätestens seit den 1970er- und 1980er-Jahren von der Orientierung an der strukturellen Verfasstheit der hierarchischen Geschlechterformation und den sie legitimierenden symbolischen Geschlechtercodes der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaftsordnung geprägt. Dies schloss immer eine Auseinandersetzung mit den darin eingewobenen Gewaltverhältnissen als systemisches Element ein (Bennholdt-Thomsen 1985; Hagemann-White 1989; Thürmer-Rohr 1989). Die Frauenforschung dieser Zeit hat sich zwar nicht im engeren Sinne als Beitrag zur Gewaltforschung verstanden; sie hat aber sehr systematisch zur Klärung des Verständnisses gesellschaftlicher Ordnungsverhältnisse *als* geschlechtlich basierte Ungleichheits- und Gewaltverhältnisse beigetragen. Die Entwicklung der Frauen- und Geschlechterforschung lässt sich daher auch als Soziogenese vergeschlechtlichter Gewaltverhältnisse lesen. Die Bedeutung dieser Arbeiten bemisst sich daran, eine Einsicht in die „Gewaltsamkeit (der heteronormativen Ordnung der Zweigeschlechtlichkeit und) des modernen Staates“ (Sauer 2009, 61) verstehbar gemacht zu haben. Hierzu zählt u.a. die in-

struktive Geschlechtergeschichte, die die Marginalisierung von Frauen in der politischen Ordnung (nicht zuletzt seit der Französischen Revolution) im Rahmen des „sexual contract“ (Pateman 1988) und ihre Unterordnung in der heteronormativen Matrix als Ausdruck geschlechtsspezifischer Abhängigkeitsstrukturen rekonstruiert hat (vgl. für viele Bock 2000); weiterhin die sozialwissenschaftliche Geschlechterforschung, die gezeigt hat, inwiefern diese Abhängigkeitsstrukturen in staatliche Normen und Gesetze eingelagert sind, also institutionell u.a. durch Familien- und Eherecht wie auch durch Arbeitsmarkt- und Sozialpolitiken aufrechterhalten werden. In symbolischer, kultureller Hinsicht hat vor allem die politikwissenschaftliche Geschlechterforschung gezeigt, wie sich die Gewaltförmigkeit des hierarchischen Zweiergeschlechterverhältnisses darin ausdrückt, dass die Privatsphäre, verstanden als Bereich vermeintlich *natürlicher* Beziehungen, explizit außerhalb des Gesellschaftsvertrags verortet und damit als in staatsbürgerlicher Hinsicht irrelevanter Handlungsbereich markiert worden ist (Fraser 1994; Nussbaum 1999; Okin 2004). Symbolische Gewalt kulminiert schließlich darin, wie Gewalt in der Privatsphäre im öffentlichen Denken als „normales“ Element der bürgerlichen Ehe“ (Müller 2010, 668) verstanden werden konnte. Im Kern geht es um ein dezidiert geschlechtertheoretisches Verständnis von Gewalthandeln, also darum „how (it is) related to the performance of gender“ (Bumiller 2010, zit.n. Jakobsen 2014, 539) und darum, „how violence functions in relationships to preserve and extend gender inequalities (and hierarchies)“ (Stark 2010, zit.n. Jakobsen 2014, 539).

Das Verständnis symbolischer Gewalt in Geschlechterverhältnissen ist nicht zuletzt durch Pierre Bourdieu (1993; Bourdieu/Passeron 1973) maßgeblich erweitert worden. In der Folge lässt sich beispielsweise klarer erfassen, wie die Reproduktion struktureller sozialer Ungerechtigkeit (Galtung 1975), etwa in Form geschlechtlicher Arbeitsteilung oder ungleicher Teilhabe am Arbeitsmarkt, als paradigmatischer Kern ungleicher ökonomischer, politischer und sozialer Teilhabe gerade in der marktwirtschaftlich organisierten und zunehmend neoliberal verfassten bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft über symbolische Ordnungen vermittelt und plausibilisiert wird. Infolge der Verschränkung von Anerkennung und Verkennung jener Prinzipien, in deren Namen Macht ausgeübt wird, aber auch als Effekt der tiefen Verankerung struktureller Verhältnisse in den Körpern (in Form vergeschlechtlichter Dispositionen) bleibt symbolische Gewalt bzw. die mit ihr einhergehende Diskriminierung unsichtbar. Es ist diese „Somatisierung gesellschaftlicher Herrschaftsverhältnisse“ (Bourdieu 1997, 166), die die Einsicht in das Zusammenspiel von struktureller und symbolischer Gewalt ermöglicht sowie in die Art und Weise, in der es sich auf der Ebene sozialer Praxis als inkorporierte Tiefenstruktur niederschlägt.

Wie Carol Hagemann-White (2002, 124) betont, galt es lange Zeit „als Verstoß gegen die soziale Ordnung“, Geschlechterverhältnisse und die darin eingewobenen Machtverhältnisse kritisch zu befragen. Feministische Forderungen, das Private als politisch zu begreifen, machten das heteronormative „Beziehungsgefüge zwischen Frauen und Männern als Regelsystem für Machtverhältnisse“ zwar er-

kennbar (ebd.). Dennoch bewegen wir uns heute, mehr als 50 Jahre nachdem die Geschlechterverhältnisse als Gewaltverhältnisse in der Frauen- und Geschlechterforschung explizit benannt wurden, in einer Konstellation, in der die Anerkennung, die Verhinderung und die Verurteilung von Gewalt nicht mehr selbstverständlicher Konsens ist. Vielmehr werden die damit verbundenen Anliegen konterkariert, indem Gleichheitsprinzipien und Geschlechterpolitiken als Geschlechterideologie und als ‚Genderismus‘ dämonisiert oder als bereits vollständig erreicht abgetan und ein spezifisch neuer common sense gegen Geschlechtergleichheit konstruiert werden (Kováts/Pöim 2015; Kuhar/Paternotte 2017; Dietze/Roth 2020; Roth/Sauer 2022). Die strukturell, symbolisch und epistemisch gewaltsame Behauptung einer hegemonialen Position in der *weißen* bürgerlichen Öffentlichkeit richtet sich auch gegen People of Colour (Winkel 2022). Die weltweiten Anfechtungen von Frauen- und Geschlechterrechten müssen folglich in ihrem Zusammenwirken mit rassistischen und geschlechterbasierten Gewaltformationen betrachtet werden. Die Rassifizierung von Geschlechterverhältnissen ist ein Kristallisationspunkt gegenwärtiger Modi sozialer Gewalt- und Herrschaftsformation und trägt auf eigene Weise zu geschlechtlichen und gleichzeitig rassifizierenden Formen symbolischer Grenzziehung und Schließung bei, wie etwa aus dem Raum politischer Relevanz. Für Geschlechterforscher*innen ist eine globale, intersektional und dekolonial informierte Analyseperspektive auf geschlechterbasierte Gewalt umso wichtiger.

Geschlechtsbasierte Gewalt aus globaler, dekolonialer und intersektionaler Perspektive

Feministische Gewaltanalysen auf globaler Ebene machten bereits in den 1980er- und 1990er-Jahren zunehmend deutlich, dass „sexistische Gewalt und Geschlechterhierarchie (wie sie sich in europäischen Kontexten manifestieren) nicht (...) als Modell von Herrschaft verabsolutiert werden“ dürfen (Thürmer-Rohr 2010, 91). Postkolonialtheoretische und intersektionale Interventionen haben gezeigt, dass eine Eindimensionalität im Verständnis von geschlechtsbasierter Gewalt problematisch ist, weil rassistische Diskriminierung und koloniale Unterdrückungserfahrung hierin nicht einfließen oder als zweitrangig behandelt werden. In der Folge fungiert das heteronormative Geschlechterregime bei der Analyse außereuropäischer Geschlechterverhältnisse als koloniales Interpretationsschema, mit der Folge, dass Women of Color entlang der kolonialen Optik rassifiziert und im Verhältnis zu *weißen* Frauen marginalisiert werden. Zahlreiche People of Color-Autor*innen weisen seit langem darauf hin (Spillers 1987; Crenshaw 1989; Wynter 1992, 2003; Lugones 2008, 2009), wie der koloniale Blick auf Geschlecht als Analysekategorie durch koloniale Erfahrungen und Ungleichheiten geprägt ist, in deren Zusammenhang „the enslaved and colonized were judged as excessively sexual and improperly gendered“, während „only *bourgeois white* Europeans were gendered, and so civilized and fully human“ (Patil 2017, 144). Erst in jüngerer Zeit hat sich auch im hegemonialen eu-

ropäischen Kontext die Einsicht eingestellt, dass die Rassifizierung nicht-weißer Geschlechterverhältnisse ein Basiselement der bürgerlichen Geschlechterordnung ist und maßgeblich zur symbolischen Stilisierung als überlegene weiße Ordnungsstruktur beiträgt (Boatcă/Roth 2016; Winkel 2022, 472). Wie sich die Diskurse auf globaler Ebene im Verlauf der Zeit verändert haben und welche Effekte die Einbeziehung postkolonialer und intersektionaler Perspektiven hatte, wird in den folgenden Abschnitten vertieft.

Globale Diskurse, Veränderungen und Persistenzen im Verständnis von geschlechtsbasierter Gewalt

In den 1970er-Jahren wächst durch das Engagement unterschiedlicher Frauenbewegungen das Bewusstsein für geschlechterspezifische bzw. geschlechtsbasierte Gewalt- und Ungleichheitsverhältnisse auf globaler Ebene. Hintergrund ist das Engagement unterschiedlicher Frauenbewegungen, die auch zur Herausbildung von transnationalen politischen Handlungsräumen führten (Daniel/Graf 2014, 14). Einflussreich waren die drei Weltfrauen-Konferenzen der Frauendekade der Vereinten Nationen in Mexiko (1975), Kopenhagen (1980) und Nairobi (1985) sowie die 1979 von der UN-Vollversammlung verabschiedete und 1981 in Kraft getretene Frauenrechtskonvention – Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW). Maßgebliche Etappen für den Wandel des Verständnisses von Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung waren die Wiener Menschenrechtskonferenz (1993) und die vierte Weltfrauenkonferenz in Beijing (1995). Auf letzterer wurde die bis heute als bahnbrechend geltende Aktionsplattform zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung von Mädchen und Frauen verabschiedet, in der die Beendigung von Gewalt gegen Frauen einen der zwölf Schwerpunkte bildet (UN Women 2020b). Weiterführungen finden sich in den Millenniums-Entwicklungszielen (MDG 2000 – 2015), den Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDG 2016 – 2030) und den Yogyakarta-Prinzipien (2007), mit denen ein globaler Standard zur Sicherung der Menschenrechte und zur Bekämpfung und strafrechtlichen Verfolgung von Gewalt gegen LGBTQI*-Personen formuliert wurde.

Im Jahr 2000 wurde geschlechterbasierte Gewalt, dank der Intervention der damaligen namibischen Frauenministerin Netumbo Nandi-Ndaitwah, schließlich auch vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in der Resolution 1325 zu „Frauen, Frieden und Sicherheit“ aufgenommen, und Resolution 2467 von 2019 widmet sich explizit sexualisierter Gewalt. In der Entwicklung dieses immer differenzierteren Normengerüsts spiegelt sich ein deutlicher Wandel in der weltweiten Wahrnehmung von Kriegsgeschehen und der sozialen Bedeutung wider, die geschlechtsbasierter Gewalt für das Verständnis des Zusammenhangs von Krieg und Gewalt zukommt. Gleichzeitig schlägt sich hierin aus feministischer Sicht eine defizitäre Wahrnehmung nieder, wie Cilja Harders (2008) feststellt: Auch wenn sich auf wissenschaft-

licher und politischer Ebene ein wachsendes Verständnis dafür abzeichnet, dass „Sicherheit für einen Staat im Sinne unversehrter Staatsgrenzen (...) nicht identisch ist mit der Sicherheit seiner BewohnerInnen“, so bleibe es doch problematisch, dass „häusliche Gewalt und andere Formen sexualisierter Gewalt von Staaten nicht als elementares Sicherheits- und Demokratieproblem wahrgenommen werden“ (ebd., 524f.). Die eigentliche internationale Sicherheitsproblematik bestehe daher nicht in Krieg und Aufrüstung, sondern darin „that there is no collective outrage against the terrifying costs of masculinist, classist, and racist inequities“ (Peterson 1992, zit.n. Harders 2008, 525). Ohne die Berücksichtigung des geschlechtsbasierten Charakters von Gewalt bleibt nicht nur das Verständnis von Krieg unvollständig; auch die Unterscheidung von Krieg und Frieden und die Vorstellung von Frieden erweist sich als problematisch, denn geschlechtsspezifische Gewalt hört mit der Beendigung von Kriegen in der Regel nicht auf.

Carol Hagemann-White und Sabine Bohne (2008) sehen die Problematik des Verständnisses von Gewalt auf einer anderen Ebene. Sie betonen ebenfalls die Wichtigkeit des diskursiven Wandels in der Auffassung von geschlechtsbasierter Gewalt als Menschenrechtsfrage und die institutionelle Verankerung von Gleichheitsnormen und Diskriminierungsverboten.⁶ Ihrer Auffassung nach wird aber die Verbindung zu anderen Formen der Gewalt – etwa gegen Kinder und Ältere oder auch rassistische Gewalt – zu selten untersucht (ebd., 678); dies verweist auf das Fehlen einer hinreichenden intersektionalen Perspektive. Analog vermissen sie eine Verbindung von Frauenrechten und anderen Grundrechten, insbesondere, wenn es um deren Status als Menschenrechte gehe. Carol Hagemann-White (2002) unterstreicht im Verhältnis zur globalen Ebene weiterhin die Relevanz der Kontextspezifik nationaler und lokaler Entwicklungspfade und deren Zusammenspiel mit globalen Entwicklungen:

Die leichtfüßige Bewegung der Themen und Praxisansätze rund um die Welt zeigte eine damals schon reale Globalisierung an, die zur nachhaltigen Skandalisierung sowohl der sichtbar gewordenen geschlechtsspezifischen Gewalt beitrug, als auch der je landeseigenen Rechts- und Sozialverhältnisse, wenn diese eine männliche Gewalttätigkeit sanktionsfrei gestatteten oder gar begünstigten. So hat die Gender-Perspektive auf Gewalt sowohl internationale, übergreifende wie auch lokal gewachsene Dimensionen (Hagemann-White 2002, 125).

Hagemann-White (2002; Hagemann-White/Bohne 2008) hat allerdings primär europäische und US-amerikanische Entwicklungen im Blick. Dies verweist auf einen impliziten Ethnozentrismus, der im Zuge intersektionaler und postkolonialer feministischer Kritik zunehmend problematisiert wird. Diese Kritik trägt maßgeblich zur Herausbildung eines Verständnisses von Gewalt als strukturell und institutionell verankertes mehrdimensionales Herrschafts- und Ungleichheitsverhältnis bei.

Dekoloniale Erweiterungen des globalen Gewaltbegriffs: strukturelle Gewalt, epistemische Gewalt und koloniale Differenz

Dass ungleiche Lebenschancen, ob in ökonomischer, politischer, kultureller oder sonstiger sozialer Hinsicht, Ausdruck und Effekt der gewaltförmigen Verfasstheit gesellschaftlicher Ordnung sind, hatte Johan Galtung (1971, 1975) erstmals als strukturellen und damit als systemischen Zustand der Weltgesellschaft insgesamt markiert. Hiernach liegt „Gewalt immer dann vor, wenn Menschen so beeinflusst werden, daß ihre aktuelle somatische und geistige Verwirklichung geringer ist als ihre potentielle Verwirklichung“ (Galtung 1971, zit.n. Imbusch 2002, 39f.). Galtung zufolge umfasst strukturelle Gewalt daher u.a. Altersdiskriminierung, Klassismus, Elitarismus, Ethnozentrismus, Nationalismus, Rassismus, aber auch Sexismus. Gewaltförmig sind demnach beispielsweise nicht nur ungleiche Bildungschancen, Lebenserwartungen oder die Verhinderung von Emanzipationsbestrebungen. Gewaltförmig sind auch globale Ungleichheiten und Abhängigkeiten zwischen Regionen des sogenannten globalen Südens und des sogenannten globalen Nordens. Hier rekurrierte Galtung vor allem auf die in den 1960er- und 1970er-Jahren im lateinamerikanischen Kontext entstandenen Dependenztheorien. Sie rückten die auf kolonialer Ausbeutung basierenden und fortbestehenden Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Industriestaaten und ehemals kolonisierten Regionen in den Fokus (vgl. u.a. Frank 1975; Cardoso/Faletto 1976; im deutschen Kontext v.a. Senghaas 1974). Die Weltsystemtheorie und dekoloniale Ansätze knüpfen an dieser Theorietradition an (vgl. Quijano/Wallerstein 1992; Coronil 1996; Quijano 2000; Grosfoguel 2006). Ebenso wie strukturelle Gewalt bezeichnet auch epistemische Gewalt einen Prozess und ein *Verhältnis*. Der Begriff der epistemischen Gewalt wird vor allem in der post- und dekolonialen Debatte im Anschluss an Edward Said (1978, 1985), in der postkolonial-feministischen Theorietradition (Lugones 2008, 2009) im Anschluss an Gayatri Chakravorty Spivak (1988) und im Kontext globaler Ungleichheits- und Gewaltverhältnisse verwendet (Brunner 2020) und rückt den konstitutiven Zusammenhang von Wissen, Herrschaft und Gewalt in der kolonialen Moderne in den Fokus, also etwa ein Verständnis von Geschlecht als koloniale Analysekategorie (Lugones 2008, 2009; im deutschen Kontext u.a. Castro Varela/Dhawan 2005; Dhawan/Castro Varela 2009; Winkel 2017, 2018).⁷

Auch Manuela Boatcă (2003) argumentiert aus einer makrostrukturellen Perspektive, dass geschlechtsspezifisch definierte (Il-)Legitimität von Gewaltausübung einen integralen Bestandteil von Modernität darstellt, das heißt der Vorstellungswelt, mit deren Hilfe das moderne Weltsystem seit seinem Aufkommen im 16. Jahrhundert die Institutionalisierung von sozialen, politischen, ökonomischen und epistemologischen Strukturen kapitalistischer Prägung legitimierte (vgl. auch Lamnek/Boatcă 2003). Wichtig ist zu berücksichtigen, dass sich diese globalen Asymmetrien und Interdependenzen lokal jeweils sehr unterschiedlich artikulieren, abhängig z.B. von der Staatsform, der Art und Weise der kolonialen Gewalt sowie lokalen Faktoren wie

Rolle und Einfluss religiöser Akteur*innen, von Traditionen und Institutionen oder nichtstaatlichen Formen der Vergemeinschaftung. Claudia Brunner (2020) rekurriert auf das Konzept der epistemischen Gewalt im Sinne Michel Foucaults, der damit die Zusammenhänge zwischen Wissen, Gewalt und Herrschaft im globalen Maßstab erkennbar macht. Epistemische Gewalt bezeichnet demnach Ungleichheits-, Macht- und Herrschaftsverhältnisse, die in hegemonialen Formen von Wissen angelegt, aber gleichzeitig für deren Analyse unsichtbar sind. Implizit hinterfragt epistemische Gewalt die Trennung von Wissen(schaft) und Gewalt.

Innovative Ansätze für einen erweiterten Gewaltbegriff in Bezug auf Geschlecht und globale Ungleichheiten entstanden zuletzt vor allem auch im lateinamerikanischen Kontext. Beispielhaft hierfür stehen das in Bogotá von der Künstlerin Doris Salcedo initiierte Erinnerungsprojekt „Fragmentos“, ein Raum, in dem erstmals der Opfer sexualisierter Gewalt in einem Krieg gedacht wird und diese zu Wort kommen, sowie zahlreiche Forschungsarbeiten, die sich mit der Rolle von Geschlecht im kolumbianischen Bürgerkrieg beschäftigen.

Rita Segato (2021) plädiert etwa in Bezug auf die Gewalt gegen Frauen für die Unterscheidung zwischen Femiziden und Femigenoziden (vgl. auch Miranda Mora in diesem Heft). Femizide sind Segato zufolge Verbrechen mit tödlicher Absicht an Frauen in privaten Kontexten. Femigenozide sind hingegen Tötungen von Frauen im Kontext politischer Zusammenhänge, die nicht auf persönliche Motive oder zwischenmenschliche Beziehungen bezogen werden können. Im Zuge des „Mandats der Männlichkeit“ fungieren solche Tötungsdelikte nicht mehr (nur) zur Erniedrigung des Gegners,⁸ sondern als Mittel zur Aufrechterhaltung des Patriarchats. Aus diesem Grund und angesichts des ungebrochenen Anstiegs und der anwachsenden Ausübung von Femigenoziden – in Segatos (2022, 205) Worten der „Funktionalisierung der sexuellen Viktimisierung“ – fordert sie die Berücksichtigung dieser Form von Gewalt im Recht. Denn dann könnten Femigenozide ähnlich wie Folter behandelt werden. Sie verweist darüber hinaus auf die Notwendigkeit anzuerkennen, dass staatliche Strukturen insbesondere aufgrund der kolonialen Differenz in verschiedenen Kontexten sehr unterschiedlich funktionieren und wahrgenommen werden. Den Zusammenhang zwischen Gewalt als Instrument zur Aufrechterhaltung patriarchaler Privilegien nimmt auch Jacqueline Rose (2021) in den Blick. Sie zeigt, wie sexualisierte Gewalt als Anrecht (entitlement) auf Privilegien verstanden werden kann. Mittels Strategien des Zurückweisens auf den (vermeintlichen) Platz – „kicking back into place“ (ebd., 19) versucht eine unterdrückerische maskulinistische Kultur der Gewalt,⁹ wie sie etwa der brasilianische Präsident Jair Bolsonaro oder der ehemalige US-Präsident Donald Trump verkörpern – Gleichheitsansprüche und Teilhaberechte auszuhebeln (ebd.). In transnationalen Kontexten kann sich dieses Zurückweisen z.B. die Häufung von Vergewaltigungen von emigrierenden Personen in Grenzgebieten wie Tijuana ausdrücken (ebd., 27). Die jüngsten Gewaltverbrechen gegen Transpersonen in Münster und Bremen im September 2022 verdeutlichen diese Dimension ebenso wie den wachsenden Widerstand gegen die Akzeptanz dieser Gewaltformen.

Intersektionale Gewalt und Vulnerabilität als Ermächtigungsposition/Sprechort

Um der Vielschichtigkeit, Mehrdimensionalität und Gleichzeitigkeit verschiedener Unterdrückungsachsen in feministischen Analysen gerecht zu werden, schlägt Birgit Sauer (2011) eine intersektionale Perspektive auf Gewalt vor. Damit soll vor allem der in Westeuropa gängige Reflex problematisiert werden, sexualisierte Gewalt vor allem unter migrantischen und anderen minorisierten Gruppen auszumachen (vgl. auch Dietze 2016; Mayer/Ajanovic/Sauer 2018). Sauer zufolge machen insbesondere wissenschaftliche Diskussionen um politische Maßnahmen gegen sogenannte ‚traditionsbedingte‘ Gewalt gegen Frauen in westlichen Einwanderungsgesellschaften einen intersektionalen Gewaltbegriff nötig. Sie betont, dass eine solche Fassung der ‚Fälle‘ der Kulturalisierung entkommen und somit Schutz vor Gewalt ermöglichen könne, ohne von Gewalt betroffene Frauen zu viktimisieren oder gewisse Gruppen pauschal zu stigmatisieren. Ein intersektionaler feministischer Gewaltbegriff umfasst daher sowohl das Zusammenwirken von Gewaltstrukturen und -diskursen als auch die Interaktion von Ungleichheitsstrukturen in Minderheitengruppen und der Mehrheitsgesellschaft. Darüber hinaus sollte er die Interaktion von Ungleichheits- und Gewaltstrukturen am Schnittpunkt von Geschlecht, Kultur, Nationalität, Ethnizität, Klasse und Religion einschließen:

Geschlechtergewalt muss vielmehr in sich überschneidenden geschlechtsspezifischen, klassistischen, ethnischen beziehungsweise nationalen und religiösen Ungleichheits-, Herrschafts- und Ausschluss- sowie mithin Verletzungsstrukturen und -diskursen von Minderheitengruppen und Mehrheitsgesellschaft eingebettet werden. Dies hat zur Voraussetzung, dass die Debatte um Geschlechtergewalt vom Kulturdiskurs entflochten werden muss (Sauer 2011, 48).

Dem Problem der Pauschalisierung und der paternalistischen Viktimisierung von Opfern von Gewalt gehen auch Judith Butler, Zeynep Gambetti und Leticia Sabsay (2016) nach. Sie wollen einem Verständnis von Vulnerabilität entgegenwirken, demzufolge vulnerable Subjekte automatisch als Opfer und passiv gelten, die des Schutzes und der Stärkung paternalistischer Formen von Macht bedürfen, da dies häufig kollektive Widerstandsformen und soziale Transformationsprozesse ausblende. Ihre Analyse plädiert hingegen dafür, die Bedeutung von Verletzlichkeit (vulnerability) in der Praxis von Widerstand sowie als Möglichkeitsbedingung von Widerstand herauszuarbeiten (ebd., 2). Sie zielen auf ein Verständnis, die beiden Konzepte nicht als Gegensätze, sondern vielmehr als komplementär zu fassen. Auf dieser Grundlage ließe sich untersuchen, wie Verletzlichkeit im neoliberalen Diskurs, in der Kriegspolitik, im Widerstand gegen autoritäre und sicherheitspolitische Macht, in LGBTQI*-Kämpfen und im Widerstand gegen Besatzung und koloniale Gewalt konstruiert, beschworen und mobilisiert wird.

Aktuelle feministische Bewegungen gegen Sexualverbrechen wie in Indien, Pakistan und der Middle East and North Africa-Region (MENA) – etwa #GeneralWomen-

Strike oder #NiUnaMenos/#NiUnaMas in Argentinien, Mexiko und weiteren Teilen Lateinamerikas, Marielle Presente! in Brasilien, #AmINext in South Africa oder die Strategien des chilenischen Performance-Kollektivs LAS TESIS – bieten hierfür anschauliche Beispiele. Mit Slogans wie „El violador en tu camino“ (Der Täter ist auf Deinem Weg) oder „El violador res tu“ (Du bist der Täter) verweigern sie das Verharren in der Opferposition und spiegeln die Gewalt an die Strukturen zurück, die potenziell jede Frau (oder gender-nonkonforme Person) betreffen (Roth 2021; Bellone d’Altavilla 2022). Zahlreiche Slogans spiegeln daher auch die dezidiert kollektive Identifizierung mit den Opfern dieser gewaltvollen Strukturen wider (z.B. „Todos Somos Marielle“/„Wir sind alle Marielle“ oder „NiUnaMas“/„Nicht eine – tote Frau – mehr“).

Perspektiven

Die Beiträge in diesem Heft beziehen sich auf ausgewählte Kontexte und Felder vergeschlechtlicher Gewalt: etwa die transnationalen Kämpfe um das rechtliche Verständnis von geschlechtsbasierter und sexualisierter Gewalt, die Probleme der Um- und Durchsetzung eines umfassenden Gewaltverständnisses in konkrete Politiken, die Debatte um politische Gewalt gegen Frauen oder die Legitimierung von Gewalt im Zuge von Othinging-Strategien. Die Autorinnen nehmen hierzu auch laufende politische Auseinandersetzungen und Gegenbewegungen angesichts staatlicher Gewalt sowie Kämpfe auf der Ebene kultureller Repräsentation und ästhetischer Praxis in den Blick wie etwa den feministischen Kampf gegen (Trans-)Femizide in Mexiko. Sie stehen damit exemplarisch für vergeschlechtlichte, intersektionale Gewaltverhältnisse und machen deutlich, dass diese konstitutiver Bestandteil patriarchaler Herrschaftsverhältnisse sind (vgl. auch McGinnis/Rodríguez Ferreira/Shirk 2022). Dies erklärt die Persistenz von gewaltförmigen Strukturen, die Kontinuität von Gewalt gegen Frauen und LGBTQI*-Personen und die zunehmenden Angriffe gegen jene Personen, Institutionen und Policies, die für den Kampf gegen geschlechtsbasierte Gewalt in all ihren Formen eintreten. Entsprechend versammelt das Schwerpunktheft Beiträge, die sich mit Gewaltverhältnissen als Ausdruck der Anfechtung von Geschlechterrechten auf unterschiedlichen Ebenen auseinandersetzen.

Ana Maria Miranda Mora untersucht die rechtlichen Kämpfe von Frauen und (Trans-)Feministinnen gegen geschlechtsspezifische Gewalt, insbesondere gegen Femizide, in Mexiko. Der Beitrag stellt die rechtliche Definition von Femizid und die Entstehungsgeschichte des Konzepts auf dem amerikanischen Kontinent vor und rekonstruiert die Herausforderungen und Probleme, die Transfemizide für den derzeitigen Rechtsrahmen darstellen. Der Beitrag erörtert die normative Gewalt, die durch den binären Begriff der geschlechtsspezifischen Gewalt, die binäre Vorstellung von Geschlechtsidentität sowie durch Cissexismus und die heterosexuellen Normen (wie die Klassifizierung von Frauen als Opfer und Männern als Täter) im Gesetz ausgeübt wird. Zudem erörtert der Beitrag das strukturelle Dilemma der Kriminalisierung

und der Formulierung besonderer Rechte für Frauen gegen geschlechtsspezifische Gewalt. Er untersucht die Folgen der Forderung von Frauen nach Rechten, die nicht auf eine Angleichung an die Rechte von Männern abzielen, sondern eine Forderung nach einem „besonderen“ Recht (z.B. das Recht von Frauen auf ein gewaltfreies Leben und damit die Kriminalisierung von Frauenmord) und die Forderung nach härteren Strafen sind. Abschließend betont der Beitrag die bedeutende Herausforderung für eine feministische Rechtstheorie, der Essentialisierung und Feminisierung von Gewalt entgegenzutreten sowie die binäre Vorstellung von Geschlecht anzufechten, die der Heteronormativität und dem Cissexismus zugrunde liegt.

Karina Theurer zeigt in ihrem Beitrag am Fall des deutschen Völkerstrafgesetzbuchs (VStGB), wie Recht zum Austragungsort transnationaler Kämpfe um das Verständnis sexualisierter Gewalt (in bewaffneten Konflikten) werden kann. Anlass sind die Entscheidungen des Oberlandesgerichts in Koblenz von 2021 und 2022 im weltweit ersten Strafverfahren zu Staatsfolter in syrischen Gefängnissen. In diesen Verfahren sind Mitarbeiter des syrischen Geheimdienstes erstmals in der Geschichte des bundesdeutschen Völkerstrafrechts wegen sexualisierter Gewalt als Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt worden. Theurer rekonstruiert hierzu aus rechtswissenschaftlicher Perspektive, inwiefern Recht – verstanden als Spiegel gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse – infolge androzentrischer Lesarten durch Strafbarkeitslücken charakterisiert ist, aber auch durch Gegenbewegungen verändert werden kann, in diesem Fall in Form eines Netzwerks feministischer zivilgesellschaftlicher Akteur*innen. Die juristische Entscheidung deutet Theurer als Meilenstein für transnationale Prozesse der Normgenerierung zu sexualisierter Gewalt.

Livia de Souza Lima, Mayra Goulart da Silva und Ligia Fabris diskutieren die Besonderheit der Gewalt gegen Schwarze Frauen in der Politik, die derzeit gewählte politische Ämter auf verschiedenen Verwaltungsebenen und in mehreren Regionen Brasiliens bekleiden. Der Beitrag untersucht Gewalt als ein normalisiertes Repertoire an Beherrschungs- und Unterwerfungsformen gegenüber Frauen. Sie ist Ausdruck patriarchaler Aggressionen und Feindseligkeiten gegen Frauen, die von der Kontrolle über die Körper von Frauen und der Aufrechterhaltung ihrer Strafgewalt über sie getragen wird. Diese Gewalt erstreckt sich auf unterschiedliche Beziehungen und Räume des Zusammenlebens sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich. Die Benennung und Konzeptualisierung von Gewalt gegen Frauen in der Politik, auf die sich der Beitrag bezieht, ist jüngst im lateinamerikanischen Kontext, vor allem in Kolumbien und Brasilien, in Form der Konzepte von „politischer Gewalt gegen Frauen“ und „geschlechtsspezifischer politischer Gewalt“ (Piscopo 2016, zit.n. de Souza Lima, Goulart da Silva, Fabris in diesem Heft) diskutiert worden. In dieser umfassenderen Perspektive ist das gesamte System der Abwertung der Existenz von Frauen angesichts patriarchaler, kolonialer und hierarchischer Herrschaftssysteme berücksichtigt ebenso wie alle Formen von Ungleichheit und Diskriminierung, Feindseligkeiten und symbolische, psychologische, sexuelle, wirtschaftliche und physische Formen von Gewalt. Auf der Grundlage einer qualitativen empirischen

Analyse arbeiten die Autorinnen die intersektionalen Besonderheiten dieser politischen Gewalt heraus und zeigen auf, wie verschiedene Achsen und Formen der Unterdrückung Machtbeziehungen widerspiegeln, die über die geschlechtsspezifische Machtmatrix hinausgehen.

Lynn Neubert untersucht in ihrem Beitrag, inwiefern Nationale Aktionspläne, die im Rahmen der UN-Sicherheitsratsresolution 1325 erstellt werden, ein adäquates Mittel sind, um sexualisierte Kriegsgewalt dauerhaft zu bekämpfen. Für ihre qualitative Dokumentenanalyse des Nationalen Aktionsplans der Demokratischen Republik Kongo zieht sie das Konzept transformativer Reparationsstrategien heran, die die strukturellen Ursachen des Konflikts ebenso adressieren wie die sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Umstände, die die Menschenrechtsverletzungen begünstigen. Ihre Analyse macht deutlich, dass die zwar unvollständigen, aber dennoch zumindest formal einen Teil der strukturellen Ursachen in den Blick nehmenden Ansätze im Konflikt stehen mit den ungleichen Geschlechterverhältnissen in der DR Kongo und deshalb einen dauerhaften Schutz gegen Gewalt nicht gewährleisten können.

Hannah Wachters Beitrag untersucht die Auswirkungen verschiedener Politiken der Orbán-Regierung auf die Geschlechter- und Gleichstellungspolitik in Ungarn. Der Beitrag verfolgt eine hermeneutische Vorgehensweise, um das Verhältnis zwischen Feminismus, Neoliberalismus und Illiberalismus systematisch zu analysieren und anhand von ausgewählten Fallbeispielen aus der Gesetzgebung zu kontextualisieren. Der Beitrag macht deutlich, dass die Nicht-Ratifizierung der Istanbul-Konvention und die etwa zeitgleich eingeführten LGBTQI*-feindlichen Gesetze Ausdruck eines institutionalisierten gewaltvollen Geschlechterverhältnisses sind. Im Zentrum stehen – vermeintlich – die Interessen der heterosexuellen cis-Frau und ihrer Familie, welche gegenüber durch Othering-Prozesse konstruierte ‚Andere‘, also Geflüchtete, Migrant*innen und LGBTQI*, verteidigt werden müssen. Vordergründig sollen die verschiedenen Policies dazu dienen, die Rechte von cis-Frauen zu sichern und heteronormativ geprägte Familien zu schützen. Allerdings zeigt Wachter, dass auch deren Gleichstellung im Rahmen der derzeitigen Arbeitsmarkt- und Familienpolitik, welche von Kostenexternalisierung hinsichtlich Care-Arbeit geprägt ist, de facto nicht realisiert wird.

Exemplarisch verweisen die Beiträge auf die vielfältigen Dimensionen, Felder und Kontexte, in denen vergeschlechtlichte Gewalt und intersektionale Gewaltverhältnisse angesichts laufender politischer Auseinandersetzungen und Gegenbewegungen operieren bzw. ausgeübt werden. Die unterschiedlichen Fallbeispiele beleuchten einerseits das Fortbestehen gewaltförmiger Strukturen und andererseits die erneut erstarkenden Angriffe gegen Frauen- und Geschlechterrechte sowie Personen, Institutionen und Politiken, die sich gegen geschlechtsbasierte Gewalt einsetzen. Somit unterstreichen sie die akute Dringlichkeit eines erweiterten Gewaltbegriffs, der sowohl lokale als auch globale Kontextspezifika berücksichtigt. Ein solcher Gewaltbegriff rückt die intersektionalen Dimensionen in den Fokus ebenso wie die unter-

schiedlichen Funktionen sexualisierter Gewalt in privaten und politischen Kontexten sowie – in globaler Perspektive – koloniale Kontinuitäten. In der Folge erfordert dies Rechtsnormen, die ein solches Gewaltverständnis zugrunde legen.

Anmerkungen

- 1 Zur Gewalt- und Herrschaftsförmigkeit politischer und hier insbesondere auch staatlicher Institutionen vgl. Regina-Maria Dackweiler (2012) oder auch Birgit Sauer (2009).
- 2 Den Begriff der Verletzungsgefährdung und der Verletzungsmacht hat Heinrich Popitz (1986, 44) geprägt.
- 3 Vgl. dazu Heinrich Popitz (1986, 79), der den (potenziellen) Zusammenhang von Männlichkeit, Macht und Gewalt andeutet, wenn er in seiner Diskussion über Phänomene der Macht die „absolute Macht“ als „Probe der Männlichkeit“ bezeichnet.
- 4 Die Spannweite der Anfechtungen und Einschränkungen des Zugangs zu grundlegenden Rechten zeigt sich etwa in der Gewaltgeschichte Lateinamerikas, die Rita Segato (2021) eindrucksvoll als Geschichte der Unterdrückung von Frauen und der Gewalt gegen Menschen queerer Selbstverortung nachgezeichnet hat; sie zeigt sich weiterhin im Kampf um grundlegende Personenstandsrechte in Westasien und Nordafrika, etwa in Palästina (Schneider 2021), oder auch im Kampf gegen religiöse Semantiken weiblicher Unterordnung in Süd- und Ostasien wie etwa in Pakistan (Zubair 2022).
- 5 Zum Begriff von Gewalt im sozialen Nahbereich vgl. Godenzi (1996).
- 6 Sie zeichnen stärker die Entwicklungen auf europäischer Ebene nach (vgl. auch Hagemann-White 2002).
- 7 Einen Überblick über feministische Ansätze im Spannungsfeld dekolonialer Perspektiven (Genealogien, Desiderate, Perspektiven) bietet u.a. Escobar 2007.
- 8 Segato (2021) beobachtet strukturelle Parallelen in unterschiedlichen Kontexten (wie Jugoslawien, Ruanda, Guatemala), in denen Frauenkörper als Territorium des Krieges fungieren.
- 9 Ähnlich argumentiert auch Susanne Kaiser (2020). Sie analysiert den Zusammenhang zwischen verbaler und physischer Gewalt von Männern, die damit jene patriarchalen Herrschaftsverhältnisse verteidigen wollen, die sie durch Feminismus und Gleichstellung in Gefahr sehen.

Literatur

Arendt, Hannah, 2003/1970: Macht und Gewalt. München, Zürich.

Baberowski, Jörg, 2012: Einleitung: Ermöglichungsräume exzessiver Gewalt, in: Baberowski, Jörg/Metzler, Gabriele (Hg.): *Gewalträume. Soziale Ordnungen im Ausnahmezustand*. Frankfurt/M., 7-27.

Bellone d'Altavilla, Lara, 2022: Solidarity Across Borders Arab Woman Demand Action After Series of Femicides Bleed Society Dry. In: *The New Arab*, 8.7.2022. Internet: <https://english.alaraby.co.uk/features/arab-women-demand-action-after-femicides-bleed-society-dry> (8.8.2022).

Bennholdt-Thomsen, Veronika, 1985: Zivilisation, moderner Staat und Gewalt. Eine feministische Kritik an Norbert Elias' Zivilisationstheorie. In: *beiträge zur feministischen theorie und praxis*. 8(13), 23-35.

Berkovitch, Nitza, 2001: Frauenrechte, Nationalstaat und Weltgesellschaft. In: Heintz, Bettina (Hg.): *Geschlechtersoziologie. Sonderheft 41 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*. Wiesbaden, 375-397.

Boatcă, Manuela, 2003: Kulturcode Gewalt. In: Lamnek, Siegfried/Boatcă, Manuela (Hg.): *Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft*. Opladen, 55-70.

- Boatcă, Manuela/Roth, Julia, 2016:** Unequal and Gendered: Notes on the Coloniality of Citizenship. In: *Current Sociology*. (64) 2, 191-212.
- Bock, Gisela, 2000:** Frauen in der europäischen Geschichte. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart. München.
- Bourdieu, Pierre, 1993:** Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft. Frankfurt/M.
- Bourdieu, Pierre, 1997:** Die männliche Herrschaft. In: Döllig, Irene/Krais, Beate (Hg.): Ein alltägliches Spiel. Geschlechterkonstruktionen in der sozialen Praxis. Frankfurt/M., 153-217.
- Bourdieu, Pierre/Passeron, Jean-Claude, 1973:** Grundlagen einer Theorie der symbolischen Gewalt. Frankfurt/M.
- Brink, Cornelia/Gözl, Olmo, 2019:** Gewalt und Heldentum. In: *Compendium heroicum*. Online-Lexikon des Sonderforschungsbereichs 948 „Helden – Heroisierungen – Heroismen“ an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Internet: <https://www.compendium-heroicum.de/lemma/gewalt-und-heldentum> (5.8.2022).
- Brunner, Claudia, 2020:** Epistemische Gewalt. Wissen und Herrschaft in der kolonialen Moderne. Bielefeld.
- Butler, Judith/Gambetti, Zeynep/Sabsay, Leticia, 2016:** Introduction. In: Butler, Judith/Gambetti, Zeynep/Sabsay, Leticia (Hg.): *Vulnerability in Resistance*. Durham, London, 1-11.
- Cardoso, Fernando Henrique/Faletto, Enzo, 1976:** Abhängigkeit und Entwicklung in Lateinamerika. Frankfurt/M.
- Castro Varela, María do Mar/Dhawan, Nikita, 2009:** Europa provinzialisieren? Ja, bitte! Aber wie? In: *Femina Politica*. 18 (2), 9-18.
- Coomaraswamy, Radhika, 1999:** Reinventing International Law. Women's Rights as Human Rights in the International Community. In: Ness, Peter van (Hg.): *Debating Human Rights. Critical Essays from the United States and Asia*. London, 167-183.
- Coronil, Fernando, 1996:** Beyond Occidentalism. Toward Nonimperial Geohistorical Categories. In: *Cultural Anthropology*. (11) 1, 51-87.
- Council of Europe, 2022:** Chart of Signatures and Ratifications of Treaty 210. Internet: <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list?module=signatures-by-treaty&treaty=210> (9.9.2022).
- Crenshaw, Kimberlé, 1989:** Demarginalizing the Intersections of Race and Sex. A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory, and Antiracist Politics. In: *University of Chicago Legal Forum*. (8) 1, 139-67.
- Dackweiler, Regina-Maria, 2009:** Frauenrechte sind Menschenrechte: Transnationale Frauenbewegungspolitik zwischen Erfolgsgeschichte und Rückschlägen. In: *Zeitschrift für Menschenrechte*. 3 (1), 37-53.
- Dackweiler, Regina-Maria, 2012:** Staatlichkeit, Gewalt und Geschlecht: Bekämpfung von (sexueller) Gewalt im sozialen Nahbereich als Staatsaufgabe. In: *Kritische Justiz*. 45 (1), 70-88.
- Dhawan, Nikita/Castro Varela, María do Mar, 2005:** Postkoloniale Theorie. Eine kritische Einführung. Bielefeld.
- Daniel, Antje/Graf, Patricia, 2014:** Frauenbewegungen revisited: Herausforderungen in nationalen und transnationalen Räumen. Einleitung. In: *Femina Politica*. 23 (1), 9-37.
- Dietze, Gabriele, 2016:** Das ‚Ereignis Köln‘. In: *Femina Politica*. 25 (1), 93-102.
- Dietze, Gabriele/Roth, Julia (Hg.), 2020:** Right-Wing Populism and Gender. *European Perspectives and Beyond*. Bielefeld.
- Dietze, Gabriele/Roth, Julia, 2020:** Right-Wing Populism and Gender. A Preliminary Cartography of an Emergent Research Field. In: Dietze, Gabriele/Roth, Julia (Hg.): *Right-Wing Populism and Gender. European Perspectives and Beyond*. Bielefeld, 7-24.

- Escobar**, Arturo (2007): Worlds and Knowledges Otherwise. The Latin American Modernity/Coloniality Research Program. In: Cultural Studies. 21 (2-3), 179-210.
- Ferber**, Alona, 2022: Judith Butler on Roe vs Wade, Trans Rights and the War on Education. In: The New Statesman, 21.7.2022. Internet: <https://www.newstatesman.com/international-content/2022/07/judith-butler-roe-v-wade-more-dangerous-backlash> (28.7.2022).
- Frank**, André Gunder, 1975: Kapitalismus und Unterentwicklung in Lateinamerika. Hamburg.
- Fraser**, Nancy, 1994: Widerspenstige Praktiken. Macht, Diskurs, Geschlecht. Frankfurt/M.
- Galtung**, Johan, 1971: Gewalt, Frieden und Friedensforschung. In: Senghaas, Dieter (Hg.): Kritische Friedensforschung. Frankfurt/M., 55-104.
- Galtung**, Johan, 1975: Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung, Reinbek bei Hamburg.
- Godenzi**, Alberto, 1996: Gewalt im sozialen Nahraum. Basel, Frankfurt/M.
- Grosfoguel**, Ramon, 2006: World-System Analysis in the Context of Transmodernity, Border Thinking and Global Coloniality. In: Review. Journal of the Fernand Braudel Center. 25 (2), 167-87.
- Hagemann-White**, Carol, 1989: Gewalt gegen Frauen. In: Bundeskriminalamt (Hg.): Symposium: Polizei und Gewalt. Wiesbaden, 127-138.
- Hagemann-White**, Carol, 2002: Gender-Perspektiven auf Gewalt in vergleichender Sicht. In: Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (Hg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden, 124-149.
- Hagemann-White**, Carol/**Bohne**, Sabine, 2008: Gewalt- und Interventionsforschung. Neue Wege durch europäische Vernetzung. In: Becker, Ruth/Kortendiek, Beate (Hg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie. Wiesbaden, 555-563.
- Harders**, Cilja, 2008: Krieg und Frieden. Feministische Positionen. In: Becker, Ruth/Kortendiek, Beate (Hg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie. Wiesbaden, 524-529.
- Hearn**, Jeff, 2012: The Sociological Significance of Domestic Violence. Tensions, Paradoxes and Implications. In: Current Sociology. 6 (12), 152-170.
- Hess**, Sabine/**Neuhauser**, Johanna/**Schwenken**, Helen, 2017: Wie lässt sich genderanalytisch auf Geschlecht und Flucht blicken? Skizze eines Forschungsprogramms. In: Onnen, Corinna/Rode-Breymann, Susanne (Hg.): Zum Selbstverständnis der Gender Studies. Methoden – Methodologien – theoretische Diskussionen und empirische Übersetzungen. Leverkusen, 71-87.
- Hess**, Sabine/**Neuhauser**, Johanna/**Thomas**, Tanja, 2016: Gender und Politiken der Migration. Feministische Studien. 35 (2), 177-188.
- Hoebel**, Thomas/**Knöbl**, Wolfgang, 2019: Gewalt erklären! Plädoyer für eine entdeckende Prozesssoziologie. Hamburg.
- Imbusch**, Peter, 2002: Der Gewaltbegriff. In: Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (Hg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden, 26-57.
- Jakobsen**, Hilde, 2014: What's Gendered About Gender-Based Violence? An Empirically Grounded Theoretical Exploration from Tanzania. In: Gender & Society. 28 (4), 537-561.
- Kaiser**, Susanne, 2020: Politische Männlichkeit. Wie Incels, Fundamentalisten und Autoritäre für das Patriarchat mobilisieren. Berlin.
- Kováts**, Eszter/**Pöim**, Maari (Hg.), 2015: Gender as Symbolic Glue. The Position and Role of Conservative and Far Right Parties in the Anti-Gender Mobilizations in Europe. Budapest.
- Kuhar**, Roman/**Patternote**, David (Hg.), 2017: Anti-Gender Campaigns in Europe. Mobilizing Against Equality. New York.
- Lamnek**, Siegfried/**Boatcă**, Manuela (Hg.), 2003: Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft. Opladen.

- Lugones, María**, 2008: Heterosexualism and the Colonial/Modern Gender System. In: *Hypatia*. 22 (1), 186-209.
- Lugones, María**, 2009: The Coloniality of Gender. In: Mignolo, Walter/Escobar, Arturo (Hg.): *Globalization and the Decolonial Option*. London, 369-391.
- Mayer, Stefanie/Ajanovic, Edma/Sauer, Birgit** (2018): Geschlecht als Natur und das Ende der Gleichheit. Rechte Angriffe auf Gender als Element autoritärer politischer Konzepte. In: *Femina Politica*. 27 (1), 47-61.
- McGinnis, Teagan D./Rodríguez Ferreira, Octavio/Shirk, David A.**, 2022: Analyzing the Problem of Femicide in Mexico. The Role of Special Prosecutors in Combatting Violence Against Women. Justice in Mexico. Working Paper Series 19 (2). Mexico Institute. Internet: <https://www.wilsoncenter.org/publication/analyzing-problem-femicide-mexico> (5.8.2022).
- Meuser, Michael**, 2002: „Doing Masculinity“ – Zur Geschlechtslogik männlichen Gewalthandelns. In: Dackweiler, Regina-Maria/Schäfer, Reinhild (Hg.): *Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt*. Frankfurt/M., 53-79.
- Müller, Ursula**, 2010: Gewalt: Von der Enttabuisierung zur Einfluss nehmenden Forschung. In: Becker, Ruth/Kortendiek, Beate (Hg.): *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie*. Wiesbaden, 668-676.
- Nayak, Meghana/Suchland, Jennifer**, 2006: Gender Violence and Hegemonic Projects. In: *International Feminist Journal of Politics*. 8 (4), 467-485.
- Neckel, Sighard/Schwab-Trapp, Michael** (Hg.), 1999: *Ordnungen der Gewalt. Beiträge zu einer politischen Soziologie der Gewalt und des Krieges*. Wiesbaden.
- Nussbaum, Martha**, 1999: *Sex & Social Justice*. Oxford.
- Okin, Susan Moller**, 2004: Gender, Justice and Gender. An Unfinished Debate. In: *Fordham Law Journal*. 72 (5), 1537-1567.
- Pateman, Carole**, 1988: *The Sexual Contract*. Cambridge, UK.
- Patil, Vrushali**, 2017: Sex, Gender, and Sexuality in Colonial Modernity. Towards a Sociology of Webbed Connectivity. In: Go, Julian/Lawson, George (Hg.): *Global Historical Sociology*. Cambridge, 142-159.
- Popitz, Heinrich**, 1986: *Phänomene der Macht. Autorität, Herrschaft, Gewalt, Technik*. Tübingen.
- Quijano, Aníbal**, 2000: Coloniality of Power, Eurocentrism and Latin America. In: *Nepantla*. (3) 1, 533-79.
- Quijano, Aníbal/Wallerstein, Immanuel**, 1992: Americanness as a Concept, or the Americas in the Modern World System. In: *International Journal of Social Sciences*. 134, 549-57.
- Rengier, Rudolf**, 2017: *Strafrecht Besonderer Teil II: Delikte gegen die Person und die Allgemeinheit*. München.
- Rose, Jacqueline**, 2021: *On Violence and on Violence Against Women*. New York.
- Roth, Julia**, 2021: *Can Feminism Trump Populism? Right-Wing Trends and Intersectional Contestations in the Americas*. Bielefeld, New Orleans.
- Roth, Julia/Sauer, Birgit**, 2022: Worldwide Anti-Gender Mobilizations. Right-Wing Contestations of Women's and Gender Rights. In: Scheele, Alexandra/Roth, Julia/Winkel, Heidemarie (Hg.): *Global Contestations of Gender Rights*. Bielefeld, 99-116.
- Said, Edward**, 1978: *Orientalism*. New York.
- Said, Edward**, 1985: *Orientalism Reconsidered*. In: Barker, Francis/Hulme, Peter/Iversen, Margaret/Loxley, Diana (Hg.): *Europe and its Others*. Colchester, 14-27.
- Sauer, Birgit**, 2009: Staatlichkeit und Geschlechtergewalt. In: Ludwig, Gundula/Sauer, Birgit/Wöhl, Stefanie (Hg.): *Staat und Geschlecht. Grundlagen und aktuelle Herausforderungen feministischer Staatstheorie*. Baden-Baden, 61-74.

Sauer, Birgit, 2011: Migration, Geschlecht, Gewalt. Überlegungen zu einem intersektionellen Gewaltbegriff. In: *Gender. Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft*. 4 (2), 44-60.

Scheele, Alexandra/**Roth**, Julia/**Winkel**, Heidemarie (Hg.), 2022: *Global Contestations of Gender Rights*. Bielefeld.

Schneider, Irene, 2021: *Debating the Law, Creating Gender. Sharia and Lawmaking in Palestine, 2012-2018*. Leiden, Boston.

Segato, Rita, 2021: *Wider die Grausamkeit. Für einen feministischen und dekolonialen Weg*. Wien, Berlin.

Segato, Rita, 2022: *Femizid. Der Frauenkörper als Territorium des Krieges*. Münster.

Senghaas, Dieter, 1974: Vorwort. Elemente einer Theorie des peripheren Kapitalismus. In: Senghaas, Dieter (Hg.): *Peripherer Kapitalismus. Analysen über Abhängigkeit und Unterentwicklung*. Frankfurt/M., 7-36.

Sofsky, Wolfgang, 2002: *Zeiten des Schreckens. Amok, Terror, Krieg*. Frankfurt/M.

Spillers, Hortense J., 1987: *Mama's Baby, Papa's Maybe: An American Grammar Book*. In: *Dia-critics*. (17) 2, 64-81.

Spivak, Gayatri Chakravorti, 1988: *Can the Subaltern Speak?* Basingstoke.

Trotha, Trutz von (Hg.), 1997: *Soziologie der Gewalt. Sonderband der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*. Opladen, Wiesbaden.

Thürmer-Rohr, Christina, 1989: Frauen in Gewaltverhältnissen – Zur Generalisierung des Opferbegriffs. In: Studienschwerpunkt „Frauenforschung am Institut für Sozialpädagogik der TU Berlin“ (Hg.): *Mittäterschaft und Entdeckungslust*. Berlin, 22-36.

Thürmer-Rohr, Christina, 2010: *Mittäterschaft von Frauen: Die Komplizenschaft mit der Unterdrückung*. In: Becker, Ruth/Kortendiek, Beate (Hg.): *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie*. Wiesbaden, 81-93.

UN Women Deutschland, 2022a: *Beendigung der Gewalt gegen Frauen*, Internet: <https://unwomen.de/gewalt-gegen-frauen-beenden/> (9.9.2022).

UN Women Deutschland, 2022b: *Pekinger Erklärung und Aktionsplattform*. Internet: <https://unwomen.de/pekinger-erklaerung/> <https://unwomen.de/pekinger-erklaerung/> (9.9.2022).

Walby, Sylvia/**Towers**, Jude/**Balderston**, Susie/**Corradi**, Consuelo/**Francis**, Brian/**Heiskanen**, Markku/**Helweg-Larsen**, Karin/**Mergaert**, Lut/**Olive**, Philippa/**Palmer**, Emma/**Stöckl**, Heidi/**Strid**, Sofia, 2017: *The Concept and Measurement of Violence Against Women and Men*. Bristol.

Winkel, Heidemarie, 2017: *Fremdheit und Geschlecht: koloniale Wissensbestände und dekoloniales Denken*. In: *Journal Netzwerk Frauen- und Geschlechterforschung NRW*. 41, 28-34.

Winkel, Heidemarie, 2018: *Postkolonialismus. Geschlecht als koloniale Wissenskategorie und die weiße Geschlechterforschung*. In: Kortendiek, Beate/Riegraf, Birgit/Sabisch, Katja (Hg.): *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung*. Wiesbaden, 293-302.

Winkel, Heidemarie, 2022: *Der Dualismus von Öffentlichkeit und Privatheit als koloniales Sinn-schema. Eine postkolonialtheoretische Annäherung*. In: Burkart, Günter/Cichecki, Diana/Degele, Nina/Kahlert, Heike (Hg.): *Privat – öffentlich – politisch. Gesellschaftstheorien in feministischer Perspektive*. Wiesbaden, 459-488.

Winkel, Heidemarie/**Roth**, Julia/**Scheele**, Alexandra, 2022: *Analytical Framing. Three Paradigmatic Arenas of Global Contestations of Gender Rights*. In: Scheele, Alexandra/Roth, Julia/Winkel, Heidemarie (Hg.): *Global Contestations of Gender Rights*. Bielefeld, 23-44.

World Health Organization (WHO), 2021: *Abortion. Key Facts*. Internet: <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/abortion> (20.8.2022).

Wynter, Sylvia, 1992: *Afterword: Beyond Miranda's Meanings. Un/Silencing the 'Demonic Ground' of Caliban's Women*. In: Davies, Carol Boyce/Fido, Elaine Savory (Hg.): *Out of the Kumbia. Caribbean Women and Literature*. Trenton, NS, 355-372.

Wynter, Sylvia, 2003: Unsettling the Coloniality of Being/Power/Truth/Freedom. Towards the Human, After Man, its Over-Representation. An Argument. In: *The New Centennial Review*. 3 (3), 257-337.

Zubair, Shirin, 2022: Mera Jism Meri Marzi. Framing the Contestations of Women's Rights in Pakistan. In: Scheele, Alexandra/Roth, Julia/Winkel, Heidemarie (Hg.): *Global Contestations of Gender Rights*. Bielefeld, 307-326.

The Normative Dilemmas of the Feminist Struggles Against (Trans-)Femicide in Mexico

ANA MARIA MIRANDA MORA

In most countries, opposition to the feminist agenda for women's rights and laws against gender-based violence can be read as an indication of how threatening these socio-political mobilizations are perceived for the conception of an objective and neutral law and the autonomy of the institution. Feminist struggles for rights have criticized and pushed for profound changes in the law. However, these same efforts have visibly reinforced the institution's authority and the modern liberal notion of law. This quandary brings to light a dilemma at the heart of the feminist struggle for rights. A recourse to legal rights can potentially help amend the law's cisgendered and heteronormative violent dimensions. Nonetheless, by accepting law as an institution and normative order and thereby striving for special rights, the feminist recourse to the law stabilizes and, to some extent, reproduces the hierarchy of normative heterosexuality and the rigid binary cisgender order of masculinity and femininity.

This article¹ explores women's and feminists' struggles against femicide in Mexico in light of the described dilemma. I analyze the dominant notions of gender and violence at the core of the Mexican case. First, I draw a historical approach, highlighting some critical moments of women's struggles to criminalize femicide. In this section, I briefly reconstruct the genealogy of the concept in the Americas, presenting the legal definition of femicide and violence against women in the existing legal framework in Mexico. Second, I address the challenges and problems that trans femicide poses to the current legal framework. In this part, I discuss the violence emanating from a binary notion of gender-based violence and the binary conception of cis and heterosexual gender identity in the law. Here, I introduce two central concepts for the analysis of gender: cissexism and heteronormativity. Finally, I discuss the structural problem inherent in the criminalization of femicide and the juridical strategy of framing women's rights against gender-based violence as special rights. This contribution unpacks the dilemma arising from women's demand for 'special' rights (e.g., women's right to a life free of violence) for which there has been no masculine equivalent, and which is thus not intended to create equal rights for all. It

explores the effects of the feminist demand for the recognition of offences against women as crimes (e.g., the criminalization of femicide) and the related claim for harsher punishments for such crimes. To conclude, I show how the criminalization of femicide and the recourse to punitive justice perpetuate violence by victimizing cis women and discriminating trans women. I aim to show that the punitive strategy cannot counteract the violence against women. I hold that a significant task for a feminist legal theory and feminist mobilizations against femicide consists in confronting the essentialization and feminization of violence and contesting the binary notion of gender identity grounded on heteronormativity and cissexism.

Femicide/Femicide in Latin America and Mexico

Violence against women is a global problem. In the case of Latin America and Mexico, gender-based violence has reached immeasurable rates and extreme forms of expression: sexual trafficking, disappearances, kidnapping, rape, deprivation of liberty, murders, torture, and clandestine burials. This kind of *sexualized violence*² has been the basis for theoretical reflections and political interventions of Latin American academics and activists, in accordance with Ni Un Más, Observatorio Ciudadano Nacional del Femicidio, Ni Una Menos México Frente Nacional, among others. These killings received special legal recognition as an extreme expression of violence *against women* and *feminized bodies*.³ What distinguishes Latin America from other regions is that since 2007, more than a dozen countries have introduced legal reforms to criminalize certain types of murders as *femicide* or *femicide*.⁴ Many aspects led to these legislative processes, for instance, a surge in these crimes, in their brutality, in armed conflicts in the region, and an inappropriate response by the state. Latin American women and feminist movements⁵ have promoted and advocated these legal processes as part of a more extensive campaign against structural violence and discrimination against women, especially against poor, migrant, and indigenous women. In Mexico, the denunciation of lethal violence against women was triggered by the cases in Ciudad Juárez, on the border with the United States, in 1993 (Monárrez Fragoso 2019). Only in 2004, after overwhelming condemnation by mothers, academics, and activists, the state recognized this form of violence as structural and began a nationwide investigation.

The conceptualization of violence against women as *femicide*, first established by Diana Russell and Jane Caputi (1990), defined this form of violence as the assassinations of women by men motivated by hatred, contempt, pleasure, or a sense of ownership of women. *Femicide* was first defined as the hate killing of females perpetrated by males (Russell 2011). Later, with Jill Radford, Russell modified the initial definition into “the misogynous killing of women by men” (Russell/Radford 1992, 3). These definitions provided the starting point for worldwide theoretical and political debates and agendas. What was (and is) at stake here was the acknowledgment that these killings are not homicides of women in general but a form of *sexual*

violence in which *gender* is a determining element, and that these killings are not typical homicides but the result of systematic male violence. Radford and Russell focused their research on femicide in England and the US, examining this form of sexual violence within marriage, partnership, or family relationships. The coexistence in Latin America of the concepts of femicide and feminicide is the product of debates based on political and historical considerations. This distinction goes back to Marcela Lagarde's translation of the book "Femicide, the Politics of Woman Killing" in 1994. In her translation of the concept of femicide into feminicide, Lagarde highlights the structural violence these killings are grounded in, not only as social and cultural violence but also as political deeds. Her translation is not meant to differentiate between the homicides of males and females but to stress the state's responsibility to prevent and punish such crimes. Lagarde (2006) underlines the state's omission of, denial of, or complicity in these killings, understanding these practices as a form of *institutional violence* that leads to impunity.

In 2000, Ana Carcedo and Montserrat Sagot (2000, 9) adopted the English concept of femicide for analyzing "the murders of women committed in Costa Rica for gender violence reasons".⁶ In their analysis, the authors, following Radford and Russell, supported the study of femicides as the consequence of a structural system of male oppression. For Carcedo and Sagot (*ibid.*, 12), femicide is "the most extreme form of sexist terrorism, mostly motivated by a sense of possession and control over women". Their definition emphasizes the gender-based character of this violence, pointing out its social dimensions while rejecting any form of individualistic, naturalizing, or pathologizing definitions. The adoption of this concept in Central America generated a heated discussion among theorists and activists throughout Latin America. In 2009 in Mexico, Julia Monárrez offered an alternative explanation based on an analysis of the term, its origin, and etymology, arguing that *feminicide* is more accurate. Emphasizing the role of the Latin etymology *femininus*, she proposes a way to correctly translate it into contemporary Spanish (Monárrez Fragoso 2009, 34 et seq.). Beyond the linguistic discussion, she argues that, although all femicides/feminicides are killings of women, not all killings of women are femicides/feminicides. Not all killings of women are motivated by or connected to unequal gender relationships or gender-based violence, for example, when a woman is killed in a robbery (Luján Pinelo 2018). The core of the discussion revolves around the respective concepts/authors' emphasis on the causes and mechanisms of reproduction of this form of violence. Russell, Caputi, Radford, Carcedo, Sagot, Lagarde, and Monárrez argue that gender-based violence against women is structural and systemic, grounded in a sex-gender system that distributes power unequally. However, they do not all emphasize or focus their analyses on the state's role or the institutional violence that enables and perpetuates these murders, producing impunity. This is what distinguishes the studies of Lagarde and Monárrez in Mexico and Rita Laura Segato in Brazil and Argentina. Segato (2016) insists on the state's role in perpetuating and increasing these killings, developing a feminist political theory of violence to explain the specific form of *sex-*

ualized violence against women and feminized bodies in the region. She shows the logic and mechanism by which sexual violence is weaponized by organized crime and the state, stressing the entanglements between political actors, the military, and criminal organizations. Sexual violence against women and feminized bodies has ceased to be a collateral effect of war. It has become a strategic objective and a characteristic mechanism in territorialization processes (Marchese/Miranda Mora 2022). Likewise, war has been transformed; it no longer responds to traditional conflicts between nation-states but is also linked to other power relations articulated around processes of control and occupation of space, including territories and bodies. In this way, sexual violence has become an instrument of war, a low-cost military strategy. Segato argues in “The War on Women” (2016, 63 et seq.) that sexualized violence is “a form of elimination without the cost of bombs or the reaction of neighboring states (...) it is part of a military strategy”.

Special Rights and Criminalization

This disagreement or differentiated approach was only partially resolved in the legal concept. Some countries have classified femicide/feminicide as a separate offence, whereas others have changed existing criminal codes, adding it as an aggravating circumstance. The laws that introduce these modifications vary, as well as the sanctions and, in some cases, the elements of the crime itself. A significant advance in Latin America and the Caribbean has been the approval of laws or reforms to the penal codes that typify the crime of gender-related murder of women as an autonomous criminal offence under the denomination of femicide, feminicide, or aggravated homicide. The characteristics determining the behaviors or circumstances that qualify the criminal offence as femicide/feminicide vary between countries. As a result, the region’s registers of femicide/feminicide do not necessarily refer to the same phenomenon. Different definitions and registration criteria are used in the Caribbean and South American countries; quality standards are limited, and several analysis variables lack a gender perspective (Smutt 2019). Moreover, following extensive academic and juridical debates, the aspect of the state’s responsibility has disappeared, and the notions of femicide and feminicide have mostly become synonyms or interchangeable concepts for describing a *violent murder of a woman*. Thus, femicide/feminicide is a form of structural, systematic, and sexualized violence and an individual criminal act with a specific gender-based motivation.

The criminalization of women’s killings has led to the formal delegitimization of male violence against women. These new laws vary significantly across the American continent. A common characteristic is that all laws criminalize femicide from a legal perspective based on international human rights law like “The InterAmerican Convention on the Prevention, Punishment, and Eradication of Violence against Women”, adopted in Belem do Para, Brazil, in 1994, which defines violence against women as “any action or conduct, based on gender, that causes death or physical,

sexual or psychological harm or suffering to women, whether in public or private sphere” (Secretaría de Relaciones Exteriores 2008, art 1). In Mexico, after the first national study in 2004, the Chamber of Deputies unsuccessfully proposed the first definition for the Federal Criminal Law in 2006, which initially considered institutional violence and the responsibility of the state. Simultaneously, a group of female deputies successfully introduced the General Law on Women’s Access to a Life Free of Violence in 2007, which defines different types of violence against women and establishes a guideline for coordinating various levels of government and institutions to prevent, punish, and eradicate violence against women.

Two relevant definitions of violence can be found in the General Law: First, *institutional violence* refers to “the acts or omissions of any public servants of any order of government that discriminate or have the purpose of delaying, hindering or impeding the exercise of women’s human rights as well as their access to public policies aimed at preventing, attending, investigating, sanctioning, and eradicating different types of violence” (Cámara de Diputados Del H. Congreso de la Unión 2015, art. 18). Second, *feminicidal violence* is the set of conditions that can lead to femicide (Lagarde 2006, 224); it is violence exercised by the community, individuals, institutions, and the entire network of social relations. According to this definition, the preventable deaths of women should also be considered feminicidal violence. Against this background, the General Law introduces a special right to “a life free of violence” fostered by the principles of equality and non-discrimination (Cámara de Diputados Del H. Congreso de la Unión 2015, art. 1). It also establishes principles for creating federal and local public policies and institutions to investigate and prevent gender-based violence (ibid., art. 44 & 47). For example, the Special Prosecutor’s Office for the Investigation of the Crime of Femicide was founded in 2019. Finally, after a long debate in which different versions of the new type of crime were discussed and feminist and women’s organizations tried different legal strategies, the type of crime *feminicide* was approved in the Federal Criminal Law in 2012. This new crime is contained in a specific chapter; it is not considered an aggravated homicide but rather an intentional murder of women under certain circumstances. Significantly, this type also penalizes negligent or obstructive practices by public officers, recognizing them as responsible agents for the administration of justice. In this classification, the state’s role, considered in the first definitions in 2004 and the General Law, is diluted. Femicide in the Federal Criminal Law is defined as “whoever deprives a woman of her life based on gender-based reasons” (Comisión Nacional de los Derechos Humanos 2014 art. 325), proposing a set of conditions to determine the existence of gender-based motivations. The Federal Criminal Law punishes femicide with harsher penalties, with forty to sixty years of imprisonment and day fines in the amount of five hundred to one thousand workdays (ibid.).

Trans Femicides

The General Law's conceptualization of *feminicidal violence* and the criminalization of femicide in the Federal Criminal Law in Mexico represent outstanding achievements of the Mexican feminist, mothers', and women's movement. Despite the impunity and the significant challenges of their enforcement, these laws have made visible a range of obstacles women confront in accessing justice. They shed light on the different kinds of violence women face (psychological, economic, sexual, and physical) and have helped raise awareness of police and military violence against women and feminized bodies as a severe violation of human rights and *institutional violence*. Furthermore, the criminalization of femicide and other forms of gender-based violence (such as rape, harassment, and digital violence) has enabled the social recognition of a phenomenon that has been historically ignored and culturally tolerated. Also, the identification and research of this kind of *sexualized violence* led to the formulation of special rights for women. Nevertheless, in this new and innovative set of laws, femicide of transgender women is neither acknowledged nor prosecuted.

In Latin America, trans women are immersed in a cycle of violence, discrimination, and criminalization. Mexico has the second-highest number of *trans feminicides* after Brazil (Transgender Europe 2021). From 2008 to September 2021, 593 trans feminicides were perpetrated in Mexico, with most cases going unpunished (Letra S 2021). In this scenario, several campaigns by non-governmental trans organizations such as Observatorio de Crímenes de Odio de Letra S, Fundación Arcoíris, Casa de las Muñecas Tiresias, and Infancias Trans, among others, contributed to the legal and social recognition of their rights. One example is the Law for the recognition and care of LGBTQ+ persons in Mexico (2021), which recognizes the right to gender identity, and grants other rights, for instance, the right to personal and collective freedom, integrity, and security (Gobierno de la Ciudad de México, 2021, art. 3). Currently, the trans women's agenda revolves around the recognition of gender identity and the criminalization of trans feminicides.

In Mexico, fifteen federal states recognize the right to gender identity in their Civil Codes, starting with Mexico City in 2014. However, murders of trans women have not yet been identified and investigated as a nationwide problem. Yet since 2015, the Supreme Court of Justice has determined that all violent deaths of women must be analyzed based on a *gender perspective*. Later in 2018, the National Public Safety Council established that the Attorney General's Office must investigate all violent deaths of women under *femicide protocols*. In 2019, the Human Rights Commission of Mexico City recommended a differentiated approach to studying trans feminicides. Two recent legislative initiatives to punish crimes against trans persons in the Mexican City Congress have come to a halt. The first one, introduced in October 2021, proposes criminalizing trans feminicides under a new law named after the murder of the transgender activist Paola Buenrostro.

A second bill from February 2022 recommends including “gender identity” and “gender expression” as aggravating elements of the crimes of discrimination and homicide. These bills propose that police and judges examine and evaluate trans women’s murders considering these subjects as *trans gender people* and *women*. This means investigating and judging these cases of murder from a double perspective at the intersection of transphobia and misogyny. A transphobic murder is not synonymous with trans femicide. In the legal sphere, this implies analyzing and designing laws that protect the right of trans women to a life free of violence and their right to gender identity, equality, and non-discrimination.

Cissexism and Heteronormativity

In recent years, academics, activists, and feminist lawyers have raised questions about the difficulties and challenges of these new laws against gender-based violence. A common problem of these laws is that they reproduce some of the problems they are intended to prevent. In these juridical concepts, i.e., special rights and types of crimes, two structural problems that produce violence can be identified: the formulation of a binary notion of gender-based violence, and conversely, the production and reproduction of a binary notion of gender identity (cissexism) and heterosexual normativity (heteronormativity). In these laws, *gender-based violence* and *violence against women* are often used interchangeably. This ambiguity is connected to the fact that men inflict most gender-based violence on women and girls. However, in its broader conceptualization, gender-based violence is violence against a person because of their gender. According to this definition, not only women and men experience gender-based violence, but any person defined by his/her/their gender identity, gender expression, sexual orientation, or sexual practices.

The problem with the legal definition of gender-based violence rests not only in its identification with violence against women but mostly in its reduction to and identification with violence against *cis* and heterosexual women. In this manner, the law reproduces and reinforces a cisgender and heteronormative conception of gender identity. Cisgender refers to the gender identity of those subjects who, as opposed to transgender persons, identify with the gender assigned to them at birth based on their genitalia. Even in cases where civil and criminal codes are formulated in neutral terms, using notions like victim, perpetrator, person, body, and partner, police, judges, and attorneys still interpret these laws according to the binary notion of gender-based violence and cisgender identity. This is how sexualized violence against LGBTQ+ people, especially transsexuals, transvestites, and transwomen, is excluded from these laws.

For Blas Radi and Alejandra Sardá-Chandiramani, a *trans femicide* can be defined as “the most visible and final expression of a chain of structural violence that responds to a cultural, social, political, and economic system based on the exclusionary binary division between genders. This system is called ‘cissexism’” (Radi/Sar-

dá-Chandiramani 2016, 5). The Argentinian researchers conceive trans femicide as a form of sexual violence directed towards trans women. While its crudest expression is murder, it also includes other types of structural violence in public and private spheres. The unifying character of all these forms of violence refers to a particular kind of gender discrimination directed against trans people precisely because they question the supposed congenital and immovable nature of gender as grounded in sex. The notion of cissexism questions the dualistic ontological comprehension of sex and gender. Sex instead is exhibited as fictional, as a compulsorily imposed norm that, nevertheless, is contingent and no longer essentially fixed by biology (Guerrero/Muñoz 2018). Cissexism operates based on prejudices, values, imaginaries, and affective dimensions that exclude the trans body from the social/political order and the supposedly natural order of sex – confining trans women to the margins and punishing their deviance as non-normative identities, bodies, and desires.

Heterosexuality as a structuring social force renders bodies and subjects comprehensible (Ludwig 2011). For Judith Butler (1999, 208), the heterosexual matrix “describes all invisible norms which are constructed but presented as ‘natural’ – a norm that defines everyone and everything as heterosexual until proved differently. The norm inscribes other ways of living with unnaturalness, deviance, or invisibility”. Drawing on Butler and Foucault, María do Mar Castro Varela and Nikita Dhawan (2011) define heteronormativity as the way heterosexuality is taken to be normative. Heteronormativity is not a straightforward account of the fact that most of the population is heterosexual, nor a sheer intimate sexual practice. Instead, it is a critical concept that unfolds how heterosexuality operates through norms or laws and within social practices of normalization that compel the subject to conform to and enact heterosexual standards and practices. The concept of heteronormativity helps to understand how heterosexuality becomes legitimized by gender and the co-constitution of heteronormativity and gendered subjects. The mutual constitution of normative heterosexuality and the rigid binary gender order establishes that subjects can only belong to one category at a time (*ibid.*, 94). It is the dominant order in which men and women are required or forced to be heterosexual. In this sense, the binary construction of heterosexuality is deeply interwoven with the hierarchy of gender (Ludwig 2011, 45). Gender and heteronormativity work through different normative orders such as the law, morality, or religion, compelling obedience to those rules and punishing deviance. In this regard, gender (hetero)normativity produces violence. It organizes and rules the world; this administration can exclude, discriminate, punish, and kill.⁷

For example, in the case of the murder of a lesbian by her female partner in Mexico, the woman perpetrator was given exceptionally high penalties. The application of aggravated sanctions to punish gender-based violence against women committed by other women may constitute a form of discrimination against lesbians based on their sexual orientation, not to mention that the enforcement of this concept might distort the intent of the criminalization of femicide (Toledo 2017, 53). The applica-

tion of the law is stricter in cases where women commit acts considered masculine. Lesbian and LGBTQ+ persons are punished more severely for their nonconformity. This form of subjectivation by norms reveals the extent to which sexuality, gender, and desire are attached to rights and types of crimes designed to protect only cis women grounded in heteronormativity and cissexism. These laws not only punish the alleged deviance of lesbian and bisexual women but also invisibilize and discriminate against transsexuals, transvestites, and transwomen. In addition, the lack of criminalization of trans feminicides deprives trans persons of the status of a legal personality by excluding them from the law and violating their rights, even in death.

Subordination or Discrimination

Having laid out some problems of the notion of violence and gender at the core of Mexican law, an unavoidable dilemma arises for women's and feminist agendas against femicide. Many academics and lawyers consider the problems of the law only a matter of interpretation connected to current limitations in the conceptualization. For others, it is caused by the absence of education or sensitivity on the part of judges, lawyers, and public officers, produced by the lack of a gender perspective during the investigations, or because the political class is not interested in addressing these issues. However, the problem runs deeper. The juridical strategy appears unfit to address the issues for which it is designed. This is due mainly to the fact that a structural problem of social violence is reduced to an individual action to fit the logic of punitive justice. Cases are thus analyzed only from the legal model perspective that privileges the victim-aggressor relationship, especially in intimate relationships such as the family, partnership, or ex-partners. This model excludes feminicides perpetrated by police, military, and criminal organizations. The criminalization of such violence as an exclusively individual act has obscured other forms of violence, such as institutional and feminicidal violence. Penal justice maintains that when a type of crime is ineffective, it is only because judges, lawyers, and public servants lack the necessary knowledge and interpret it incorrectly. This ignores the role of social and political violence and overlooks the impact of the war on drugs, migratory flows from north to south, human trafficking, military occupations as part of the national security strategy, sexual exploitation, and the maquiladora (sweatshop) industry.

Furthermore, feminist demands for a criminalization of femicide and the associated call for harsher punishments have the effect of jeopardizing the demand for justice as they produce and reproduce essentialized gender subject positions. This juridical strategy ends up associating individuals with the identities of either victim or aggressor, and in- or excluding them as either normal or deviant. Additionally, in these laws, women are textually victimized since the subject of these laws is always an irremediable target of violence that the state must protect only within a specific context and a particular social and political status, that of a cis citizen who is formally employed, hence excluding sex workers, migrants, indigenous, and trans women. In

this way, the law reinforces specific forms of subjectivation: the subject of the weak and victimized cis women and the subject of the aggressive and victimizing cis men (Núñez 2018, 181), thus confining cis women to the subordinated subjective position of the (hetero)normative victim and discriminating trans women as deviant bodies. The structural problem of the law to address gender-based violence and femicide consequently lies at the core of the normativity of the legal order. For Wendy Brown (2000), the challenge of women's and feminist's struggles in the legal sphere lies first in the law's ability to liberate and protect women without reifying identities, and second in the law's capability to recognize the differences within marked groups and to translate those differences into efficient legislation. Laws against sexualized violence and for a life free of violence involve protection by granting special rights and criminalizing violence. Yet, these laws also reinscribe the most constraining features of the designation of the cis woman and (hetero)normative victim. While such laws protect cis women, they also facilitate further regulation and discriminate against trans women and lesbians through that specific designation. This dilemma shows that these laws do not simply apply to previously cisgendered and heterosexual subjects but produce them. On the one side, by affirming special rights based on gender identity, women are interpellated by a cissexist and heteronormative conception of gender when they exercise these rights. The regulatory power of identity-based rights operates within a normative context in which "woman" is defined and reiterated (ibid., 232). On the other side, by affirming a neutral gender normativity, these laws reproduce the partial position of the white, cis, and heterosexual man by reiterating the masculine criteria of police, criminal officers, public servants, and judges. The first horn of the dilemma reveals the controlling powers of rights based on identity. To have a right as a woman implies the designation and subordination to a binary notion of heteronormative females and a binary notion of violence, which is restricted to violence against cis women. The second horn of the dilemma denounces non-egalitarian orders where rights empower diverse social groups differently, depending on their ability to assert the power that a right potentially entails. That means the more social resources and the less social vulnerability a person brings to exercising a right, the more power that practice will secure. This is clear in cases of trans feminicides, in which misogynist and transphobic forms of violence intersect, producing precariousness and vulnerability. This violence makes it impossible for trans women to have a decent education, live with their families, or hold a secure job. In this manner, the gradual chain of violence, precariousness, and vulnerability places trans women outside the protection of the law, rendering it impossible for them to exercise the rights formally attributed to them. Universally distributed rights can thus be empowering but also disenfranchising. The dilemma consists in denouncing the power of the law to transform social relations and protect women by granting special rights and criminalizing femicide. However, while this power protects only cis women, subordinating them to that position, it discriminates against trans women, rendering them invisible and deviant. A significant challenge for a feminist law theory lies in confronting the essentializa-

tion and feminization of violence. Femicide/feminicide is a form of gender-based violence perpetrated not only against women but also against feminized bodies. Feminicide is a systematic and structural form of sexualized violence (femicidal and cissexist), weaponized by states (institutionalized violence) and criminal organizations. The normative dilemma of the current laws (criminal, civil and human rights) against feminicide is that they produce and reproduce violence by replicating and enforcing a binary notion of gender-based violence and cisgender and heteronormative identity. This implies that women and feminist politics always find themselves in a puzzling dilemma of emulating existing structures while simultaneously defying them. The task of the feminist struggles against feminicide and trans feminicide remains twofold: reform the law and its institutions and, simultaneously, resist the reproduction of a notion of gender and violence that defines the (hetero)normative cis citizen victim, and the penal model of justice that codes cis women as victims, cis men as perpetrators, and trans women as deviant. As long as the law renders trans women invisible, discriminates against them, and produces them as non-normative, it will continue to be structurally tied to violence.

Notes

- 1 This article was supported by a Postdoctoral Fellowship of the German Academic Exchange Service [Deutscher Akademischer Austauschdienst, DAAD]
- 2 In her work, Rita Laura Segato (2016, 70) identifies the mechanism by which violence is sexualized, how it becomes a weapon of war, and the processes by which women's bodies become the "terrain-territory of war action itself".
- 3 In the process of women becoming a territory of war, the female or feminized bodies transform into sacrificial victims (Segato 2016, 82). As a result, the war is waged on the bodies of marginalized and subaltern subjects like cis women, girls, boys, or young people whose bodies are feminized. This includes trans women.
- 4 Costa Rica (2007), Guatemala (2008), Colombia (2008), Chile (2010), El Salvador (2012), Nicaragua (2012), Argentina (2012), Mexico (2012), Panama (2013), Bolivia (2013), Honduras (2013), Ecuador (2014), Venezuela (2014), Dominican Republic (2014), Brazil (2015), Colombia (2015), Peru (2015), Paraguay (2016), and Uruguay (2017) (Smutt 2019).
- 5 It is important to distinguish between these two terms because not all women's movements are feminist, nor are all feminisms driven exclusively by subjects who identify themselves as women.
- 6 All quotes from Spanish literature have been translated by the author.
- 7 For Gundula Ludwig (2011), heteronormativity should not be understood only from the perspective of the juridical understanding of power but as grounded in social relations and social struggles. Ludwig (*ibid.*, 56) conceives heteronormative power in terms of hegemony. Drawing on Butler, Gramsci, and Foucault, she defines heteronormativity as a power formation (hegemony). Heteronormative hegemony "operates through governing as a non-judicial *modus operandi*" (*ibid.*, 53). It is a contradictory formation of power and operates through technologies of the self.

References

- Brown**, Wendy, 2000: Suffering the Paradoxes of Rights. In: *Constellations*. 7 (2), 230-241.
- Butler**, Judith, 1999: *Gender Trouble. Feminism and the Subversion of Identity*. London.

- Carcedo, Ana/Sagot, Monserrat**, 2000: Femicidio en Costa Rica 1990-1999. Costa Rica.
- Castro Varela, María do Mar/Dhawan, Nikita**, 2011: Normative Dilemmas and the Hegemony of Counter-Hegemony. In: Castro Varela, María do Mar/Dhawan, Nikita/Engel, Antke (Eds.): Hegemony and Heteronormativity. Revisiting "The Political" in Queer Politics. Farnham, 91-119.
- Guerrero, Siobhan/Muñoz, Leah**, 2018: Transfemicidio. In: Raphael, Lucia/Segovia, Adriana (Eds.): Diversidades, Interseccionalidad, Cuerpos y Territorios. Mexico City, 65-89.
- Lagarde, Marcela**, 2006: Del Femicidio al Femicidio. Bogota.
- Ludwig, Gundula**, 2011: From the "Heterosexual Matrix" to a "Heteronormative Hegemony": Initiating a Dialogue between Judith Butler and Antonio Gramsci about Queer Theory and Politics. In: Castro Varela, María do Mar/Dhawan, Nikita/Engel, Antke (Eds.): Hegemony and Heteronormativity. Revisiting "The Political" in Queer Politics. Farnham, 43-61.
- Luján Pinelo, Aleida**, 2018: A Theoretical Approach to the Concept of Femi(ni)cide. In: The Philosophical Journal of Conflict and Violence. II (1), 41-63.
- Marchese, Giulia/Miranda Mora, Ana María**, 2022: La Geopolítica de la Violencia Sexual en México en el Siglo XXI. Una Propuesta de Categorización entre Filosofía Política y Geografía Feminista. In: Bautista Moreno, Quetzali/Lozano Hernández, Abel/De Mauro Rucovsky, Martin (Eds.): Los Cuerpos Prescindibles: Notas para una Crítica de la Razón Femicida en Latinoamérica. Córdoba, 377-396.
- Monárrez Fragoso, Julia**, 2009: Trama de una Injusticia. Femicidio Sexual Sistémico en Ciudad Juárez. Mexico.
- Monárrez Fragoso, Julia**, 2019: Femicidio Sexual Sistémico: Impunidad Histórica Constante en Ciudad Juárez, Víctimas y Perpetradores. In: Estado & Comunes, Revista de Políticas y Problemas Públicos. 8 (1), 85-110.
- Núñez, Lucía**, 2018: El Género en la Ley Penal. Crítica Feminista de la Ilusión Punitiva. Mexico City.
- Radi, Blas/Sardá-Chandiramani, Alejandra**, 2016: Travesticidio/Transfemicidio. Coordenadas para Pensar los Crímenes de Travestis y Mujeres Trans en Argentina. Buenos Aires.
- Russell, Diana**, 2011: The Origin & Importance of the Term Femicide. Internet: https://www.dianarussell.com/origin_of_femicide.html (15.5.2022).
- Russell, Diana/Caputi, Jane**, 1990: Femicide: Speaking the Unspeakable. In: Ms. Magazine. 1 (2), 34-37.
- Russell, Diana/Radford, Jill**, 1992: The Politics of Woman Killing. New York.
- Segato, Rita Laura**, 2016: La Guerra contra las Mujeres. Madrid.
- Smutt, Marcela**, 2019. Reunión de Especialistas Medición del Femicidio/Femicidio en América Latina y el Caribe, CEPAL. Santiago de Chile.
- Toledo, Patsilí**, 2017: Criminalization of Femicide / Femicide in Latin American Countries. In: Revista di Criminologia, Vittimologia e Sicurezza. XI (2), 43-60.

Laws and Reports

- Comisión Nacional de los Derechos Humanos**, 2014: Código Penal Federal, Libro Segundo, Título Decimonoveno – Delitos contra la Vida y la Integridad Corporal, Capítulo V – Femicidio. Internet: https://www.cndh.org.mx/sites/all/doc/Programas/mujer/6_MonitoreoLegislacion/6.9/A/tipificacionFemicidioAnexo_2014nov05.pdf (15.5.2022).
- Cámara de Diputados Del H. Congreso de la Unión**, 2015: Ley General de Acceso de las Mujeres a una Vida Libre de Violencia. Internet: https://www.gob.mx/cms/uploads/attachment/file/209278/Ley_General_de_Acceso_de_las_Mujeres_a_una_Vida_Libre_de_Violencia.pdf (15.5.2022).

Gobierno de la Ciudad de México, 2021: Ley para el Reconocimiento y la Atención de las Personas LGTBTTI de la Ciudad de México. Internet: https://paot.org.mx/centro/leyes/df/pdf/2021/Ley_reconocimiento_atencion_LGTTT_CDMX.pdf (15.5.2022).

Letra S, 2022: Report: Violencia, Impunidad y Prejuicios. Asesinato de Personas LGTBTT en México. Internet: <https://letraese.org.mx/crimenes-de-odio-archivos/> (15.5.2022).

Secretaría de Relaciones Exteriores, 2008: Convención Interamericana para Prevenir, Sancionar y Erradicar la Violencia contra la Mujer o Convención de Belém do Pará y su Estatuto de Mecanismo y Seguimiento. Internet: http://www.gobernacion.gob.mx/work/models/SEGOB/comision/internacional/1_13.%20Convencion%20de%20Belem%20Do%20Para.pdf (15.5.2022).

Transgender Europe, 2021: Report: Trans Murder Monitoring. Internet: <https://transrespect.org/en/trans-murder-monitoring/tmm-resources/> (15.5.2022).

Das deutsche Völkerstrafgesetzbuch als Austragungsort transnationaler Kämpfe um die Ahndung sexualisierter Gewalt in bewaffneten Konflikten

KARINA THEURER

Einleitung

Am 13. Januar 2022 (OLG Koblenz 2022) und am 24. Februar 2021 (OLG Koblenz 2021) ergingen zwei Entscheidungen des Oberlandesgerichts Koblenz (OLG Koblenz) im weltweit ersten Strafverfahren zu Staatsfolter in syrischen Gefängnissen. Anwar R. und Eyad A. wurden wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie wegen Beihilfe dazu zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt. Geführt wurde der Prozess auf der Grundlage des völkergewohnheitsrechtlich anerkannten Weltrechtsprinzips: Dieser Grundsatz ermöglicht die weltweite Ermittlung, Verfolgung und Ahndung eines international anerkannten Korpus strafrechtlicher Tatbestände unabhängig vom Tatort und von der Nationalität der Täter*innen oder Opfer vor nationalen Gerichten.¹ Historisch bedeutsam sind die Entscheidungen, weil erstmals gerichtlich festgestellt wurde, dass die syrische Regierung spätestens seit Ende April 2011 einen ausgedehnten und systematischen Angriff auf die Zivilbevölkerung führte, und weil zwei ehemalige Mitarbeiter des syrischen Geheimdienstes für dabei begangene Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt wurden.

Warum ist das Verfahren vor dem Oberlandesgericht Koblenz und die Entscheidung vom 13. Januar 2022 gerade aus deutscher Perspektive ein Meilenstein in transnationalen Normgenerierungsprozessen um sexualisierte Gewalt in bewaffneten Konflikten? Zunächst deshalb, weil zum ersten Mal in der Geschichte des deutschen Völkerstrafrechts eine Anklage wegen sexualisierter Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 des deutschen Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) nach-

träglich in ein laufendes Verfahren aufgenommen und der Angeklagte, Anwar R., auch dafür verurteilt wurde. Hinzu kommt, dass die Bundesanwaltschaft eine bis dahin primär von zivilgesellschaftlichen feministischen Akteur*innen vorgebrachte juristische Auslegung des § 7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB vertrat, die auf Völkerrechtskonformität im Hinblick auf das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH-Statut) abstellt. Konkret wählte sie nun im Koblenzer Verfahren einen pragmatischen Umgang mit der Tatbestandsalternative der „sexuellen Nötigung“ in § 7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB, die bei der Schaffung des Völkerstrafgesetzbuches – wie ich im Weiteren zeigen werde – in widersprüchlicher Weise aus dem IStGH-Statut übertragen und zu starr an einen Tatbestand des nationalrechtlichen Strafgesetzbuches (StGB) angelehnt wurde. Die ausdrückliche Klarstellung der Bundesanwaltschaft im Koblenzer Verfahren macht es Ermittlungsbehörden und Praktiker*innen zukünftig einfacher, sexualisierte Gewalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB nach internationalen strafrechtlichen Standards auszulegen. Bisher war eine primär völkerrechtskonforme Auslegung nur unter erhöhtem Begründungsaufwand möglich, weil der besagte Tatbestand in widersprüchlicher Weise zugleich nach nationalem und nach internationalem Strafrecht ausgelegt werden sollte. Insgesamt kann festgehalten werden, dass durch die ausdrückliche völkerrechtskonforme Auslegung durch die Bundesanwaltschaft nunmehr Strafbarkeitslücken im Bereich sexualisierter Gewalt bei der Anwendung des VStGB im Vergleich zum IStGH-Statut besser vermieden werden können – bis die deutsche Legislative die nötige gesetzgeberische Reform und die Anpassung des Wortlauts des § 7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB an das IStGH-Statut vollzogen haben wird.

Wie war es im Bereich sexualisierter Gewalt zu Strafbarkeitslücken im deutschen Völkerstrafrecht im Vergleich zum IStGH-Statut gekommen? Nachdem das IStGH-Statut als Grundlage der Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) im Jahr 1998 international verhandelt und angenommen worden war, musste die Bundesregierung eine Entscheidung darüber treffen, auf welche Weise dessen Straftatbestände in das deutsche Recht Eingang finden sollten. Sie entschied sich dafür, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, um einen Entwurf eines gesonderten Völkerstrafgesetzbuchs (VStGB) zu erarbeiten, das neben das nationale Strafgesetzbuch (StGB) treten würde. Ausdrückliches Ziel dieses Völkerstrafgesetzbuchs sollte sein, alle Straftatbestände des IStGH-Statuts auch nach deutschem Recht strafrechtlich verfolgen zu können (Bundestags-Drucksache 14/8524, 12-13). Dies geschah auch im Hinblick auf fast alle Straftatbestände durch das im Jahr 2002 in Kraft getretene Völkerstrafgesetzbuch. Allerdings wurde der im Hinblick auf geschlechtsbezogene, sexualisierte und reproduktive Gewalt progressive Artikel 7 Abs. 1 lit. g des IStGH-Statuts sehr restriktiv in das deutsche VStGB übertragen. Meiner Annahme zufolge ist dieser Vorgang ein zentrales Beispiel dafür, wie progressive internationale Rechtsetzung in nationalen Rechtskontexten konterkariert und ausgebremst werden kann. Dieses Phänomen scheint gerade im Bereich geschlechtsbezogener Gewalt kein Einzelfall zu sein.² In diesem Beitrag stelle ich dar, inwiefern im VStGB Strafbarkeitslücken

existieren und welche Bedeutung das Verfahren in Koblenz und insbesondere die Entscheidung vom 13. Januar 2022 für eine weltweite Ahndung sexualisierter Gewalt hat. Zudem zeige ich, welche rechtlichen Interventionen aus einem Netzwerk zivilgesellschaftlicher feministischer und intersektional denkender Akteur*innen im deutschen Kontext bisher stattfanden, um sexualisierte Gewalt als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB in das Verfahren in Koblenz einbringen zu können und so dazu beizutragen, die im Völkerstrafgesetzbuch eingeschriebene geschlechtsbezogene Diskriminierung abzumildern. Die leitende Fragestellung dieses Beitrags ist folglich, inwiefern das deutsche Völkerstrafgesetzbuch ein Austragungsort transnationaler Kämpfe um Ahndung geschlechtsbezogener, sexualisierter und reproduktiver Gewalt ist und welche Fortschritte im Verlauf des Koblenzer Verfahrens errungen werden konnten.

Wenn wir transnationale Normgenerierungsprozesse als fortwährende Kämpfe um die Schaffung, Umsetzung und (Neu-)Auslegung von Recht weltweit begreifen, die eben nicht nur international, sondern auch innerhalb nationaler Rechtsordnungen und weiterhin auch transnational, mithin innerhalb eines komplexen und fragmentierten Mehrebenensystems, ausgefochten werden (Buckel 2008), so wird auch das deutsche Völkerstrafrecht und spezifisch die Norm des § 7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB als Austragungsort transnationaler Auseinandersetzungen um die rechtliche Anerkennung des Unrechts sexualisierter Gewalt weltweit erkennbar. Insbesondere die Bemühungen des schon erwähnten Netzwerks feministischer und intersektional denkender Jurist*innen in Deutschland, die sich für die regelmäßige Einbeziehung des § 7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB in strafgerichtlichen Verfahren sowie für die völkerrechtskonforme Auslegung aller Tatbestandsalternativen dieser Norm einsetzten, sind ein Beispiel für erfolgreiche Partizipation und Intervention. Sie trugen maßgeblich dazu bei, die beiden genannten Meilensteine zu ermöglichen und beeinflussten transnationale Normgenerierungsprozesse so ganz wesentlich.

Um dies zu zeigen, werde ich in diesem Beitrag zunächst die mangelhafte Übertragung der Straftatbestände des IStGH-Statuts zu geschlechtsbezogener und sexualisierter Gewalt im deutschen Kodifizierungsprozess des Völkerstrafgesetzbuchs nachzeichnen. Ich werde die dadurch entstandenen Strafbarkeitslücken vorstellen, die eine geschlechtsbezogene Diskriminierung in Strafverfahren aufgrund des Weltrechtsprinzips in Deutschland im Vergleich zu Verfahren vor dem IStGH darstellen. Ich beschreibe die rechtlichen Interventionen in Deutschland, die darauf abzielten, im Koblenzer Verfahren die Ahndung sexualisierter Gewalt nach internationalen Standards zu ermöglichen, bevor ich die in diesem Verfahren errungenen Meilensteine zusammenfasse. Insgesamt zeigt der Beitrag aus rechtswissenschaftlicher Perspektive, wie strategische Prozessführung in einem deutschen Völkerstrafverfahren eingesetzt wurde, um die Ahndung sexualisierter Gewalt als Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach internationalen Standards weltweit durchzusetzen, und wie somit das deutsche Völkerstrafgesetzbuch als Austragungsort transnationaler Normgenerierungsprozesse begriffen werden kann.

Die mangelnde Berücksichtigung geschlechtsbezogener Gewalt im deutschen Völkerstrafgesetzbuch – eine rechtshistorische Einordnung

In ihren Ausführungen zu transnationalen Normgenerierungsprozessen im Bereich sexueller Sklaverei in bewaffneten Konflikten zeichnet Sonja Buckel (2008) detailliert eine Kultur der Straflosigkeit für Gewaltverbrechen gegen Frauen auf globaler Ebene noch während der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts nach. Sie bezieht sich dabei primär auf Normen des internationalen Rechts und rechtsförmige Verfahren auf internationaler Ebene. Als Meilenstein des Aufbrechens dieser Kultur der Straflosigkeit und mithin erfolgreicher transnationaler Normgenerierungsprozesse zur zunehmenden rechtlichen Anerkennung und Ahndung geschlechtsbezogener – und somit auch sexualisierter – Gewalt nennt sie die Kodifizierung des IStGH-Statuts. Im Juni und Juli 1998 wurden die Grundlagen der Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs sowie die einzelnen Straftatbestände, die seiner Jurisdiktion unterstehen sollten, von Verhandlungsdelegationen unterschiedlichster Staaten in Rom erörtert und schließlich als Vertragstext angenommen. Entgegen teils massiver Widerstände einzelner Verhandlungsdelegationen konnten geschlechtsbezogene, sexualisierte und reproduktive Gewalt als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und als Kriegsverbrechen ausdrücklich – und zudem im Vergleich zu den meisten nationalrechtlichen Strafrechtsordnungen – in recht progressiver Weise in diesem Vertragstext als Straftatbestände kodifiziert werden. Insofern teilen auch zahlreiche andere Autor*innen Buckels Einschätzung und beschreiben das IStGH-Statut als vorläufigen Kulminationspunkt eines transnationalen gegenhegemonialen Projekts zur strafrechtlichen Anerkennung und Ahndung geschlechtsbezogener, sexualisierter und reproduktiver Gewalt (Steains 1999; Seibert-Fohr 2006; Schabas 2016; Altunjan/Steinl 2021). Buckels (2008) Ansatz, Recht als materielle Verdichtung gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse zu lesen und transnationale Normgenerierungsprozesse daraufhin zu rekonstruieren, ist deshalb so gewinnbringend für die Frage nach dem VStGB als Austragungsort transnationaler Rechtskämpfe, weil er die Ungleichzeitigkeit des Erfolgs der sozialen Kämpfe um strafrechtliche Anerkennung und Ahndung geschlechtsbezogener und sexualisierter Gewalt sowohl auf der internationalen Ebene als auch im deutschen Kontext nachvollziehbar macht. Trotz dieser Ungleichzeitigkeit sind die jeweiligen Kämpfe weltweit aber untrennbar miteinander in einem transnationalen Normgenerierungsprozess verwoben, da mittlerweile zuvor (stärker) getrennte Ebenen der Rechtsetzung (etwa international und national), aber auch öffentliche und private Rechtsnormen (und Akteur*innen) in komplexer Weise miteinander verschränkt sind und sich in der Folge gegenseitig beeinflussen und voneinander abhängen. Zahlreiche Rechtstheoretiker*innen verweisen auf diese Transnationalität der Entstehungs-, Umsetzungs- und Wirkungsweise von Recht (Zumbansen 2005; Hanschmann 2008). Nachzuvollziehen, warum die Straftatbestände des IStGH-Statuts zu Beginn nur unzulänglich im Hinblick auf geschlechtsbezogene und sexualisierte Gewalt in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch umgesetzt wurden und welche

Interventionen im deutschen Kontext nachträglich dazu führten und weiterhin dazu beitragen, die bestehenden Strafbarkeitslücken zu schließen – und damit wiederum auch die internationalen Standards zu stärken –, ist auch von Bedeutung für die Forschung um strategische Prozessführung. Retrospektiv zu verstehen, weshalb konkrete (lokale) gegenhegemoniale Projekte Eingang in den (weltweiten) Mainstream finden konnten, eröffnet zwar sicherlich noch keine Garantie für zukünftige Erfolge (Weiss 2019). Es trägt aber dazu bei, auf Butterfly-Politics hinwirken und darauf hinarbeiten zu können, durch rechtliche Interventionen systemische Veränderungen im Verständnis geschlechtsbezogener Gewalt herbeizuführen und dadurch zu einer Veränderung der Rechtsnormen und einer Verschiebung gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse beizutragen (MacKinnon 2017).

Eine der Normen des IStGH-Statuts, die beispielhaft für die Ende des 20. Jahrhunderts progressive internationale Rechtsetzung im Strafrecht stehen, ist Art. 7 Abs. 1 lit. g IStGH-Statut. Dieser Strafnorm zufolge sind Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere als Verbrechen gegen die Menschlichkeit einzustufen, wenn sie im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung begangen werden. Im Jahr 1999, als das Bundesjustizministerium – der Entscheidung der Bundesregierung entsprechend – eine Arbeitsgruppe mit der Kodifizierung eines Völkerstrafgesetzbuches zur Umsetzung des IStGH-Statuts beauftragte, war sexualisierte Gewalt in Deutschland demgegenüber nur unter engen Voraussetzungen überhaupt strafbar. Die einschlägige Norm im deutschen Strafrecht war §177 StGB.

In einer Studie aus dem Jahr 2014 dokumentierte das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR), inwiefern der bis 2016 geltende §177 StGB in seiner Anwendung zur Strafflosigkeit bei sexualisierter Gewalt führte: Vergewaltigung und sexuelle Nötigung waren überhaupt nur strafbar, wenn das vermeintliche Opfer beweisen konnte, sich gegen sexualisierte Gewalt gewehrt oder sich infolge einer unmittelbar auf die Durchsetzung der sexualisierten Gewalt gerichteten Drohung gegen Leib und Leiben nicht gewehrt zu haben (Rabe/Normann 2014). Eine gesetzgeberische Reform zur Strafbarkeit von Vergewaltigungen und sexueller Nötigung durch das Ausnutzen einer schutzlosen Lage durch den Täter war durch eine restriktive Auslegung der Tatbestandsmerkmale durch den Bundesgerichtshof (BGH) praktisch zunichte gemacht worden (Hörnle 2016). Beispielsweise wurde das Vorliegen einer Vergewaltigung nach §177 StGB (in seiner damaligen Fassung) in einem Fall verneint, in dem eine Frau gegenüber ihrem Partner gesagt hatte, sie wolle keinen Analverkehr und auch während des Geschlechtsverkehrs weinte, aber bewusst darauf verzichtete, sich lauthals zu wehren, um angesichts des früher bereits gewalttätig gewordenen Mannes ihre zwei im Nebenzimmer schlafenden Kinder zu schützen (BGH, 20. März 2012, 4 StR 561/11). In einem anderen Fall wurde die Vergewaltigung einer Jugendlichen nach §177 StGB (in seiner damaligen Fassung) verneint, weil der Täter sie zwar absichtlich zu einem verlassenem Anwesen gelockt hatte, letztlich aber – laut

Ansicht des Gerichts – der Überraschungsmoment und nicht Angst angesichts der Abgeschiedenheit des Orts dazu geführt habe, dass die Frau sich nicht ausreichend gewehrt habe (BGH, 8. November 2011, 4 StR 445/11). Die vom Bundesgerichtshof entwickelte ‚objektive‘ ex-post-Perspektive sowie die ständige Rechtsprechung zu einem möglichen Irrtum des Täters über den entgegenstehenden Willen des Opfers, aber auch die regelmäßigen diskriminierenden Nachfragen nach möglicher Promiskuität und sexuellen Vorlieben der Opfer sind Paradebeispiele für einen in das materielle Recht verwobenen patriarchalen männlichen Blick, wie ihn Susanne Baer (2001) oder auch Catharine MacKinnon (1989, 237-249) beschreiben. Insgesamt dominierte im deutschen Kontext in den 1990er-Jahren und bis zur Reform im Jahr 2016 eine diffuse Angst davor, die Strafbarkeit sexualisierter Gewalt adäquat rechtlich anzuerkennen, weil Sexualität nicht mehr unbeschwert gelebt werden könne und es zu unzähligen Falschanzeigen kommen würde (Fromme 2003; Lembke 2012; Hörnle 2016). Im Jahr 2016 wurde dann der Ansatz „Nein ist Nein“ ins deutsche Strafrecht eingeführt. Seitdem ist gemäß §177 StGB (in seiner neuen Fassung) auch der sexuelle Übergriff strafbar (Altunjan/Steinl 2021).

Wie stark die Kultur der Straflosigkeit bezüglich sexualisierter Gewalt in den 1990er-Jahren in Deutschland verankert war, lässt sich auch daran ablesen, wie zahlreiche Abgeordnete des Bundestages auf die ersten Anträge reagierten, Vergewaltigung in der Ehe unter Strafe zu stellen. Nicht wenige von ihnen lachten oder lehnten sich demonstrativ in ihren Sesseln zurück, und dies obwohl Bundestagsdebatten öffentlich sind. Reproduktive Rechte, die den Frauen in der Deutschen Demokratischen Republik gewährt worden waren, wurden nach der Wiedervereinigung für das gesamte Bundesgebiet wieder eingeschränkt. Insgesamt lässt sich konstatieren, dass die sozialen Kämpfe um strafrechtliche Anerkennung und Ahndung geschlechtsbezogener und sexualisierter Gewalt sowie um reproduktive Rechte in Deutschland in den 1990er-Jahren im Vergleich zu feministischen Rechtskämpfen auf internationaler Ebene und im internationalen Recht trotz kleinerer Erfolge, wie die Anerkennung der Vergewaltigung in der Ehe, stagnierten.

Die Übertragung der Straftatbestände des IStGH-Statuts in das bundesdeutsche Völkerstrafgesetzbuch ist vor dem Hintergrund dieses Status Quo einer androzentrischen Rechtsauslegung und darauf bezogener gesellschaftlicher Aushandlungsprozesse zu lesen. Insofern überrascht es nicht, dass das Hauptargument der Arbeitsgruppe zur Abwehr einer geschlechtergerechten Kodifizierung des VStGB darin bestand, dass die Straftatbestände des IStGH-Statuts zu geschlechtsbezogener und sexualisierter Gewalt teils zu weit gingen. Juristisch argumentierte sie, dass einzelne Straftatbestände dem in Deutschland geltenden verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz nicht genügten (Werle 2001). Artikel 103 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) fordert, dass die Voraussetzungen der Strafbarkeit so konkret umschrieben sein müssen, dass Tragweite und Anwendungsbereich der Norm erkennbar sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen. Die Wahrnehmung, dass die Straftatbestände des IStGH-Statuts zu weit gingen und es mithin im Vorfeld nicht mehr bestimmbar sei,

welche Handlungen darunterfallen würden, ist beachtlich, weil die Verhandlungsdelegationen aus allen Ländern weltweit stammten und gerade der Abschlusstext zu Art. 7 Abs. 1 lit. g IStGH-Statut ohnehin nur den kleinsten gemeinsamen Nenner darstellte (Schabas 2016). Im Hinblick auf die mangelnde Bestimmtheit des Auffangtatbestands der sexualisierten Gewalt im IStGH-Statut lässt sich entgegenhalten, dass die Vergleichbarkeit mit den anderen Tatbeständen des Art. 7 Abs. 1 lit. g IStGH-Statut ausreichende Konkretisierung ermöglicht (Schwarz 2019). Dass ausnahmslos alle vom Bundesjustizministerium in die Arbeitsgruppe berufenen Personen männlich waren (Gebauer 2012, Rn. 7), mag dazu beigetragen haben, dass weder persönliche Erfahrungen geschlechtsbezogener Diskriminierung noch kritische, feministische Perspektiven ausreichend Eingang in die Betrachtung der damals geltenden Strafnormen zu geschlechtsbezogener Gewalt fanden.³

Die Strafbarkeitslücken des deutschen Völkerstrafgesetzbuchs im Vergleich zum internationalen IStGH-Statut

Wie bereits erwähnt, liegt nach Art. 7 Abs. 1 lit. g IStGH-Statut ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor, wenn Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung begangen werden. Demgegenüber begeht gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung einen anderen Menschen sexuell nötigt oder vergewaltigt, ihn zur Prostitution nötigt, der Fortpflanzungsfähigkeit beraubt oder in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen, eine unter Anwendung von Zwang geschwangerte Frau gefangen hält. Mithin bestehen im Vergleich zum IStGH-Statut (unter Beachtung der ständigen Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs) im VStGB folgende Strafbarkeitslücken: Der Tatbestand der sexuellen Sklaverei, dessen Unrechtsgehalt wesentlich durch die Anmaßung einer eigentumsähnlichen Position geprägt ist, fehlt im VStGB gänzlich und kann mithin im deutschen Kontext nicht angemessen verfolgt werden. Der Tatbestand der erzwungenen Schwangerschaft liegt nach Art 7 Abs. 1 lit. g IStGH-Statut vor, wenn eine zwangsweise geschwangerte Frau in der Absicht rechtswidrig festgehalten wird, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen oder andere schwere Verstöße gegen das Völkerrecht zu begehen. Im deutschen Kontext ist eine Verfolgung aufgrund des zweiten Merkmals aber ausgeschlossen (Altunjan/Steinl 2021).

Weil der im IStGH-Statut enthaltene Auffangtatbestand „jede(r) andere(n) Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere“ von der Arbeitsgruppe auch nicht in das VStGB übertragen wurde, sind eine Vielzahl nach dem IStGH-Statut strafbarer Handlungen im deutschen Kontext gegebenenfalls nicht verfolgbar. Dazu ge-

hört etwa das Abschneiden von Genitalien, erzwungene Nacktheit oder erzwungene Schwangerschaftsabbrüche (Altunjan/Steinl 2021). Statt des Auffangtatbestands führte die Arbeitsgruppe einen Begriff in das VStGB ein, der dem internationalen Strafrecht fremd ist, nämlich den Begriff der sexuellen Nötigung aus §177 StGB in dessen damaliger Fassung. Dadurch wurde ein Auslegungsproblem geschaffen, weil fortan Ermittlungs- und Verfolgungsbehörden mit dem Widerspruch konfrontiert waren, Straftatbestände einerseits nach den progressiven Vorgaben des IStGH-Statuts und andererseits nach dem restriktiven Nötigungsbegriffs des §177 StGB in damaliger Fassung auszulegen. Die Pflicht zur völker(straf)rechtskonformen Auslegung ergibt sich spezifisch für das VStGB aus der Gesetzesbegründung (Bundestags-Drucksache 14/8524, 12f.) sowie generell aus der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes und der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG).⁴ Die Pflicht zur Auslegung nach deutschem Strafrecht wurde in der Gesetzesbegründung aus der direkten Anbindung des Begriffs der sexuellen Nötigung an §177 StGB durch die Arbeitsgruppe abgeleitet (Bundestags-Drucksache 14/8524, 21) und in (früheren) Strafrechtskommentaren vertreten. Weil §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB bis vor kurzem in strafrechtlichen Ermittlungs- und Gerichtsverfahren nicht herangezogen wurde, gibt es nur wenige Informationen zum Verständnis der Auslegung durch Ermittlungsbehörden und Gerichte. Allerdings sind sich feministische Jurist*innen einig, dass der Aufwand, bestimmte Auslegungen zu begründen, deutlich höher ist als bei anderen Normen (Altunjan/Steinl 2021) und somit mittelbar dazu beigetragen haben könnte, den Mythos zu bestätigen, Sexualstraftaten seien schwerer zu ermitteln und zu verfolgen (Studzinsky/Kather 2021).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass noch zu Beginn des Verfahrens zu Staatsfolter in syrischen Gefängnissen vor dem OLG Koblenz infolge der im deutschen Kontext blockierten Übertragung der Straftatbestände zu geschlechtsbezogener und sexualisierter Gewalt aus dem IStGH-Statut ins deutsche VStGB eine Situation herrschte, in der sexuelle Sklaverei, erzwungene Schwangerschaft sowie weitere Formen sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere nicht bzw. nur schwerlich verfolgt und geahndet werden konnten. Und dies, obwohl es ein ausdrückliches Ziel der Bundesregierung gewesen war, just durch die Kodifizierung des VStGB alle Straftatbestände, die auch international verfolgt und geahndet werden können, im deutschen Kontext auf der Grundlage des Weltrechtsprinzips belangen zu können (Bundestags-Drucksache 14/8524, 12f.). Die restriktive Übertragung des IStGH-Statuts im Fall geschlechtsbezogener Gewalt stellt eine in das Normengefüge des VStGB eingeschriebene Diskriminierung aufgrund des Geschlechts dar. Dies widerspricht der in Art. 3 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz (GG) festgeschriebenen Pflicht der staatlichen Autoritäten, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. Ähnliche Pflichten ergeben sich auch auf völkerrechtlicher Ebene aus der Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen sowie aus den Resolutionen 1325 und 1820 des UN-Sicherheitsrates (S/RES/1325 vom 31. Oktober 2000, 3; S/RES/1820 vom 19. Juni 2008, 3).

Rechtliche Interventionen gegen den im deutschen Völkerstrafgesetzbuch eingeschriebenen Gender Bias

Wie intervenierten zivilgesellschaftliche Akteur*innen in Deutschland rechtlich, um diesen Rückschlag aufzuheben und die Strafbarkeitslücken im VStGB zu schließen? Wie versuchten sie innerhalb der Eigenlogik des deutschen Rechts, das gegenhegemoniale transnationale Projekt der Anerkennung sexualisierter Gewalt in bewaffneten Konflikten als Unrecht auch im deutschen Völkerstrafrecht besser zu verankern und so mittelfristig auch aus dem deutschen Rechtskontext heraus dieses transnationale Projekt im internationalen Bereich weiter voranbringen zu können? Betroffene von sexualisierter Gewalt in bewaffneten Konflikten, ihre Nebenklage-Vertreter*innen, aber auch zivilgesellschaftliche Verbände und Organisationen, Aktivist*innen und feministische und intersektional denkende Jurist*innen und Rechtswissenschaftler*innen wehren sich seit einigen Jahren zunehmend konzentriert gegen die Unsichtbarkeit geschlechtsbezogener und sexualisierter Gewalt in völkerstrafrechtlichen Verfahren in Deutschland sowie gegen die faktische Straffreiheit solcher Verbrechen.⁵ Sie vernetzen sich untereinander, tauschen Informationen, rechtliche Argumentationen und Taktiken aus. Sie beteiligen sich an rechtspolitischen Debatten, reichen Strafanzeigen mit spezifischen Bezügen zu geschlechtsbezogener und sexualisierter Gewalt ein, suchen das Gespräch mit Ermittlungsbehörden, um diese für die entsprechenden Straftatbestände zu sensibilisieren, geben relevante Informationen an diese weiter, verweisen auf die grundsätzlich nötige Einbeziehung von Strafnormen zu geschlechtsbezogener Gewalt und speisen ihre gegenhegemonialen Auslegungen spezifischer Rechtsvorschriften in laufende Strafgerichtsverfahren ein. Zudem beteiligen sie sich daran, gesellschaftlich wirkmächtige Gender-Stereotype zu dekonstruieren und internationale Studien und Fachartikel zur Thematik auch im deutschen Kontext bekannter zu machen. Sie publizieren wissenschaftlich und bringen sich auch in breitere gesellschaftliche Debatten ein (Schwarz 2019; Altunjan 2021; Studzinsky/Kather 2021; Seif/Nassif 2020).

Das strafgerichtliche Verfahren gegen Anwar R. und Eyad A., das im April 2020 begann, kann zunächst als beispielhaft für die Kultur der Straflosigkeit für sexualisierte Gewalt in bewaffneten Konflikten im deutschen Kontext bezeichnet werden.⁶ Und gleichzeitig stellt es einen Wendepunkt dar: ein Aufbrechen dieser Kultur der Straflosigkeit. Was war im Verlauf des Verfahrens geschehen? Im April 2020 war §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB trotz bestehender Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt im syrischen Konflikt und spezifisch in Gefängnissen in der Anklageschrift der Bundesanwaltschaft nicht enthalten gewesen. Dies überraschte insbesondere deshalb, weil sowohl die Vereinten Nationen als auch lokale und internationale Nichtregierungsorganisationen sowie Wissenschaftler*innen eine Vielzahl öffentlich zugänglicher Berichte, einschließlich zahlreicher Aussagen von Überlebenden und Zeug*innen zu sexualisierter Gewalt durch das Assad-Regime, erstellt hatten. Aus diesen Berichten lässt sich auch klar ersehen, dass und inwiefern die verschiedenen Formen sexuali-

sierter Gewalt kontextspezifisch eingesetzt wurden, um gegen Oppositionelle oder vermeintliche Gegner*innen des Regimes vorzugehen, sie sozial zu isolieren und zu brechen, sowie kollektive Angst vor weiterem Widerstand gegen das Regime hervorzurufen (Human Rights Watch 2011; United Nations Office of the High Commissioner 2014; Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic 2018).

Zudem überraschte das Fehlen einer Anklage nach §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB, weil in der Anklageschrift selbst bereits mehrere Fälle sexualisierter Gewalt im Al-Khatib-Gefängnis benannt waren. Sie waren ebenso wie die anderen Taten auch als Bestandteile eines ausgedehnten und systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung erkennbar. Im Unterschied zu Folterungen, Tötungen und Freiheitsberaubungen waren Fälle sexualisierter Gewalt aber ausschließlich als Einzeltaten gemäß §177 StGB (in der zwischen 1998 und 2016 geltenden Fassung) angeklagt. Dadurch kann der Unrechtsgehalt der Taten nicht angemessen juristisch wiedergegeben werden. Das Phänomen, dass Fälle sexualisierter Gewalt im Unterschied zu ‚anderen‘ Verbrechen sowohl in Ermittlungen als auch in Gerichtsverfahren als Einzeltaten abgetan werden, lässt sich weltweit in unterschiedlichsten strafrechtlichen Aufarbeitungsprozessen beobachten.⁷ Dies trägt dazu bei, dass sexualisierte Gewalt als Völkerstrafrechtsverbrechen weiterhin unsichtbar bleibt. Schlussendlich führt dies zu Straflosigkeit für sexualisierte Gewalt.

Durch den mutigen und beharrlichen Einsatz von Betroffenen, Aktivist*innen und Jurist*innen aus den zuvor bereits beschriebenen Netzwerken heraus konnte auch in bis dahin auf geschlechtsbezogene Gewalt eher zurückhaltend reagierenden Organisationen und Verbänden zunehmend ein Bewusstsein dafür entstehen, dass die in syrischen Haftanstalten systematisch stattfindende sexualisierte Gewalt gemäß §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB anerkannt und geahndet werden muss. Nur so kann rechtlich gewürdigt werden, dass diese Verbrechen keine Einzeltaten, sondern ein integraler Bestandteil des ausgedehnten, systematischen Angriffs gegen die syrische Zivilbevölkerung sind. Ähnliches gilt im Hinblick auf den Haftbefehl gegen Jamil Al-Hasan, bei dem sexualisierte Gewalt zwar unter §7 Abs. 1 Nr. 5 VStGB, nicht aber unter §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB subsumiert und entsprechend ermittelt und verfolgt wurde.⁸ Im Verlauf des Strafverfahrens vor dem OLG Koblenz wurden zudem die bereits zu Beginn vorliegenden Informationen zu sexualisierter Gewalt durch die Aussagen der Zeug*innen weiter erhärtet.⁹ Am 19. November 2020 reichten neun Nebenkläger*innen über ihre Nebenklage-Vertreter einen Antrag ein, §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB in das Verfahren mit aufzunehmen.¹⁰ Die Bundesanwaltschaft trat diesem Begehren nicht entgegen. Es ebnete so den Weg für die Entscheidung des Gerichts am 17. März 2021, fortan eine Strafbarkeit der Angeklagten wegen sexualisierter Gewalt als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB im laufenden Verfahren zu prüfen (Legal Tribune Online 2021).

Über die im späteren Verfahrensverlauf erfolgte Einbeziehung und Anwendung des §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB im konkreten strafgerichtlichen Verfahren hinaus blieben

(und bleiben) aber die in diese Norm eingeschriebenen Strafbarkeitslücken und norminternen Auslegungswidersprüche ein Problem. Schon im Frühjahr 2020 war deshalb in einem Netzwerk aus Jurist*innen, Aktivist*innen sowie der Menschenrechtsorganisation European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) die Forderung laut geworden, auf rechtspolitischer Ebene für eine Gesetzesreform des §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB einzutreten. Das Ziel besteht darin, den Tatbestand der sexuellen Sklaverei sowie den Auffangtatbestand „jede(r) andere(n) Form sexualisierter Gewalt von vergleichbarer Schwere“ aus Art. 7 Abs. 1 lit. g IStGH-Statut in §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB aufzunehmen. Der dem internationalen Strafrecht fremde Begriff der sexuellen Nötigung in §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB soll dagegen gestrichen werden, während der Tatbestand der erzwungenen Schwangerschaft um das zweite im IStGH-Statut enthaltene Merkmal ergänzt werden soll. Nur dann können die bereits beschriebenen Strafbarkeitslücken des VStGB im Vergleich zum IStGH-Statut behoben werden. Nach Konsultationen mit Expert*innen aus den beschriebenen Netzwerken veröffentlichte das ECCHR (2022) im März 2022 eine Stellungnahme zum Reformbedarf des deutschen Völkerstrafrechts im Bereich prozessualer Rechte, sexualisierter und reproduktiver Gewalt sowie zwangsweises Verschwindenlassen, in der es auch die nötigen Gesetzesänderungen des §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB einfordert.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Koblenz

Am 2. Dezember 2021 hielt die Bundesanwaltschaft ihr Abschlussplädoyer im Strafverfahren vor dem Oberlandesgericht Koblenz – mit einer für die Auslegung des §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB bedeutsamen rechtlichen Einschätzung: Im Hinblick auf die Frage, ob das zwangsweise Entkleiden bei der körperlichen Untersuchung vieler gefangener Menschen nach ihrer Ankunft im Gefängnis des Allgemeinen Geheimdienstes in Damaskus den Tatbestand des §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB erfülle, argumentierte sie, dass das Völkerstrafgesetzbuch die Straftaten des IStGH-Statuts auf deutscher Ebene abbilden solle und dass die Artikel 25 und 59 Abs. 2 des Grundgesetzes die völkerrechtsfreundliche Auslegung der Vorschriften des VStGB verlangten. Deshalb müsse der Straftatbestand der sexuellen Nötigung im VStGB analog zum Auffangtatbestand aus dem IStGH-Statut ausgelegt werden. Es dürfe keinen Unterschied machen, ob der Tatbestand in Den Haag oder vor einem deutschen Gericht abgeurteilt werde.¹¹ Obwohl die Bundesanwaltschaft im Ergebnis den Tatbestand wegen des Nicht-Vorliegens einer vergleichbaren Schwere im Vergleich zu den weiteren in §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB aufgelisteten Tathandlungen wie Vergewaltigung und Beraubung der Fortpflanzungsfähigkeit als nicht erfüllt ansah, stellt die Betonung der Pflicht zur völkerrechtsfreundlichen Auslegung und des Ziels des Gleichklangs zwischen VStGB und IStGH-Statut einen wichtigen Schritt im transnationalen Normgenerierungsprozess um die Strafbarkeit sexualisierter Gewalt ohne geschlechtsbezogene Diskriminierung dar. Erstmals nahm eine staatliche Behörde ausdrücklich Stellung zum bisher ungeklärten Widerspruch, den

Tatbestand der sexuellen Nötigung in §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB einerseits nach internationalen Standards und andererseits eng an den Tatbestand des §177 StGB angelehnt auszulegen.

Am 24. Februar 2021 war Eyad A. zuvor bereits wegen Beihilfe zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Form von Folter und schwerwiegender Freiheitsberaubung gemäß §7 Abs. 1 Nr. 5, Nr. 9 VStGB, 27 StGB zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt worden (OLG Koblenz 2021). Am 13. Januar 2022 wurde Anwar R. wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Form von Tötung, Folter, schwerwiegender Freiheitsberaubung, Vergewaltigung und sexueller Nötigung in Tateinheit mit Mord in 27 Fällen, gefährlicher Körperverletzung in 25 Fällen, besonders schwerer Vergewaltigung, sexueller Nötigung in zwei Fällen, über eine Woche dauernder Freiheitsberaubung in 14 Fällen, Geiselnahme in zwei Fällen und sexuellen Missbrauchs von Gefangenen in drei Fällen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt (OLG Koblenz 2022). Die Verurteilung Anwar R.s wegen sexualisierter Gewalt gemäß §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB als Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre angesichts dessen, dass diese Gewaltausübungen zu Beginn des Verfahrens nur als Einzelaten nach §177 StGB angeklagt waren, sehr wahrscheinlich ohne die Interventionen engagierter Betroffener und Jurist*innen und des im Anschluss daran erfolgten Antrags auf Einbeziehung des entsprechenden Paragraphen durch die Vertreter*innen der Nebenklage nicht möglich gewesen.

Schlussfolgerung

Wie der Beitrag insgesamt zeigt, werden auch vor deutschen Strafgerichten Mindeststandards des internationalen Strafrechts im Hinblick auf sexualisierte, geschlechtsbezogene und reproduktive Gewalt gewahrt und weiterentwickelt oder auch geschwächt – je nachdem, ob sexualisierte und geschlechtsbezogene Gewalt miteinbezogen und im Einklang mit dem IStGH-Statut als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (oder Kriegsverbrechen) geahndet wird oder nicht. Ob deutsche Ermittlungsbehörden und Richter*innen sich in progressiver Form in transnationale Normgenerierungsprozesse zu sexualisierter Gewalt einbringen und mithin dazu beitragen können, dass diese Formen von Gewalt weltweit strafrechtlich sichtbar gemacht und verfolgt werden, hängt wegen ihrer Bindung an Recht und Gesetz sowie wegen des im Strafrecht geltenden Bestimmtheitsgrundsatzes wesentlich von den Rechtsnormen ab, die sie zugrunde legen müssen. Im Fall des §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB muss konstatiert werden, dass die zur Zeit der Erarbeitung des VStGB fortschrittlichen Strafnormen des IStGH-Statuts zu sexualisierter, geschlechtsbezogener und reproduktiver Gewalt restriktiv in deutsches Recht übertragen wurden. Dies bedeutet, dass Verbrechen, die nach dem IStGH-Statut strafrechtlich verfolgbar sind, vor deutschen Gerichten bisher teils gar nicht oder nicht angemessen geahndet werden können. Dazu gehören sexuelle Sklaverei, erzwungene Schwangerschaft sowie weiterhin gegebenenfalls Fälle sexualisierter Gewalt.

Trotz der unzureichenden Rechtslage konnten Netzwerke feministischer und intersektional denkender Aktivist*innen und Jurist*innen gemeinsam mit Betroffenen erstaunliche Erfolge erzielen und erwirken, dass das OLG Koblenz gleich in zweifacher Hinsicht Geschichte geschrieben hat: Sie ebneten den Weg, um die Norm des §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB in das laufende Gerichtsverfahren gegen Anwar R. in Koblenz einzubringen. Und sie stärkten im Hintergrund die völkerstrafrechtsfreundliche Auslegung des §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB, die im Dezember 2021 von der Bundesanwaltschaft in ihrem Abschlussplädoyer vertreten wurde. Beides trug dazu bei, dass erstmals in der Geschichte des Völkerstrafrechts in Deutschland eine Verurteilung wegen sexualisierter Gewalt als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB stattfinden konnte.

Zudem gelang es ihnen gemeinsam mit der Menschenrechtsorganisation ECCHR, auf rechtspolitischer Ebene die Forderung nach einer Reform des §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB allmählich einzubringen. Die rechtlichen Argumente zur nötigen Reform des §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB stützen sich nicht nur auf das deutsche Grundgesetz, sondern auch auf das Völkerrecht. Im Hinblick auf bereits begonnene Ermittlungs- und Gerichtsverfahren gilt zu beachten, dass das deutsche Völkerstrafgesetzbuch primär nach internationalen Standards, mithin im Einklang mit dem IStGH-Statut und der Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs ausgelegt werden muss.

Insgesamt lässt sich konstatieren, dass das deutsche Völkerstrafgesetzbuch ein Austragungsort transnationaler Kämpfe um die Ahndung sexualisierter Gewalt in bewaffneten Konflikten ist. Die rechtlichen Interventionen der sozialen Akteur*innen zur Anwendung des §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB, aber auch die Zustimmung der Bundesanwaltschaft zur Auslegung nach internationalen Standards sowie die Bereitschaft des OLG Koblenz, die Norm einzubringen und im weiteren Verfahren zugrunde zu legen, reißen sich ein in diese weltweiten transnationale Normgenerierungsprozesse.

Um zukünftig nicht nur den Anschluss an internationale Standards zu schaffen, sondern auch dazu beitragen zu können, die Tatbestände des IStGH-Statuts im Sinn materieller Gleichheit weiterzuentwickeln, bleibt zu hoffen, dass das Bundesjustizministerium und die deutsche Legislative rasch den Gender Bias des VStGB beheben und fortan Verbrechen nach §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB von Ermittlungsbehörden und Strafgerichten regelmäßig verfolgt werden können. So werden auch soziale Akteur*innen aus ihren Netzwerken heraus vermehrt erfolgreich Strafanzeigen stellen und dazu beitragen können, die Kultur der Straflosigkeit für geschlechtsbezogene Gewalt im deutschen Rechtskontext sowie weltweit nach und nach zurückzudrängen.

Anmerkungen

- 1 Zum Weltrechtsprinzip mit spezifischem Bezug zu Strafverfahren in Deutschland und zu den in Syrien begangenen Verbrechen vgl. vertiefend Kaleck/Kroker (2018).
- 2 Interessant sind diesbezüglich gegenwärtig wieder restriktiver werdende Abtreibungsgesetze in einzelnen nationalen Rechtsordnungen wie den USA oder Polen; dazu und für weitere Beispiele: Scheele/Roth/Winkel 2022.

- 3 Feministische, intersektional denkende Rechtstheoretiker*innen wie Susanne Baer (2004, 2008) oder Anna Katharina Mangold (et al. 2021) weisen beständig auf die Bedeutung von Diversität sowohl in Rechtsetzungs- als auch in Rechtsdurchsetzungsprozessen hin. Zum Nischendasein feministischer Rechtstheorie an juristischen Fakultäten in Deutschland vgl. Beate Rudolf (2006).
- 4 BVerfG, Beschluss vom 14. Oktober 2004, 2 BvR 1481/04 (Görgülü), Rn. 48 und BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, 2 BvR 2333/08, 2 BvR 2365/09, 2 BvR 571/10, 2 BvR 1152/10 (Sicherungsverwahrung), Rn. 86-94 (beide im Hinblick auf die Europäische Menschenrechtskonvention); sowie BVerfG, Beschluss vom 26. Juli 2016, 1 BvL 8/15, Rn. 88-90 (im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention).
- 5 Zur Unsichtbarkeit und Straffreiheit geschlechtsbezogener und sexualisierter Gewalt in bewaffneten Konflikten gerade im deutschen Kontext vgl. Silke Studzinsky und Alexandra Lily Kather (2021). Schon 2017 hatte Studzinsky in der feministischen Rechtszeitschrift STREIT den mangelhaften Umgang der Bundesanwaltschaft und des Gerichts mit den angeklagten Sexualstraftaten und den Zeug*innen kritisiert.
- 6 Andere Verfahren, zu denen die benannten Akteurs-Netzwerke arbeite(te)n, sind etwa jene zu geschlechtsbezogener Diskriminierung gemäß §7 I Nr. 10 VStGB – etwa vor dem OLG Düsseldorf (Urteil vom 16. Juni 2021, 7 StS 3/19) –, zum Verfahren wegen Beraubung der Fortpflanzungsfähigkeit gegen Alaa M. gemäß §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB vor dem OLG Frankfurt (5 - 3 StE 2/21 - 4 - 2/21) oder auch zum Haftbefehl gegen Jamil As-Hassan. Zu letzterem siehe Studzinsky/Kather 2021.
- 7 Mit Bezug zur Entscheidung des Internationalen Straftribunals für Ruanda im Fall Kajelijeli vgl. Catharine MacKinnon (2006, 953).
- 8 Vgl. dazu auch Studzinsky/Kather (2021, 908f.).
- 9 Zusammenfassungen der Aussagen von Zeug*innen finden sich in ECCHR 2021.
- 10 Der Antrag im vollständigen Wortlaut mit weiteren Nachweisen zu sexualisierter Gewalt als Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Al-Khatib-Gefängnis findet sich in ECCHR 2021, 161-172.
- 11 Eine Mitschrift des Plädoyers der Bundesanwaltschaft vom 2. Dezember 2021 liegt der Autorin vor. Eine knappe Zusammenfassung findet sich online unter <https://www.ecchr.eu/fall/prozessberichte-weltweit-erster-prozess-zu-folter-in-syrien/> (9.4.2022).

Literatur

Altunjan, Tanja, 2021: Reproductive Violence and International Criminal Law. Heidelberg.

Altunjan, Tanja/**Steinl**, Leonie, 2021: Zum Schutz der sexuellen und reproduktiven Selbstbestimmung. Aktuelle Entwicklungen und Reformbedarf im Völkerstrafgesetzbuch. In: Rechtswissenschaft. 12 (3), 335-355.

Baer, Susanne, 2001: Komplizierte Subjekte zwischen Recht und Geschlecht. Eine Einführung in feministische Ansätze in der Rechtswissenschaft. In: Kreuzer, Christine (Hg.): Frauen im Recht. Entwicklung und Perspektiven. Baden-Baden, 9-25.

Baer, Susanne, 2004: Justitia ohne Augenbinde? Zur Kategorie Geschlecht in der Rechtswissenschaft. In: Koreuber, Mechthild/Mager, Ute (Hg.): Recht und Geschlecht. Zwischen Gleichberechtigung, Gleichstellung und Differenz. Baden-Baden, 19-31.

Baer, Susanne, 2008: Frauen und Männer, Gender und Diversität. Gleichstellungsrecht vor den Herausforderungen eines differenzierten Umgangs mit Geschlecht. In: Arioli, Kathrin/Cottier, Michelle/Farahmand, Patricia/Küng, Zita (Hg.): Wandel der Geschlechterverhältnisse durch Recht? Baden-Baden, 21-37.

Buckel, Sonja, 2008: Feministische Erfolge im transnationalen Recht. Die juristische Aufarbeitung des japanischen Systems sexueller Sklaverei. In: Leviathan. 36 (1), 54-75.

Fromme, Monika, 2003: Die Reform der Sexualdelikte 1997/98. Eine Bilanz. In: Künzel, Christine (Hg.): Unzucht, Notzucht, Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute. Frankfurt/M., New York, 261-277.

Gebauer, Michael, 2012: Völkerstrafgesetzbuch. Baden-Baden.

Hanschmann, Felix, 2008: Theorie transnationaler Rechtsprozesse. In: Buckel, Sonja/Christensen, Ralph/Fischer-Lescano, Andreas (Hg.): Neue Theorien des Rechts. Stuttgart, 375-399.

Hörnle, Tatjana, 2016: The New German Law on Sexual Offenses. Internet: <https://ssrn.com/abstract=2999677> (12.4.2022).

Kaleck, Wolfgang/**Kroker**, Patrick, 2018: Syrian Torture Investigations in Germany and Beyond: Breathing New Life into Universal Jurisdiction in Europe? In: Journal of International Criminal Justice. 16 (1), 165-191.

Lembke, Ulrike, 2012: Gewalt im Geschlechterverhältnis, Recht und Staat. In: Foljanty, Lena/Lembke, Ulrike (Hg.): Feministische Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch. Baden-Baden, 235-258.

MacKinnon, Catharine, 1989: Toward a Feminist Theory of the State. Cambridge, London.

MacKinnon, Catharine, 2006: Defining Rape Internationally. A Comment on Akayesu. In: Columbia Journal of Transnational Law. 44 (3), 940-958.

MacKinnon, Catharine, 2017: Butterfly Politics. Harvard.

Mangold, Anna Katharina/**Grünberger**, Michael/**Markard**, Nora/**Payandeh**, Mehrdad/**Towfigh**, Emanuel V., 2021: Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis. Ein Essay. Baden-Baden.

Rabe, Heike/**Normann**, Julia, 2014: Schutzlücken bei der Strafverfolgung von Vergewaltigungen. Menschenrechtlicher Änderungsbedarf im Sexualstrafrecht. Deutsches Institut für Menschenrechte. Policy Paper Nr. 24. Berlin.

Rudolf, Beate, 2006: Frauen und Völkerrecht. Einführende Überlegungen zum Wandel des Völkerrechts durch Frauenrechte und Fraueninteressen. In: Rudolf, Beate (Hg.): Frauen und Völkerrecht. Zur Einwirkung von Frauenrechten und Fraueninteressen auf das Völkerrecht. Baden-Baden, 5-10.

Schabas, William A., 2016: The International Criminal Court. A Commentary on the Rome-Statute. Oxford.

Scheele, Alexandra/**Roth**, Julia/**Winkel**, Heidemarie, (Hg.), 2022: Global Contestations of Gender Rights. Bielefeld.

Schwarz, Alexander, 2019: Das völkerstrafrechtliche Sexualstrafrecht. Sexualisierte und geschlechtsbezogene Gewalt vor dem Internationalen Strafgerichtshof. Berlin.

Seibert-Fohr, Anja, 2006: Die Fortentwicklung des Völkerstrafrechts. Verbrechen gegen Frauen in bewaffneten Konflikten. In: Rudolf, Beate (Hg.): Frauen und Völkerrecht. Zur Einwirkung von Frauenrechten und Fraueninteressen auf das Völkerrecht. Baden-Baden, 145-169.

Seif, Joumana/**Nassif**, Wejdan, 2020: Words Against Silence. Internet: https://www.ecchr.eu/file-admin/Publicationen/WORDS_AGAINST_SILENCE-ENG.pdf (15.7.2022).

Steains, Cate, 1999: Gender Issues. In: Lee, Roy (Hg.): The International Criminal Court. The Making of the Rome Statute: Issues, Negotiations, Results. Den Haag, Boston, 365-369.

Studzinsky, Silke, 2017: Sexualstraftaten im ersten Völkerstrafrechtsprozess. Ein Kommentar. In: STREIT. 35 (2), 51-57.

Studzinsky, Silke/**Kather**, Alexandra Lily, 2021: Will Universal Jurisdiction Advance Accountability for Sexualized and Gender-based Crimes? A View from Within on Progress and Challenges in Germany. In: German Law Journal. 22 (5), 894-913.

Weiss, Adam, 2019: The Essence of Strategic Litigation. In: Graser, Alexander/Helmrich, Christian (Hg.): Strategic Litigation. Baden-Baden, 27-30.

Werle, Gerhard, 2001: Konturen eines deutschen Völkerstrafrechts. Zum Arbeitsentwurf eines Völkerstrafgesetzbuchs. In: JuristenZeitung. 56 (18), 885-895.

Zumbansen, Peer, 2005: Beyond Territoriality. The Case of Transnational Human Rights Litigation. In: Constitutionalism Web-Papers, ConWEB No. 4. Internet: <https://www.wiso.uni-hamburg.de/fachbereich-sowi/professuren/wiener/dokumente/conwebpaperspdfs/2005/conweb-4-2005.pdf> (15.7.2002).

Gerichtsentscheidungen

Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 24. Februar 2021, Aktenzeichen: 1 StE 3/21.

Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 13. Januar 2022, Aktenzeichen: 1 StE 9/19.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 20. März 2012, Aktenzeichen: 4 StR 561/11.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 8. November 2011, Aktenzeichen: 4 StR 445/11.

Weitere Dokumente

Bundestags-Drucksache 14/8524 vom 13. März 2002.

European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR), 2022a: Das Al-Khatib-Verfahren in Koblenz. Eine Dokumentation. Internet: <https://www.ecchr.eu/fileadmin/flipbooks/al-khatib/de/#0> (12.4.2022).

European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR), 2022b: Betroffenenrechte stärken – Strafbarkeitslücken schließen. Stellungnahme zum Reformbedarf des deutschen Völkerstrafrechts im Hinblick auf prozessuale Rechte, sexualisierte und reproduktive Gewalt sowie zwangsweises Verschwindenlassen. Internet: https://www.ecchr.eu/fileadmin/user_upload/ECCHR_Stellungnahme_Reform_dt._Voelkerstrafrecht.pdf (15.7.2022).

Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic (2018): „I lost my dignity“: Sexual and Gender-based Violence in the Syrian Arab Republic: Conference Room Paper - A/HRC/37/CRP.3 vom 15. März 2018. Internet: <https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/HRBodies/HRCouncil/CoLSyria/A-HRC-37-CRP-3.pdf> (12.4.2022).

Human Rights Watch (2011): We've Never Seen Such Horror. Crimes against Humanity by Syrian Security Forces. Internet: <https://www.hrw.org/report/2011/06/01/weve-never-seen-such-horror/crimes-against-humanity-syrian-security-forces> (12.4.2022).

Legal Tribune Online: Sexualisierte Gewalt neu im Fokus, 19.3.2021. Internet: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/olg-koblenz-prozess-staatsfolter-syrien-sexualisierte-gewalt-verbrechen-gegen-menschlichkeit/> (15.7.2022).

United Nations Office of the High Commissioner (2014): Open Wounds. Torture and Ill-treatment in Syria. Internet: <https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Countries/SY/PaperOn-Torture.pdf> (12.4.2022).

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen: Resolution S/RES/1325 vom 31. Oktober 2000.

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen: Resolution S/RES/1820 vom 19. Juni 2008.

Violence Against Black Women in Politics: Experiences and Testimonials from Brazil

LÍVIA DE SOUZA LIMA. LIGIA FABRIS. MAYRA GOULART DA SILVA

Violence Against Women in Politics: An Intersectional Phenomenon

On 14 March 2018, Black City Councilwoman Marielle Franco was assassinated. Elected in 2016, Marielle Franco was executed with her driver Anderson Silva in the center of Rio de Janeiro, Brazil's second-largest city. This political femicide¹ (Souza 2020) ignited a prominent debate for Black women aspiring to or participating in the institutional political sphere. Apart from discussing the need to include Black women in political institutions, these women have also been discussing the obstacles they face as they overcome the barriers of an unequal system and make their way into institutional politics. The progressive entry of Black women into politics suggests a crucial question: Who takes care of them now? The question – posed by Anielle Franco, sister of Marielle Franco – has become a central issue for Black women who are inside or aspire to enter the arena of institutional politics. The political femicide of Marielle Franco remains both a shadow hanging over and an imminent threat to other Black women and human rights defenders. The presence of this specter is intensified by the impunity and negligence of official authorities in responding to a crime that shook the country. The demand for more Black women in politics goes hand in hand with a concern for these women's safety and the possibility for them to exercise their mandates freely.

Against this backdrop, this article seeks to understand the specificity of violence against Black women in politics. For this, we analyzed the testimonials given by Black women politicians in Brazil, followed by their participation in discussions and panels organized in 2021 by political institutions and civil society entities. These discussions were centered on the topic of political violence of gender and race, in which these women were invited to talk about their personal experiences of violence. Adopting the framework of Violence Against Women in Politics (VAWIP) developed by Mona Lena Krook (2020), our objective is to highlight the forms this violence takes in the Brazilian context at the intersection of gender and race. In applying this framework, we pursue two main objectives. The first is to offer an overview of the violence against Black women in Brazilian politics, identifying how this phenomenon manifests itself. This quantitative panorama is carried out inductively by applying the framework proposed by Krook (2020, 127-187). The second aim is to observe how the testimonies of Black women politicians go beyond the framework proposed, considering the intersectional specificities of political violence. Intersectionality is an analytical critical perspective that takes the simultaneous articulation of various axes of oppression into account. It is crucial to our case, as we are considering non-White women, crossed by the social markers of race, gender, class, and territory, and

who are affected by forms of oppression that reflect power relations that exceed the gendered matrix of power (Collins/Bilge 2020).

In this contribution, we understand violence as a normalized repertoire of gender domination, which makes aggressions and hostilities against women a reflection of patriarchy as an institution, sustained by the control of women's bodies and the maintenance of its punitive capacity over them (Segato 2006, 2018; Federici 2017). According to Bandeira and Martins (2020), violence against women and gender-based violence is manifested in several ways and extends to different relationships and spaces of coexistence, both private and public, to which politics is no exception. According to the Inter-Parliamentary Union, the global percentage of women in parliaments is 25.9% (IPU 2022), and this gap is, in itself, a reflection of gender-based political inequality and violence. Institutional and professional politics are spheres of power and historically considered a male realm. Political violence functions as a mechanism that prevents women from participating in politics and builds obstacles to their permanence in it.

Understanding and analyzing a specific type of violence that is directed at women participating in politics, whether institutional or not, has been an object of concern in academic, political, and legal debates. Although violence against women in politics is not new, naming it and debating about its occurrence and conceptualization is recent. Concepts vary between “political violence against women” or “gender-based political violence”. These terminologies can signify potential differences in framing and scope, the first being restricted to (cis- or transgender) women; the second being open to include violence directed at LGBTQ* politicians (Piscopo 2016).

Violence against women in politics is treated here in a broader and complex sense that accounts for the whole system of depreciation of women's existence in the face of patriarchal, colonial, and hierarchical systems of domination. Within this larger perspective, all forms of inequality and discrimination that transform women's lives into a field of hostilities are forms of violence, whether symbolic, psychological, sexual, economic, or physical.

We are aware that the proposed reflection does not exhaust the possibilities of understanding the phenomenon. Still, it helps us to have a more descriptive understanding of the violence and hostility suffered by Black women as they exercise their political activity.

Manifestations of Violence Against Black Women in Brazil

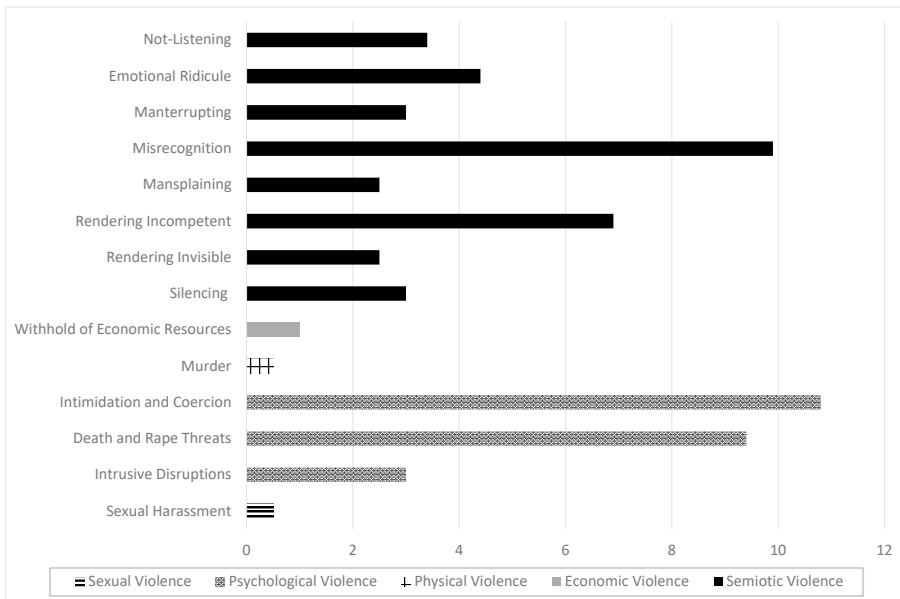
We present here two main types of results. First, we demonstrate the findings of our quantitative analysis, where we cross-referenced the statements used for this case study with Krook's typology (2020). Subsequently, we present the quantitative distribution of modes of political violence as they appear in the testimonies, but this time adding, for comparison, the categories that emerged through deductive analysis. For both cases, we also reproduce some excerpts to illustrate some of the main

points arising from the results that account for the specificity of political violence against Black women in Brazil and its intersectional nuances.

Applying Krook’s Typology of Violence Against Women in Politics (VAWIP)

In Figure 1, we display the frequency of the categories of political violence within the framework of violence against women in politics, as proposed by Krook (2020).

Figure 1: Distribution of Segmented Codes According to the Five Types of Violence Characterized by Krook (2020)



Using only the selected categories, as exhibited in Figure 1, we have verified that the most frequent manifestations of political violence appearing in the analyzed statements are: “intimidation and coercion” with 10.8%, “misrecognition” with 9.9%, and “death and rape threats” with 9.4% of the mentions.

A) Intimidation and Coercion

Among the manifestations under the category of “intimidation and coercion”, several types of aggressions are reported: name-calling, messages inciting violence, and propagation of hate speech, many of them through social networks. Carolina Yara, an intersex Black woman, acting as a Co-Councilor in São Paulo, states that her home was attacked by gunfire and sound effect bombs; Renata Souza, an MP in Rio

de Janeiro, reveals that her residential address was made public on social networks. They both identify these attacks as coming from sources external to the political institutions, highlighting how political conflicts in society have a direct effect on the exercise of their political offices.

B) Death and Rape Threats

Within the category “death and rape threats”, all the acts of violence reported fall under the variable of death threats. This is a highly critical point in these agents’ political existence and the repertoire that is most closely related to the form of violence of “neglect”. Death threats have become frequent, ranging from verbal attacks to intercepting actual execution plans. Some of these threats were so severe that the politicians receiving them took drastic measures for protection and security. The Federal MP Talíria Petrone, a Black woman from the same political party as Marielle Franco, had to flee her home and city with her partner and child and now lives under constant police protection. She describes politics as a place of horror:

It is a horror to have on our backs at least a dozen reports of militia plans to assassinate us; it is a horror to know that a plan by White supremacist groups to kill me has been intercepted.

Another testimony reveals how the political femicide of Marielle Franco is mobilized as a different repertoire of intimidation. Benny Briolly, a trans Councilwoman in the city of Niterói, reports having received an email, stating she would be assassinated; the perpetrator adding: “just as I killed Marielle”. This menace demonstrates how the political femicide of Marielle does not end with her assassination but is continued and reiterated.

C) Misrecognition

The third most frequently mentioned form of violence is “misrecognition”, accounting for 9.9% of the modes of violence reported in the testimonies. This category is a type of symbolic violence. It serves to identify hostilities that mainly transmit the message that political institutions do not belong to specific groups, especially marginalized ones (Krook 2020, 191). In the cases analyzed, alienation appears as the primary mode of misrecognition, as noted by these women in the disparaging gazes they receive. They interpret these gazes as a rejection of their presence in a political power arena, where they supposedly occupy a space that is not rightfully theirs. The description of their first days as politicians reveals another form of alienation that starts at the entrances to institutional buildings and workplaces. One Councilor reports that even after seven months of legislative work, the security guards still stop her as she moves around the building and ask for identification. This type of barrier,

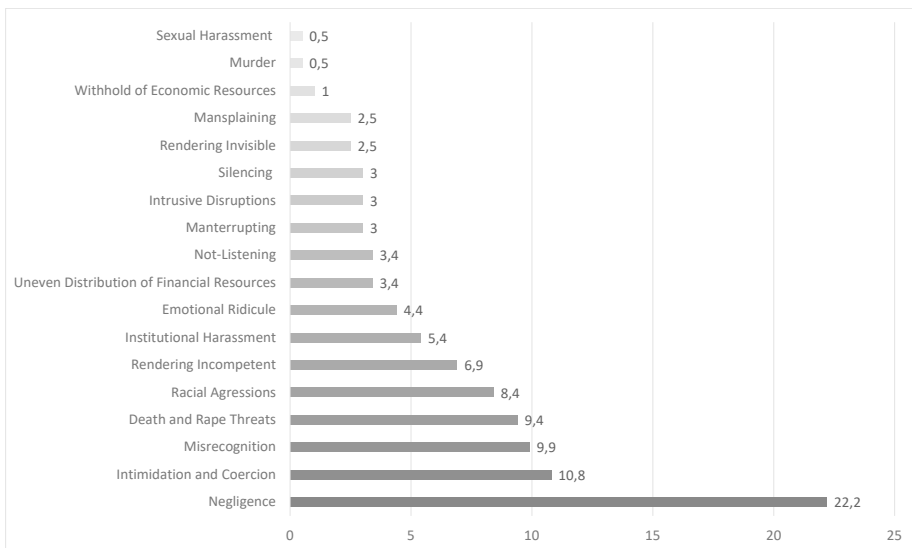
the security barriers, demonstrate the cultural (racist) aspect of politics. The underlying worldview does not conceive of a Black woman as belonging to and circulating in spaces of power. These unwritten rules can be interpreted at the discretion of those who enforce them.

Next, we present the aggregated results of the measurement we made using the closed categories and the new categories that arise from the deductive analysis of the statements in this case study.

Categories Emerging from Testimonies of VAWIP

Figure 2 shows the distribution of the repertoires of political violence as reported by the testimonials. The manifestations are considered standalone categories and not grouped under the five encompassing categories that Krook (2020) suggested. This shows which manifestations are not included in Krook's detailed typology and how the framework might be enlarged to incorporate other relevant repertoires of violence.

Figure 2: Distribution of Segmented Codes According to Manifestations of Violence



In Figure 2, we observe four repertoires of political violence that do not fit Krook's (2020) typology: negligence, racial aggressions, institutional harassment, and uneven distribution of economic resources. According to the framework adopted for this article, VAWIP is a concept that helps to identify the repertoires of action that contribute to the removal and intimidation of women from engaging in politics. We

were interested in understanding how these mechanisms are being manifested in the political agency of Black women in the Brazilian context. In this way, we explore the relationship between the categories presented here and their contribution to making politics a hostile environment for Black women.

A) Negligence

According to the testimonies, negligence ranks high in the series of concerns Black women have when exercising their political rights and conducting elected mandates. One of the most critical cases is the one of Ana Lúcia Martins, Councilor from the municipality of Joinville, who has received several death threats and uses her own resources to finance private security.

Today, I have to give up the salary I earn from the City Council to maintain security to move around the city and within my workplace, losing part of my freedom. This is the price we have to pay.

The feeling of being neglected when faced with situations of violence and death threats is a factor that causes fear and insecurity, as we can see in the following account given by Councilor Dandara from Belo Horizonte:

We only have this feeling of insecurity and fear because we often look around and see no one on our side. We only feel threatened because sometimes our rearguard is weakened.

Why is negligence a problem and manifestation of gender- and racially motivated political violence? Effectively, the “Ley Modelo Interamericana” considers that omission, i.e. a failure to act on political aggressions against women, constitutes in itself part of the phenomenon of violence against women in politics. A study conducted by the Marielle Franco Institute (2021) concludes that the absence of a protocol of care and assistance is one of the main obstacles for Black women in institutional politics. In a similar vein, Pinho (2020), analyzing cases of gender political violence directed at the Ethics Council of the Brazilian Federal Parliament, observes that the central repertoire of this institution is silence. The author concludes that the absence of recognition implies an institutionalized relationship of violation of justice that impedes equal political participation in Brazilian society.

It is essential to emphasize two aspects of negligence. The first is that the fear and insecurity caused by a lack of assistance, the feeling of being left alone, is not unfounded. We verified through the data that threats of death and rape appear with a frequency of 9.4% in the statements considered for this study. The testimonials mention concrete threats, making the recipients take radical measures such as leaving their homes, neighborhoods, cities, and even the country.

In this way, the lack of systematized and substantial assistance against political violence, under the repertoire of negligence, can be considered a relevant manifestation of political violence of gender- and racially motivated violence in the Brazilian political context. This negligence is a substantial risk to the physical and psychological integrity of Black politicians in Brazil.

Negligence turns into a severe concern, especially considering the collective memory around the case of Marielle Franco. Marielle's name was mentioned 81 times during the events considered for this study. These mentions express both a semantic relationship between Marielle and Black women's resistance and the constant presence of Marielle's political femicide.

The second relevant point that emerges from these mentions of negligence is that the women consider this manifestation of violence to be a form of omission, which they attribute to the state, its institutions, their parties, and male party fellows. When neglect is positioned as a repertoire coming from the state, it signals an institutional issue and the state's incapacity or unwillingness to protect its politicians.

Furthermore, neglect manifests itself as a lack of solidarity from fellow party members and the political parties' failure to respond to the seriousness of racially motivated and gender-based political violence. The following excerpts by Councilors Dandara and Carol Dartora highlight the internal tension between Black women politicians and their political organizations:

I want to take this opportunity to question our fellows from the left to what extent your solidarity is selective. Because there's that motto, "nobody let's go of anybody's hand", and I want to know how many times the hand of the Black woman was held. Because often, it's not about letting it go; it's about not taking our hand in the first place, which is much more severe.

(...) there is no care, no preoccupation about how we are and if we are or are not being taken care of. Effectively, care is not for us; all that remains for us is taking care of and not being taken care of.

These declarations show a perception that violence against Black women is not recognized as a problem to be addressed within the party institutions. The testimonies question how far party solidarity goes and what its limits are. This is a critical point, as it demonstrates how political violence is not a phenomenon only because of ideological and programmatic disputes. It is especially effective towards particular bodies and identities, following hegemonic occupation patterns.

In the second statement, the intersection between race, gender, and care is highlighted in a discussion dear to Black feminism that deals with the relation between Black women and care and the different stereotypes of femininity. While there is a prevalent image of women as the fragile sex, as beings that need to be cared for with respect and delicacy, Black women have historically been subjected to slave labor and severe physical punishment just as much as their male enslaved partners (Passos

2021). Sojourner Truth (2020, 3) already pointed to this very different form of being gendered in her seminal provocative speech at the Women’s Rights Convention in Akron, Ohio, in 1851, when she stated: “That man over there says that women need to be helped into carriages, and lifted over ditches, and to have the best place everywhere. Nobody ever helps me into carriages, or over mud-puddles, or gives me any best place! Ain’t I a Woman?” Such intersectional positioning continues to present real challenges for Black women: of (self-)care, of valuing their emotions and recognizing their humanity. This fact demonstrates the importance of paying close attention to how the intersection between gender and race produces specific forms of political relationships that are important to unravel.

B) Racial Aggressions

Krook (2020, 154) suggests the manifestation of sexual violence as one umbrella category that “comprises a host of unwanted behaviors targeting a person’s sexuality and sexual characteristics”. Through the category of sexual violence, the author typifies violence common to women as a practice of abuse that, from a gender perspective, is an expression of power and male domination over women’s bodies.

Similarly, racial violence and aggression focus on race as a structure that organizes certain inequalities and dominant repertoires. In the same direction, but following the intersectional lens, we privileged the analysis of aggressions reported in the considered testimonies according to their relationship with racial discrimination. The manifestations of racial and political violence are differentiated from semiotic violence (“mobilizing semiotic resources – words, images, and even body language – to injure, discipline, and subjugate women”, Krook 2021, 187) when observing the racist dimensions of the hostilities observed.

It is essential to mention that much semiotic violence, such as silencing, rendering invisible or incompetent may also contain a racial motivation. According to Jioni Lewis and Helen Neville (2015), many Black women’s experiences of discrimination differ from those experienced by Black men and White women. They are the combination of racism and sexism. These experiences, referred to as gender- and racially motivated microaggressions, also include processes of marginalization, silencing, and objectification as a reflection of racism as a structure that intersects the lives and identities of women racialized as non-White. Thus, many acts of violence classified as semiotic may have a racist imprint that can be exploited. For example, the account of Councilor Erika Hilton is illustrative of how the misrecognition of Black women can be identified with typical repertoires of racial discrimination in the Brazilian context:

It’s not a surprise that we hear many reports of Black women in politics who get stopped by security guards; they will be confused with cleaners. I come from a home where all my aunts were domestic workers, and my mother works as a cleaner, but that’s not what we’re

talking about. It's a racist, sexist gaze that positions our bodies in a place where we can't be portrayed or be seen in the spaces we occupy.

In this statement, misrecognition is directly related to the extended complex of terms about Black women in Brazilian society. Stuart Hall (1997) argues that stereotypes are formulated according to essentialization, reductionism, naturalization of differences, and binary oppositions. The delimitation of these positions is not neutral. Instead, it produces and establishes power and domination relationships that attribute values and hierarchies to diverse social identities.

Studies on cultural representations of Black women in the Brazilian media show that one of the roles most commonly attributed to them is that of a domestic servant (Candido/Junior 2019; Silva 2018). At the same time, such stereotypes do also relate to material, empirical realities. In Brazil, most domestic workers are Black women, which evidences the racial and gendered division of labor (Ávila/Ferreira 2020). But the issue lies precisely in how this specific social representation is linked to a discursive message, the aim of which is to maintain Black women in certain positions, even if symbolically. It ascribes the arenas where these women belong, whether they enter politics or not, and whether they are welcome. When reproduced in the political field, these representations help establish the field's imagination and practices. In this case, it delimits the political space to certain agents with specific characteristics and behaviors, producing further exclusions and inequalities that potentially impact the entrance and permanence of Black women to positions of power.

However, in most testimonies, this direct relationship cannot be inferred; which is why we classify incidents with more evident racist content as racial aggressions. The testimonies point to the repertoire of racist insults received from various sources, within the institution, from other elected officials, and the virtual attacks Black women received in politics. These insults are not qualified in detail in the testimonies considered here, but most are reported as "racist insults".

There are also references to repertoires that deny the existence of racism as an underlying phenomenon that shapes the Brazilian social context or distorts the significance of racism as a structural issue. The testimony of one of the Councilors well illustrates this point. After defending a Black colleague who had been the victim of racist aggressions in the Chamber's plenary, Councilor Lívia Duarte from Belém do Pará reports the following:

That day I was accused that I always reference the "White man" and the "White population". They say in this, I am practicing reverse racism.

On that occasion, the Councilor was threatened with a reprimand from the House ethics committee. Additional testimonials mention use of the color-blindness discourse, insinuating that it is not necessary to create or propose intersectional approaches to the parliamentary decision-making process.

The denial or downplaying of racism is a practice that represents a barrier to addressing racial inequalities in Brazil. The so-called myth of racial democracy, which creates the image of Brazil as a racial paradise, is one of the most harmful hegemonic discourses that hinders the development of a serious discussion about racism (Guimarães 2001; Pereira 2013). Lélia Gonzales (2020, 220) names this practice “racism by omission” and understands that the attempt to conceal racism as a cultural and structural phenomenon is also a manifestation of racism.

C) Institutional Harassment

Under the umbrella category of psychological violence, Krook (2020, 145) suggests using the typology of “judicial harassment” to talk about spurious legal actions and baseless legal accusations taken against women to attack, weaken, or even remove them from their power. While judicial harassment refers to the use of legal institutions to impose sanctions on women or to activate the police forces against them, we are dealing here with the bureaucratic and regimented apparatuses of legislative or executive entities that create internal sanctions or threats of punishment to these women, but which might not have a judicial character. In the testimonies analyzed for this article, we found no mention of cases of judicial harassment but rather of what we call “institutional harassment”. We draw this category from Sarah Ahmed (2020, 125), who uses this repertoire to describe how institutions participate in harassment “by trying to stop complaints about harassment from being made, but also how the resources of the institution are mobilized to increase the pressure on those who are trying to make harassment complaints”.

Similarly, the internal complaints of gender-based political violence in the Brazilian National Congress are often rejected or not adequately recognized by the institution’s ethics committee. In effect, this commission is composed chiefly of and presided by male politicians. It is an example of the relationship between presence, identity, and ideas and how the descriptive occupation of institutions influences their operating rules (Phillips 1991; Ahmed 2021).

In our specific case, the data demonstrates how the internal bureaucracy of legislative and executive houses act to restrain, harass, and intimidate Black women as they exercise their functions. The statement by Divaneide Basílio from Natal illuminates the importance of understanding how the internal procedures and regulations of political institutions are used as a form of coercion and limitation of the political agency of Black women:

They use the internal bureaucracy to intimidate us all the time; they think they dominate the bureaucracy; this violence tries to diminish us and silence us in the plenary.

In the previous session, we discussed the case of the Councilor who was accused of reverse racism. This story shows us how internal apparatuses are mobilized as

a form of intimidation. After the accusation, Councilor Livia Duarte reports the following:

We have a great ally in the City Council, (...) and he got involved, talked to the guys, and decided not to go to the ethics committee for reverse racism. But I suffered a threat, and it always happens. Almost every day, there is a threat of action by the ethics committee for reverse racism.

Here, the Councilor was accused of having committed a racist insult, in a distortion of the very concept of racism. On top of this, in a process of inversion, the victims are thus criminalized, harassed, and threatened. One further detail reveals something interesting: It took the interference of a male colleague to prevent more violence from being perpetrated. There are many layers of complexity involved in this account, including institutional abuse of power, racism, and sexism, since the woman as a colleague, also elected, does not have the respect of her peers but needs the intermediation of someone who is seen as an equal.

An ethics commission effectively does not have the power to apply judicial sanctions, but rather to mitigate political influence and make future referrals that may have judicial consequences, such as loss of mandates or political rights. It is essential to discuss how institutions' implicit and explicit rules are important in how women and Black women practice their political work and how spaces and institutions are established and regulated, with some ideal types in mind. Understanding how alliances and solidarities are constructed within institutions and how institutional ethics are shaped by the individuals who occupy them is essential.

Knowing how the bureaucratic machine works is a powerful tool for groups that have always been present in professional politics. On the other hand, it is strategic for dominant groups to occupy institutional positions to strengthen their performance and weaken the political effectiveness of competing groups.

Here again, there is a close link to misrecognition repertoires. It is a common complaint of Black parliamentarians to have been denied access to their workplaces during their first days in office. Again, there is a racist component of not understanding Black women as natural members of arenas of power and how this is reflected in the institution's culture. Although it is not an explicit rule, discriminatory cultural views and practices may result in violence and aggression by employees of political institutions, such as security guards or receptionists. Institutional violence may be caused by failing to create regulatory mechanisms to prevent embarrassment and aggression. In other words, the lack of anti-racist and anti-sexist training for employees and members of a political institution can be characterized as institutional violence. This touches on the point of omission, where it is evident that the manifestations of gender-based and racially motivated violence are closely connected.

Therefore, we suggest including "institutional harassment" as a category to measure and identify manifestations of political violence that is motivated by gender and

race, and to take measures for its prevention, to understand the internal functioning of political institutions, and to know what changes need to be made to accommodate plurality and the free exercise of political rights of those whose identities are not commonsensical in decision-making spheres.

D) Uneven Distribution of Economic Resources

In a direct relationship with the umbrella category of economic-political violence, we propose “uneven distribution of economic resources” as a term that more adequately reflects the most relevant form of economic violence affecting Black women in institutional politics. As observed in Table 2, the lack of funding to run competitive political campaigns accounted for 3.4% of the manifestations of violence reported by the testimonies analyzed for this study and for the totality of mentions of violence that could be categorized under “economic violence”. Despite the relatively rare mention of a lack of financial resources for electoral campaigns in the data analyzed, we consider this finding central because it relates to one of the structural issues of the electoral political scenario in Brazil (Fabris 2021). In terms of electoral competitiveness and viability, poor access to campaign financing is the major factor negatively impacting electoral chances of candidates in the Brazilian context (Araújo 2013; Sacchet/Speck 2012). When cross-referencing data on electoral resources by gender and race criteria, Black women receive the least campaign resources in all electoral contests at the federal and municipal levels (Campos/Machado 2020).

In her framework, Krook (2020, 182) takes into account the “withholding of economic resources” as a tool that undermines political participation by “restricting resources that are otherwise available to men”. However, the issue here is not mainly the withholding of reserved resources but the unequal distribution of resources that impact electoral campaigns and constitute the strongest gatekeeper for Black women to enter politics. The centrality of this factor to the electoral success of Black women justifies creating this variable to better highlight the main obstacles to the entry and permanence of Black women in institutional politics. This specific manifestation affects Black women from the start as one of the biggest impediments to accessing the institutional political sphere. And this is a sensitive matter for these women, as expressed in the following statements, given subsequently by Carol Dartora from Curitiba and Mônica Francisco from Rio de Janeiro:

For us, to get into this place and manage to get ourselves elected, to have actual conditions to run a campaign, (...) and present our political project within this space that for so long has been contaminated and dominated by a cis-heteronormative Whiteness is a challenge that is not only linked to the campaign, to the electoral fund but a challenge that is linked to our life trajectory.

We are speaking here about women who sometimes campaigned hungrily, starving. And she had to go on. You either pay the train fare or have a snack. Do you understand? It is real, and I am not saying this: Oh, wow! We were unemployed; we campaigned in the middle of turbulence while we were mourning. One day we had a job, and the next, we were unemployed. This is the reality of many people. I can even say that I was privileged because I had friends and people that helped in any way they could because everyone belongs to the working class.

This account invites us to look at the socio-economic conditions of Black women who decide to take part in the electoral race. Aspects beyond campaign financial resources come into play, as their life stories and social positions offer additional obstacles to their electoral success. A woman who campaigns while taking care of children is often a single parent and responsible for her family. How can this woman stop working to dedicate herself entirely to a political campaign? How can she run any campaign without the possibility of paying for campaign materials? In summary, inequality does not begin with the distribution of exclusive campaign resources but rather with the social status of the woman candidate running for office. With this complexity in mind, we suggest focusing on inequality as a crucial aspect of the economic violence against Black women in politics and as one of the most significant obstacles for these women to enter institutional politics.

Final Remarks

As a result of our analysis, we can formulate the following considerations. First, intersectionality must appear as an integral dimension in the study of violence against women in politics. Our approach reveals the essential methodological contribution of analyzing Black women's experiences and their diagnosis of political violence. An intersectional approach to violence against women in politics must further give centrality to racism as a penetrating structure that is constantly reproduced in the political sphere.

Considering the accounts of Black women in politics helps us to better understand the complexity of gender- and race-based political violence and verify that political violence does not begin or end with the individual action of a third party, that is, the perpetrator of such violence. We propose that the very underrepresentation of Black women in institutional politics is a form of political violence based on gender and race. In this way, all individual or collective actions that further the permanence of underrepresentation may be considered a manifestation of political violence.

In the Brazilian case discussed here, the most often-cited problem in the analyzed testimonies was neglect as a repertoire of political violence. This resonates directly with the assassination of Marielle Franco in 2018 and the lack of judicial and political responses to the case. The repercussion of Franco's murder remains a landmark for the discussion of political violence of gender and race (as well as class and sexuality) in Brazil, and a constant presence, particularly for Black women politicians.

This indicates the urgent need to develop institutional action plans that formulate protocols to prevent gender- and race-based political violence. And we see that violence against Black women in politics follows similar patterns as the repertoires of discrimination and exclusion of Black women in society, such as dehumanization, demeaning, disqualification, questioning their critical and propositional capacity, and rejecting the idea of Black women occupying positions of power.

The intersectional treatment of political violence against women requires broadening the context of such violence. Mona Lena Krook's framework works with the notion of patriarchy and male domination to understand gendered political violence as a practice whose primary function is to obstruct women's access to politics. We are convinced, however, that attentive listening to Black women's experiences leads us to consider further contextual intricacies that broaden the meaning of political violence as well as its manifestations.

Note

- 1 The initial term used in the English language was "femicide", formulated by Diane Russell (2012, 1) in 1976. She altered the definition over time and more recently defined it as "the killing of a female because she is a female" (ibid.). In turn, the term "femicide" stems from Marcela Lagarde, who translated Russell's book (Lagarde, quoted in Russell/Radford 1992, 17). Later, Marcela Lagarde added that institutional violence was part of femicide, leading to impunity (Lagarde 2006, 223). Yet, both terms are often used as synonyms. The term "femicide" has been established in Latin America and has also been used in English. Here, we use the term "femicide" because we consider the state to be responsible for the violence against and murder of women. In the specific case of Marielle Franco's killing, the state is responsible not only for failing to ensure her safety as a Member of Municipal Parliament, but also for not conducting the investigation properly, neither having this crime resolved, nor holding the perpetrators accountable for it.

References

- Araújo**, Clara, 2013: Cotas Femininas e Financiamento de Campanha. In: Cadernos Adenauer. XIV (3), 11-30.
- Ahmed**, Sara, 2021: Complaint! Durham, London.
- Ávila**, Maria Betânia/**Ferreira**, Verônica, 2020: Trabalho Doméstico Remunerado: Contradições Estruturantes e Emergentes nas Relações Sociais no Brasil. In: Psicologia e Sociedade. 32. Internet: <https://doi.org/10.1590/1807-0310/2020v32242869> (5.6.2022).
- Bandeira**, Lourdes Maria/**Martins**, Ana Paula Antunes, 2020: Violências Nominadas pelo Crime de Femicídio: Notas para o Aprimoramento das Políticas Públicas de Prevenção no Brasil. In: Miguel, Luiz Felipe Miguel/Ballestrin, Luciana (Eds.): Teoria e Política Feminista. Contribuições ao Debate sobre Gênero no Brasil. Porto Alegre, 197-218.
- Campos**, Luiz Augusto/**Machado**, Carlos, 2017: O que Afasta Pretos e Pardos da Política? Uma Análise a partir das Eleições Legislativas de 2014. In: Revista de Sociologia e Política. 25 (61), 125-142.
- Candido**, Marcia Rangel/**Júnior**, João Feres, 2019: Representação e Estereótipos de Mulheres Negras no Cinema Brasileiro. In: Revista Estudos Feministas. 27 (2). Internet: <https://doi.org/10.1590/1806-9584-2019v27n254549> (3.6.2022).
- Collins**, Patricia Hill/**Bilge**, Sirma, 2020: Intersectionality. Cambridge, Oxford.

- Fabris**, Lígia, 2021: Desigualdade de Gênero na Lei: Recursos de Campanha para Mulheres na Minirreforma Eleitoral de 2015 e o Julgamento do STF. In: Miguel, Luis Felipe (Eds.): Mulheres e Representação Política: 25 anos de Estudos sobre Cotas Eleitorais no Brasil. Porto Alegre, 199-228.
- Federici**, Sílvia, 2017: Calibã e a Bruxa. São Paulo.
- Instituto Marielle Franco**, 2021: Violência Política de Gênero e Raça no Brasil 2021. Eleitas ou Não, Mulheres Negras Seguem Desprotegidas. Rio de Janeiro.
- Krook**, Mona Lena, 2020: Violence Against Women in Politics. Oxford.
- Gonzales**, Lélia, 2020: Racismo por Omissão. In: Rios, Flavia/Lima, Márcia (Eds.): Por um Feminismo Afro Latino Americano. Rio de Janeiro, 220-221.
- Guimarães**, Antonio Sérgio Alfredo, 2001: Democracia racial: O ideal, o Pacto e o Mito. In: Novos Estudos Cebrap. 61 (3), 147-162.
- Hall**, Stuart, 1997: The Spectacle of the Other. In: Hall, Stuart (Ed.): Representation: Cultural Representations and Signifying Practices. London, 223-290.
- Lagarde**, Marcela, 2006: Del Femicidio al Femicidio. In: Desde el Jardín de Freud: Revista de Psicoanálisis. (6), 216-225.
- Lewis**, Jioni/**Neville**, Helen, 2015: Construction and Initial Validation of the Gendered Racial Microaggressions Scale for Black Woman. In: Journal of Counseling Psychology. 62 (2), 289-302.
- Passos**, Rachel Gouveia, 2021: "O Lixo Vai Falar, e Numa Boa!". In: Revista Katálysi. 24 (2), 301-309.
- Pereira**, Amílcar Araújo, 2013: O Mundo Negro. Relações Raciais e a Constituição do Movimento Negro Contemporâneo no Brasil. Rio de Janeiro.
- Phillips**, Anne, 2012: Representation and Inclusion. In: Politics & Gender. 8 (4), 512-518.
- Pinho**, Tássia Rabelo de, 2020: Debaixo do Tapete: A Violência Política de Gênero e o Silêncio do Conselho de Ética da Câmara dos Deputados. In: Revista Estudos Feministas. 28 (2). Internet: <https://doi.org/10.1590/1806-9584-2020v28n267271> [2.6.2022].
- Piscopo**, Jennifer M., 2016: State Capacity, Criminal Justice, and Political Rights. Rethinking Violence Against Women in Politics. In: Política y Gobierno. 23 (2), 437-458.
- Radford**, Jill/**Russell**, Diana E. H. (Eds.), 2006: Femicidio: La Política del Asesinato de las Mujeres. México.
- Russell**, Diana E. H., 2011: Femicide – The Power of Name. In: WMC 10.5.2011. Internet: <https://womensmediacenter.com/news-features/femicidethe-power-of-a-name> [25.6.2022].
- Russell**, Diana E. H., 2012: Defining Femicide. Introductory Speech Presented to the United Nations Symposium on Femicide on 11/26/2012. Internet: http://www.dianarussell.com/f/Defining_Femicide_-_United_Nations_Speech_by_Diana_E._H._Russell_Ph.D.pdf [25.6.2022].
- Sacchet**, Teresa/**Speck**, Bruno Wilhelm, 2012: Financiamento Eleitoral, Representação Política e Gênero: Uma Análise das Eleições de 2006. In: Opinião Pública. 18 (1), 177-197.
- Segato**, Rita Laura, 2006: Que Es Un Femicidio: Notas para un Debate Emergente. Série Antropologia. Internet: <http://dan.unb.br/images/doc/Serie401empdf.pdf> [15.6.2022].
- Segato**, Rita Laura, 2018: La Guerra contra las Mujeres. Madrid.
- Silva**, Samara Araújo da, 2018: "Sexo e as Negras": Narrativas estereotipadas e sexistas na representação das mulheres negras. In: Aedos. 8 (22), 151-166.
- Souza**, Renata, 2020: Cria da Favela. São Paulo.
- Truth**, Sojourner, 2020: Ain't I a Woman? London.

Transformative Gerechtigkeit für Frauen? Reparationsstrategien im Kontext sexualisierter Kriegsgewalt

LYNN NEUBERT

Sexualisierte Kriegsgewalt ist ein Verbrechen, das so alt ist wie die Geschichte von Konflikten selbst (Mischkowski 2006, 15). Zahlreiche Konflikte, wie der gegenwärtige Krieg Russlands gegen die Ukraine (Wegerhoff 2022), machen deutlich, dass sexualisierte Gewalt keine Randerscheinung ist, sondern eine strategische Waffe, von der insbesondere Frauen betroffen sind (Majewski 2020, 100f.).

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat vor mehr als 22 Jahren auf das weltweite Ausmaß sexualisierter Kriegsgewalt reagiert und am 31. Oktober 2000 einstimmig die UN-Sicherheitsratsresolution 1325 (UNSR 1325) verabschiedet. Sie ist die erste Resolution des UN-Sicherheitsrates, die sich den besonderen Auswirkungen von Konflikten auf Frauen widmet und zugleich ihre bedeutsame Rolle in Friedens- und Sicherheitsprozessen betont (Miller/Pournik/Swaine 2014, 6). Die mit der UNSCR 1325 ins Leben gerufene Agenda Frauen, Frieden, Sicherheit (Women, Peace and Security, WPS) mit ihren vier Säulen Teilhabe, Prävention, Schutz sowie Soforthilfe und Wiederaufbau wurde in den Folgejahren um neun weitere Resolutionen erweitert (ebd.).

Aufgrund von anhaltenden Herausforderungen in der Umsetzung der UNSCR1325 rief der ehemalige UN-Generalsekretär Kofi Annan vier Jahre nach ihrer Verabschiedung, im Oktober 2004, die UN-Mitgliedstaaten in einem Bericht dazu auf, Nationale Aktionspläne (NAPs) mit konkreten Schritten zur Umsetzung der WPS Agenda zu erstellen (Fritz/Doering/Gumru 2011, 2). In den NAPs werden Zeitpläne festgelegt, Strategien skizziert, Prioritätsbereiche identifiziert, Indikatoren konstruiert und Mittel zur Messung und Bewertung abgestimmt (Miller/Pournik/Swaine 2014, 10).

Die inhaltliche Gestaltung obliegt den Staaten selbst, weshalb seit dem ersten NAP von Dänemark im Jahr 2005 (OSZE 2020, 11) eine Vielzahl von überwiegend quantitativen Forschungsarbeiten entstanden sind, die sich mit den Maßnahmen und ihrer Umsetzung auseinandersetzen (Trojanowska/Lee-Koo/Johnson 2018). Insbesondere im Jahr 2020 wurden viele Studien durchgeführt, die eine Bilanz nach 20 Jahren WPS Agenda zogen. Ein Beispiel dafür ist die Studie „Twenty Years of Women Peace and Security National Action Plans: Analysis and Lessons Learned“ der Universität Sydney (Hamilton/Naam/Shepherd 2020). Die Forscher*innen untersuchten die NAPs von 81 Staaten im Hinblick auf verschiedene Themen wie Terrorismus, reproduktive Rechte oder den Grad der Beteiligung der Zivilgesellschaft (ebd., 1). Dabei weisen sie darauf hin, dass ein umfassenderes Verständnis der Dokumente eine qualitative Untersuchung erfordern würde (ebd., 25).

Die in diesem Artikel vorgestellte Fallstudie möchte einen Beitrag zur Schließung dieser Forschungslücke leisten. Anhand einer qualitativen Inhaltsanalyse habe ich untersucht, inwiefern NAPs adäquate Handlungsgrundlagen sind, um sexualisierte Kriegsgewalt dauerhaft zu bekämpfen. Ein geeignetes Konzept für diese Analyse ist das Vorkommen transformativer Reparationsstrategien, da sie die strukturellen Ursachen adressieren, die sexualisierte Kriegsgewalt begünstigen. Untersuchungsgegenstand der Analyse ist der NAP der Demokratischen Republik Kongo (DRC). Dem Bürgerkrieg, der sich zwischen 1997 und 2003 in dem Land ereignete, fielen mehr als fünf Millionen Menschenleben zum Opfer (Peacewomen 2021). Darüber hinaus gelten das Ausmaß und die Intensität sexualisierter Kriegsgewalt als die schlimmsten weltweit. Die UN betitelten die DRC vor mehr als seiner Dekade als „rape capital of the world“ (BBC 2010). Trotz offizieller Beendigung des Bürger*innenkriegs ist das Land nach wie vor von sexualisierter Gewalt betroffen. Die Verbrechen wurden und werden zu einem großen Teil von mehreren hunderten nicht-staatlichen bewaffneten Truppen verübt, aber auch von staatlichen Akteur*innen wie den Armed Forces of the Democratic Republic of the Congo und der Congolese National Police. Auch Mitgliedern der Friedensmission Mission de l’Organisation des Nations Unies en République Démocratique du Congo (MONUSCO) wurde vorgeworfen, sexuelle Nötigung und Vergewaltigungen begangen zu haben (BBC 2017). Um das Zusammenspiel internationaler Mechanismen und lokaler Umsetzungsformen zur wirksamen Bekämpfung sexualisierter Kriegsgewalt zu analysieren, verfolgt mein Beitrag folgende Fragen: Inwiefern implementiert der Nationale Aktionsplan der Demokratischen Republik Kongo transformative Reparationsstrategien zur Prävention sexualisierter Kriegsgewalt und wie ist die spezifische Umsetzung im Kontext der Lokalisierung internationaler Normen zu erklären? Dem Beitrag liegt die Annahme zugrunde, dass transformative Reparationsmaßnahmen im NAP geringer ausgeprägt sind als in der WPS Agenda.

In einem ersten Schritt stelle ich die Ursachen und Folgen sexualisierter Kriegsgewalt sowie das Konzept transformativer Reparationen als Lösungsansatz zu ihrer Bekämpfung dar. Zur Beantwortung der ersten Frage untersuche ich anschließend sowohl die WPS Agenda als auch den NAP der DRC auf das Vorkommen transformativer Reparationsstrategien mittels einer qualitativen Inhaltsanalyse nach Philipp Mayring (2015). Die Ergebnisse der Analyse diskutiere ich unter Anwendung der Lokalisierungstheorie nach Amitav Acharya (2004), um die zweite Forschungsfrage zu beantworten.

Sexualisierte Kriegsgewalt – Hintergründe und Folgen

Sexualisierte Kriegsgewalt rückt nicht das sexuelle Verlangen der Täter*innen in den Vordergrund, sondern einen Akt der Gewalt, der sich gegen den intimsten Bereich einer Person richtet (Mischkowski 2006, 16). Dazu gehören in erster Linie Vergewaltigung, aber auch das unerlaubte Berühren von Körperteilen, erzwungenes

Entkleiden, entwürdigende medizinische Untersuchungen, erzwungene Intimirasur, gezielte Verletzungen des Genitalbereichs, die Ansteckung mit sexuell übertragbaren Krankheiten wie HIV/AIDS (ebd.) sowie Zwangsheirat und Menschenhandel (WHO 2020).

Eine wesentliche Ursache des Verbrechens sind soziale Rollenkonzeptionen, die in das biologische Geschlecht hineininterpretiert werden. So werden in der dichotom und binären gedachten Geschlechterkonstruktion „Männern“ Eigenschaften wie aktiv, mutig, rational, aggressiv und mächtig zugeschrieben, den „Frauen“ Attribute wie passiv, ängstlich, emotional, sanftmütig und sexuell enthalten (Mischkowski 2006, 32f.). Diese polarisierenden Stereotypen schaffen eine Höherbewertung konstruierter Männlichkeit bei gleichzeitiger Abwertung der Weiblichkeit (ebd.). Diese Hierarchisierung der Geschlechter wird in bewaffneten Konflikten verstärkt und für strategische Zwecke genutzt (Engels 2008, 13). Während Frauen die passive Opferrolle zugewiesen wird, in der sie als schutzbedürftig und zugleich als Objekt von Vergewaltigung dargestellt werden, wird von Männern erwartet, ihre Kampfbereitschaft und Verletzungsmacht zu beweisen (ebd.). Der Körper der Frau werde dabei als Kommunikationsmittel instrumentalisiert: Durch die Vergewaltigung der Frauen der feindlichen Gruppe wird den gegnerischen Kämpfern mitgeteilt, dass sie nicht in der Lage seien, ihre Frauen zu schützen (ebd.). Folglich würden ihre Männlichkeit und somit ihre Macht desavouiert. Hinzu kommt, dass Frauen häufig die Rolle der Trägerinnen der kollektiven Identität einer Gruppe innehaben (ebd., 17f.). Die Vergewaltigung einer Frau* dient dem Zweck, die Identität und die reproduktive Fähigkeit der gegnerischen Gruppe zu zerstören. Insbesondere während der Balkankriege zielten Vergewaltigungen auf die Schwangerschaft der betroffenen Frauen ab, um die Ethnie der gegnerischen Gruppen zu eliminieren (ebd.).

Sexualisierte Kriegsgewalt hat somit einen starken symbolischen Charakter, der auf einer erheblichen strukturellen Ungleichheit von Frauen und Männern basiert. Die Betroffenen leiden unter schwerwiegenden physischen, psychischen und sozioökonomischen Folgen. Letztere liegen in dem großen Ausmaß der Stigmatisierung zugrunde, dem die Frauen ausgesetzt sind und die zu einem Ausschluss aus ihren Familien und dem öffentlichen, sozialen und wirtschaftlichen Leben führt. Aus diesem Grund verschweigen viele Frauen, dass sie sexualisierte Gewalt erfahren haben, was dazu führt, dass das Verbrechen als Tabuthema behandelt wird. Dadurch werden eine entsprechende Aufarbeitung und die Bereitstellung von rechtlichen, medizinischen und sozialen Unterstützungsangeboten erschwert (Durueke 2020).

Transformative Reparationen als Lösungsansatz

Ein Instrument, das dazu dienen kann, den Ursachen sexualisierter Kriegsgewalt entgegenzuwirken, ist das Konzept der *transformativen Reparationen*. Reparationen können materieller oder symbolischer Natur sein und haben zum Ziel, Gerechtigkeit zu schaffen, indem sie die Opfer und ihre Angehörigen entschädigen und damit das

Vertrauen zwischen dem Staat und den Opfern wiederherstellen (Impunity Watch 2019, 8f.). Bei materiellen Reparationen handelt es sich zumeist um finanzielle Wiedergutmachungen oder auch die Wiederherstellung bürgerlich-politischer Rechte. Symbolische Reparationen beinhalten u.a. offizielle Entschuldigungen oder die Etablierung von Gedenktagen. Diese Zuwendungen müssen nicht nur einzelnen Individuen zugesichert werden, sondern können sich auch auf ganze Gemeinschaften oder Regionen beziehen (ICTJ 2022).

Die Leistung von Reparationen geht aus der völkerrechtlichen Pflicht des Staates hervor, die Menschenrechte zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten. Sobald ein Gewaltverbrechen auf seinem Territorium stattfindet, hat er diese Pflicht verletzt und ist dafür verantwortlich, Reparationen zu leisten (ebd.). Reparationen können durch Gerichtsverfahren vollzogen werden, die sich auf einen konkreten Fall beziehen. Eine häufigere Form sind jedoch administrative Verfahren, die auch in diesem Beitrag im Zentrum stehen. In diesen Fällen legt der Staat die entstandenen Menschenrechtsverletzungen, die betroffenen Personengruppen sowie die spezifischen Entschädigungsmaßnahmen fest (ebd.).

Reparationen gelten als transformativ, wenn sie sich auf eine Änderung der strukturellen Ursachen des Konflikts beziehen, und die sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Umstände, die die Menschenrechtsverletzungen begünstigen, adressieren (Impunity Watch 2019, 12). Fionnuala Ní Aoláin, Catherine O'Rourke und Aisling Swaine (2015) haben ein transformatives Reparationskonzept entwickelt, das auf die spezifischen Bedürfnisse von Frauen zugeschnitten ist, die sexualisierte Kriegsgewalt erfahren haben. Dabei legen die Autorinnen ihr Augenmerk besonders auf die Beseitigung tief verwurzelter struktureller Ungleichheiten und patriarchaler Strukturen, die die Ausübung sexualisierter Kriegsgewalt begünstigen. Als Grundlage des Konzepts nutzen Ní Aoláin, O'Rourke und Swaine die „Basic Principles and Guidelines on a Right to Remedy and Reparation for Victims of Gross Violations of International Human Rights Law and Serious Violations of International Humanitarian Law“ (UN Basic Principles). Sie wurden am 16. Dezember 2005 von der UN-Generalversammlung verabschiedet und legen die Ziele von Reparationen und Prinzipien, nach denen sie umgesetzt werden müssen, fest. Die Autorinnen haben die fünf Prinzipien analysiert, kritisiert und um den transformativen Aspekt für Frauen, die sexualisierte Kriegsgewalt erfahren haben, erweitert (Ní Aoláin/O'Rourke/Swaine 2015, 119f.). Im Folgenden werden diese fünf Prinzipien und ihre Kritik zusammenfassend dargestellt:

- *Restitutionsmaßnahmen* dienen der Wiederherstellung der ursprünglichen Situation, bevor die Verbrechen begangen wurden. Dieser Ansatz ist nach Ní Aoláin, O'Rourke und Swaine aus zwei Gründen problematisch: Zum einen sei es angesichts des Ausmaßes der durch sexualisierte (Kriegs-)gewalt verursachten gesundheitlichen und psychischen Schäden kaum möglich, die ursprüngliche Situation wiederherzustellen. Zum anderen würde eine Rückkehr zum Status quo

ante für betroffene Frauen auch eine Rückkehr zu diskriminierenden Strukturen bedeuten, die geschlechtsspezifische Gewalt fördern und möglicherweise verstärken. Ní Aoláin, O'Rourke und Swaine betonen daher die Bedeutung der wirtschaftlichen Stärkung für Frauen unter besonderer Berücksichtigung der Land- und Eigentumsrechte. Dadurch soll der wirtschaftliche Schaden für Frauen minimiert werden, der durch Familientrennungen im Zuge des Konflikts oder durch die soziale Stigmatisierung der Frauen entstanden ist.

- *Kompensierungsmechanismen* beinhalten finanzielle Entschädigungen für die entstandenen körperlichen, seelischen, moralischen oder wirtschaftlichen Schäden der Frauen. Dieses Prinzip wird von den Autorinnen um ein geschlechtersensibles Verständnis von ökonomisch bewertbaren Schäden und den daraus resultierenden finanziellen Leistungen erweitert. So müsse in vollem Umfang berücksichtigt werden, wie sich die Folgen sexualisierter Gewalt, wie die Geburt von Kindern, Unfruchtbarkeit, komplizierte Schwangerschaften und lebenslange gesundheitliche Probleme auf das Ausmaß des wirtschaftlichen Verlusts und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auswirken. Die Entschädigungen sollten daher die finanziellen Kosten für eine bedarfsgerechte psychologische und medizinische Behandlung sowie für die erforderlichen Rechtsdienstleistungen abdecken.
- Bei *Rehabilitierung* handelt es sich um Maßnahmen, die den Betroffenen helfen, ihr Wohlbefinden durch medizinische und psychologische Betreuung sowie rechtliche und soziale Dienste wiederherzustellen. Diese Vorkehrungen sollten auf die Bedürfnisse der Frauen zugeschnitten sein und auch umfassendere Strategien, wie den Zugang zu Bildung, beinhalten.
- Maßnahmen der *Genugtuung* zielen darauf ab, die Würde der Betroffenen wiederherzustellen und den entstandenen Schaden anzuerkennen. Transformative Strategien der Genugtuung müssen – so Ní Aoláin, O'Rourke und Swaine – geschlechtersensible Wahrheitsfindungsprozesse, die Suche nach vermissten Personen und wirksame Gedenkverfahren gewährleisten. Dabei sei es elementar, dass diese Menschenrechtsverletzungen, die Frauen im besonderen Maße betreffen, sowie die Intersektionalität von Gewalttaten zur Kenntnis zu nehmen. Weiterhin müssten die entstandenen sozio-ökonomischen Schäden betont, Konsultationen und Dialoge mit Frauengruppen in den Medien organisiert und die strukturellen Geschlechterverhältnisse und die daraus resultierenden systematischen Gewaltmuster untersucht werden. Weitere Elemente seien thematische Anhörungen, an denen die betroffenen Frauen beteiligt sind, das Erstellen von Abschlussberichten, die die Erzählungen von Einzelfällen in einen systematischen Zusammenhang einbetten sowie nachhaltige und langfristige Empfehlungen für Wiedergutmachungsmaßnahmen. In Gedenkprozessen könne eine Geschlechterparität durch die vollständige Integration von Frauen und ihre Erfahrungen in öffentliche Gedenkzeremonien erreicht werden.
- *Garantien der Nicht-Wiederholung* sollen sicherstellen, dass derartige Menschenrechtsverletzungen nicht erneut passieren. Ní Aoláin, O'Rourke und

Swaine betonen, dass sexualisierte Gewalt nach der Beendigung eines Konflikts nicht nur fortbestehen, sondern gar zunehmen könne. Dieses Phänomen wird von einer Studie von Lucy Fiske und Rita Shakel (2015, 67) belegt, in der Frauen in Norduganda von Analogien zwischen der Gewalt, die sie in Konflikten erlebt haben, und von anhaltenden täglichen Gewaltstrukturen in ihren Familien und Gemeinden berichten. Eine betroffene Frau schildert ihre Erfahrung: „(W)hen one is still experiencing a lot of violence, (it) does not qualify as peace“ (zit.n. ebd.). Darum sei es von Bedeutung, die Beteiligung von Frauen in nationalen Gerichten, in der Polizei und im Militär zu erhöhen, um eine Sensibilisierung der Thematik zu schaffen und Frauen zu ermutigen, von ihren Gewalterfahrungen zu berichten. Darüber hinaus sei eine politische und rechtliche Aufarbeitung des Fortbestehens sexualisierter Gewalt an Frauen notwendig.

Aufgrund der umfassenden Maßnahmen, die an die spezifischen Bedürfnisse betroffener Frauen und ihrer strukturellen Benachteiligung anknüpfen, können transformative Reparationen als geeignetes Instrument angesehen werden, das Aufkommen sexualisierter Kriegsgewalt zu verhindern und Verbrechen somit nachhaltig zu bekämpfen.

Im Folgenden soll aufgezeigt werden, welchen Einfluss das Zusammenspiel internationaler und lokaler Mechanismen auf die dauerhafte Bekämpfung sexualisierter Kriegsgewalt hat. Dazu werden im nächsten Schritt beispielhaft das Aufkommen transformativer Reparationen in der WPS Agenda und im Nationalen Aktionsplan der DRC anhand einer qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2015) untersucht. Kernelement der Analyse ist eine deduktive Kategorienanwendung. Somit wird auf Grundlage des Konzepts der transformativen Reparationen ein Kategoriensystem erstellt, in dem eine Kategorie jeweils einem Reparationsprinzip entspricht. Um eine Messbarkeit des Vorkommens und eine Vergleichbarkeit der beiden Dokumente zu ermöglichen, wird eine Ordinalskala mit folgender Ausprägung angewendet: Wenn in dem Dokument alle fünf Kategorien und somit alle Prinzipien der transformativen Reparationen vorkommen, gilt das Konzept als vollständig umgesetzt. Spielen die Dokumente vier Kategorien wieder, ist das Konzept weitestgehend umgesetzt. Wenn drei Kategorien erfüllt sind, gilt das Konzept als teilweise implementiert. Das Aufkommen von zwei Kategorien bedeutet, dass das Konzept im geringen Maße umgesetzt wurde, und wenn eine oder keine der Kategorien vorkommen, sind transformative Reparationen nicht in den Dokumenten implementiert.

Die WPS Agenda – ein Vorbild für transformative Reparationsmechanismen?

Die WPS Agenda setzt sich aus der UNSCR 1325 und ihren neun Folgeresolutionen zusammen. Die beiden letzten Resolutionen aus dem Jahr 2019 wurden nicht in die Analyse einbezogen, da der NAP der DRC im Jahr 2018 veröffentlicht wurde und

die Inhalte der beiden Resolutionen somit nicht in seine Konzeptionierung eingeflossen sind.

Der UN-Sicherheitsrat betont die Bedeutung ökonomischer Stärkung für Frauen und ihren Land- und Eigentumsrechten. Er listet konkrete Maßnahmen für ihre Umsetzung auf und hebt ihre nachhaltige Wirkung hervor (S/RES/1889 2009, 2). So heißt es in UNSR 2106 (2013): „(W)omen’s political, social and economic empowerment (...) are central to long-term efforts to prevent sexual violence in armed conflict and post-conflict situations“ (S/RES/2106 2013,1). Somit werden transformative *Restitutionsmaßnahmen* von der WPS Agenda abgedeckt.

In der Resolution 1889 hebt der UN-Sicherheitsrat hervor, dass die spezifischen Bedürfnisse von Frauen in Postkonfliktgesellschaften berücksichtigt werden müssen und dass angemessene finanzielle Ressourcen notwendig sind, um diese zu erfüllen (S/RES/1889 2009, 2). Die Entscheidung darüber, um welche Bedürfnisse es sich handelt und welche entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen, fällt jedoch in den Verantwortungsbereich der Mitgliedstaaten, UN-Gremien und Zivilgesellschaften (ebd., 3). Die vage Formulierung und Übertragung der Verantwortlichkeit kann auf den allgemeinen Charakter der WPS Agenda und die Möglichkeit der Anpassung an nationale Gegebenheiten zurückgeführt werden. Jedoch birgt sie die Gefahr, dass die psychischen und physischen Auswirkungen nicht angemessen berücksichtigt werden und die Frauen keine entsprechende Entschädigung erhalten. Daher wird das Prinzip der transformativen *Kompensierung* von der WPS Agenda nicht abgedeckt.

In der WPS Agenda wird die medizinische und psychologische Betreuung, die auf die spezifischen Bedürfnisse von betroffenen Frauen sexualisierter Kriegsgewalt zugeschnitten ist, betont (S/RES/1888 2009, 5). Ein Fokus wird dabei auf „access to the full range of sexual and reproductive health services, including regarding pregnancies resulting from rape, without discrimination“ (S/RES/2122 2013, 2) sowie die Bekämpfung von HIV/Aids (S/RES/2106 2013, 5) gelegt. Die Etablierung von rechtlichen und sozialen Dienstleistungen (ebd.) sowie der breitere Zugang zur Bildung in den Resolutionen werden ebenfalls abgedeckt (S/RES/1889 2009, 2f.). Das Prinzip der transformativen *Rehabilitierung* wird somit von der WPS Agenda erfüllt. Maßnahmen zur transformativen *Genugtuung* werden hingegen in der WPS Agenda nicht aufgeführt, da weder geschlechtersensible Wahrheitsfindungsprozesse, die Suche nach verschwundenen Personen noch Geschlechterparität in Gedenkprozessen thematisiert werden.

Das Prinzip *Garantien der Nicht-Wiederholung* kann als erfüllt gelten. Die stärkere Beteiligung von Frauen in nationalen Gerichten, Polizei und Militär ist eine der vier Säulen der WPS Agenda und somit elementarer Bestandteil ihrer Resolutionen. Der UN-Sicherheitsrat unterstreicht wiederholt, wie wichtig die volle Einbeziehung von Frauen und ihre gleichberechtigte Beteiligung in allen Phasen der Friedensprozesse sei (u.a. S/RES/1820 2008, 2), und ermutigt die Mitgliedstaaten, die Integration von Frauen auf allen Entscheidungsebenen zu erhöhen (S/RES/1325 2000, 2). Weiterhin

fordert der UN-Sicherheitsrat politische und juristische Reformen, die das Fortbestehen sexualisierter Gewalt in Postkonfliktgesellschaften adressieren (ebd., 3).

Es kann festgehalten werden, dass die WPS Agenda drei von fünf Kategorien erfüllt und sich das Konzept der transformativen Reparationen somit teilweise in der WPS Agenda widerspiegelt. Im Folgenden wird das gleiche Analyseschema auf den NAP der DRC angewendet, um herauszufinden, ob und in welchem Umfang das Konzept der transformativen Reparationen von der WPS Agenda abweicht.

Der Nationale Aktionsplan der DRC: ein Garant für die Nicht-Wiederholung sexualisierter Kriegsgewalt?

Der Nationale Aktionsplan der Demokratischen Republik Kongo sieht umfangreiche Investitionen in die sozioökonomische Stärkung, insbesondere durch die Ausweitung der Land- und Eigentumsrechte von Frauen sowie konkrete Maßnahmen, die Frauen in ihren Wegen heraus aus der Armut und Marginalisierung unterstützen sollen, vor. Frauen werden ermutigt „to join farming collectives where they can take out loans and obtain fertilizer in order to improve their productivity via small business and other revenue-generating undertakings“ (The Democratic Republic of the Congo and the Ministry of Gender, Family and Children 2018, 23). Das Prinzip der *Restitution* wird somit vom NAP abgedeckt.

Weiterhin sieht der NAP „payments of reparations by the courts and tribunals within a reasonable time“ vor (ebd., 22). Er macht auch darauf aufmerksam, dass Frauen Hauptleidtragende des Konflikts sind und dass ihre besonderen Bedürfnisse durch die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive im Prozess der friedlichen Konfliktbeilegung besser berücksichtigt werden sollen (ebd., 23). Das Dokument stellt jedoch keine Verbindung zwischen den spezifischen Bedürfnissen der Frauen und darauf zugeschnittenen finanziellen Entschädigungen her. Die Kategorie der *Kompensierung* wird somit in dem NAP nicht erfüllt.

Das Prinzip der transformativen *Rehabilitierung* wird im NAP teilweise implementiert. So wird zwar betont, dass Pflege- und Therapieprogramme für Frauen, die besonders vom Krieg betroffen sind, notwendig sind (ebd., 22), es werden jedoch keine für diese Frauen zugeschnittenen medizinischen und psychologischen Betreuungsmaßnahmen aufgeführt. Die Gewährleistung juristischer Dienstleistungen hingegen ist im NAP vorhanden. Die Kompetenzen der Justizmitarbeiter*innen sollen erweitert und die Errichtung von Tribunalen im ganzen Land vorangetrieben werden (ebd.). Auch der Bildungsaspekt wird im NAP abgedeckt, indem formuliert wird, dass die DRC „aims to provide women and AYW (adolescents and young women) with a chance of education and training in every field again“ (ebd., 23).

Die Kategorie *Genugtuung* ist, ebenso wie in der WPS Agenda, nicht erfüllt. Der NAP sieht zwar die Einbeziehung einer Geschlechterkomponente bei der Bewältigung und friedlichen Lösung von Konflikten, u.a. in Postkonflikt-Entwicklungsprogrammen, vor, es wird jedoch kein expliziter Bezug zu geschlechtersensiblen

Gedenk- und Wahrheitsfindungsprozessen oder der Suche nach vermissten Personen hergestellt.

Die höhere Partizipation von Frauen spielt eine große Rolle im NAP. Zum einen wird eine Partizipationsrate von 20% von Frauen in lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Institutionen sowie in weiten Bereichen der Konfliktbeilegung angestrebt (ebd., 19). Vor dem Hintergrund, dass der Frauenanteil an Führungspositionen mit 2,8% in der Armee, 6,7% in der Polizei und 19,5% im Justizsektor sehr gering ist (ebd., 21), verfolgt die DRC das Ziel, die Beteiligung von Frauen auf 20% in Entscheidungsgremien sozialpolitischer, ökonomischer, öffentlicher und privater Institutionen zu erhöhen (ebd.). Kein Bezug wird im NAP zu einer rechtlichen und politischen Aufarbeitung sexueller Gewalt gegenüber Frauen in Postkonfliktsituationen hergestellt. Somit wird der zweite Aspekt der Kategorie „Garantien der Nichtwiederholung“ nicht abgedeckt und die Kategorie im NAP nur teilweise erfüllt.

Zusammenfassend zeigt die Analyse, dass der Nationale Aktionsplan der DRC nur zwei der fünf Prinzipien einer transformativen Reparationsstrategie erfüllt. Im direkten Vergleich der beiden Dokumente kann festgehalten werden, dass das Konzept der transformativen Reparationen teilweise in der WPS Agenda und im geringen Maße im NAP der DRC implementiert worden ist. Die Annahme, dass die transformativen Reparationsmaßnahmen im NAP weniger ausgeprägt sind als in der WPS Agenda, wurde demnach bestätigt. Im nächsten Schritt wird unter Anwendung der Lokalisierungstheorie diskutiert, warum der NAP im Allgemeinen und besonders die Elemente Rehabilitierung und Garantien der Nicht-Wiederholung von der WPS Agenda abweichen.

Die Lokalisierung der Women, Peace and Security Agenda

Eine Variierung in den Inhalten und dem Umfang von NAPs ist in mehreren Studien nachgewiesen worden. Jutta Joachim und Andrea Schneiker (2012, 554f.) zeigen, dass sich selbst in Staaten, die sich in einem ähnlichen regionalen Kontext befinden, wie Staaten in der Europäischen Union, die nationale Implementierung der WPS Agenda durch NAPs stark unterscheiden kann. Einen möglichen Erklärungsansatz dafür bietet die Theorie der Normenlokalisierung. Acharya (2004, 245) definiert Lokalisierung als eine aktive Konstruktion fremder Ideen durch lokale Akteur*innen, was dazu führt, dass diese Ideen in erheblichem Maße mit lokalen Überzeugungen und Praktiken übereinstimmen. Die Übernahme externer Normen wird somit nicht als Ergebnis eines Anpassungsverhaltens betrachtet, sondern als Integration in lokale Normen (ebd., 242). Eine Lokalisierung kann dadurch begünstigt werden, dass eine internationale Norm die Adaptierung ihrer Inhalte an die lokalen Bedingungen ermöglicht, ohne dass ihre Kernelemente beeinträchtigt werden (ebd., 248f.).

Dieser Anhaltspunkt trifft auf das Verhältnis zwischen WPS Agenda und NAPs in dem Maße zu, dass die WPS Agenda von den NAPs kontextualisiert werden kann und ihre Inhalte je nach Geschichte, Kapazitäten und politischer Lage übernommen

und angepasst werden können. Solange die NAPs die vier Hauptsäulen der WPS Agenda (Teilhabe, Prävention, Schutz sowie Soforthilfe und Wiederaufbau) widerspiegeln, haben sie die grundlegenden Vorgaben erfüllt (Peacewomen 2013, 9). Da der NAP mit seinen vier Achsen „inclusion, prevention, protection and recovery“ (NAP DRC 2018, 2) die Säulen abdeckt, ist es der DRC möglich, in ihrem NAP wesentliche Elemente der WPS Agenda außer Acht zu lassen, ohne dabei ihre Kernideen zu gefährden. Somit kann eine generelle Abweichung in der Umsetzung des Konzepts der transformativen Reparationen erklärt werden.

Der Grund dafür, dass die spezifischen Elemente Rehabilitation und Garantien der Nicht-Wiederholung im NAP weniger ausgeprägt sind als in der WPS Agenda, kann durch die Existenz starker lokaler Normen erklärt werden (Acharya 2004, 248f.). Da bereits eruiert wurde, dass vor allem strukturelle Geschlechterhierarchien das Vorkommen sexualisierter Kriegsgewalt begünstigen, werden im Folgenden die vorherrschenden geschlechtsspezifischen Normen in der DRC betrachtet.

Die DRC hat zahlreiche internationale und regionale Rechtsinstrumente ratifiziert, wie das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) oder das Protokoll für die Rechte der Frauen in Afrika (Maputo-Protokoll) (NAP 2018, 12). Auch nationale Gesetzgebungen schreiben die Gleichstellung von Männern und Frauen vor oder gewähren Betroffenen sexualisierter Gewalt besondere Rechte (JICA 2017, 22). Die praktische Ausübung der gesetzlichen Bestimmungen in der DRC ist jedoch aufgrund der patriarchalen Gesellschaftskonzeption stark beeinträchtigt (ebd., 9f.). Laut dem Gender Gap Report 2022 des Weltwirtschaftsforums liegt die DRC auf Platz 144 von 149 Ländern (WEF 2022, 10).

Traditionelle Rollenbilder gelten als Ursache für eine starke Benachteiligung von Frauen in vielen privaten und öffentlichen Bereichen (JICA 2017, 15f.). 52% der Frauen im Alter von 15 bis 49 Jahren haben bereits physische Gewalt erlebt, 27% von ihnen sexuelle Gewalt (ebd., 15). In der Befragung geben 74% der Frauen an, es als normal zu empfinden, dass Frauen von ihren Ehemännern geschlagen werden (ebd.). Weiterhin haben Frauen ungleiche Bildungschancen: Aufgrund früher Zwangsheiraten und Schwangerschaften erreichen viele junge Frauen nicht einmal ihren Sekundärabschluss (ebd., 12). Dies verschlechtert auch ihre ökonomischen Chancen: Die Erwerbsbeteiligung von Frauen ist sehr hoch, aber sie machen nur einen sehr geringen Anteil der Berufe aus, die eine höhere Bildung erfordern (WEF 2018, 67). Zudem ist die politische Beteiligung von Frauen schwach, sowohl als Kandidatinnen als auch als Wählerinnen (ebd., 13). Nur 12,8% der Parlamentsmitglieder sind Frauen (IPU 2021). Politik wird vor allem als Männerdomäne in der DRC betrachtet, wo Frauen keine starke Stimme haben und häufig der Meinung ihrer Ehemänner folgen (ebd.). Diese Diskriminierungsstrukturen begünstigen sexualisierte (Kriegs-) Gewalt und verdeutlichen, warum wichtige transformative Reparationsstrategien im NAP vernachlässigt werden. Die tägliche Ausübung und mangelnde Sanktionierung sexualisierter Gewalt sowie die unzureichende Vertretung von Frauen in politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsebenen führen dazu, dass keine adäquate medi-

zinische und psychologische Betreuung zur Verfügung gestellt wird. Weiterhin wird eine politische und juristische Aufarbeitung mit dem Fortbestehen sexualisierter Gewalt erschwert.

Diese Problematik betrifft auch die Arbeit von Frauenrechtsaktivist*innen in der DRC. Laut Acharya (2004) spielt die Einflussnahme lokaler Akteur*innen eine große Rolle in der Lokalisierung internationaler Normen. Eine Studie der Kvinna til Kvinna Foundation (2012) zeigt, dass Civil Society Organizations (CSOs) eine Rolle in der Entwicklung des NAPs gespielt haben, auch wenn sie nicht namentlich genannt werden. Die Studie berichtet jedoch auch, dass Frauenrechtsorganisationen in der DRC vor großen Herausforderungen stehen. Aktivist*innen, aber auch Politiker*innen, treten zunehmend von ihren Positionen zurück, da sie häufig Morddrohungen ausgesetzt sind (Kvinna til Kvinna Foundation 2012, 10). Daraus resultiert, dass diese Personen im Hintergrund arbeiten und anonym bleiben möchten, wodurch ihre Einflussnahme stark beeinträchtigt wird (ebd.). Es ist daher anzunehmen, dass ihr Gestaltungsspielraum begrenzt ist und daher nicht alle Ansprüche in die Konzeption einfließen konnten.

Weiterhin betont Acharya (2004) das starke Identitätsgefühl der lokalen Akteur*innen, welches dazu beitrage, Normen zu lokalisieren, anstelle sie gänzlich zu implementieren. Die Identität der Kongoles*innen ist stark geprägt von den Erfahrungen des Kolonialismus und den darauffolgenden Befreiungs- und Demokratisierungsprozessen (de Goede 2015, 583f.). Die Demokratisierungshilfen westlicher Staaten werden häufig nicht als Hilfe, sondern als imperialistisches Projekt angesehen. So äußerte der ehemalige Präsident Mobutu im Jahr 1974, 14 Jahre nach der Unabhängigkeit der DRC von Belgien: „Solutions based on standard models without directly referring to our conditions vis-à-vis those of our exploiters that, after all, despise our sovereignty“ (Monuto 1975, 506, zit.n. ebd., 592).

Auf der anderen Seite liegt die Bekämpfung sexualisierter Kriegsgewalt in der DRC nicht nur in den Händen des Staates selbst. Zahlreiche internationale Akteur*innen haben bei der Entwicklung des NAPs mitgewirkt. Zudem beziehen sich viele Staaten des globalen Nordens, die sich in keiner Konflikt- oder Postkonfliktsituation befinden, in ihren NAPs auf die DRC. In der Folge gerät der globale Süden in eine Abhängigkeit fremder strategischer und finanzieller Mittel, die seine Tätigkeiten zur Bekämpfung sexualisierter Kriegsgewalt beeinflussen können. Somit kann das Argument, dass das starke Nationalgefühl der DRC die Lokalisierung der WPS Agenda begünstigt, als begrenzt angesehen werden.

Fazit und Ausblick

In dem Beitrag habe ich untersucht, inwiefern der Nationale Aktionsplan der Demokratischen Republik Kongo transformative Reparationsmechanismen etabliert, um die Ursachen sexualisierter Kriegsgewalt zu bekämpfen, und wie die spezifische Umsetzung im Kontext der Lokalisierung internationaler Normen zu erklären ist.

Es wurde gezeigt, dass mit der Konzeptionierung von nationalen Aktionsplänen im globalen Süden, Abhängigkeitsverhältnisse insbesondere von europäischen Staaten reproduziert werden können, da diese finanz- und wirtschaftspolitisch stärkeren Staaten als Geldgeber fungieren und somit einen Einfluss auf die Maßnahmen zur Umsetzung der WPS Agenda haben. Darüber hinaus erlaubt es die WPS Agenda, dass sich in den NAPs nicht alle Elemente, sondern lediglich ihre Kerninhalte widerspiegeln. Dieser breite Interpretationsspielraum kann dazu genutzt werden, sinnvolle Prioritäten für den lokalen Kontext zu entwickeln. Es besteht jedoch auch die Gefahr, dass die Umsetzung von wirksamen Mechanismen zur Bekämpfung von sexualisierter Kriegsgewalt aufgrund von normativen Überzeugungen und lokalen strukturellen Geschlechterungleichheiten verhindert werden.

Der Beitrag verdeutlicht, dass sexualisierte Gewalt im Krieg durch strukturelle Geschlechterhierarchien entsteht, die gleichzeitig eine Wiederkehr des Verbrechens über den Konflikt hinaus begünstigen. Transformative Reparationen zielen darauf ab, die betroffenen Frauen entsprechend ihren Bedürfnissen zu entschädigen und strukturelle Ungleichheiten abzuschaffen, um langfristig sexualisierte Kriegsgewalt zu verhindern. Die Auseinandersetzung mit sexualisierter Kriegsgewalt und den konkreten Maßnahmen zu ihrer Prävention befindet sich jedoch in einem Spannungsverhältnis zwischen globalen Dynamiken und lokalen Realitäten. Die internationale Gemeinschaft steht somit vor der Herausforderung, internationale Standards in dem Maße zu konstruieren, dass sie lokale Gegebenheiten berücksichtigen und gleichzeitig sicherstellen, dass strukturelle Geschlechterhierarchien auf allen Ebenen beseitigt werden, um sexualisierte Kriegsgewalt nachhaltig bekämpfen zu können.

Literatur

Acharya, Amitav, 2004: How Ideas Spread: Whose Norms Matter? Norm Localization and Institutional Change in Asian Regionalism. *International Organization*. 58 (2), 239-275.

BBC, 2010: UN Official Calls DRC Congo "Rape Capital of the World". Internet: <http://news.bbc.co.uk/2/hi/africa/8650112.stm> (14.3.2022).

BBC, 2017: DR Congo: UN Peacekeepers Face Fresh Sexual Abuse Claims. Internet: <https://www.bbc.com/news/world-africa-39745357> (14.3.2022).

Durueke, Onyinyechukwu Onyido, 2020: Survivors of Sexual Violence. Navigating Post-Conflict Environments in Nigeria's Niger Delta. Internet: <https://kujenga-amani.ssrc.org/2020/02/27/survivors-of-sexual-violence-navigating-post-conflict-environments-in-nigerias-niger-delta> (6.8.2022).

Engels, Bettina, 2008: Gender und Konflikt. Die Kategorie Geschlecht in der Friedens- und Konfliktforschung. Saarbrücken.

Fiske, Lucy/**Shakel**, Rita, 2015: Gender, Poverty and Violence. Transitional Justice Responses to Converging Processes of Domination of Women in Eastern DRC, Northern Uganda and Kenya. In: *Women's Studies International Forum*. 51, 110-117.

Fritz, Jan Marie/**Doering**, Shaharon/**Gumru**, F. Belgin, 2011: Women, Peace, Security and the National Action Plans. In: *Journal of Applied Social Science*. 5 (11), 1-23.

De Goede, Meike J., 2015: „Mundele, it is because of you“. History, Identity and the Meaning of Democracy in the Congo. In: *The Journal of Modern African Studies*. 53 (4), 583-609.

Hamilton, Caitlin/Naam, Nyibery/Shepherd, Laura J., 2020: Twenty Years of Women, Peace and Security National Action Plans: Analysis and Lessons Learned. Sydney.

Impunity Watch, 2019: Guidelines on Transformative Reparations for Survivors of Sexual Violence. Den Haag: Impunity Watch.

International Center for Transitional Justice (ICTJ), 2022: What is Transitional Justice? Internet: <https://www.ictj.org/about/transitional-justice> (13.3.2022).

Inter-Parliamentary Union (IPU), 2021: Monthly Ranking of Women in National Parliaments. Internet: <https://data.ipu.org/women-ranking?month=7&year=2022> (14.7.2022).

Japan International Cooperation Agency (JICA), 2017: Country Gender Profile – Democratic Republic Congo – Final Report. Tokio.

Joachim, Jutta/Schneiker, Andrea, 2012: Changing Discourses, Changing Practices? Gender Mainstreaming and Security. In: Comparative European Politics. 10 (5), 528-563.

Kvinna till Kvinna Foundation, 2012: Equal Power – Lasting Peace. The Democratic Republic of Congo. No Peace for Women. Johannesburg.

Mayring, Philipp, 2015: Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. Weinheim, Basel.

Miller, Barbara/Pournik, Miland/Swaine, Aisling (Hg.), 2014: Women in Peace and Security Through United Nations Security Resolution 1325: Literature Review, Content Analysis of National Action Plans, and Implementation. Washington D.C.

Mischkowski, Gabriela, 2006: Sexualisierte Gewalt im Krieg – eine Chronik. In: Griese, Karin (Hg.): Sexualisierte Kriegsgewalt und ihre Folgen: Handbuch zur Unterstützung traumatisierter Frauen in verschiedenen Arbeitsfeldern. Frankfurt/M., 15-25.

Majewski, Courtney, 2020: Rape as a Weapon of War. In: Footnotes. 13, 100-109.

Ní Aoláin, Fionnuala/O'Rourke, Catherine/Swaine, Aisling, 2015: Transforming Reparations for Conflict-Related Sexual Violence: Principles and Practice. In: Harvard Human Rights Journal. (28), 97-146.

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), 2020: Implementing the Women, Peace and Security Agenda in the OSCE Region. Wien.

PeaceWomen of Women's International League for Peace and Freedom, 2013: Women, Peace and Security National Action Plan Development Toolkit. New York.

PeaceWomen of Women's International League for Peace and Freedom, 2021: National Action Plan: Congo (Kinshasa). Internet: <http://1325naps.peacewomen.org/index.php/democratic-republic-of-the-congo-drc/> (14.2.2022).

S/RES/1325, 2000: United Nations Security Council Res 1325 (31 October 2000). Internet: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N00/720/18/PDF/N0072018.pdf?OpenElement> (11.3.2022).

S/RES/1820, 2008: United Nations Security Council Res 1820 (19 June 2008). Internet: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N08/391/44/PDF/N0839144.pdf?OpenElement> (11.3.2022).

S/RES/1888, 2009: United Nations Security Council Res 1888 (30 September 2009). Internet: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N09/534/46/PDF/N0953446.pdf?OpenElement> (11.3.2022).

S/RES/1889, 2009: United Nations Security Council Res 1889 (5 October 2009). Internet: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N09/542/55/PDF/N0954255.pdf?OpenElement> (11.3.2022).

S/RES/2106, 2013: United Nations Security Council Res 2106 (24 June 2013). Internet: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N13/372/15/PDF/N1337215.pdf?OpenElement> (11.3.2022).

S/RES/2122, 2013: United Nations Security Council Res 2122 [18 October 2013]. Internet: https://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/s_res_2122.pdf (11.3.2022).

The Democratic Republic of the Congo and the Ministry of Gender, Family and Children, 2018: National Action Plan for Implementing United Nations Security Council Resolution of Women, Peace and Security, 2nd Generation. 2019-2022. Inoffizielle Übersetzung. Internet: <http://1325naps.peacewomen.org/wp-content/uploads/2020/12/DRC-NAP-2019.pdf> (14.2.2022).

Trojanowska, Barbara K./**Lee-Koo**, Katrina/**Johnson**, Luke, 2018: National Action Plans on Women, Peace and Security: Eight Countries in Focus. Internet: <https://acmc.gov.au/sites/default/files/2018-11/NAP%20Full%20Web%20Version.pdf> (14.7.2022).

United Nations (UN), 1945: Charta der Vereinten Nationen. Internet: <https://unric.org/de/charta/> (10.3.2022).

World Economic Forum (WEF), 2018: The Global Gender Gap Report 2018. Genf.

World Economic Forum (WEF), 2022: Global Gender Gap Report 2022. Genf.

Wegerhoff, Cornelia, 2022: Kontinuum des Leids. Internet: <https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-journal/ukraine-kriegsverbrechen-russische-armee-sexualisierte-gewalt-vergewaltigungen> (15.7.2022).

World Health Organization (WHO), 2020: Sexual and Other Forms of Gender-based Violence in Crisis. Internet: <https://www.who.int/hac/techguidance/pht/SGBV/en/> (14.3.2022).

Ungarn: Das Anti-LGBTIQ*-Gesetz und die Ablehnung der Istanbul-Konvention als Otherring-Strategien im Rahmen einer radikalisiert-konservativen Familien- und Arbeitspolitik

HANNAH WACHTER

Einleitung

2020 verkündete die Regierungskoalition zwischen den Parteien Magyar Polgári Szövetség (FIDESZ) und Kereszténydemokrata Néppárt (KDNP) in Ungarn, die 2014 unterzeichnete Istanbul-Konvention nicht zu ratifizieren. 2021 folgte ein Anti-LGBTIQ*-Gesetz nach russischem Vorbild, welchem in den Jahren zuvor queerfeindliche Gesetze wie das Verbot der Geschlechtsangleichung für trans* Personen oder der gleichgeschlechtlichen Ehe vorangegangen waren (LABRISZ 2021). Die Zusammenhänge zwischen diesen Angriffen auf LGBTIQ*-Rechte und der Ablehnung der Istanbul-Konvention werden ersichtlich, wenn diese Phänomene in Geschlechterverhältnissen verortet sowie im Kontext eines – nach der Begrifflichkeit Natascha Strobls (2021) – radikalisierten Konservatismus der Volkspartei FIDESZ analysiert werden. In vorliegendem Artikel¹ werden die ungarische Familien- und

Arbeitsmarktpolitik sowie die Entwicklung einer – in den Worten der ungarischen Regierung – illiberalen Demokratie in Ungarn seit 2010 skizziert. Aufgezeigt wird, dass insbesondere die Bezüge auf die Strukturkategorien² gender und race von der ungarischen Regierung aktiv für Strategien des *Othering* und der *Versämtlichung* genutzt werden, um eine an „Nationalismus, Religion, Sozialkonservatismus, Staatskapitalismus“ (Juhász/Krekó/Szabados 2015, 99) orientierte Politik umzusetzen.

Die politische Lage: radikalisierter Konservatismus und der Aufbau einer illiberalen Demokratie

Die seit 2010 dominante Regierungspartei FIDESZ wurde 1988 als „radikalliberale alternative Jugendbewegung“ (Juhász/Krekó/Szabados 2015, 96) im Zuge der Auflösung der Sowjetunion gegründet. Der derzeitige Ministerpräsident Viktor Orbán war bereits in den Anfängen der Partei eine zentrale Figur und inszeniert sich seitdem als Freiheitskämpfer gegen tatsächliche und vermeintliche autoritäre Systeme: Ende der 1990er-Jahre setzte Orbán sich für eine politische Wende und ein von der Sowjetunion politisch unabhängiges Ungarn ein. Seit 2010 stellt er die Europäische Union zunehmend als ein zentrales Feindbild Ungarns dar. 1998 bis 2002 kam es zu einer ersten Regierungsbeteiligung und Koalitionsbildung mit den Parteien Magyar Demokrata Fórum (MDF) und Független Kisgazda-, Földmunkás- és Polgári Párt (FKGP), welche „erste despotische Tendenzen“ (ebd.) im Kabinett Orbán offenbarten. Die FIDESZ positionierte sich in Abgrenzung zur rechtsextremen Partei Jobbik Magyarországiért Mozgalom (Jobbik) und zur gespaltenen Linken als Volkspartei einer konservativen Mitte und erschloss sich darüber eine neue Wähler*innen-Basis. Wählten in den Gründungsjahren noch liberale, urbane Ungar*innen die Partei, so zielte der Wahlkampf zunehmend auf eine gut situierte, rechtsorientierte Wähler*innenschaft sowie auf die ärmere, bildungsbenachteiligte Landbevölkerung ab. Bezogen auf die letztere Gruppe ist bemerkenswert, dass deren Benachteiligung nicht beendet wurde, sondern sich in der Dekade nach dem Jahr 2010 soziale Ungleichheit weiter vergrößert hat (ebd., 97ff.).

Nach acht Jahren in der Opposition und dem Wahlsieg 2010 mit der erlangten Zweidrittelmehrheit im Parlament begann die FIDESZ, Ungarn schließlich „nach autoritären Gesichtspunkten“ (Strobl 2021, 35) umzubauen. Hierzu zählen die Aushöhlung des Rechtsstaats sowie die Einführung neuer Mediengesetze, welche eine kritische Berichterstattung nahezu verunmöglichen. Gegen Ungarn wurde aufgrund dieser Entwicklungen im Jahr 2018 ein Rechtsstaatlichkeitsverfahren der Europäischen Union nach Artikel 7 des EU-Vertrags eröffnet, um zu prüfen, ob das Land gegen EU-Werte, unter anderem in den Bereichen Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Unabhängigkeit der Justiz und Minderheitenrechte verstößt.

Orbán inszeniert das ungarische System, beginnend mit seiner vielbeachteten Rede in Tusnádfürdő 2014, mittlerweile offen als Bollwerk gegen liberale Demokratien (Juhász/Krekó/Szabados 2015, 101). Im Mittelpunkt der offiziellen Regierungskom-

munikation steht das Konstrukt eines konservativ-christlichen Ostens und einer von Orbán als „illiberal“ bezeichneten Demokratie, in Abgrenzung zu liberalen, westlichen Demokratien. Erstere müsse sich über „Kämpfe für eine geistige Freiheit und eine intellektuelle Souveränität“⁴³ aus der „lebensgefährlichen Umarmung der Liberalen befreien“⁴⁴ und sich gegen „Gender-Ideologie und Regenbogen-Propaganda“⁴⁵ sowie den „Bevölkerungsaustausch“⁴⁶ durch Migration wehren, welcher – in antisemitischer Begrifflichkeit – unter anderem über das „Soros-Netzwerk“⁴⁷ (Orbán 2020) gesteuert werde. Orbán bringt dieses Konstrukt in martialischer Rhetorik auf den Punkt: „Die liberale und die konservative Politik stoßen zusammen, überdies tragen sie auch einen Kampf auf Leben und Tod in der Frage der Migration aus“⁴⁸ (ebd.).

In diesem Konstrukt stellt sich die FIDESZ in einer Märtyrerinnen- und Erlöserinnenrolle dar, welche permanent unter den Angriffen der dämonisierten ‚Anderen‘ steht: Sei es durch die Europäische Union oder die queeren und/oder migrantischen/migrantisierten Personengruppen, die ein vermeintlich natürliches Ungarn auslöschen wollen. Zentral ist diesen Politiken der Begriff des Schutzes, wie Strobl (2021) am Beispiel von Österreich und den USA ausführt: „Die ständige Bedrohung des Volkes, der Nation, der Rasse führt zu einem als permanent gedachten Belagerungszustand, dessen man sich durch Krieg und Eroberung zu erwehren habe“ (ebd., 16). So ist auch das Wording im Anti-LGBTIQ*-Gesetz und bezüglich der Istanbul-Konvention⁹ vom Begriff des *Schutzes* geprägt: Ersteres stellt vermeintlich den Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Vordergrund, zweitere den Schutz „unseres Landes, unserer Kultur, unserer Gesetze, unserer Traditionen und unserer nationalen Werte“¹⁰ (Vejkey/Juhász/Nacsa 2020, 2).

Die Entwicklungen in Ungarn und die angeführten polarisierenden Konstruktionen lassen sich mit Strobls (2021) Konzept eines radikalisierten Konservatismus fassen. Ab Mitte der 2010er-Jahre sind weltweit beispielsweise in den USA unter Trump oder auch in Ansätzen in Österreich unter Kurz ähnliche Entwicklungen wie in Ungarn sichtbar: Aus einem konservativen Bürgertum¹¹ heraus transformieren sich Volksparteien in Richtung eines offenen Rechtsextremismus (ebd., 27), die mit rechts-extremen Begrifflichkeiten, wie zum Beispiel die des ‚Bevölkerungsaustauschs‘ oder Anspielungen hierzu, agieren (ebd., 70). Die radikalisiert-konservativen Parteien profitieren von jahrzehntelangen, staatstragenden Traditionen und dem Ruf als Volksparteien der Mitte, obwohl inhaltlich der Wechsel zum Rechtsextremismus vollzogen wird. Auch die FIDESZ sollte trotz des bereits 2010 beginnenden autoritären Umbaus des Landes erst 2019 nach einer Plakatkampagne gegen den US-Milliardär George Soros und den EU-Kommissionspräsidenten Jean-Claude Juncker von der Fraktion der Europäischen Volkspartei (EVP) im Europäischen Parlament suspendiert werden und kam dieser Suspendierung mit einem „freiwilligen“ Austritt zuvor.

Eine der zentralen Strategien radikalisiert-konservativer Parteien ist die Ausrufung eines „Kulturkampf(es) von rechts“ (ebd., 54). In dieser Kommunikationsstrategie werden „manichäische Konstruktionen (...) mit starken Wir-Sie-Gegensätzen, vor

allem mit einer oft affektiv aufgeladenen und zunehmend rassistisch skandierten Opposition zwischen ‚dem Volk‘ und ‚dem Establishment‘ beziehungsweise ‚dem Volk‘ und unterschiedlichen, dämonisierten ‚Anderen‘“ (Hark/Villa 2018, 38) eingesetzt. Auch in anderen Ländern wie Deutschland sind die Konstruktion von Differenzlinien und heteronormative, neokoloniale und rassistische Setzungen verbreitet. Die konkreten Ausprägungen formen sich im Ländervergleich in verschiedenen Graden aus. In Ungarn bildete sich seit 2010 ein eigenes System heraus: „Der ‚Orbánismus‘, der das Putin-Modell mit einer ungarischen Nationalideologie anreichert, definiert Nation, Volk, Regierung und Staat als ein einheitliches Konzept, während er für sämtliche Probleme den Liberalismus und die freiheitliche Demokratie verantwortlich macht“ (Juhász/Krekó/Szabados 2015, 99).

Während rassistisches Othing in Deutschland häufig die Unterstellung umfasst, dass (zugeschrieben) muslimische, nicht-westliche, männliche Migranten nicht in der Lage wären Frauen- und LGBTIQ*-Rechte zu respektieren (Hark/Villa 2018, 42), gibt es in Ungarn neben der Europäischen Union zwei zentrale Feindbilder: Migrant*innen und Geflüchtete sowie queere Menschen, die keiner als natürlich propagierten Geschlechtsidentität bzw. sexuellen Orientierung angehören. Die Organisation Labriz Leszbikus Egyesület (LABRISZ) (2022), die sich für die Belangen lesbischer und bisexueller Frauen in Ungarn einsetzt, merkt an, dass es sich hierbei um bewusste Strategien handelt, die in Wahlkämpfe eingebettet werden.¹² Nach dem migrant*innen-feindlichen Wahlkampf im Jahr 2018, stünden demnach im Wahljahr 2022 queere Menschen als ‚die Anderen‘ im Fokus: „Die Fidesz-KDNP Regierung baut ihren Wahlkampf zum zweiten Mal auf Aufstachelung zum Hass gegen eine vulnerable Gruppe auf“¹³ (ebd.).

Eine weitere Strategie radikalisierter konservativer Parteien ist die Schaffung einer Parallelmedienwelt (Strobl 2021, 109), in der eine kritische Berichterstattung über die jeweilige Partei und deren Führungsfiguren soweit möglich unterbunden wird. In Ungarn zählt hierzu die Änderung der Mediengesetze, die 2011 in Kraft trat und eine Beschneidung der Pressefreiheit nach sich zog. Die Kontrolle von Information und Kommunikation umfasst jedoch nicht nur den Medienbereich. So setzt das im Jahr 2021 verabschiedete Anti-LGBTIQ*-Gesetz vorwiegend auf „Einschüchterung und den Entzug von Informationen“ (ebd., 107). Im Zentrum steht die Frage, von wem und über welche Themen Kinder und Jugendliche informiert werden dürfen. Die Einschränkung und Kontrolle von Informationen und Wissen betrifft ebenfalls den Hochschulbereich, in welchem in den letzten Jahren „systematisch Standbeine der Wissenschaft vernichtet oder (...) okkupiert“ (Pető 2021, 188) wurden. Zu nennen sind beispielhaft die erzwungene Verlegung der Budapester Central European University (CEU) nach Wien, die Unterbindung des Studiengangs Gender Studies und die Verstaatlichung des Eigentums der Ungarischen Akademie der Wissenschaften (ebd.).

Familienpolitik: neoliberale Kostenexternalisierung und Heteronormativität

Im Zuge der zweiten Regierungszeit von Orbán seit 2010 wurde eine zentrale Differenzlinie gesetzt, die sich in verschiedenen Gesetzen und Reformen manifestiert: jene der vornehmlich natürlichen, als ungarisch deklarierten Familie im Gegensatz zu queeren und/oder alleinerziehenden Familienmodellen bzw. migrantischen oder migrantisierten Familien.

Mit der Steuerreform 2011 wurden heterosexuelle Ehepaare mit ungarischer Staatsbürger*innenschaft aus der Mittelschicht ins Zentrum gestellt und dieser Gruppe zahlreiche Vorteile gewährt, beispielsweise steuerlich oder auch beim Erwerb von Eigenheimen. Teil dieser Reform sind die neu eingeführten steuerlichen Vorteile für Frauen die ein traditionelles Familienmodell – idealerweise mit mindestens drei Kindern – leben. Hinzu kommt für verheiratete Frauen, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Möglichkeit, ein Darlehen über rund 31.000 Euro aufzunehmen, welches mit der Geburt des dritten Kindes nicht mehr abgezahlt werden muss. Neben den steuerlichen Begünstigungen für (Groß-)Familien wurden zudem finanzielle Anreize für Mütter gesetzt, innerhalb der ersten drei Jahre nach der Geburt eines Kindes wieder in die Erwerbsarbeit zurückzukehren (Női Érdek 2019, 12). Ausgenommen von diesen steuerlichen Begünstigungen sind Frauen mit ausländischer Staatsbürger*innenschaft, Alleinerziehende und Frauen über 40.¹⁴

Vornehmlich werden verheiratete Frauen mit ungarischer Staatsbürger*innenschaft, die Mütter werden, über diese finanziellen Anreize in der Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt. In der Realität scheitert dies jedoch an den Rahmenbedingungen eines neoliberalen Arbeitsmarktes und der Mehrfachbelastung durch unbezahlte Care-Verpflichtungen.

Die Wirtschaftspolitik von Orbán lässt sich einerseits als ein von, Attila Juhász, Péter Krekó und Krisztián Szabados betitelter „Staatskapitalismus“ (2015, 99) beschreiben, der von (Teil-)Rückführungen von Unternehmen in Staatseigentum, beispielsweise im Energiesektor, sowie direkten Eingriffen gegen vorwiegend ausländische Konzerne und Banken per Gesetz geprägt ist: Beispielhaft hierfür ist die Zwangskonvertierung von Fremdwährungskrediten zu Lasten von Banken zu nennen. Andererseits weist diese auch marktliberale Elemente wie Arbeitsmarktreformen mit restriktiven Sozialhilferegulungen oder die Einführung einer Flat-Tax und einer niedrigen Körperschaftssteuer für Unternehmen auf (Lang 2015). Vereinzelt kommt es auch zur Deregulierung des Arbeitsmarktes, beispielsweise über die Einführung einer von der ungarischen Opposition und von Gewerkschaften unter dem Begriff „Sklaven-Gesetz“¹⁵ (Vaskor 2018) skandalisierten Gesetzesänderung im Jahr 2018. Durch diese kann die jährliche Überstundenanzahl von 250 auf 400 Stunden erweitert und der Durchrechnungszeitraum von 12 auf 36 Monate verlängert werden. Für Frauen mit Care-Verpflichtungen erschwert sich dadurch die Teilnahme am Arbeitsmarkt deutlich, da nun viele Unternehmen Mehrarbeit voraussetzen (Női Érdek 2019, 12f.). Dies ist nicht zuletzt im Kontext einer schlecht ausgebauten Kinder-

betreuungsinfrastruktur problematisch. In Ungarn gibt es unter anderem in Folge des Fachkräftemangels – nicht zuletzt aufgrund einer Auswanderungswelle – einen Mangel an Kita-Plätzen. Anikó Gregor und Eszter Kováts (2019, 93f.) weisen darüber hinaus darauf hin, dass die Versorgung älterer Personen eine ebenso große Aufgabe darstellt, jedoch im Gegensatz zur Kinderversorgung kaum diskutiert wird. Traditionell gibt es zudem kaum Teilzeitstellen, welche für Frauen in Care-Verpflichtung zwar Nachteile in Gehalt und Rente bedeuten, aber zumindest eine prekäre Teilhabe am Arbeitsmarkt und ein eigenes Einkommen ermöglichen. Erschwerend kommt hinzu, dass aufgrund der wirtschaftlichen Lage in Ungarn kaum eine Familie nur mit einem Gehalt auskommt. Zusammenfassend bedeutet das, dass Frauen aus ökonomischen Gründen kaum auf Erwerbsarbeit verzichten können, jedoch hohen Mehrfachbelastungen ausgesetzt sind. Insgesamt liegt der Gender Equality Index 2021 in Ungarn 14,6 Punkte unter dem Durchschnitt der Europäischen Union (Urmersbach 2022) und die Zahlen zu den unterschiedlichen Gaps zwischen Männern und Frauen in sozialer und ökonomischer Hinsicht verbleiben seit 30 Jahren konstant hoch (Gregor/Kováts 2019, 93).

Über die Schlechterstellung von Alleinerziehenden, beispielsweise durch das Adoptionsverbot und den Ausschluss von den erläuterten steuerlichen Begünstigungen und finanziellen Anreizen, wird zudem ein heteronormatives Familienbild und ein Verbleiben in Beziehungen gefördert. Vor allem ökonomisch benachteiligte Frauen betrifft dies, wie Gregor und Kováts (2019) auf der Basis von empirischen Erhebungen schlussfolgern: „Women who feel forced to constantly work overtime and/or take second jobs are far from experiencing ‚individual emancipation‘ or even economic independence (from men) – a recurrent topic was dependence incl. housing poverty that holds broken marriages or (even abusive) relationships together“ (ebd., 110). Die heteronormativ ausgerichtete Familienpolitik fußt neben dieser relativ verdeckten Schlechterstellung von heterosexuellen Frauen auf dem offenen Ausschluss von LGBTIQ*-Personen, wie im Folgenden dargelegt wird.

Einschränkung der Rechte von LGBTIQ*-Personen

Während auf internationaler Ebene umfassende Verbesserungen für LGBTIQ* angestrebt werden und wurden – sei es durch Prozesse der Entpathologisierung von trans* Identität im Zuge der Erstellung des ICD-11¹⁶ oder der LGBTIQ-Gleichstellungsstrategie 2020-2025 der Europäischen Union – kam es in Ungarn zu rechtlichen Rückschritten für die LGBTIQ*-Community (Transvanilla/TGEU 2021, 10ff.). So wurden beispielsweise von den 93 Empfehlungen des Europarats zur „Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität“ die meisten offen abgelehnt und nur bei 13 gab es Ansätze der Umsetzung (Háttér Society et al. 2018, 5). Das NGO-Bündnis urteilt: „While significant progress had been made in the past decades in Hungary (...) this gradual process came to an end with the change to a conservative government in 2010“ (ebd.). Im Folgenden werden

die rechtlichen Verschlechterungen auf Strukturebene sowie deren Verknüpfungen mit Repräsentations- und Identitätsebene beleuchtet.

Trans* und inter* Rechte

Auf Strukturebene wurden die Bestrebungen einer rechtlichen Gleichstellung von trans* Personen und cis* Personen im Jahr 2018 gestoppt: Am 31. März 2018 wurde ein Gesetzesänderungsantrag eingebracht, nach welchem der bei der Geburt ins anyakönyv – ein mit der Geburtsurkunde vergleichbares Dokument – eingetragene Vorname im Lauf des Lebens nicht geändert werden darf sowie jedes offizielle Dokument lebenslang diesen Namen tragen muss. Zudem muss bei der Geburt nach binär-kodierter Geschlechtszuweisung ein Vorname aus einer vorgegebenen Liste gewählt werden. Diese Änderung trifft zwei Personengruppen: Intersexuelle Menschen können nicht intervenieren, wenn sie mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht nicht einverstanden sind. Trans* Personen können keine rechtliche Geschlechtsangleichung vornehmen und sind dadurch im Alltag stets mit Zwangsouting konfrontiert (Transvanilla/TGEU 2021, 10ff.). Hinzu kommen Probleme im Gesundheitsbereich: Es gibt keine trans*-spezifische Gesundheitsversorgung und geschlechtsangleichende Operationen können zunehmend ausschließlich in Privatkliniken durchgeführt werden, die aufgrund ungleicher sozioökonomischer Verhältnisse nur wenigen Menschen zugänglich sind (ebd., 37).

Parallel dazu kam es auf Repräsentationsebene zu einer Zunahme der Verbreitung trans*feindlicher Narrative durch die Regierung und regierungsnahen Medien. Diese dienten dazu, die Grenzziehung zwischen dem geförderten heteronormativen Familienmodell und Personen aus der LGBTIQ*-Community zu verschärfen, so die Einschätzung der ungarischen trans* Organisation Transvanilla und der Transgender Europe (TGEU): „Diese Narrative verstärken die bestehenden Vorurteile dadurch, dass sie trans*Menschen mit der gefährlichen ‚Gender-Ideologie‘ etikettieren, welche, nach deren Standpunkt, nach der Auslöschung eines aus herrschender, heteropatriarchaler Perspektive ‚normalen Zustands‘ strebt“¹⁷ (ebd., 12). Aufgrund inadäquater oder nicht vorhandener Informationen und der fehlenden Möglichkeit eines Realitätsabgleichs – ein Großteil der Ungar*innen gibt an, persönlich keine trans* Personen (näher) zu kennen (IPSOS 2018a, 18) – wird die Verbreitung von Stereotypen und negativen Bildern befördert.

Die rechtlichen Änderungen und die Verbreitung dieser Narrative führen zu einem Spießrutenlauf für trans* Personen auf der Identitätsebene. Ungarn zählt nach einer IPSOS-Erhebung unter 23 europäischen und asiatischen Ländern zu jenen mit den höchsten Werten an als trans*feindlich eingeordneten Einstellungen in der Bevölkerung (IPSOS 2018b, Off.). Trans* Personen in Ungarn geben in Folge an, sich lieber zu verstecken, als sich öffentlicher Anfeindung auszusetzen (Transvanilla/TGEU 2021, 13) bzw. niemals (55%) oder selten (19%) offen zu ihrer trans* Identität zu stehen (European Union Agency for Fundamental Rights, 2020). Dieser Umgang

mit der eigenen Identität aufgrund potentieller Gefährdungen wird durch die über die Rechtslage forcierten Zwangsausings verunmöglicht. Durch die trans*feindliche Politik der Regierung sind derzeit zumindest auf staatlicher Ebene auch keine Bestrebungen auszumachen, eine trans*inklusive Gesellschaft zu schaffen, in der diese Vorsicht nicht mehr notwendig ist.

RECHTSLAGE FÜR HOMO- UND BISEXUELLE PERSONEN

Auch die Rechte homo- und bisexueller Menschen werden seit 2010 systematisch ausgehöhlt: Neben dem Verbot der Adoption von Kindern für homosexuelle Paare, dem verfassungsrechtlich festgelegten Verbot¹⁸ einer „Ehe für alle“ sowie der Festschreibung, dass eine Familie aus Vater und Mutter zu bestehen habe,¹⁹ stand 2021 insbesondere eine als „Putin’sches Propagandagesetz“²⁰ (LABRISZ 2021) betitelte Rechtsänderung im Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit. In der queerfeindlichen, diskursiven Verknüpfung von Homosexualität und Pädophilie wurde am 10. Juni 2021 der Gesetzesänderungsantrag T/16365/15 mit dem Titel „Über härteres Auftreten gegen pädophile Straftäter und Änderungen bestimmter Gesetze im Interesse des Schutzes von Kindern“²¹ eingebracht und trotz nationaler und internationaler Proteste verabschiedet. Neben einer bereits beschriebenen Festschreibung des 2020 festgelegten Verbots der Namensänderung für trans*idente Personen steht in diesem Gesetz nach russischem Vorbild Homosexualität im Fokus: „(1a) Es ist verboten, Personen unter 18 Jahren Werbung zur Verfügung zu stellen, welche Sexualität um ihrer selbst willen darstellt beziehungsweise welche Abweichungen von der Geschlechtsidentität bei der Geburt, der Änderung des Geschlechts und der Homosexualität populär macht oder zeigt“²² (T/16365/15 2021, 2).

Das Europäische Parlament reagierte mit einem Entschließungsantrag, in welchem neben der Empfehlung für eine Aufnahme eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Ungarn gemäß Artikel 258 AEUV auch darauf hingewiesen wurde, „dass der graduelle Rückbau der Grundrechte in Ungarn bewusst und vorsätzlich vorangetrieben wird; (...) dass organisierte staatlich geförderte LGBTIQ*-Phobie und Desinformationskampagnen zu Instrumenten der politischen Zensur durch die ungarische Regierung geworden sind“ (Europäisches Parlament 2021) und stellt diese Entwicklungen in den Kontext einer „umfassenderen politischen Agenda (...) zur Zerschlagung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Medienfreiheit“ (ebd.). Auch Rita Perintfalvi (2021) weist darauf hin, dass die Dynamiken in Ungarn den „nach dem Zweiten Weltkrieg auf Grundlage der Menschenrechte entstandenen politischen Konsens völlig in Frage“ (ebd., 174) stellen. Die Angriffe auf LGBTIQ*-Rechte können auch in den Kontext des Wahlkampfes 2022 gesetzt werden. 2012 hatte es bereits einen Vorstoß in Richtung eines Anti-LGBTIQ*-Gesetzes gegeben: Damals reichte die rechtsradikale Partei Jobbik einen Gesetzesvorschlag sowie einen Antrag auf Änderung der Verfassung ein, in welchem ‚Werbung‘ für Homosexualität in Form von Gefängnisstrafen sanktioniert werden

sollte (Háttér Society 2012). Die FIDESZ stimmte zu diesem Zeitpunkt noch gegen diesen Antrag. Absehbar war dementsprechend jedoch, dass sie bei ihrem eigenen Vorschlag für eine entsprechende Gesetzesänderung im Jahr 2021 mit den Stimmen der oppositionellen Jobbik rechnen konnte. Dies ist brisant, da die Jobbik zu diesem Zeitpunkt Teil des Wahlbündnisses der sechs größten Oppositionsparteien war. Dieses Bündnis trat bei kommunalen Wahlen sowie bei den Parlamentswahlen 2022 an und verfolgte trotz enormer inhaltlicher Binnendifferenzen das Ziel eines Regierungswechsels. Die Jobbik stimmte 2021 entgegen der Bündnislinie mit der FIDESZ für das Anti-LGBTIQ*-Gesetz, eine Spaltung des Bündnisses trat dennoch nicht ein. Da das Bündnis schließlich die Parlamentswahl überraschend klar verlor und der angestrebte Regierungs- und Politikwechsel missglückte, bleibt nun abzuwarten, welche Auswirkungen die Interventionen von Seiten der Europäischen Union auf die Lebenslage von LGBTIQ* Personen haben werden.

Die Ablehnung der Istanbul-Konvention als Aushöhlung des formalen Gewaltschutzes

Vorangegangen wurde skizziert, wie eine an Kapitalismus und Heteronormativität ausgerichtete Familienpolitik der realen Gleichstellung von Frauen zuwiderläuft. Eine Rolle spielt hierbei auch die Ablehnung des völkerrechtlich verankerten Gewaltschutzes. Gewalt in heterosexuellen Paarbeziehungen wird in der Auffassung nach Hageman-White (1997) als Mittel der Aufrechterhaltung von vergeschlechtlichten Macht- und Herrschaftsverhältnissen und somit als Gewalt im Geschlechterverhältnis definiert. Gleichstellungsarbeit ist in diesem Verständnis auch Gewaltprävention, da ausgeglichene Machtverhältnisse und finanzielle Unabhängigkeit in Beziehungen stets auch ein wirksamer Schutz vor Gewalt sein können.

Für Ungarn ist dringender Handlungsbedarf im Bereich des Gewaltschutzes zu konstatieren: Wie in der gesamten Europäischen Union ist die Gewaltprävalenz hoch. In der 2014 publizierte Studie der European Union Agency for Fundamental Rights (2014, 20) geben 21% der befragten Frauen in Ungarn an, seit dem 15. Lebensjahr Gewalt durch einen derzeitigen oder früheren Partner erlebt zu haben. Dies liegt leicht unter dem EU-Durchschnitt von 22% und Deutschland (ebenso 22%). Die hohe Prävalenz kommt in der Bevölkerung an: Im Special Eurobarometer 449 wurden im Jahr 2016 in den 28 EU-Mitgliedstaaten Wahrnehmung, Kenntnis, Einstellungen und (erwünschte) Gesetzlage zu geschlechtsbezogener Gewalt abgefragt. 72% der Ungar*innen schätzten zwar adäquat, dass geschlechtsbezogene Gewalt sehr bzw. ziemlich verbreitet ist (Special Eurobarometer 449 2016, 10). Gleichzeitig gehört Ungarn zu jenen Ländern, in denen rechtfertigende Einstellungen hinsichtlich Gewalt, beispielsweise zu sexualisierter, am weitesten verbreitet sind. Es bräuchte also Maßnahmen im Bereich der Prävention und Bewusstseinsbildung (ebd., 7), welche in der Istanbul-Konvention in Kapitel III angeführt werden. Auch das Gewaltschutzsystem müsste nach den Vorgaben der Istanbul-Konvention ausgebaut

werden: So gibt es beispielsweise kein Pendant zum deutschen Hilfeteléfono gegen Gewalt an Frauen, welches 24/7/365 erreichbar ist. Die Organisation Nók a Nókért Együtt az Erőszak Ellen (NANE)²³ (2022) kann aufgrund fehlender Ressourcen nur an vier Wochentagen vier und samstags zwei Stunden telefonische Beratung für gewaltbetroffene Frauen anbieten.

Trotz dieser Handlungsbedarfe sowie der Tatsache, dass die Istanbul-Konvention 2014 unterzeichnet wurde, steht die Ratifizierung bis heute aus. Vielmehr positionierte sich Ungarn mit der Argumentation, damit gegen eine so genannte ‚Gender-Ideologie‘ aktiv zu werden, gegen die Istanbul-Konvention, und die ungarische Justizministerin Varga (2019, 22) bezeichnete sie gar als „politische Hysterie“²⁴. Reaktionäre Bewegungen gegen die so betitelte „Gender-Ideologie“ aktivierten in den letzten Jahren europaweit hunderttausende Menschen für Petitionen und Demonstrationen gegen Frauen- und Geschlechterrechte (Női Érdek 2019, 6). In Ungarn wurde die Argumentation dieser Bewegungen Teil der staatlichen Kommunikation und Regulation: So wurde beispielsweise im Jahr 2012 Gender Mainstreaming durch Family Mainstreaming ersetzt (ebd., 8). Obwohl genderqueere Konzepte und Anliegen in der Istanbul-Konvention keine Rolle spielen und lediglich ein Hinweis auf die soziale Konstruktion von Geschlecht erfolgt, wird die gesamte Debatte um die Konvention in Ungarn auf den Begriff Gender fokussiert. Verbreitet wird, dass eine Ratifizierung mit dem Zwang einhergehen würde, ein drittes Geschlecht und die „Ehe für alle“ einführen zu müssen (ebd., 17). Dies wird in der beschriebenen Rhetorik eines vermeintlichen Schutzes für heterosexuelle, aus cis* Personen bestehenden Familien abgelehnt. Mit Bezug auf die ungarische Verfassung wird die Ehe als Institution zwischen Mann und Frau definiert und diese Familienform als Grundlage der Nation tituliert (bspw. Vejkey/Juhász/Nacsa 2020, 3). Eine weitere Argumentationslinie folgt der Rassifizierung von Gewalt gegen Frauen und der Abwehr von Migration: „Wir haben das Recht unser Land, unsere Kultur, unsere Traditionen, unsere Gebräuche und unsere nationalen Werte zu verteidigen, welche weder eine von den Mehrheitsüberzeugungen abweichende Perspektive auf Gender, noch eine Einwanderung ohne Einschränkungen gefährden darf“²⁵ (ebd.).²⁶ Auch in dieser Textpassage zeigt sich die Strategie der Regierungsparteien, sich als rettende Instanz gegen die *versämtlichten Anderen* zu inszenieren.

Ausblick

Anhand der Zurückweisung der Ratifizierung der Istanbul-Konvention und der eingeführten queerfeindlichen Gesetze wird deutlich, dass in Ungarn unter dem Deckmantel des Schutzes der heteronormativ geprägten Familie ein strukturell gewaltvolles Geschlechterverhältnis propagiert wird. Im Zentrum stehen – vermeintlich – die Interessen der heterosexuellen cis* Frau und ihrer Familie, welche gegen über Otherring-Prozesse konstruierte ‚Anderer‘, also Geflüchtete, Migrant*innen und LGBTQI*, verteidigt werden müssen. Aufgezeigt wurde, dass jedoch auch das

Recht von cis* Frauen auf ein gewaltfreies Leben mit der Ablehnung der Istanbul-Konvention geschwächt werden. Auch ihre Gleichstellung ist im Rahmen der derzeitigen Arbeitsmarkt- und Familienpolitik nicht realisiert, welche von Kostenexternalisierung hinsichtlich Care-Arbeit geprägt ist.

So besorgniserregend die Situation der Frauen- und Geschlechterrechte in Ungarn auch ist: Es gilt auch hier, der „Versämtlichung“ (Hark/Villa 2018, 11) zu widerstehen. Nicht *die* Ungar*innen oder *die* ehemaligen ‚Ostblockstaaten‘ sind *so*. Auch empfiehlt sich, den Blick offen zu halten für Binnendifferenzierungen und für das Ringen um Hegemonie und Gegenhegemonie. Auch in Ungarn gibt es zivilgesellschaftliche Organisationen, die teilweise mit starkem Rückhalt in der Bevölkerung agieren. So nahmen an der Demonstration gegen die Einführung des Anti-LGBTIQ*-Gesetzes über zehntausend Menschen und an einer Petition dagegen über 100.000 Personen teil (LABRISZ 2021). Trotz des Wahlsieges der FIDESZ bei den Parlamentswahlen 2022 konnte eine breite Allianz gegen die queerfeindlichen Gesetze einen kleinen Sieg erringen: 1,6 Millionen Menschen folgten unter dem Motto „Ungültige Antwort auf eine ungültige Frage“²⁷ dem Aufruf, bei der Volksabstimmung zum Anti-LGBTIQ*-Gesetz ungültig zu stimmen und erreichten dadurch zumindest einen symbolischen Erfolg: Das Gesetz ist zwar weiterhin in Kraft, die Regierung

Anmerkungen

- 1 In vorliegendem Beitrag kann aufgrund der ungarischen und österreichischen Herkunft der Autorin mit ungarisch-, deutsch- und englischsprachigen Quellen gearbeitet werden. Die ungarischen Quellen wurden für den Fließtext übersetzt und in Fußnoten jeweils im Original angeführt. Über dieses Vorgehen wird ein direkter Einblick in die Rhetorik der ungarischen Regierung ermöglicht.
- 2 Die Begriffe Strukturkategorie, Struktur-, Repräsentations- und Identitätsebene werden in einem intersektionalen Verständnis nach Nina Degele und Gabriele Winker (2007) verwendet.
- 3 Im Original: „szellemi szuverenitásért és intellektuális szabadságért (...) küzdelmünk“; dabei handelt es sich um einen von Viktor Orbán (2020) verfassten Essay.
- 4 Im Original: „kiszabadulhatnak a liberálisok életveszélyes öleléséből“ (ebd.).
- 5 Im Original: „genderideológiát és a szivárványos propagandát“ (ebd.).
- 6 Im Original: „népességcsere“ (ebd.).
- 7 Im Original: „Soros-hálózat“ (ebd.). George Soros ist ein US-amerikanischer Milliardär ungarischer, jüdischer Herkunft, über den zahlreiche antisemitische Verschwörungserzählungen kursieren. In Kampagnen der ungarischen Regierung wird er als Drahtzieher der Flüchtlingschutzkrise 2015 bezeichnet.
- 8 Im Original: „A liberális és a konzervatív politika összecsap, sőt élet-halál harcot vív a migráció kérdésében is“ (ebd.).
- 9 Die nähere Behandlung dieser beiden Themenfelder erfolgt im weiteren Verlauf dieses Artikels.
- 10 Im Original: „Jogunk van megvédeni országunkat, kultúránkat, törvényeinket, hagyományainkat és nemzeti értékeinket“. Es handelt sich um eine von den KDNP-Abgeordneten Vejkey, Juhász und Nacsa beim Parlament im Jahr 2020 eingereichte politische Erklärung.
- 11 Zu den Wechselbeziehungen zwischen konservativen und extrem rechten Strömungen siehe Strobl (2021, 11ff.).

- 12 Hierbei handelt es sich um die Perspektive einer Nichtregierungsorganisation (NGO) und somit um eine Hypothese, die es aus wissenschaftlicher Perspektive umfassend zu prüfen gälte.
- 13 Im Original: „A Fidesz-KDNP kormány immár másodszorra építi a választási kampányát egy sérülékeny csoport ellen irányuló gyűlöletkeltésre“; dabei handelt es sich um einen Online-Artikel der Organisation LABRISZ (2022).
- 14 Narrativ verwoben wird dies in einen rechtsradikal geprägten Diskurs mit dem Konstrukt des Schutzes der ungarischen (Groß-)Familie gegen einen vermeintlichen ‚Bevölkerungsaustausch‘.
- 15 Im Original: „rabszolgatörvény“, hier zitiert aus einem Beitrag des Nachrichtenportals 24.hu von Máté Vaskor.
- 16 Im ICD-9 wurde trans* Identität unter der Diagnose „Transsexualität“ (302.5) den „Sexuellen Verhaltensabweichungen und Störungen bzw. Transsexualismus“ (F64.0) im ICD-10 den „Störungen der Geschlechtsidentität“ zugeordnet. Im ICD-11 wird die Entpathologisierung von trans* Identität durch die Einführung des Kapitels „Genderinkongruenz“ der Weg bereitet.
- 17 Im Original: „Ezek a narratívák megerősítik a meglévő előítéleteket azáltal, hogy a transz embereket a veszélyes 'genderideológiával' címkézik fel, amely, állításuk szerint, az uralkodó heteropatriarchális nézetek szerinti ‚normális állapot‘ eltörlésére törekszik“. Dabei handelt es sich um einen Forschungsbericht der ungarischen trans* Organisation Transvanilla und der TGEU (2021).
- 18 Im Rahmen der Verfassungsänderung 2011 wurde das ‚Ideal einer homogenen Nation‘ fokussiert, in der individuelle Freiheitsrechte nur unter dem Vorbehalt eines (vermeintlichen) Gemeinwohls gelten und Minderheitenrechte hintangestellt werden (Perintfalvi 2021, 178f.).
- 19 Dies inkludiert auch ein Adoptionsverbot für alleinstehende Menschen.
- 20 Im Original: „putyini propagandatörvény“, so ein Online-Artikel der Organisation LABRISZ (2021). Die Organisation bezieht sich mit dieser Betitelung des ungarischen Gesetzes auf ein im Jahr 2013 in Russland eingeführtes Gesetz. Dieses legt fest, dass positive Äußerungen über Homosexualität in Medien oder gegenüber Minderjährigen strafbar sind.
- 21 Im Original: „A pedofil bűnelkövetőkkel szembeni szigorúbb fellépésről, valamint a gyermekek védelme érdekében egyes törvények módosításáról“ (Gesetzesänderungsantrag T/16365/15, 2021).
- 22 Im Original: „[1a] Tilos az olyan reklámot tizennyolc éven aluliak számára elérhetővé tenni, amely a szexualitást öncélúan ábrázolja, illetve a születési nemnek megfelelő önazonosságtól való eltérést, a nem megváltoztatását, valamint a homoszexualitást népszerűsíti, jeleníti meg“ (Gesetzesänderungsantrag T/16365/15, 2021).
- 23 Women For Women Together Against Violence Association
- 24 Im Original: „politikai hisztéria“, so eine Stellungnahme der Justizministerin Varga (2019).
- 25 Im Original: „Jogunk van megvédeni országunkat, kultúránkat, törvényeinket, hagyományainkat és nemzeti értékeinket, amelyeket sem a többségi meggyőződéstől eltérő genderszemlélet, sem a korlátozás nélküli (...) bevándorlás nem veszélyeztethet“; dabei handelt es sich um eine von den KDNP-Abgeordneten Vejkey, Juhász und Nacska (2020) beim Parlament eingereichte politische Erklärung.
- 26 Letztgenanntes Argument war bzw. ist auch in Deutschland ein kontroverser Punkt: So wurde im Jahr 2017 die Istanbul-Konvention von Deutschland unter zwei Vorbehalten zu Artikel 59 ratifiziert, womit Absatz 2 und 3 von der Rechtswirkung ausgenommen sind und gewaltbetroffenen Frauen kein eigenständiger Aufenthaltstitel zukommt. Im aktuellen deutschen Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP von 2021 ist erstmals eine vorbehaltlose Anerkennung der Istanbul-Konvention vorgesehen.
- 27 Im Original: „Érvénytelen kérdésre érvénytelen válasz“.

kann sich jedoch nicht auf einen starken Rückhalt zu diesem in der Bevölkerung beziehen.

Literatur

Europäisches Parlament, 2021: Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juli 2021 zu Verstößen gegen das EU-Recht und die Rechte von LGBTIQ-Bürgern in Ungarn infolge der im ungarischen Parlament angenommenen Gesetzesänderungen, 2021/2780(RSP). Internet: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0362_DE.html (10.2.2022).

European Union Agency for Fundamental Rights, 2014: Gewalt gegen Frauen: Eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick. Internet: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance-oct14_de.pdf (7.3.2022).

European Union Agency for Fundamental Rights, 2020: A Long Way to Go for LGBTI Equality. LGBTI Survey Data Explorer. Internet: <https://fra.europa.eu/en/data-and-maps/2020/lgbti-survey-data-explorer> (10.2.2022).

Degele, Nina/Winker, Gabriele, 2007: Intersektionalität als Mehrebenenanalyse. Internet: https://www.gabriele-winker.de/pdf/Intersektionalitaet_Mehrebenen.pdf (10.2.2022).

Gregor, Anikó/Kováts, Eszter, 2019: Work-Life: Balance? Tensions Between Care and Paid Work in the Lives of Hungarian Women. Internet: <https://socio.hu/index.php/so/article/view/796> (14.7.2022).

Hagemann-White, Carol, 1997: Strategien gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis. Bestandsanalyse und Perspektiven. In: Ohl, Dagmar/Kavemann, Barbara/Hagemann-White, Carol (Hg.): Parteilichkeit und Solidarität. Praxiserfahrungen und Streitfragen zur Gewalt im Geschlechterverhältnis. Bielefeld, 15-116.

Hark, Sabine/Villa, Paula-Irene, 2018: Unterscheiden und herrschen. Ein Essay zu den ambivalenten Verflechtungen von Rassismus, Sexismus und Feminismus in der Gegenwart. Bielefeld.

Háttér Society, 2012: A Jobbik szavazatvadászatot indított, újra kijátssza a gyűlöletkártyát – a Magyar LMBT Szövetség sajtóközleménye. Internet: <https://hatter.hu/hirek/a-jobbik-szavazatvadaszatot-inditott-ujra-kijatssza-a-gyuloletkartyat-a-magyar-lmbt-szovetseg-> (10.2.2022).

Háttér Society/Hungarian LGBT Alliance/Transvanilla Transgender Association, 2018: Report About the Implementation of the Council of Europe Recommendation to Member States on Measures to Combat Discrimination on Grounds of Sexual Orientation or Gender Identity [CM/Rec(2010)5] in Hungary. Internet: <https://en.hatter.hu/sites/default/files/dokumentum/kiadvany/hatter-cmrec2010-5-report2018.pdf> (28.2.2022).

IPSOS, 2018a: Global Attitudes Toward Transgender People. Report Prepared by IPSOS Public Affairs in Discussion with The Williams Institute. Internet: <https://www.ipsos.com/en-us/news-polls/global-attitudes-toward-transgender-people> (28.2.2022).

IPSOS, 2018b: Global Attitudes Toward Transgender People. Internet: https://www.ipsos.com/sites/default/files/ct/news/documents/2018-01/transgender_global_data_writeup_01.22.18.pdf (28.2.2022).

Juhász, Attila/Krekó, Péter/Szabados, Krisztián, 2015: Fidesz und der Nationalpopulismus in Ungarn. In: Hildebrand, Ernst: Rechtspopulismus in Europa. Gefahr für die Demokratie? Bonn, 96-104.

Labrisz Leszbikus Egyesület (LABRISZ), 2021: Megszavazta az Országgyűlés a putyini propagandatorvényt. Internet: https://labrisz.hu/hirek/megszavazta_az_országgyules_a_putyini_propagandatorvenyt.854.html?pageid=58 (10.2.2022).

Labrisz Leszbikus Egyesület (LABRISZ), 2022: Szavazzunk érvénytelenül a kormány kiközösítő népszavazásán! Internet: https://labrisz.hu/hirek/szavazzunk_ervenytelenul_a_kormany_kikozosito_nepszavazasan.863.html?module=38&mywbContentTypeCtrlAction=Item&mywbContentType_id=1 (10.2.2022).

Lang, Kai-Olaf, 2015: Innen-, außen- und wirtschaftspolitische Setzungen des „Systems Orbán“. Internet: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/215177/innen-aussen-und-wirtschaftspolitische-setzungen-des-systems-orban/> (10.8.2022).

Nők a Nőkért Együtt az Erőszak Ellen (NANE), 2022: Érintetteknek. Internet: <https://nane.hu/erintetteknek/hol-kaphatok-segitseget/> (10.8.2022).

Nők Érdek, 2019: Egyet előre, kettőt hátra? Nőpolitika, nemek egyenlősége a közpolitikában Magyarországon 2010 után. Internet: http://noierdek.hu/2/wp-content/uploads/2020/12/20201001_NOI_ERDEK_POLICY_BRIEF.pdf (10.2.2022).

Orbán, Viktor, 2020: Együtt újra sikerülni fog. Internet: <https://magyarnemzet.hu/belfold/2020/09/egyutt-ujra-sikerulni-fog> (28.2.2022).

Perintfalvi, Rita, 2021: Der Kampf um Geschlechtergerechtigkeit als ein Kampf um Demokratie. Anti-Genderismus in Ungarn im Kontext einer ‚Sakralisierung der Politik‘. In: Strube, Sonja A./Perintfalvi, Rita/Hemet, Raphaela/Metze, Miriam/Cicek Sahbaz (Hg.): Anti-Genderismus in Europa. Allianzen von Rechtspopulismus und religiösem Fundamentalismus. Mobilisierung – Vernetzung – Transformation. Bielefeld, 173-185.

Pető, Andrea, 2021: Angriffe gegen die Institutionen der Wissenschaft und ihre Instrumentalisierung im illiberalen Regime. Eine Anregung zum Überdenken der gesellschaftlichen Rolle der Wissenschaft und ihre Perspektiven. In: Strube, Sonja A./Perintfalvi, Rita/Hemet, Raphaela/Metze, Miriam/Cicek Sahbaz (Hg.): Anti-Genderismus in Europa. Allianzen von Rechtspopulismus und religiösem Fundamentalismus. Mobilisierung – Vernetzung – Transformation. Bielefeld, 187-199.

Urmersbach, Bruno, 2022: Gleichberechtigung in Ungarn nach dem Gender Equality Index bis 2021. Internet: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/589434/umfrage/gender-equality-index-ungarn/> (10.2.2022).

Special Eurobarometer 449, 2016: Gender Based Violence. Report. Internet: <https://ec.europa.eu/justice/saynostopvaw/downloads/materials/pdf/2.pdf> (7.3.2022).

Strobl, Natascha, 2021: Radikalisiertes Konservatismus. Eine Analyse. Berlin.

T/16365/15, 2021: A pedofil bűnelkövetőkkel szembeni szigorúbb fellépésről, valamint a gyermekek védelme érdekében egyes törvények módosításáról. Gesetzesänderungsantrag.

Transvanilla/TGEU, 2021: Radar alatt. A transz emberek elleni erőszak dokumentálása. Internet: https://transvanilla.hu/images/letoltesek/protrans_radar_alatt.pdf (10.2.2022).

Varga, Judit, 2019: Stellungnahme zur Istanbul-Konvention. Aus dem Protokoll „Jegyzőkönyv az Országgyűlés Európai ügyek bizottságának, valamint Igazságügyi bizottságának 2019. július 4-én, csütörtökön, 11.00 órakor az Országház Nagy Imre termében (főemelet 61.) megtartott együttes üléséről“. Internet: <https://www.parlament.hu/documents/static/biz41/bizjkw41/EUB/1907041.pdf> (7.3.2022).

Vaskor, Máté, 2018: Tüntetés lesz a rabszolgatörvény miatt. Internet: <https://24.hu/belfold/2018/11/27/rabszolgatorveny-tuntetes-magyar-szakszervezeti-szovetseg/> (8.9.2022).

Vejkey, Imre/Juhász, Hajnalka/Nacsa, Lőrinc, 2020: A gyermekek és a nők védelmének fontosságáról, valamint az Isztambuli Egyezményhez való csatlakozás elutasításáról. Internet: <https://www.parlament.hu/irom41/10393/10393.pdf> (28.2.2022).

ZwischenWelten. Impulse fiktionaler Literatur für feministische Perspektiven auf Transformation

CLAUDIA STRATE

Die Europäische Union beging 2019 das 30-jährige Jubiläum des symbolischen Jahres 1989 und feierte die Rückkehr zur Idee eines vereinten Europas. Transnationale feministische Theorien haben in den letzten Jahren die kritische Auseinandersetzung mit etablierten Narrativen der politökonomischen Transformation Ost-/Europas¹ vorangetrieben, müssen sich zugleich jedoch selbst mit Leerstellen konfrontieren. Der Zerfall der staatssozialistischen Second World und damit einhergehende Verschiebungen materieller wie symbolischer Machtverhältnisse auf europäischer und globaler Ebene wurden kaum in grundlegende theoretische Überlegungen einbezogen (Kováts 2021; Kulawik 2020a). Hartnäckig gehalten hat sich dagegen die Vorstellung, Osteuropa und postsozialistische Feminismen seien im Begriff einer aufholenden Entwicklung gegenüber dem fortschrittlichen Westen (Koobak/Marling 2014: 333f.). Dieser Beitrag schließt am kritisierten Fortschrittsnarrativ transnationaler feministischer Theorie an und schlägt vor, fiktionale Literatur und dabei konkret Romane als besondere Form von Wissen für die Theoretisierung von Transformation fruchtbar zu machen.² Dazu werden zunächst die Grenzen zwischen Literatur und Theorie zur Diskussion gestellt und anschließend zwei Romane analysiert, die sich in vielschichtiger Weise mit persönlichen und gesellschaftlichen Veränderungsprozessen befassen. Ein daraus entwickeltes Verständnis von Transformation als ambivalente und multidirektionale Bewegungen fordert Dichotomien und Grenzziehungen feministischer Theorie kritisch heraus und liefert Impulse für den Entwurf einer „post-Three-World epistemic cartography“ (Kulawik 2020a, 1).

Feministische Debatten um die Transformationen Osteuropas

Die historische und gegenwärtige Entwicklung wissenschaftlicher Disziplinen hat immer auch eine narrative Dimension – sie wird nämlich erzählt. Dies geschieht etwa über Bezüge, die Wissenschaftler*innen (nicht) aufeinander nehmen, oder die implizite Übereinkunft über die chronologische Entwicklung einer Disziplin (Hemmings 2011). Ein solches Storytelling beeinflusst, ob und wie bestimmte gesellschaftliche Phänomene in den diskursiven Rahmen einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung eingebunden werden oder außen vor bleiben (Ilmonen 2020, 348ff.). Der Fall des so genannten Eisernen Vorhangs wurde im medialen und poli-

tikwissenschaftlichen Diskurs häufig als eine Art Neuanfang verhandelt, der „dank mutiger Männer wie Lech Walesa und Vaclav Havel“ (Brill 2014) eingeleitet wurde und mithilfe westlicher Expert*innen in eine demokratische, kapitalistische Zukunft überführt werden sollte. Dabei fokussierte die Transformationsforschung in erster Linie auf einen als geschlechtsneutral verkündeten Institutionenwandel und die männliche politische Elite als ihrem zentralen Akteur (Sauer 1996, 145ff.). Die ehemalige Second World verschwand jedoch auch weitgehend vom Horizont transnationaler feministischer Theorien und wandelte sich zu „the second Other of Europe“ (Kulawik 2020a, 1), einem (Vorstellungs-)Raum kulturalisierter und ethnisierten Grenzbeziehungen: Osteuropa und der Balkan (ebd., 2).

Inzwischen werden Kernkonzepte der postkolonialen Theorie, auf die sich transnationale feministische Theorie vielfach bezieht, zunehmend für die Analyse postsozialistischer Verhältnisse herangezogen. Während weitgehend Einigkeit darüber besteht, dass europäischer Kolonialismus und Staatssozialismus als historische Phänomene nicht gleichzusetzen sind, werden dennoch einige konzeptuelle Schnittstellen diskutiert. Dazu gehören etwa imperiale Politiken der Abhängigkeit und erzwungenen Modernisierung (Kołodziejczyk/Şandru 2012) und die Herstellung von Differenz/Otherness (Kulawik 2020b, 92ff.). Postkoloniale Konzepte werden alternativ zu den blinden Flecken der etablierten Transformationsforschung und auch als innerfeministische Kritik an strukturellen Ungleichgewichten innerhalb der europäischen Geschlechterforschung herangezogen (Pető 2019). Indem Osteuropa in ambivalenter Weise der westlichen First World bzw. dem globalen Norden zugeordnet und zugleich als das „andere Europa“ exotisiert wird (Kulawik 2020a, 8), werden postsozialistische Kontexte und Subjekte unsichtbar gemacht: „(I)ts difference from the ‚West‘ is not different enough to be a postcolonial ‚Other‘. The grey zone of Europe, as Eastern Europe is sometimes nicknamed, is neither in nor out but somewhere in between“ (Koobak/Marling 2014, 334). Diese Zwischen-Position hat neben der räumlichen auch eine zeitliche Komponente, die Koobak und Marling (ebd., 335) als „temporal othering“ beschrieben haben. Postsozialistische Feminismen werden als aufholend bzw. hinterherhinkend in ihrer Entwicklung gegenüber einem westlichen Feminismus verhandelt (ebd., 333), der so zum „primary referent in theory and praxis“ (Mohanty 1988, zit.n. ebd.) erhoben wird.

Die Anwendung postkolonialer Konzepte auf das postsozialistische „non-Western Europe“ (Kulawik 2020b, 93) kann nicht als einfache Übertragung geschehen, sondern braucht kreative, kontextualisierte Theoriearbeit, um die vielfältigen Grenzbeziehungen innerhalb Europas kritisch zu analysieren (ebd., 93, 100). Im Folgenden wird argumentiert, dass fiktionale Literatur hierbei einen besonderen Beitrag leisten kann und die Analyse zweier Romane ein erweitertes Verständnis von Transformation aus feministischer und postkolonialer Perspektive ermöglicht.

Politische Theorie und fiktionale Literatur im Dialog

Theorien bilden geteilte Realitäten nicht einfach ab, sondern stellen (Bedeutungs-) Zusammenhänge her. Politische Theorien konstruieren ihren Gegenstand anhand abstrakter Konzepte und Thesen, welche über die erfahrbare Realität „hinausweisen, indem sie aufdecken, was ohne theoretische Konstruktionen unsichtbar bliebe“, so Marion Löffler (2012, 310). Über solche fiktionalen Elemente werden Theorien kontextualisiert und Zusammenhänge zwischen Analyseebenen, Begriffen, etc. hergestellt und kommuniziert. Wendy Brown (2002, 557) geht sogar noch einen Schritt weiter, wenn sie Politische Theorien als „Fiktion“ an sich benennt. Denn um das Politische als ihren Gegenstand etablieren zu können, muss sie sich letztlich fiktiv von anderen Erkenntnisbereichen, wie dem Literarischen, abgrenzen (ebd.).

Politische Theorie und fiktionale Literatur teilen darüber hinaus das Moment des Erzählerischen. Wie oben im Zusammenhang mit dem Storytelling wissenschaftlicher Disziplinen angesprochen, ist es möglich, politische Theorien auf ihre Narrativität hin zu befragen und theoretische Texte als „(kleine) Erzählungen“ zu verstehen (Löffler 2012, 311). Akte des Erzählens, ob in gesprochener, geschriebener oder anderer Form, stellen eine „universelle kulturelle Aktivität“ (Koschorke 2012, 17) dar, über die geteilte Realität vermittelt wird. Dies geschieht insbesondere über die individuelle und kollektive Verortung in Zeit und Raum – nicht als objektive, messbare Größen, sondern als Zeit- und Raumerfahrungen (Kilian 2004; Würzbach 2004). Das Erzählen dient daher nicht in erster Linie der faktischen Schilderung von Ereignissen, sondern der Kontextualisierung und Situierung von Lebensgeschichten (Kilian 2004, 77): „Living is like writing a book‘ is a saying known in many languages“ (Czarniawska 2004, 5). Als Form von Wissen sind Erzählungen in soziale Zusammenhänge eingebunden (ebd., 6ff.) und demnach nicht nur auf der diskursiven Ebene, sondern zugleich materiell wirksam. So haben sie unmittelbaren Einfluss auf Fragen von individueller und kollektiver Handlungsfähigkeit (agency). Wie das Narrativ der Fortschrittsentwicklung Ost-/Europas verdeutlicht, kann sich „(i)n Gestalt von Narrativen (...) ursprünglich frei Erfundenes im kollektiven Bewusstsein sedimentieren und zu einer harten sozialen Tatsache werden“ (Koschorke 2012, 24), die zahlreiche Lebens- und Wissenschaftsbereiche prägt. Für ideologie- bzw. machtkritische Ansätze der Erzähltheorie, wie die postkoloniale und feministische bzw. gender-orientierte Narratologie, ist die Frage nach dem „Verhältnis von Literatur und beschriebener Wirklichkeit“ von besonderer Relevanz (Neumann 2010, 273), da sie Sprache als konstitutives Element von Realität begreifen.

Im Anschluss an diese Argumente wird hier von einer „prinzipiellen (...) ‚Durchlässigkeit‘ zwischen lebensweltlicher Realität und literarischem Text“ (ebd., 75) ausgegangen und Fiktion als immanenter Bestandteil sozialer Realität begriffen (Löffler 2010, 329). Den ausgewählten Romanen „Spaltkopf“ von Julya Rabinowich (2011/2008) und „Das letzte rote Jahr“ von Susanne Gregor (2019)³ ist gemeinsam, dass sie die Erzählung persönlicher Transformation mit jener von gesellschaftlichen

Umbrüchen verknüpfen. Indem sie Transformation über Thematiken wie Flucht/Migration und Generationenkonflikte nicht als veräußerlichten Kontext, sondern als dynamische Erfahrungen von Subjekten verhandeln, machen sie das Dazwischen-Sein zum Ausgangspunkt ihrer Erzählung. Häufig dem vielfach kritisierten Begriff der Migrationsliteratur zugeordnet, werden sie hier als transnationale „Medien einer ‚imaginären Geographie‘ (...), die am Diskurs über die durch Globalisierung und Transnationalisierung dynamisierten, hybriden Raumverhältnisse mitwirken“ (Dickow 2019, 43), gelesen. Die Analyse der Romane erfolgt entlang dreier Motive, die aus der feministischen Debatte um die Transformationen Ost-/Europas abgeleitet wurden und sich auf zentrale Bezugspunkte der Transformationsforschung zu Osteuropa beziehen. Ein zentrales Motiv ist erstens das der Gegenüberstellung, welches sich auf binär codierte Zeit-/Raum-Konstrukte bezieht, über die Vorstellungen von Zugehörigkeit und Differenz verhandelt werden: „The Cold War curtain shaped a West-East topography that involved a variety of processes of mirroring, among them a mutual sense that what was longed for might be *over there*. The mere presence of an *over there* allowed both sides to imagine – to have a dream – that a different world was possible“ (Kulawik 2020a, 7). Die ambivalente metageographische Verortung Osteuropas erfordert zudem ein besonderes Augenmerk auf die erzählerische Vermittlung von Mehrdeutig- und Widersprüchlichkeiten, die zweitens im Motiv der Grenzziehungen zwischen diesen Vorstellungskonstrukten zutage treten. Drittens nimmt das zusammenführende Motiv der Transformation Veränderungsprozesse der Figuren und ihres sozialen Gefüges sowie darin enthaltene Vorstellungen von Übergang und Un-/Abgeschlossenheit in den Blick. Über die literarische Analyse dieser Motive wird zum Dialog zwischen transnationalen feministischen Theorien und fiktionaler Literatur als besonderem Reflexionsraum für soziale Verhältnisse angeregt. Der Beitrag hebt das Potential literarischer Fiktion hervor, überindividuelle Perspektiven auf die komplexen Grenzziehungen gesellschaftlicher Verhältnisse zu eröffnen, ohne Anspruch auf Allgemeingültigkeit zu erheben. Die inner-/feministische und postkoloniale Kritik an der Vereinheitlichung und Simplifizierung multipler Transformationserfahrungen zu einer linearen Fortschrittserzählung kann durch die Auseinandersetzung mit fiktionaler Literatur als besondere Wissensform produktiv erweitert werden, um ein transnational feministisches Verständnis von Transformation zu entwickeln.

Transformation geteilter Geschichte/n

Der Roman „Spaltkopf“ von Julya Rabinowich erzählt retrospektiv die Geschichte der Emigration der siebenjährigen Ich-Erzählerin Mischka und ihrer Familie von Russland (St. Petersburg/Leningrad) nach Österreich (Wien) in den 1970er-Jahren, dem Zurechtfinden in einer ‚neuen Welt‘ und der verdrängten jüdischen Identität ihrer Großmutter. Die Metapher der Welt(en) ist dabei zentral für die Vermittlung von Grenzziehungen. Diese verlaufen nicht nur zwischen der ‚neuen schönen Welt‘

(der unbekannte Westen) und einer ihr gegenübergestellten ‚alten Welt‘ (Russland/ UdSSR), die nur mehr über Telefongespräche und Erinnerungen zugänglich ist, sondern auch zwischen der Welt der Erwachsenen und der „Kinderwelt, der Welt der Hochkultur und dem mich umgebenden Proletariat“ (Rabinowich 2011, 47). Die Ich-Erzählerin bewegt sich in vielfältiger Weise zwischen diesen Welten: „So wie mich zuvor das Heimat- und das Immigrationsland zum Balanceakt zwangen, be-gehe ich nun eine Gratwanderung zwischen den Welten der Erwachsenen und der Jugend. Der Duft erwachender Sexualität weht schwach in meine Gefilde. Diese zweite Immigration trete ich lieber gar nicht erst an. Ich wage den Absprung nicht, ich kralle mich am Rand der Kindheit fest, während kleine Steinchen in den Abgrund bröseln, und warte auf die helfende Hand, die nicht kommt. Also komme ich auch nicht“ (ebd., 83). Mit den Welten verknüpfte Vorstellungen von Zugehörigkeit, Freiheit und Identität scheinen zunächst zwar Stabilität und Orientierung zu bieten, geraten jedoch beständig mit der erlebten Realität in Widerspruch. So etwa fällt der Eintritt in die „westliche Freiheit“ (ebd., 55) für Mischka mit einem Entzug ihrer eigenen Freiheit zusammen: „Ich bin zwölf und sehe aus wie fünfzehn. Mein Vater, eigentlich liberal und offen, fällt ins tiefste Patriarchat zurück. (...) Alle Freiheiten, die mir bisher gewährt wurden, werden von meiner Periode hinweggeschwemmt“ (ebd., 80). Und nicht nur mit herrschenden Geschlechterverhältnissen sieht sich die Ich-Erzählerin konfrontiert, sondern auch mit antisemitischer Gewalt, die sich intergenerational in die fragmentierte Familiengeschichte eingeschrieben hat. Vermittelt wird diese über das titelgebende, personifizierte Familiengedächtnis namens Spaltkopf, welches als zusätzliche Erzählstimme in kursiv gedruckten Einschüben das erzählte Geschehen kommentiert. Vergangene Ereignisse und Erlebnisse werden darüber in Form von (verdrängten) Erinnerungen fortlaufend in der Gegenwart der Erzählung aktualisiert und haben unmittelbaren Einfluss auf Zukunftserwartungen. Transformation wird hier also nicht als unidirektionaler Übergang von einem Zeitpunkt zum anderen erzählt, sondern als von ambivalenten Erfahrungen und Gefühlen geprägter, anhaltender Prozess.

Auch in Susanne Gregors „Das letzte rote Jahr“ wird Transformation nicht als lineare Entwicklung erzählt, sondern über das Motiv der vier Jahreszeiten in eine zirkuläre bzw. potenziell endlose Bewegung überführt. Die entsprechende Benennung der vier Kapitel macht aus dem Jahr 1989, häufig als punktuell Ereignis in das kollektive Gedächtnis europäischer Politik eingegangen, eine unabgeschlossene Geschichte. Diese wird von der jugendlichen Miša retrospektiv erzählt und schildert die Beziehung zu ihren Freundinnen Rita und Slavka im Kontext der gesellschaftlichen Umbrüche in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik (ČSSR). Hier stehen sich ideologisch geprägte Vorstellungen von Kommunismus/Staatssozialismus und westlichem Kapitalismus als Welten gegenüber, die durch die wechselhafte Zuordnung von Figuren zu diesen Welten auch vergeschlechtlicht sind. Der mystifizierte Westen etwa ist auf der räumlichen Ebene insofern stark männlich konnotiert, als dass lediglich die Vaterfiguren in unterschiedlicher Weise Zugang bzw. die

Entscheidungsmacht zur Flucht und später Migration haben. Die Widersprüchlichkeit der Grenzziehungen zwischen diesen Welten wird von der Ich-Erzählerin insbesondere anhand der Entwicklung Ritas beobachtet, deren unangepasstes Verhalten sie gleichermaßen irritiert und fasziniert. Während Rita am vehementesten von der Idee des Kommunismus und einer Reform des Realsozialismus überzeugt ist, ist sie schließlich die erste, die die Stadt Žilina Richtung Berlin verlässt. Die Flucht in den von ihr vielfach kritisierten kapitalistischen Westen ist jedoch in erster Linie eine Flucht aus dem begrenzten Handlungsspielraum ihres gewaltgeprägten familiären Umfelds. Neben der Welten-Metapher ist der Lieblingsroman Mišas ein prägendes Element der Vermittlung ambivalenter Grenzziehungen: „Der geteilte Himmel“, las er im Inneren des Buches den Originaltitel, interessant, denn das deutsche Wort teilen kann bedeuten, etwas zu zerteilen, also es zu trennen, oder aber es kann bedeuten, etwas gemeinsam zu besitzen, (...) verstehst du? Ist der geteilte Himmel also ein gemeinsamer oder ein in mehrere Teile getrennter, fragte er und hielt siegessicher das Buch in die Luft“ (Gregor 2019, 151f.).

Die wiederkehrende Referenz auf Christa Wolfs 1963 in der DDR erschienenen Roman „Der geteilte Himmel“ stellt für die Ich-Erzählerin eine Möglichkeit dar, den Mehrdeutigkeiten und Widersprüchen ihrer eigenen Erfahrungen zu begegnen. Die „Romanwelt“ (ebd., 178) ist ein Rückzugsort, „wo Gedanken zu Ende gedacht wurden, wo man Höhen, Tiefen und Abgründe ausloten konnte, ohne, wie im echten Leben, davon aufgezehrt zu werden“ (ebd., 128). Dieses Ausloten ist essenzieller Bestandteil der Transformationsprozesse, mit denen sich Miša konfrontiert sieht: mit dem Erwachsenwerden in einem zerfallenden System politischer und zwischenmenschlicher Beziehungen. Literatur wird ihr zu einem über das Medium Buch hinausgehenden Fiktionsraum, in dem sie Zuflucht, Denkanstöße und ein Gefühl von Freiheit findet. Gregor wiederum übernimmt aus Wolfs Roman nicht nur den Handlungsstrang eines Beziehungskonflikts aufgrund entgegengesetzter Haltungen zum staatssozialistischen System (Resignation bzw. Flucht auf der einen und der Wille zur Reform auf der anderen Seite), sondern auch die zwiespältigen Gefühle der Hauptfigur, sich weder für das eine, noch das andere entscheiden zu wollen: „Die beiden Hälften der Erde passten ganz genau ineinander, und auf der Nahtstelle spazierte sie, als wäre es nichts“ (Wolf 1964, zit.n. Gregor 2019, 129). Dieser Zwiespalt bestimmte nicht nur Wolfs Roman, sondern auch deren eigene Biografie.

Gesellschaftliche und persönliche Transformationsprozesse sind in den beiden Romanen untrennbar miteinander verstrickt. Die Erinnerungen, Erwartungen und Erfahrungen der Ich-Erzählerinnen sind mit den symbolischen und materiellen Dimensionen von Geschlechterbeziehungen ebenso verknüpft wie mit Klassenpositionen und Rassismus sowie Antisemitismus. Über das Motiv der Welten werden internalisierte Orientierungskonstrukte verhandelt, die sich in permanenter Bewegung befinden und dominante Narrative ebenso einspeisen, wie sie mit ihnen brechen. Die Welten – Osten und Westen, Kindheit und Erwachsensein, die Romanwelt und die eigene Erfahrungswelt – sind nicht statisch voneinander abgegrenzt, sondern

durch Annäherungs- und Entfremdungsbewegungen gekennzeichnet und überlagern sich in vielfältiger Weise. Die dadurch entstehenden narrativen Zwischenwelten verschwinden nicht, sondern werden vielmehr zum Ausgangspunkt von Wissen und Erleben. In ihnen vermischen sich fiktive und reale Figuren, wird das Prinzip chronologischer Ordnung aufgehoben und Raum für widersprüchliche Gefühle und Wünsche geschaffen. Die Ich-Erzählerinnen werden selbst zu (Handlungs-)Welten, die sich wieder und wieder neu formieren. So wird Transformation als Prozess greifbar, der kontinuierlich in mehreren Zeit-/Räumen zugleich stattfindet und von zirkulären, multidirektionalen Bewegungen geprägt ist. Als Gegenerzählungen zu unidirektionalen Vorstellungen von Transformation gelesen, leisten die beiden Romane einen Beitrag zu transnationalen Feminismen „that challenge the understanding of globalization as a one-way process (and, C.S.) help to dismantle limiting feminist theoretical frameworks based on clear boundaries and dichotomies“ (Grabowska 2012, 407).

Impulse für eine feministische Transformationsforschung

Die „implosion of multiple spatial, political, and epistemic boundaries“ (Kulawik 2020a, 2) um das Jahr 1989 vollzieht sich in den beiden Romanen nicht nur politisch-ökonomisch, sondern auch in der persönlichen Entwicklung der Ich-Erzählerinnen und ihres sozialen Umfelds. Brüche werden nicht auf einmalige Ereignisse mit einem klar trennbaren Vorher/Nachher reduziert, sondern als umfassende Prozesse erzählt, in denen normative Erwartungen mit der Widersprüchlichkeit von Erfahrungen in Konflikt geraten. Sie fordern damit etablierte Narrative von Transformation als lineare Fortschritts- bzw. unterstellte ‚Fehlentwicklung‘ Osteuropas heraus, welche nicht nur die Politikwissenschaften implizit präg(t)en, sondern auch in feministische und postkoloniale Wissensproduktion eingeschrieben sind.

Für den Entwurf transnationaler feministischer „countergeographies and counterhistories of globalization“ (Grabowska 2012, 407) müssen spezifische Kontexte, globale Machtverhältnisse und die sozialen Beziehungen, die sich dazwischen aufspannen, gleichermaßen im Fokus stehen. Fiktionale Literatur stellt dafür einen besonderen Reflexionsraum bereit, der für kreative Theoriearbeit fruchtbar gemacht werden kann. Die Analyse der beiden Romane erlaubt die Betrachtung unterschiedlicher Handlungsebenen, die in der politikwissenschaftlichen Transformationsforschung aufgrund bestimmter theoretischer Vorannahmen oder begrenzter Ressourcen meist getrennt voneinander beforscht werden, als eine Geschichte. Durch die erzählerische Überlagerung verschiedener Raum- und Zeitebenen, wie etwa in der Personifizierung Spaltkopfs zur Verarbeitung eines intergenerationalen und transnationalen Traumas, werden zudem Konzepte linearer Zeit und räumlicher Ordnung in Frage gestellt, die elementare Bestandteile moderner Herrschaftsverhältnisse und der ihr zugrundeliegenden Fortschrittsidee sind (Shestakova 2021). Indem sie die Grenzen zwischen etablierten Zeit- und Raumkonstrukten sowie und Vorstellungsweisen

überschreiten, können fiktionale Erzählungen neue Impulse für eine intersektional angelegte politikwissenschaftliche Transformationsforschung setzen, die sich mit transformierenden Grenzregimen in Europa ebenso (selbst-)kritisch auseinandersetzt, wie sie emanzipative Potentiale zu entfalten sucht.

Anmerkungen

- 1 Begriffe wie Ost- und Westeuropa und First/Second/Third World sind keine neutralen geographischen Bezeichnungen, sondern politisch-normativ aufgeladene Metageographien globaler Herrschafts- und Machtverhältnisse (Kulawik 2020a, 3).
- 2 Der Beitrag basiert auf meiner Masterarbeit „ZwischenWelten. Beitrag fiktionaler Literatur zur Verhandlung der Transformation(en) *Osteuropas* in transnational feministischen und postkolonialen Theoriedebatten“ (Strate 2021, Institut für Politikwissenschaft, Universität Wien). Ich danke Birgit Sauer, Paola Lopez, Manuela Prungraber und Michael Wallinger für ihr anregendes Feedback.
- 3 Da in der politikwissenschaftlichen Transformationsforschung nach wie vor Ansätze dominieren, die in ihrer vorgeblichen Objektivität implizit *männliche* Perspektiven priorisieren und unhinterfragt zur Norm erheben, wurden Romane ausgewählt, die nicht nur von Autorinnen geschrieben wurden, sondern eine *weibliche* Verkörperung der Erzählung von persönlicher und gesellschaftlicher Transformation gewählt haben.

Literatur

- Brill**, Klaus, 2014: Transformation in Mittel- und Osteuropa. Was vom Umsturz von 1989 bleibt, in: Süddeutsche Zeitung, 28.12.2014. Internet: <https://www.sueddeutsche.de/politik/transformation-in-mittel-und-osteuropa-was-vom-umsturz-von-1989-bleibt-1.2281697> (9.1.2022).
- Brown**, Wendy, 2002: At the Edge. In: Political Theory. 30 (4), 556-576.
- Czarniawska**, Barbara, 2004: Narratives in Social Science Research. Thousand Oaks.
- Dickow**, Sonja, 2019: Konfigurationen des (Zu-)Hauses. Diaspora-Narrative und Transnationalität in jüdischen Literaturen der Gegenwart. Stuttgart.
- Grabowska**, Magdalena, 2012: Bringing the Second World in. Conservative Revolution(s), Socialist Legacies, and Transnational Silences in the Trajectories of Polish Feminism. In: Signs. 37 (2), 385-411.
- Gregor**, Susanne, 2019: Das letzte rote Jahr. Frankfurt/M.
- Hemmings**, Clare, 2011: Why Stories Matter. The Political Grammar of Feminist Theory. Durham, London.
- Ilmonen**, Kaisa, 2020: Feminist Storytelling and Narratives of Intersectionality. In: Signs. 45 (2), 347-371.
- Kilian**, Eveline, 2004: Zeitdarstellung. In: Nünning, Vera/Nünning, Ansgar (Hg.): Erzähltextanalyse und Gender Studies. Stuttgart, 72-97.
- Kołodziejczyk**, Dorota/**Şandru**, Cristina, 2012: Introduction: On Colonialism, Communism and East-central Europe – Some Reflections. In: Journal of Postcolonial Writing. 48 (2), 113-116.
- Koobak**, Redi/**Marling**, Raili, 2014: The Decolonial Challenge: Framing Post-Socialist Central and Eastern Europe within Transnational Feminist Studies. In: European Journal of Women's Studies. 21 (4), 330-343.
- Koschorke**, Albrecht, 2012: Wahrheit und Erfindung. Grundzüge einer Allgemeinen Erzähltheorie. Frankfurt/M.

Kováts, Eszter, 2021: Wo endet Europa? Rechter Antikolonialismus und universalisierender Postkolonialismus. In: Berliner Gazette, 22.12.2021. Internet: <https://berlingazette.de/wo-endet-europa-rechter-antikolonialismus-und-universalisierender-postkolonialismus/> (9.1.2022).

Kulawik, Teresa, 2020a: Introduction: European Borderlands and Topographies of Transnational Feminism. In: Kulawik, Teresa/Kravchenko, Zhanna (Hg.): Borderlands in European Gender Studies. Beyond the East-West Frontier. London, New York, 1-38.

Kulawik, Teresa, 2020b: Theorizing Frontiers: Postcolonial # European Borderlands. In: Kulawik, Teresa/Kravchenko, Zhanna (Hg.): Borderlands in European Gender Studies. Beyond the East-West Frontier. London, New York, 79-107.

Löffler, Marion, 2010: Contributions of Fiction to State-Theoretical Issues. Joseph Roth's Novels in Textual Cooperation with Carl Schmitt and Hans Kelsen. In: European Political Science. 9, 328-340.

Löffler, Marion, 2012: Fiktionale Literatur als Beitrag zur politischen Theorie. In: Kreisky, Eva/Löffler, Marion/Spitaler, Georg (Hg.): Theoriearbeit in der Politikwissenschaft. Wien, 307-320.

Neumann, Birgit, 2010: Methoden postkolonialer Literaturkritik und anderer ideologiekritischer Ansätze. In: Nünning, Vera/Nünning, Ansgar (Hg.): Methoden der literatur- und kulturwissenschaftlichen Textanalyse. Stuttgart, 271-292.

Pető, Andrea, 2019: Eastern Europe: Gender Research, Knowledge Production and Institutions. In: Kortendiek, Beate/Riegraf, Birgit/Sabisch, Katja (Hg.): Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung. Wiesbaden, 1-10.

Rabinowich, Julya, 2011/2008: Spaltkopf. Wien.

Sauer, Birgit, 1996: Transition zur Demokratie? Die Kategorie ‚Geschlecht‘ als Prüfstein für die Zuverlässigkeit von sozialwissenschaftlichen Transformationstheorien. In: Kreisky, Eva (Hg.): Vom patriarchalen Staatssozialismus zur patriarchalen Demokratie. Wien, 131-167.

Shestakova, Sasha, 2021: The Heterogeneous Temporalities of Russia's Colonialism. In: Parse. 13 (2). Internet: <https://parsejournal.com/article/the-heterogeneous-temporalities-of-russias-colonialism/#post-8722-endnote-15> (9.1.2022).

Strate, Claudia, 2021: ZwischenWelten. Beitrag fiktionaler Literatur zur Verhandlung der Transformation(en) Osteuropas in transnational feministischen und postkolonialen Theorie-Debatten. Unveröff. Masterarbeit am Institut für Politikwissenschaft, Universität Wien.

Würzbach, Natascha, 2004: Raumdarstellung. In: Nünning, Vera/Nünning, Ansgar (Hg.): Erzähltextanalyse und Gender Studies. Stuttgart, 49-71.

TAGESPOLITIK

Feministische Außenpolitik: Friedenssicherung durch Stärkung der Menschenrechte und Abbau weltweiter Ungerechtigkeiten

INTERVIEW MIT KRISTINA LUNZ

***Femina Politica:** Die aktuelle Ausgabe der Femina Politica richtet im tagespolitischen Teil den Fokus auf den Angriffskrieg, den Russland am 24. Februar 2022 gegen die Ukraine begonnen hat. In diesem Zusammenhang sind wir als feministisch-politikwissenschaftliche Fachzeitschrift sehr an Ihrem Konzept einer feministischen Außenpolitik interessiert: Was macht Außenpolitik feministisch, wodurch unterscheidet sich feministische Außenpolitik von traditionellen Konzepten und wie können dadurch globale Krisen besser gelöst werden?*

Kristina Lunz: Feministische Außenpolitik, so wie sie von Teilen der Zivilgesellschaft gefordert wird, und nicht von staatlicher Seite, ist ein Konzept, das radikal außen- und sicherheitspolitisches Denken und Agieren auf den Kopf stellen möchte. Diese gewollte Transformation bewegt sich weg von einem patriarchalen Status quo, der Sicherheit mit militärischer Sicherheit gleichsetzt und auf dem realistischen Paradigma¹ basiert. In der Denkschule dieses realistischen Paradigmas wird davon ausgegangen, dass die ‚Anarchie‘ der Staaten nur dadurch umgangen werden kann, dass jeder Staat versucht, stärker und mächtiger als der andere zu sein, eben durch Aufrüstung und Militarisierung. Im Gegensatz dazu denkt feministische Außenpolitik den Sicherheitsbegriff viel inklusiver und weiter. Feministische Außenpolitik möchte menschliche Sicherheit in das Zentrum von außen- und sicherheitspolitischem Handeln stellen und fordert damit, dass Ungerechtigkeiten weltweit abgebaut werden. Die Forschung deutet darauf hin, dass der signifikanteste Faktor für die Frage, ob ein Land nach innen oder nach außen gewaltbereit ist, das Niveau an Gleichberechtigung ist. Feministische Außenpolitik möchte patriarchale Strukturen zerschlagen, weil patriarchale Strukturen innerhalb von Staaten direkt mit gewaltvollen Auseinandersetzungen und internationalen Kriegen zusammenhängen.

***Femina Politica:** An die Zielsetzung feministischer Außenpolitiken und ihrer Maßnahmen schließen unsere nächsten Fragen an. Diese beziehen sich auf das, was die ehemalige schwedische Außenministerin Margot Wallström² im Vorwort zu Ihrem Buch „Die Zukunft der Außenpolitik ist feministisch“ geschrieben hat, nämlich, dass*

feministische Außenpolitik der effektivste Weg ist, um den Herausforderungen unserer Zeit begegnen zu können. Was bedeutet effektiv? Wie kann feministische Außenpolitik effektiv sein?

Kristina Lunz: Ich glaube, dass die herkömmlichen Lösungen, die präsentiert werden, um die größten Herausforderungen unserer Zeit zu lösen – also Aufrüstung, militärische Auseinandersetzungen, Pandemien, die Klimakrise, Angriffe auf das „Menschen-Rechtssystem“ und insbesondere die Rechte von Frauen – nicht darauf abzielen, Strukturen zu ändern. Wir versuchen z.B. bei Klimagerechtigkeit, vieles auf das Individuum zu übertragen und Lebensstile zu ändern, anstatt Geldströme und Ressourcenallokation anzuprangern. Besonders jetzt wird allzu offensichtlich, dass eine Energieabhängigkeit von autokratischen Regimen nicht im Einklang mit mehr Klimagerechtigkeit steht. Oder im Bereich globale Gesundheit wird versucht, z.B. Impfstoffe in arme Länder zu bringen, die dann aber nicht ankommen. Länder aus dem globalen Norden schaffen es demnach nicht, eine Pandemie, die die ganze Welt betrifft, effektiv anzugehen. Wer eigentlich im globalen Gesundheitssystem zentrale Entscheidungen trifft, welche Lebenserwartungen wo weltweit am geringsten sind, in welchen Ländern und von welchen Menschen, das wird nicht hinterfragt. Doch wenn wir die strukturellen Ungerechtigkeiten nicht angehen, die patriarchale Gesellschaften weltweit und in allen Bereichen geschaffen haben und in denen wir seit tausenden von Jahren leben, kommen wir am Ende immer nur zu einem ‚Pflaster-Kleben‘ und es wird uns nicht gelingen, die strukturellen Ungleichheitsverhältnisse grundlegend und nachhaltig zu verändern. Ich finde, dass herkömmliche Außen- und Sicherheitspolitik sehr oft eine Art Komplexitätsreduktion ist und dass man mit sehr kurz gedachten Lösungen versucht, große Probleme anzugehen. Zu diesen gehören bis heute vor allem auch die Folgen und Auswirkungen kolonialer Geschichten und Traumata, die sich in Form postkolonialer Strukturen und systemischer Gewalt verfestigt haben und Rassismus, weiße Vorherrschaft und ungleiche Machtverhältnisse begünstigen. Feministische Außenpolitik reflektiert diesen Zusammenhang und ermöglicht im Gegensatz zu aktuellen außenpolitischen Diskursen eine grundlegende Veränderung, indem sie Verantwortung durch Aufarbeitung und Entschädigung ins Zentrum ihrer Maßnahmen stellt und durch eine Dekolonialisierung von Außenpolitik die Grundlage für eine gleichberechtigte Zusammenarbeit und Kooperation auf Augenhöhe geschaffen wird.

***Femina Politica:** Mit dieser Kritik befinden Sie sich in einer Tradition feministischer Wissenschaft, die diese dominanten Auffassungen von Sicherheit, Frieden und Konflikt schon seit längerem infrage stellen. Vor diesem Hintergrund interessiert es uns besonders, an welche Stellen Sie an feministische Forschungen anknüpfen? Gibt es bestimmte Personen, an die Sie anschließen? Zum Beispiel an deren Schriften? Wessen Arbeiten inspirieren Sie?*

Kristina Lunz: Da gibt es eine ganze Menge. Aber zu denjenigen, die das Thema mit als Erste im akademischen Bereich besprochen haben und die für mich besonders relevant waren, gehören J. Ann Tickner und ihre Überlegungen, mit welchen sie Hans Morgenthau Prinzipien auf den Kopf gestellt hat. Dabei ging es ihr aber nicht primär darum, das traditionelle Verständnis Internationaler Beziehungen zu widerlegen, sondern um eine Erweiterung dieses Ansatzes auch auf die Lebenswirklichkeit der Zivilgesellschaft und relevanter Akteur*innen. Cynthia Enloe wiederum verweist in ihren Arbeiten – insbesondere zum Feminismus und Militarismus – schon immer auf die Abhängigkeiten zwischen Patriarchat, Macht, Kontrolle, Unterdrückung und Politikgestaltung, wohingegen Barbara Finke sich in ihren Arbeiten – vor allem auch in Zusammenarbeit mit Beate Kohler-Koch und mit Michèle Knodt am Mannheimer Zentrum für europäische Sozialforschung (MZES) der Universität Mannheim – mit der Rolle von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) für die Legitimation globaler Politik und dem Kampf von Frauenrechten auseinandersetzt. Aber auch unter den dreizehn Portraits³ in meinem Buch sind viele Frauen und weitere Wissenschaftlerinnen, deren Arbeiten relevant sind und die meine Arbeit geprägt haben. Dazu zählt die Forschung von Valerie M. Hudson, die das WomanStats Project⁴ – den größten Datensatz zu den Situationen von Frauen weltweit – aufgebaut hat; ebenso Chandra Mohanty, die als „Scholar Activist“ – wie sie sich selbst bezeichnet – ein wichtiger wissenschaftlicher Anknüpfungspunkt meiner Arbeit ist, weil sie für eine Form des Wissens über Gerechtigkeit eintritt, das eben nicht nur im universitären und institutionellen Kontext erworben und vermittelt wird, sondern Kämpfe, Machtbeziehungen und Realitäten des alltäglichen Lebens und der betroffenen Individuen umfasst.

***Femina Politica:** In Zusammenhang mit diesen von Ihnen aufgeführten Bezügen und Referenzen ist das um die Zivilgesellschaft erweiterte Verständnis feministischer Außenpolitik – vor allem auch für unsere Leser*innen – sehr transparent und nachvollziehbar geworden. Darüber hinaus erscheint uns jedoch auch die Perspektive auf mögliche Lösungsmodelle interessant, die in diesen Ansätzen etwa mit anderen Begriffen der Sicherheit und Friedenspolitik eingenommen werden. Bezogen auf den aktuellen Krieg in der Ukraine: Wie kann feministische Außenpolitik auf diese Aggression reagieren?*

Kristina Lunz: Es gibt einige sehr laute und woke ukrainische Feminist*innen, die zu peace building arbeiten und eigene Forderungen dazu aufstellen. Als Geschäftsführerin einer feministischen Organisation wäre mein erster Impuls, immer genau diese Forderungen auch ins Zentrum zu stellen und öffentlich zu machen. Darüber hinaus glaube ich, dass ich als eine in Deutschland lebende Feministin etwas tun kann, indem ich meine Stimme einsetze und diese am richtigen Platz auch Gehör findet; dazu gehört zum Beispiel, darauf aufmerksam zu machen, dass in dem Moment, wo ein deutscher Bundestag sich so schnell dazu bereit erklärt, 100 Milliarden Euro für die Bundeswehr zusätzlich auszugeben, gleichzeitig folgende Fragen gestellt

werden müssen: Wo sind 100 Milliarden Euro Sondervermögen für Bereiche der menschlichen Sicherheit, für die Unterstützung von Zivilgesellschaft⁵ weltweit, für das Einsetzen von Klimagerechtigkeit oder für die Verhinderung und Begrenzung (inter)nationaler Angriffe auf „Frauen- und LGBTQI*- und Menschenrechte“? In meinem Kapitel zu den Angriffen auf das Menschenrechtssystem und insbesondere auf die Rechte von Frauen habe ich gezeigt, dass in den letzten zehn Jahren über 700 Millionen Euro in der EU investiert wurden, um das „Frauen- und LGBTQI*-Rechtssystem“ abzubauen. Demokratische Aktivist*innen in Russland, Menschenrechtsverteidiger*innen und Personen politisch marginalisierter Gruppen haben die Einschränkungen und Attacken Putins und des Regimes gegenüber queeren Communities, gegenüber Frauenrechten und Frauen sehr deutlich anders wahrgenommen als vielleicht europäische und westliche Staatsvertreter*innen. Letztere haben die zunehmenden Angriffe antifeministischer und rechter Akteur*innen auf „Frauen- und LGBTQI*-Rechte“ im inneren der russischen Gesellschaft bis heute als nicht relevant erachtet und deshalb auch keinen Zusammenhang zwischen solcher Unterdrückung, die innerhalb eines Landes zu immer enger werdenden Handlungsräumen der Zivilgesellschaft führt, und den kriegerischen Übergriffen auf andere Länder gesehen. In diese riesigen Baustellen, die zu menschlicher Sicherheit gehören, muss dringend genauso Sondervermögen investiert werden wie in die Bundeswehr. Bislang wird unter Sicherheit vor allem ‚harte Sicherheit‘ verstanden, primär in der Bedeutung von Militär und Waffengewalt. Statt Sicherheit als Folge der Verteidigung von Menschenrechten im Kontext von Entwicklungs- und Friedenspolitik zu begreifen, wird jetzt so getan, als ob zusätzliche Militarisierung die Lösung unserer Probleme wäre, obwohl diese und die hyper-militarisierten Zustände in unserer Welt einer der Hauptgründe für alle Kriege und auch diesen Krieg jetzt sind. Doch nur wenn feministische Sicherheit im Sinne des Schutzes von Menschenrechten im Zentrum von außen- und sicherheitspolitischem Handeln steht, kann nachhaltiger Frieden geschaffen und den aktuellen Herausforderungen entsprochen werden.

***Femina Politica:** Sie haben die 100 Milliarden Euro angesprochen, die aktuell in Militärausgaben investiert werden. Aus Ihrer Sicht wäre es jedoch wesentlich sinnvoller – so haben wir Sie verstanden – dieses Geld in Projekte zur Unterstützung von menschenrechtlichen, zivilen Organisationen zu investieren. Hätte das im Vorfeld dieser kriegerischen Auseinandersetzung passieren müssen? Oder wäre die Unterstützung der zivilen Organisationen und Aktivist*innen in der Ukraine und in Russland auch gerade jetzt eine notwendige und hilfreiche Maßnahme, die dazu beitragen könnte, diesen Konflikt zu beenden oder zumindest in eine andere Richtung zu lenken?*

Kristina Lunz: Es muss beides geben. Der Status quo internationaler Politik ist, jedes Jahr immer mehr an Geldern für Aufrüstung und Verteidigung auszugeben, wie die letzten SIPRI-Zahlen⁶ gezeigt haben. 2021 – und damit das zweite Jahr der

Covid-19-Pandemie – war das Jahr mit den höchsten Militärausgaben seit Beginn der Aufzeichnungen. Nur ein ganz geringer Teil davon wurde in Friedensförderung oder in Zivilgesellschaft investiert. Das muss für immer, ab heute kurz- bis mittel- und langfristig geändert werden, wenn wir in einer Welt leben wollen, die langfristig Stabilität und Sicherheit für alle schafft. Ukrainische Feminist*innen haben eine sehr lange Liste, welche Finanzierung und Unterstützung sie bräuchten. Das Geld ist für feministische Arbeit vor Ort in Russland oder in der Ukraine, die zu Frauen, Frieden und Sicherheit arbeiten, gedacht. In manchen Ländern, auch in Deutschland, finden Treffen mit ukrainischen Feminist*innen und Peacebuilder*innen statt. In Berlin besprechen wir beispielsweise, was am besten als Nächstes gemacht werden müsste, was die Forderungen sind, wie wir uns organisieren, was finanziell unterstützt werden sollte. Also, es ist, glaube ich, beides gleichzeitig.

Femina Politica: *Ist es denn so, dass das Militär in der feministischen Außenpolitik im Grunde keine Rolle spielen kann, weil es in dieser Konzeption einfach nicht dazu gehört?*

Kristina Lunz: Das ist eine Gretchenfrage. In den verschiedenen Strömungen und Schulen feministischer Forschung, aber auch von Feminist*innen in der Außen- und Sicherheitspolitik gibt es unterschiedliche Antworten. Es gibt manche, die glauben, dass feministische Außenpolitik auch eine Gleichberechtigung innerhalb militärischer Strukturen bedeutet, nämlich, dass Frauen kämpfen können und dass Frauen gerecht repräsentiert sein müssen. Feminist*innen wie zum Beispiel die Grünen-Abgeordnete im Europäischen Parlament Hannah Neumann mit ihrem #SHEcurity Index hat sich mit den Strukturen innerhalb des Militärs beschäftigt. Sie hat festgestellt, dass es wenig Frauen im Militär gibt, und fordert entsprechend mehr Repräsentation in militärischen Organisationen sowie bei den Blauhelmen. Andere Feminist*innen sagen, dass es in einer feministischen Utopie keine militarisierten Strukturen geben kann. Und irgendwo dazwischen, glaube ich, würde ich mich mittelfristig verorten. Aber in meiner langfristigen feministischen Utopie haben wir hoffentlich gar keine gewaltvollen Strukturen mehr. Aber ich glaube, dass es auch für die Bundeswehr eine Berechtigung gibt, wenn sie als Einsatzgruppe für menschliche Sicherheit allgemein zuständig ist. Vielleicht müsste sie dann umbenannt werden. Man könnte in Jahrzehnten darüber sprechen, ob es in manchen Fällen nötig ist, menschliche Sicherheit für andere sicherzustellen, wie in jedem Verständnis von responsibility to protect.

Femina Politica: *Das würde also in der aktuellen Situation bedeuten, dass versucht würde, Menschen zu beschützen, bzw. in aktuellen Konflikten überlegt werden sollte, ob ein Eingreifen sinnvoll sein könnte?*

Kristina Lunz: Ja, ganz genau.

Femina Politica: *Es gibt diese Frage der Verteidigung der staatlichen Integrität auf der einen Seite – das heißt in dem Falle die Existenz der Ukraine als souveräner Nationalstaat – und die Frage der feministischen Außenpolitik zur Sicherheit der Menschen und der solidarischen Unterstützung der Zivilgesellschaft auf der anderen Seite. Bedeutet das, dass feministische Außenpolitik dann eher auf eine Unterwerfung zielt, wenn der Schutz der Betroffenen in den besetzten Gebieten das vorrangige Ziel ist?*

Kristina Lunz: Wenn die Frage darauf zielt, ob sich eine Ukraine gegenüber Russland unterwerfen sollte – nein.

Femina Politica: *Wie kann Sicherheit, in dem Falle dann der Menschen, in dem besetzten Regime, überhaupt gewährleistet werden?*

Kristina Lunz: Ich bin keine Ukraine-Russland-Expertin. Das kann ich nicht beantworten oder möchte ich nicht beantworten. Aber die Unterwerfung gegenüber einem Aggressor wäre auf keinen Fall die Forderung. Man würde auch nicht einer Frau oder marginalisierten Gruppe, der Gewalt von Aggressoren zugefügt wird, empfehlen, sich zu unterwerfen. Das ist immer eine fine line. Wenn dies auf das Motto „Das Private ist politisch“ und damit private Situationen übertragen wird, beträfe das die Frage nach Selbstverteidigung. Am besten gehen natürlich alle Frauen zum Selbstverteidigungskurs. Die Welt ist schlecht und Patriarchat bedeutet die Allgegenwärtigkeit von männlicher Gewalt. Wir sind ständig bedroht von insbesondere patriarchalen Aggressionen. Trotzdem würde man nicht offen kommunizieren, dass dies die Lösung für männliche Gewalt sein sollte. Dann geht es wieder um die Frage, wessen Schuld bzw. wessen Verantwortung es ist, diese Strukturen abzubauen. Darum glaube ich, das ist eine Frage mit sehr vielen Nuancen, die – wenn sie beantwortet wird – getrennt in Safe Spaces und öffentliche Kommunikation bearbeitet werden würde.

Femina Politica: *Wir danken Ihnen sehr für das interessante Gespräch.*

Kristina Lunz ist Aktivistin, Mitbegründerin und Co-Chief Executive Officer (CEO) des Centre for Feminist Foreign Policy (CFFP) in Berlin und London. Im Februar 2022 erschien ihr Buch „Die Zukunft der Außenpolitik ist feministisch. Wie globale Krisen gelöst werden müssen“, das nicht zuletzt angesichts der aktuellen Ereignisse in der Ukraine auf eine große Resonanz stößt.

Das Interview wurde am 17. Mai 2022 von Silke Schneider und Gabriele Wilde geführt.

Anmerkungen

- 1 In Anlehnung an den klassischen Realismus von Hans Morgenthau und an den Neorealismus der Münchner Schule gilt der Realismus bis heute als ein dominierendes Paradigma der Internationalen Beziehungen. Ausgehend vom System der Checks and Balances als universelles Prinzip aller pluralistischen Gesellschaften und Beziehungen zwischen Staaten bildet das Machtgleichgewicht zwischen den Staaten und seinen Interessen die grundlegende Kategorie dieses Ansatzes. In Zusammenhang mit der Annahme, wonach moralische Grundsätze niemals verwirklicht werden können, stehen Interessensausgleich sowie Interessenskonflikte, die zu Verhandlungen oder militärischen Konflikten führen, im Zentrum außen- und sicherheitspolitischer Maßnahmen.
- 2 Margot Wallström von der Sveriges Socialdemokratiska Arbetareparti (SAP, Sozialdemokratische Arbeiterpartei Schwedens) war von 2014 bis 2019 Außenministerin in Schweden.
- 3 In ihrem Buch zur feministischen Außenpolitik schließt Kristina Lunz (2022, 54) an jedes der dreizehn Kapitel ein Portrait feministischer Politiker*innen, Aktivist*innen und Wissenschaftler*innen an, „deren Forschen und Handeln dazu beigetragen haben“, dass das Buch geschrieben werden konnte. Interviewt hat sie folgende Vordenkerinnen: Margot Wallström, Toni Hastrup, Valerie Hudson, Nina Bernading, Chandra Mohanty, Sanam Naraghi Anderlini, Cynthia Enloe, Jennifer Cassidy, Beatrice Fihn, J. Ann Tickner, Bonnie Jenkins, Samantha Power und Madeleine Rees.
- 4 Das WomanStats-Projekt (www.womanstats.org) ist ein Forschungs- und Datenbankprojekt an der Brigham Young University, das seit 2001 einen Zusammenhang zwischen der Situation von Frauen und der Sicherheit von Nationalstaaten herstellt. Dazu werden umfassende statistische Daten zum Status von Frauen in 176 Ländern gesammelt und anhand von 350 Indikatoren mit Daten zur Sicherheit von Staaten verbunden.
- 5 Statistisch nachgewiesen ist, dass nur 3% der Bevölkerung weltweit in freien Zivilgesellschaften leben.
- 6 SIPRI steht für Stockholm International Peace Research Institute (<https://sipri.org/>). Das Friedensforschungsinstitut wurde 1966 vom schwedischen Parlament gegründet und wird zum großen Teil von der schwedischen Regierung finanziert. Es arbeitet eng mit den Vereinten Nationen und der Europäischen Union zusammen und versorgt Wissenschaftler*innen, Politiker*innen und Medien weltweit mit Daten und Analysen zu militärischen Fragen.

„Über Nacht ist die dünne Haut der Zivilisation aufgeplatzt“. Zur Re-Dichotomisierung der Weltverhältnisse

UTA RUPPERT. TANJA SCHEITERBAUER

„Über Nacht ist die dünne Haut der Zivilisation aufgeplatzt“. Mit diesen Worten kommentierte die Schriftstellerin Natascha Wodin, in Deutschland lebende Tochter ukrainischer Zwangsarbeiter*innen in Nazi-Deutschland, den Krieg gegen die Ukraine in einem Interview im MDR Ende März 2022. Und fuhr fort: „Und darunter lauert mitten im Europa des 21. Jahrhunderts wieder die Barbarei“. Damit meinte sie aber nicht nur die Kriegspolitik Russlands, die viele Menschen in Europa (und zweifellos auch etliche in Russland) als Barbarei betrachten. Vielmehr wandte sie sich zugleich gegen die ‚Barbarei des Krieges‘ an sich, drängte darauf, nach Möglichkeiten für einen raschen Frieden zu suchen, sprach von der deutschen Mitschuld an diesem Krieg und fragte „Wären nicht gerade wir (Deutsche) dafür prädestiniert, für Frieden einzutreten“? (MDR Kultur 2022)

Schon immer war – so wollen wir, angelehnt an dieses eindrückliche Bild der aufgeplatzen, dünnen Haut der Zivilisation, ins Gedächtnis rufen – ‚Zivilisation‘ ein hierarchisch angelegter, gewaltbeladener Begriff. Und die dünne Haut, die Weltverhältnisse umspannt, war stets eine äußerst rissige, seit jeher durchzogen von „offenen Adern“ (Galeano 1973, Übers. UR/TS); nicht erst beschädigt in diesem Krieg, sondern gewachsen auf Geschwüren der Unterwerfung und extrem gewaltvollen Ausbeutung. Alle Kriege, auch jene, die in allerjüngster Zeit im Namen ‚der Zivilisation‘ geführt wurden und werden, sind im Sinne ihrer Unmenschlichkeit ‚barbarisch‘. Afghanistan, Irak, Syrien, Libyen, Jemen – das sind Kriege, an denen NATO-Mitgliedsstaaten und zum Teil auch Russland direkt beteiligt waren und sind, oder die sie logistisch unterstütz(t)en, damit die unbeschreibliche Zerstörung von ziviler Infrastruktur und Landwirtschaft verursacht und dadurch eine bis heute nicht einmal erfasste Zahl ziviler Opfer gefordert haben. Allein für Irak gehen Schätzungen der Organisation Iraq Body Count (2022) von bis zu 209.000 getöteten Zivilist*innen aus.

Das medial vermittelte Bild, unser neuer Alltag werde nach „77 Jahren ohne Krieg und 33 Jahre nach Beendigung eines nur im Gleichgewicht des Schreckens bewahrten (...) Friedens“ jetzt plötzlich von „roher Zerstörung“ und „auftrütelndem Leiden“ (Habermas 2022, 12) geprägt, offenbart vor allem eines: die „asymmetrische Ignoranz“ Europas (Chakrabarty 1992, 2, Übers. UR/TS). Kriege und Konflikte, die ‚anderswo‘ stattfinden und Leid, das an anderen Orten als auf europäischem Boden ausgehalten werden muss und deshalb auch als ‚kulturell anders‘ gerahmt wird, wird als solches weder erkannt noch anerkannt, wie Judith Butler (2010) bereits in „Raster des Krieges“ feststellte.

Neue alte Dichotomien

Parallel zu den Kontinuitäten von Konflikt und Krieg finden im Schatten des Krieges gegen die Ukraine weitreichende Veränderungen globaler Politik statt. Unter dem Vorzeichen der Militarisierung und der „NATOisierung“ Europas, wie US-Präsident Biden beim Gipfel in Madrid formulierte (Clement 2022), werden längst nicht nur die transatlantischen Verhältnisse und Konzepte von Verteidigung und Sicherheit neu sortiert, sondern zugleich die Koordinaten der Welthandelspolitik, der westlichen Energiepolitik und der internationalen Agrarpolitik neu justiert. Als gewissermaßen einendes Vorzeichen dieser Prozesse möchten wir hier den Aspekt der normativen Re-Dichotomisierung der Weltverhältnisse skizzieren. Unsere These dazu lautet, dass sich ‚der Westen‘ im Zuge der vielfach angekündigten, im Wesentlichen militaristisch bestimmten Zeitenwende auf eine Weise (re)konstituiert, welche die Kolonialität westlicher Hegemonie und mit ihr die Zivilisationsbrüche westlicher Weltpolitik mit einer Neuauflage binärer „The West and the Rest“-Logik (Ferguson 2012) externalisiert. Kolonial erscheint darin gegenwärtig nur noch die russische Aggressionspolitik und ggf. die chinesischen Expansions- und Dominanzbestrebungen im Indopazifik.

Seit dem Überfall Russlands auf die Ukraine werden vor allem die demokratische Verfasstheit ‚des Westens‘ und dessen vermeintliche Friedensordnung neu gegen den Autoritarismus des politischen Systems in Russland polarisiert. Während die gesamte nach außen wie nach innen gerichtete Palette autoritär-repressiver Methoden und Grausamkeiten des russischen Regimes quasi live medial mitverfolgt werden kann, rekonstituieren sich Europäische Union (EU) und die North Atlantic Treaty Organization (NATO) als neue-alte Gemeinschaft(en) der Demokrat*innen. Deren eigene rechtspopulistisch- und kolonial-rassistische Durchdringung, der Rassismus staatlicher Außen- wie Innenpolitiken, staatlicher Institutionen und Agenturen in Europa und den USA, die Völkerrechtsbrüche der europäischen Grenzpolitik, die weite Verbreitung autoritärer, antifeministischer, antiequiver Bewegungen, Parteien und Regierungen etc. werden darin unsichtbar gemacht und gleichsam externalisiert (Trenkle 2022). Mit der Deutung des Krieges zwischen Russland und der Ukraine als ‚Kampf zweier Wertesysteme‘, werden so autoritäre und anti-demokratische Werte ins ‚Außen‘ befördert, von wo aus sie das ‚Innen‘ ‚westlich‘ gedachter liberaler Demokratien bedrohen. Mit beispielsweise Abu Ghraib und Guantanamo kann diese Erzählung vor diesem Hintergrund nun endgültig abschließen.

Energiemärkte im Zeichen der Militarisierung

Der Krieg zwischen Russland und der Ukraine und die internationalen militär- und sicherheitspolitischen Antworten darauf, haben die Weichen umgestellt: weg vom ‚war on terror‘, der auch in feministischer Lesart stets im Zeichen der Ressourcen-sicherung verstanden wurde (Riley/Mohanty/Pratt 2008), hin bzw. zurück zur neuen

alten ‚Blöcke-Dichotomie‘. Damit einher geht eine Umstrukturierung der globalen Energiemärkte, die von diesen neuen geopolitischen Zuspitzungen geprägt werden. Während Europa schwer darum ringt, von den Importen der fossilen Energieträger Erdöl, Erdgas und Kohle aus Russland unabhängig zu werden, bauen die USA ihre Position als Lieferantin von Flüssiggas aus. Weder ökologische Konsequenzen des Frackings noch die Bedingungen der Schifflieferungen scheinen die politischen Entscheidungen über die Ersatzbeschaffung von Gas auch nur zu tangieren (Reymond/Rimbert 2022). Öl-fördernde Staaten wie etwa Saudi-Arabien, Qatar oder Algerien sind nicht bereit, ihre Kapazitäten zu erhöhen, um ihre eigenen strategischen Partnerschaften und Waffendeals mit Russland oder Kooperationen im Rahmen der OPEC+, also des Zusammenschlusses von in der Organization of Petroleum Exporting Countries (OPEC) organisierten Ländern mit Nicht-OPEC-Ländern, nicht zu gefährden (Belkaïd 2022). Autoritär regierte Länder wie Ägypten steigen zu umworbenen Energiepartnern Europas auf. Bemühungen der deutschen Regierung, den Ausfall von russischer Kohle durch Importe aus Kolumbien zu decken, werfen schwerwiegende Fragen auf: Bereits seit Jahren leisten indigene Gemeinschaften und Kleinbäuer*innen in kolumbianischen Kohleabbaugebieten erbitterten Widerstand gegen den sich ausbreitenden Extraktivismus, der alle anderen gesellschaftlichen Interessen und Entwicklungen dem Rohstoff-Raubbau unterwirft, durch den landwirtschaftliche Nutzflächen und Ökosysteme zerstört werden und massive Schäden für die lokale Grundwasserversorgung entstehen. Regelmäßig sterben Menschen bei der Niederschlagung der Widerstände (William 2022). Kämpfe von Frauen gegen Extraktivismus bilden bekanntlich einen starken Kern der jüngeren, von Lateinamerika ausgehenden feministischen Bewegungen, die den Streik als Modus feministischer Solidarität wiederbeleben und einen wichtigen Knotenpunkt des aktuellen feministischen Transnationalismus aus dem Globalen Süden darstellen (Gago 2020).

Welternährung im Krieg

Ein zweiter Aspekt, der die Tendenz zur Externalisierung der Kolonialität illustriert, ist die rhetorische Zuweisung der Verantwortung für die gegenwärtige Welternährungskrise an Putin. Zweifellos hat der Krieg gegen die Ukraine die weltweite Ernährungskrise drastisch zugespitzt und z.B. in der aktuellen Krisensituation in Sri Lanka erheblich zum Zusammenbruch der Versorgungslage beigetragen. Aber bereits vor diesem Krieg war die Anzahl hungernder Menschen weltweit auf 800 Millionen angestiegen und die Versorgungslage in Sri Lanka desolat.

Vor dem Krieg betrug der Anteil Russlands und der Ukraine am Weltweizenexport zusammen genommen über 30%. Mit dem Krieg sind neben den Weizenexporten auch die Exporte von Mais und Gerste aus der Ukraine komplett zusammengebrochen, ein großer Teil der Agrarflächen ist zerstört und nicht mehr bestellbar, eine unbekannt große Zahl von Arbeiter*innen in der Landwirtschaft ist geflohen. Die Umsetzung der jüngsten, unter Vermittlung der Türkei und der Vereinten Nationen

zustande gekommenen Vereinbarung über die Verschiffung eines Teils der ukrainischen Getreide-Lagerbestände aus ostukrainischen Häfen erweist sich als äußerst zäh und problematisch. Bereits kurz nach Beginn des Krieges hatte das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen davor gewarnt, dass durch das Zusammenwirken mehrfacher Krisen und Konflikte, d.h. durch die Kumulierung insbesondere der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie, des Klimawandels und von Postkonflikt-Situationen, hunderte Millionen mehr Menschen in Subsahara-Afrika, in Nordafrika und in Mashrek Hunger erleiden müssen (WFP 2022). Doch sind die bis zu 100%igen Steigerungen der Weltmarktpreise für Weizen seit Februar 2022 längst nicht nur auf den Verknappungseffekt durch den Krieg zurückzuführen. Wie bereits in der letzten großen Weltnahrungsmittelkrise 2008 ist die Finanzialisierung, d.h. vor allem die Spekulation mit Nahrungsmitteln, auch in dieser Krise eine entscheidende Preistreiberin (Wallace-Wells 2022). Aus feministischen Weltentwicklungsdebatten ist seit Jahrzehnten bekannt, dass zur Eindämmung solcher Krisenentwicklungen grundlegende Maßnahmen wie ein politisch verstandenes Empowerment von Nahrungsmittelproduzent*innen erforderlich sind, welches u.a. die Sicherung von Landrechten und von Rechten am Saatgut einzuschließen hätte (Townsend et al. 1999). Statt solche Gewissheiten zu repolitisieren und in ein produktives Verhältnis zu ebenfalls altbekannten, ökonomiekritischen Forderungen, etwa nach Finanztransaktionssteuern, zu setzen, verlegt sich auch die feministische Diskussion aktuell eher auf transnationale Demokratie(sierungs)diskurse. So ist etwa im Rahmen der Debatte über feministische Außenpolitik längst nicht mehr von livelihoods, sondern in völliger Kontinuität des globalen Versicherheitlichungsdiskurses nur noch von der Stärkung menschlicher Sicherheit die Rede. Der feministische livelihood-Ansatz, der ausgehend von den Perspektiven lokaler Gemeinschaften in verschiedensten Kontexten des Globalen Südens und im Unterschied zu postkolonialen Sichtweisen der ‚Förderung‘ von ‚Entwicklung‘ oder der ‚Gewährung‘ von Sicherheit das *Recht* auf Selbstbestimmung über die Parameter eines guten Lebens beansprucht und damit zugleich scharfe Kritik übt an den systemischen Ursachen, die seiner Verwirklichung entgegenstehen (Krishna 2007), scheint völlig in Vergessenheit geraten zu sein. Auch eine wohlmeinende Rhetorik menschlicher Sicherheit kann dazu beitragen, Prozesse der herrschaftlichen Re-Konstituierung von Weltverhältnissen zu verdecken, statt sie aufzudecken.

Differenzierung statt Dichotomisierung

Im Krieg gelten stets und nur die ‚Anderen‘ als ‚barbarisch‘, und auch die Neujustierung von Weltverhältnissen im Schatten von Kriegen ist nicht grundsätzlich neu. Kriegslogik, das weiß die feministische Forschung seit den frühen Arbeiten von Cynthia Enloe (1990) und J. Ann Tickner (1992), fordert und fördert Dichotomisierung – nicht nur in Freund-Feind Schemata, sondern in der ganzen Bandbreite patriarchaler, rassistischer und kulturalistischer Binaritäten. Dichotomisierungen nähren

anti-emanzipatorische (Kräfte-)Verhältnisse und intersektionale Ungerechtigkeiten aller Art und wirken als Antidot einer im feministischen Sinne produktiven Zivilisierung von Weltverhältnissen. Die gegenwärtige Re-Formulierung der West-and-the-Rest-Logik, mit der Europa als Kern des ‚Guten in der Welt‘ erscheint, verdrängt nicht einfach nur die eigene Kolonialität, sondern schreibt sie höchst problematisch auf neue-alte Weise in die Zukunft ein. Gegen die Unmenschlichkeit des Krieges und all seiner Folgen ist und bleibt die Differenzierung durch feministische Kritik eine unbedingte Notwendigkeit.

Literatur

Belkaïd, Akram, 2022: Der Krieg und die globalen Energiemärkte. In: *Le Monde Diplomatique*, 7.4.2022. Internet: <https://monde-diplomatique.de/artikel/!5844478>. (11.8.2022).

Butler, Judith, 2010: *Raster des Krieges*. Frankfurt/M.

Chakrabarty, Dipesh, 1992: Postcoloniality and the Artifice of History: Who Speaks for ‚Indian‘ Pasts? In: *Representations*. 37 (4), 1-26.

Clement, Kai, 2022: Zurück in die Zukunft. Internet: <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/nato-gipfel-analyse-105.html> (27.7.2022).

Enloe, Cynthia H., 1990: *Bananas, Beaches & Bases: Making Feminist Sense of International Politics*. Berkeley, Los Angeles, London.

Ferguson, Niall, 2012: *Civilization. The West and the Rest*. London.

Gago, Veronica, 2020: *Feminist International. How to Change Everything*. London, New York.

Galeano, Eduardo, 1973: *Open Veins of Latin America. Five Centuries of the Pillage of a Continent*. New York.

Habermas, Jürgen, 2022: Krieg und Empörung. In: *Süddeutsche Zeitung*, 29.4.2022, 12-13.

Iraq Body Count, 2022: Documented Civilian Deaths from Violence. Internet: <https://www.iraq-bodycount.org/> (11.8.2022).

Krishna, Sumi, 2007: *Women’s Livelihood Rights. Recasting Citizenship for Development*. New Dehli.

MDR Kultur, 2022: Krieg in der Ukraine. Gedanken von Natascha Wodin. Internet: <https://www.mdr.de/kultur/literatur/natascha-wodin-gedanken-zum-Krieg-gegen-die-ukraine-100.html> (11.8.2022).

Reymond, Mathias/**Rimbert**, Pierre, 2022: Die Sieger stehen schon fest. In: *Le Monde Diplomatique*, 9.6.2022. Internet: <https://monde-diplomatique.de/artikel/!5844528> (25.6.2022).

Riley, Robin L./**Mohanty**, Chandra T./**Pratt**, Minnie Bruce (Hg.), 2008: *Feminism and War. Confronting US-Imperialism*. London.

Tickner, J. Ann, 1992: *Gender in International Relations. Feminist Perspectives on Achieving Global Security*. New York.

Townsend, Janet Gabriel/**Zapata**, Emma/**Rowlands**, Jo/**Alberti**, Pilar/**Mercado**, Marta, 1999: *Women and Power. Fighting Patriarchies and Poverty*. London.

Trenkle, Norbert, 2022: Die autoritäre Offensive. Warum der Kampf gegen das Putin-Regime transnational sein muss. Internet: <https://www.krisis.org/2022/die-autoritaere-offensive-warum-die-abwehr-des-russischen-angriffs-transnationalen-charakter-haben-muss/> (25.6.2022).

Wallace-Wells, David, 2022: How Bad Is the Global Food Crisis Going to Get? In: *The New York Times*, 7.6.2022. Internet: <https://www.nytimes.com/2022/06/07/opinion/global-food-crisis-russia-ukraine-war.html> (13.6.2022).

WFP (World Food Programme), 2022: Food Insecurity Implications of the Ukraine Conflict. March 2022. Internet: <https://www.wfp.org/publications/food-security-implications-ukraine-conflict> (30.6.2022).

William, David, 2022: Ukraine War: Germany Wants More Coal from Colombia, But it Is „Bloody“. Internet: <https://24hourworlds.com/politics/165431> (7.7.2022).

„Aus Homophobie folgt Krieg“: Russlands interne Repression und externe Aggression als zwei Seiten einer Medaille

EVA MARIA HINTERHUBER

„Aus Homophobie folgt Krieg“ heißt es auf einem Banner an Berlins Gethsemanekirche, von der aus die East Pride Demo im Juni 2022 ihren Ausgang nahm: Unter dem Motto „Für Eure und unsere Freiheit“ protestierten die Teilnehmenden gegen die Diskriminierung von LGBTIAQ+ (nicht nur) in Osteuropa, gegen Russlands Krieg gegen die Ukraine und für Frieden, Demokratie und Selbstbestimmung. Einige Monate zuvor, im Februar 2022, hatte Russland das Nachbarland Ukraine völkerrechtswidrig überfallen; seither herrscht ein Krieg in Europa.

Im Folgenden soll das autoritäre System Putin und sein illegaler Angriffskrieg gegen die Ukraine aus einer Genderperspektive analysiert werden, wobei der Schwerpunkt auf dem zivilgesellschaftlichen Widerstand und Protest sowohl gegen das autoritäre System als auch gegen den Krieg liegt. Die massive Repression gegen Opposition und Zivilgesellschaft unter einer zunehmend autoritären politischen Herrschaft und die externe Aggression Russlands gegen die Ukraine sind als zwei – vergeschlechtlichte – Seiten derselben Medaille zu betrachten, so die These des vorliegenden Beitrags.

Feministische Analysen stehen in Kriegszeiten traditionell nicht im Mittelpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit, wenngleich sowohl die Etablierung eines autoritären Regimes in Russland als auch seine äußere Aggression zutiefst vergeschlechtlicht sind. Dies gilt nicht nur für die unterschiedlichen Rollen, die Frauen, Männern und nicht-binären Menschen in Zeiten des Konflikts zugeschrieben werden: sei es hinsichtlich der Einbeziehung in die Streitkräfte (etwa wenn aufgrund der allgemeinen Mobilisierung Männer zwischen 18 und 60 Jahren die Ukraine nicht verlassen dürfen), sei es im Kontext von Flucht (z.B. wenn weibliche Geflüchtete aus der Ukraine von Menschenhandel betroffen sind), oder mit Blick auf geschlechtsspezifische, auch sexualisierte Gewalt (bspw. gegen trans* Personen). Darüber hinaus kann im konkreten Fall die Invasion der Ukraine durch Russland nur im Kontext seiner Geschlechterpolitik vollständig verstanden werden (Edenborg 2022). Die sich seit der Jahrtausendwende abzeichnende, ab 2010 an Fahrt gewinnende autoritäre Wende in

Russland wurde und wird von der Etablierung eines neokonservativen Geschlechterregimes begleitet, und der Verweis auf dessen Werte ist ein entscheidender Teil der offiziellen Rechtfertigung für den Überfall Russlands auf seinen Nachbarstaat.

Rigide Geschlechterverhältnisse im Kontext autoritärer Entwicklungen in Russland

In den zwei Jahrzehnten nach Putins Amtsantritt zur Jahrtausendwende hat das politische System Russlands sich zu einem autoritären Regime entwickelt (Hinterhuber/Fuchs 2016, 91f.): Wahlmanipulationen, ein behinderter Parteienwettbewerb und eine massive Unterdrückung der Opposition beschädigten das in den 1990er-Jahren anvisierte demokratische politische System. Die Rechtsstaatlichkeit wurde geschwächt, die Medien kontrolliert und unterdrückt. Immer rigidere Gesetze (z.B. Dollbaum 2021) schränken die Rede- und Versammlungsfreiheit ein, zivilgesellschaftliche Organisationen werden als unerwünscht deklariert, auf eine staatliche Liste sogenannter ‚ausländischer Agenten‘ gesetzt und aufgelöst. Massenverhaftungen zur Unterdrückung friedlicher Versammlungen finden seit einem Jahrzehnt in regelmäßigen Abständen statt, mit Höhepunkten in den Jahren 2011/12 und 2020 (Smirnova/Shedov 2020) sowie aktuell im Zusammenhang mit Protesten gegen den Krieg.

Parallel zum Aufstieg des Autoritarismus in Russland wurden auch die Geschlechterverhältnisse immer rigider. Putin verkörperte mit seinem Politikstil von Anfang an eine hegemoniale (patriarchale) Männlichkeit, verbunden mit einem zunehmend nationalistischen Diskurs mit pronatalistischen und profamilialistischen, patriotischen Argumentationsmustern (Temkina/Zdravomyslova 2014, 10ff.) und im wechselseitigen (Legitimations-)Bündnis mit der russisch-orthodoxen Kirche. Der massive öffentliche Diskurs gegen Homosexualität gipfelte 2013 in einem Gesetz, das die Verbreitung positiver Information über LSBTIAQ+ verbot (Novitskaya 2022, 400). Im Jahr 2017 erreichte die Entwicklung einen weiteren Tiefpunkt, als ein Gesetz zur Entkriminalisierung häuslicher Gewalt mit überwältigender Mehrheit in der Duma verabschiedet wurde (Ferris-Rotman 2018).

Nicht nur innere Repression, sondern auch geopolitische Entscheidungen werden in Abgrenzung zu Geschlechtergleichstellung und LGBTIAQ+-Rechten diskursiv legitimiert: So wird in der im Juli 2021 veröffentlichten Nationalen Sicherheitsstrategie der Russischen Föderation auf rund der Hälfte ihrer Seiten auf „traditionelle Werte“ (Edenborg 2020, o.S.) verwiesen, die seitens der liberalen Demokratien des Westens untergraben bzw. gegen diese verteidigt werden müssten.

Selbst in seiner Rede am 24. Februar 2022, als Putin die euphemistisch als „militärische Spezialoperation“ bezeichnete Invasion der Ukraine ankündigte, blieb er diesem Narrativ treu: „In der Tat haben die Versuche, uns für ihre Interessen zu missbrauchen, unsere traditionellen Werte zu zerstören und uns ihre Pseudowerte aufzuzwingen, die uns, unser Volk, von innen heraus zersetzen würden, nicht aufge-

hört, jene Haltungen, die sie bereits aggressiv in ihren Ländern durchsetzen und die direkt zu Degradierung und Entartung führen, da sie gegen die menschliche Natur selbst gerichtet sind“ (zit.n. Klimovskaya 2022, o.S.).

Noch expliziter in der Ablehnung von LGBTIAQ+-Rechten wird das Oberhaupt der russischen Orthodoxie, Patriarch Kirill I., welcher den Kriegskurs unterstützt: „For eight years there have been attempts to destroy what exists in Donbas. Donbas has fundamentally refused to accept the so-called values that are being offered by those aspiring for worldwide power. There is a specific test of loyalty to these powers (...). This test is very straightforward and at the same time horrifying – the gay parade. (...) And we know that if a people or a country refuses this test, they are not considered part of that world, they are considered as aliens to it“ (zit.n. Edenborg 2022, o.S.). Wenn Kirill I. im Folgenden unterstreicht, dass es hier nicht nur um Politik ginge, sondern um die Erlösung der Menschheit, wird aus der völkerrechtswidrigen Invasion gleichsam ein Heiliger Krieg: „(W)hat is happening today in international relations does not only have political meaning. It is about something different and much more important than politics. It is about human salvation, about on which side of God the Savior humankind will end up“ (ebd.).

Im Schlußschluss mit der religiösen Führung stellt die politische Macht in Russland ihre gleichstellungsfeindliche Politik in den Mittelpunkt ihrer aggressiven geopolitischen Argumentation.

Die Stärkung der Zivilgesellschaft als eine mögliche demokratische Perspektive

Für feministische Autor*innen und Aktivist*innen, die sich, ob in Russland, der Ukraine oder in anderen Teilen der Welt, für Demokratie und soziale Gerechtigkeit einsetzen, ist der Zusammenhang zwischen Nationalismus, Militarismus und rigiden Geschlechterverhältnissen nichts Neues (Edenborg 2022). Gerade deswegen arbeiten Frauenorganisationen und geschlechterpolitische Initiativen in der Region seit langem gegen die Logik des Krieges und für Verständigung, so zum Beispiel die seit 2016 aktiven Women’s Initiatives for Peace in Donbas(s) (WIPD). Der „Feministische Antikriegswiderstand“ (russ. feministiskoe antivoennoe soprotivlenie) verurteilte in einer öffentlichen Erklärung bereits am 1. März 2022 den Angriffskrieg gegen die Ukraine als imperialistisch (Feminist Anti-War Resistance 2022). Über einen Telegram-Kanal mit nunmehr 35.000 Subscriber*innen ruft er seither zu öffentlichen Aktionen dagegen auf, unterstützt und dokumentiert diese.

Russlands Feminist*innen und LGBTIAQ+-Aktivist*innen gehörten, gemeinsam mit anderen Akteur*innen, die für Demokratie, Selbstbestimmung und soziale Gerechtigkeit kämpfen, zu den ersten Zielscheiben der Repression durch das autoritäre System und stehen nun wiederum im Zentrum des Protests gegen die externe Aggression (vgl. auch Edenborg 2022). Doch welche Chancen haben der zivilgesellschaftliche Protest und der geschlechterpolitische Widerstand, auf das Gesamtbild Einfluss zu nehmen?

Mit dem Fortdauern des Krieges, vor dem Hintergrund zunehmender Repression, aber auch der Apathie der Bevölkerung bei gleichzeitigem massenhaften Abwandern demokratischer Kräfte fällt es schwer, auf die Einflussmöglichkeiten von zivilgesellschaftlichen Organisationen zu setzen. Es gilt jedoch, die Expertise der zivilgesellschaftlichen Akteur*innen anzuerkennen und ihre Arbeit auf jede erdenkliche Weise zu unterstützen (ebd.). Denn langfristig kann ein innenpolitischer Wandel in Russland und ein paralleler Wandel der Außenpolitik nicht nur durch Wirtschafts-sanktionen erreicht werden, sondern hängt maßgeblich von zivilgesellschaftlichen Akteur*innen ab, die sich für Demokratie und Frieden – und, als deren *conditio sine qua non*, Geschlechtergerechtigkeit – einsetzen.

Aus wissenschaftlicher Sicht zeigt der vorliegende Fall, dass die Untersuchung des engen Zusammenhangs zwischen Autoritarismus und einem rigiden Geschlechterregime von entscheidender Bedeutung ist; mit sexistischen und homophoben Anspielungen rechtfertigte und legitimierte das System Putin diskursiv nicht nur die innere Repression, sondern auch die äußere Aggression, die in dem gegenwärtigen, lang vorbereiteten Angriffskrieg gipfelte: Aus Homophobie folgt in der Tat Krieg.

Literatur

Dollbaum, Jan Matti, 2021: Russlandweite Proteste – wie nervös macht Nawalny den Kreml? In: Russlandanalysen. 397, 19-23.

Edenborg, Emil, 2022: Putin's Anti-Gay War in Ukraine. In: Boston Review, 14.3.2022. Internet: <https://bostonreview.net/articles/putins-anti-gay-war-on-ukraine> (9.7.2022).

Feminist Anti-War Resistance, 2022: Russia's Feminists are in the Streets Protesting Putin's War. In: Jacobin, 27.2.2022. Internet: <https://jacobin.com/2022/02/russian-feminist-antiwar-resistance-ukraine-putin> (9.7.2022).

Ferris-Rotman, Amie, 2018: Putin's War on Women: Why #MeToo skipped Russia. In: Foreign Policy Magazin, 9.4.2018. Internet: <https://foreignpolicy.com/2018/04/09/putins-war-on-women> (19.3.2022).

Hinterhuber, Eva Maria/**Fuchs**, Gesine, 2016: New Gender-Political Impulses from Eastern Europe: The Case of Pussy Riot. In: Schwabenland, Christina/Lange, Chris/Nakagawa, Sachiko (Hg.): The Role of Civil Society in the Emancipation of Women: Challenging or Supporting the Status quo? Bristol, Chicago, 89-112.

Klimovskaya, Anastasia, 2022: Putins Kriegserklärung gegen die Ukraine im Wortlaut. In: Der Tagesspiegel, 24.2.2022. Internet: <https://www.tagesspiegel.de/politik/begruendung-fuer-die-invasion-putins-kriegserklaerung-gegen-die-ukraine-im-wortlaut/28101090.html> (10.7.2022).

Novitskaya, Alexandra, 2022: Russian-speaking LGBTQ Communities in the West. In: Fábíán, Katalin/Johnson, Janet Elise/Lazda, Mara (Eds.): The Routledge Handbook of Gender in Central-Eastern Europe and Eurasia. London, 397-405.

Smirnova, Natalia/**Shedov**, Denis, 2020: Suppression of Peaceful Assembly in Russia from 2015 to 2020. From a Coalition of Human Rights organizations' Reports for the United Nations Human Rights Committee. Internet: <https://reports.ovdinfo.org/suppression-peaceful-assembly-russia-2015-2020#1> (19.3.2022).

Temkina, Anna/**Zdravomyslova**, Elena, 2014: Gender's Crooked Path: Feminism Confronts Russian Patriarchy. In: Current Sociology, 201X XX/X, 1-18.

Leihmutterschaft in Zeiten des Krieges¹

VERONIKA SIEGL

Ende Februar 2022 – zu einem Zeitpunkt, an dem viele in Europa auf ein Ende der Covid-19-Pandemie und auf eine wie auch immer geartete ‚Normalität‘ hofften – erschütterte ein weiteres folgenreiches Ereignis die globale Ordnung: In einem Versuch, Russlands Vormachtstellung in Osteuropa zu sichern, marschierten russische Streitkräfte in die Ukraine ein. Der Angriff war für viele ein großer Schock. Er löste eine schwere humanitäre Krise aus, Millionen von Menschen befinden sich innerhalb und außerhalb der Ukraine auf der Flucht. Auch für den bis vor Kurzem florierenden ukrainischen Leihmutterschaftsmarkt hat der zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Artikels schon seit vier Monaten anhaltende Krieg immense Konsequenzen. Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick über diesen Markt, thematisiert die derzeitigen Lebens- und Arbeitsumstände der Leihmütter und reflektiert über eine mögliche Neuausrichtung des globalen Reproduktionstourismus.

Bunker Babys

Wenige Tage vor dem russischen Einmarsch machte das ukrainische Fertilitätszentrum BioTexCom – weltweit bekannt als Billiganbieter für Leihmutterschaft – mit einem YouTube-Video auf sich und die drohende Invasion aufmerksam. Das Video „Neugeborene Babys im Bunker“ sollte bezeugen, dass für den Notfall vorgesorgt war: Begleitet von Sirengeräuschen und dramatischer Musik führt eine Mitarbeiterin des Zentrums durch einen Bunker am Stadtrand von Kiew. Sie beruhigt ausländische Auftragseltern, dass ihre Neugeborenen sich hier „absolut wohl fühlen“ würden und bestens versorgt wären (BioTexCom clinic 2022). Das Video wurde medial breit diskutiert. Die anfängliche Befürchtung, dass bis Ende März 2022 rund 100 Neugeborene in Bunkern festsitzen würden (Huet/Davlashyan 2022), bestätigte sich jedoch nicht. Die meisten Auftragseltern scheinen Wege zu finden, ihre Neugeborenen selbst oder mit Hilfe von anderen abzuholen (Abé 2022).

Trotz des sehr unterschiedlichen Settings erinnern Bilder und Rhetorik stark an das „Corona-Video“ von BioTexCom vor knapp zwei Jahren (BioTexCo clinic 2021). Kurz nach Ausbruch der Pandemie in Europa und den darauffolgenden Grenzschließungen vieler Länder veröffentlichte das Fertilitätszentrum Bilder von mehr als 40 Neugeborenen, die in einem pompösen Kiewer Hotelzimmer, Bettchen an Bettchen, auf ihre Eltern warten. Das Video ging um die Welt. Die Pandemie hatte erstmals das Ausmaß des ukrainischen Leihmutterschaftsmarktes und seine internationale Bedeutung sichtbar gemacht. Auch in der Ukraine löste das Video eine Debatte über die ethischen Aspekte von Leihmutterschaft aus. So warnten Ludmila Denisova, die ukrainische Menschenrechtsbeauftragte, und Mykola Kuleba, damaliger Kinderrechtsbeauftragter, dass Leihmutterschaft für ausländische Paare Kinderhandel darstelle

und die Rechte der Kinder in solchen Fällen nicht gewährleistet werden könnten. Denisova sprach sich für eine bessere Regulierung von Leihmutterschaft und für ein Verbot der Praxis für Ausländer:innen aus; Kuleba forderte ein Totalverbot (Guseva 2020; Vlasenko 2020). Auch der ukrainische Zweig der europäischen Nichtregierungsorganisation (NGO) La Strada International, die sich gegen Menschenhandel einsetzt, hatte zu einer strikteren Regulierung der Praxis aufgerufen und auf die prekäre Situation der Leihmütter aufmerksam gemacht (La Strada International 2020). Maryna Shevtsova (2020), feministische Politikwissenschaftlerin und Ökonomin sowie Mitglied von La Strada Ukraine, wies zudem darauf hin, dass das Problem der potentiellen Ausbeutung von Leihmüttern klare sozio-ökonomische Ursachen habe und ein Verbot wenig an diesen ändere.

Im Jahr 2020 wurden mehrere Gesetzesentwürfe im Parlament eingebracht, die u.a. eine Beschränkung von Leihmutterschaft für Ukrainer:innen vorsehen sowie ein Lizenzierungsverfahren für Agenturen. Seitdem wurden jedoch keine weiteren großen Schritte in Richtung Gesetzesrevision getätigt. Spätestens der Ausbruch des Krieges hat die Diskussionen rund um eine neue Regulierung (vorerst) zum Erliegen gebracht.

Ein moralisches und finanzielles Mittelfeld

Der ukrainische Leihmutterschaftsmarkt hat sich v.a. in den vergangenen zehn Jahren konsolidiert, nachdem viele Länder wie Indien, Nepal, Kambodscha oder Mexiko Leihmutterschaft für ausländische Auftragseltern verboten hatten. Offizielle Angaben zur Zahl der durch Leihmutterschaft geborenen Kinder in der Ukraine gibt es nicht. In den Medien ist von bis zu 2.500 Geburten pro Jahr die Rede, davon etwa 80 bis 90% für ausländische Paare. Woher diese hohen Schätzungen kommen, bleibt meist unklar. Dennoch zählt die Ukraine zweifellos zu den beliebtesten Destinationen für Leihmutterschaft für heterosexuelle verheiratete Paare. Für den Aufschwung spielt neben der ‚Verfügbarkeit‘ reproduktiver Arbeiterinnen auch die Visafreiheit und die geographische Lage des Landes eine wichtige Rolle. Letztere erleichtert gerade Paaren aus Europa eine unkomplizierte und kostengünstige Einreise.

Hinzu kommt: Während die USA oft als ethischer Goldstandard und Länder des Globalen Südens als ausbeuterisch dargestellt werden, wird die Ukraine gern als „moralisches Mittelfeld“ präsentiert. Das Land gilt als ‚wohlständig‘ und ‚europäisch‘ genug, um frei entscheidende Leihmütter hervorzubringen (Siegl 2019) – und dennoch zahlt man mit 30.000 bis 50.000 Euro nur ein Drittel von dem, was ein Leihmutterschaftsprogramm in den USA kosten würde. Von dieser Summe erhalten die ukrainischen Leihmütter etwa ein Drittel. Die meisten von ihnen arbeiten für Kliniken in Kiew oder Charkiw und wohnen auch in den östlichen Teilen des Landes – also dort, wo nun der Krieg am heftigsten ausgefochten wird (Siegl 2019).

Die Unsichtbarkeit der Leihmütter

Unmittelbar nach Ausbruch des Krieges begannen Medien über die schwierige Situation der Auftragseltern zu berichten, die logistisch herausfordernde Abholaktionen ihrer Neugeborenen organisierten und die gefährliche Landüberquerung Richtung Westen riskierten. Die Leihmütter wurden in diesen Geschichten oft nur am Rande erwähnt, selten erfuhr man, wie es diesen Frauen und ihren Familien geht. In manchen Beiträgen wirkt es geradezu so, als hätte es nie eine Leihmutterschaft gegeben. Die Unsichtbarkeit der Leihmütter ist kein Zufall. Sie hat System und ist dem ukrainischen Leihmutterschaftsmarkt eingeschrieben: Agenturen und Kliniken propagieren ein mehrheitlich anonymes Verhältnis und erlauben oft nur ‚vermittelten‘ Kontakt zwischen Auftragseltern und Leihmüttern. Dies schütze die Auftragseltern vor unrechtmäßigen Geldforderungen der Leihmütter und die Leihmütter vor uferloser Kontrolle der Auftragseltern. Den Agenturen und Kliniken erleichtert es wiederum die Arbeit, wenn sie alle Fäden in der Hand haben und gegebenenfalls die zwei Seiten gegeneinander ausspielen können. Auch vielen werdenden Eltern kommt die relative Anonymität entgegen – sie wollen zwar eine Familie gründen, aber nur ungern die Leihmutter in diese aufnehmen. Die Stigmatisierung von Leihmutterschaft in der Ukraine bedeutet auch, dass die Leihmütter oft in Isolation leben und sich nicht öffentlich für ihre Rechte einsetzen können (Siegl 2018). So waren die Anliegen und Bedürfnisse der Leihmütter auch in den oben genannten Diskussionen über eine Gesetzesrevision wenig präsent.

Wie wirkt sich also der Krieg auf das Leben der Frauen aus, die ausländischen Paaren ihren Kinderwunsch erfüllen, und was heißt es, dass sie ihre Arbeit nicht einfach stehen lassen können, sondern sie überallhin mitnehmen müssen? Zwingt sie die vertragliche Verpflichtung das Wohl des Embryos/Fötus/Kind in ihrem Bauch zu priorisieren? In Medienartikeln wird von Auftragseltern geschrieben, die Leihmütter unter Druck setzten, das Land zu verlassen; von Agenturen, die Leihmüttern anboten oder dazu drängten, nach Lwiv oder Moldawien zu übersiedeln; sowie von Zentren, die verlangten, dass die Frauen zumindest für die Geburt nach Kiew zurückkehren, denn nach einer Geburt im Ausland würde die Leihmutter offiziell als rechtliche Mutter des Kindes gelten – was sowohl bei den Auftragseltern als auch bei den Leihmüttern große Sorge auslöst. Wie in einem Brennglas zeigen sich in der aktuellen Kriegssituation die vielen Interessenkonflikte, die eine Leihmutterschaft mit sich bringen kann (Motluk 2022).

Eine Neuordnung des Leihmutterschaftsmarktes?

Dass der Krieg die ukrainische Reproduktionsindustrie zwar durcheinander, aber keineswegs zum Erliegen gebracht hat, bezeugt ein Blick in die sozialen Medien. So berichtet eine große Kiewer Agentur Anfang Juni von neuen Programmen und neuen logistischen Möglichkeiten, Embryonen und Gameten aus dem Ausland in die

Ukraine zu bringen. Vermutlich werden aber nur wenige Auftragseltern dieses Risiko auf sich nehmen und sich stattdessen nach Alternativen umschaun. Nachdem wohl auch Russland für viele aufgrund des Krieges, aber eventuell auch bald aus rechtlichen Gründen (Reuters 2022), keine Option mehr darstellt, kämen in erster Linie Georgien und Griechenland in Frage – zwei Länder, die kommerzielle Leihmutterchaft legalisiert haben, aber auf internationaler Ebene als Markt dafür noch relativ unbekannt sind. Der Krieg wird also nicht nur zu einer geopolitischen Neuordnung führen, sondern könnte eine weitere Neuordnung des Leihmutterchaftsmarktes auslösen. Denn, wie die Anthropologin Andrea Whittaker (2019) aufzeigt, hat der Markt für Reproduktionsmedizin die Fähigkeit, sich als Reaktion auf neue Situationen und Bedingungen immer wieder aufzulösen und neu auszurichten. Das hat er in den vergangenen zehn Jahren immer wieder unter Beweis gestellt.

Anmerkung

- 1 Dieser Artikel ist eine aktualisierte und gekürzte Version meines Beitrags „Die ‚Leihmütter‘ der Ukraine. Wer bestimmt über den schwangeren Körper?“ der in „Gen-ethischer Informationsdienst“ (261, Mai 2022) erschienen ist.

Literatur

Abé, Nicole, 2022: „Bleiben Sie ruhig. Das Lebens Ihres Kindes hängt davon ab.“ In: Der Spiegel, 19.3.2022. Internet: <https://www.spiegel.de/ausland/leihmutterchaft-in-der-ukraine-ein-bunker-voller-babys-a-4a514c55-097a-4818-b379-98e5a82c7a67> (11.4.22).

BioTexCom clinic, 2021: Surrogacy: Babies Waiting For Their Parents. In: YouTube, 30.4.2021. https://www.youtube.com/watch?v=xPdRx_L96C0 (14.5.2021).

BioTexCom clinic, 2022: Neugeborene Babys im Bunker. In: YouTube, 21.2.2022. <https://www.youtube.com/watch?v=JAY4rrZSKVA> (25.2.2022).

Guseva, Alya, 2020: Scandals, Morality Wars, and the Field of Reproductive Surrogacy in Ukraine. In: Economic Sociology the European Electronic Newsletter, 21 (3), 4-10.

Huet, Natalie/Davlashyan, Naira, 2022: Surrogate Mothers, Babies and Frozen Embryos Trapped by Ukraine War as IVF Parents Watch in Horror. In: Euronews Next, 18.3.2022. Internet: <https://www.euronews.com/next/2022/03/11/surrogacy-in-crisis-as-ukraine-war-leaves-newborns-stranded-in-bomb-shelters-and-families-> (11.4.2022).

La Strada International, 2020: Newsletter 57. Internet: <https://www.lastradainternational.org/wp-content/uploads/2020/09/La-Strada-Newsletter-Issue-57-June-20208.pdf> (7.7.2022).

Motluk, Alison, 2022: Ukraine's Surrogacy Industry Has Put Women in Impossible Positions. In: The Atlantic, 1.3.2022. Internet: <https://www.theatlantic.com/health/archive/2022/03/russia-invasion-ukraine-surrogate-family/623327/> (11.4.2022).

Reuters, 2022: Russia Moves to Bar Foreigners from Using its Surrogate Mothers, 24.5.2022. Internet: <https://www.reuters.com/world/europe/russia-moves-bar-foreigners-using-its-surrogate-mothers-2022-05-24/> (4.7.2022).

Shevtsova, Maryna, 2020: On COVID 19 and Commercial Surrogacy in Ukraine. In: Feminist Perspectives on Covid-19, 1.7.2020. Internet: <https://feministperspectivescovid-19.blogg.lu.se/on-covid-19-and-commercial-surrogacy-in-ukraine/> (7.7.2022).

Siegl, Veronika, 2018: Fragile Truths. The Ethical Labour of Doing Trans-/national Surrogacy in Russia and Ukraine. Dissertation, Universität Bern.

Siegl, Veronika, 2019 Leihmutterschaft in der Ukraine. Aufstieg – und Fall? – eines lukrativen internationalen Marktes. In: ukraine-analysen, 211, 8-13. Internet: <http://www.laender-analysen.de/ukraine/pdf/UkraineAnalysen211.pdf> (17.3.2022).

Vlasenko, Polina, 2020: Ukraine's Surrogate Mothers Struggle under Quarantine. In: OpenDemocracy, 10.6.2020. Internet: <https://www.opendemocracy.net/en/odr/ukraines-surrogate-mothers-struggle-under-quarantine/> (17.3.2022).

Whittaker, Andrea, 2019: International Surrogacy as Disruptive Industry in Southeast Asia. New Brunswick.

LEHRE UND FORSCHUNG

Kurznachrichten

Stellungnahme der bukof zur gendersensiblen Sprache

Die Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen e.V. (bukof) hat am 7. Juni 2022 eine Stellungnahme zur gendersensiblen Sprache veröffentlicht. Darin begrüßt die bukof, dass Geschlechtervielfalt sprachlich inklusiver und sichtbarer werde. Das Gendersternchen und zunehmend der Doppelpunkt habe dabei den Unterstrich abgelöst. Der Verwendung des Doppelpunkts stehe die bukof jedoch kritisch gegenüber, weil er zu sehr im Schriftbild verschwinde. Dies stelle eine Schwierigkeit für Menschen mit spezifischen Seh- und Hörschwächen dar und wirke daher exkludierend, weswegen sich auch der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) gegen den Doppelpunkt ausspricht. Er erfülle darüber hinaus nicht den Zweck, aufzurütteln und nachdenklich zu machen. Im Unterschied zum Doppelpunkt sei das Sternchen von jenen ausgewählt worden, die es repräsentieren sollte.

<https://bukof.de/wp-content/uploads/22-06-07-bukof-Stellungnahme-Doppelpunkt-oder-Sternchen.pdf>

Evaluation des Professorinnenprogramms III des Bundes und der Länder

Im Januar 2022 erschien der Bericht zur dritten Programmphase und Gesamtevaluation des Professorinnenprogramms des Bundes und der Länder. Trotz der Schwierigkeiten bei der Erfassung von Wirkungen aufgrund der komplexen Konstruktion des Programms kommen die Evaluator_innen zu folgenden Schlüssen:

- ▶ Das Professorinnenprogramm ermöglicht den beteiligten Hochschulen eine vertiefte und strategische Befassung mit dem Thema Geschlechtergleichstellung.
- ▶ Auf der Ebene der Zielgruppen (Frauenanteil am wissenschaftlichen Personal) sind positive Wirkungen nachweisbar.

Die Evaluator*innen empfehlen die Fortführung des Programms bzw. die Entwicklung eines Nachfolgeprogramms sowie eine systematischere Überprüfung der Maßnahmenwirksamkeit, auch über Hochschulen hinweg.

www.gwk-bonn.de/fileadmin/redaktion/dokumente/papers/Evaluation_des_Professorinnenprogramms_Bericht_Januar_2022.pdf

Neue Ergebnisse der Promovierendenstudie National Academics Panel Study (NACAPS)

Auf dem Datenportal des NACAPS (<https://nacaps-datenportal.de>) finden sich neben Auswertungen der Promovierendenbefragung 2019 auch Ergebnisse der neuesten Umfrage aus dem Jahr 2021 zu den Themenbereichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, Betreuungssituation, Art und Struktur der Promotion, Promotionsmotive und Promotionsverlauf, Karrierewege und -perspektiven nach der Promotion, Mobilität und Lebenssituation bzw. persönlicher Hintergrund. Die Ergebnisse können zudem nach den Merkmalen Geschlecht, Migrationshintergrund, Bildungsherkunft, Elternschaft, Fächergruppe und Mitgliedschaft in einem strukturierten Programm differenziert betrachtet werden. Mit der erweiterten Datenbasis besteht die Möglichkeit, Ergebnisse nach Promovierendenjahrgängen bzw. nach dem Befragungszeitpunkt zu filtern.

Erste Auswertungen deuten darauf hin, dass sich die Finanzierungssituation verbessert hat, was laut den Studienautor_innen unter anderem an einem wachsenden Anteil an Vollzeitstellen liegen dürfte. Ob dieser Anstieg auch mit einer Ausgewogenheit im Geschlechterverhältnis einhergeht, ist noch offen: Die Befragung von 2019 hatte ergeben, dass nur jede vierte weibliche Promovierende in Vollzeit beschäftigt ist, während der Anteil der männlichen Promovierenden in Vollzeit mit 42% deutlich höher liegt. Auffällig ist, dass im Vergleich zur vorherigen Befragung die Unentschlossenheit über den Verbleib in der Wissenschaft weiter gewachsen ist.

www.dzhw.eu/services/meldungen/detail?pm_id=1592

www.nacaps.de/news/news_detail?n_news_id=50

www.dzhw.eu/pdf/pub_brief/dzhw_brief_04_2022.pdf

Evaluation des Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Im Mai 2022 erschien die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) in Auftrag gegebene Evaluation der Auswirkungen des im Jahr 2016 novellierten Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) an Universitäten, Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Universitätskliniken. Die InterVal GmbH (Berlin) und das HIS-Institut für Hochschulentwicklung e.V. (Hannover) waren beauftragt, Erkenntnisse über die Vertragslaufzeiten sowie über die Gestaltung der individuellen Vertragsdauer in der Praxis zu gewinnen. Die Evaluation hat eine positive, jedoch noch keine nachhaltige Veränderung der Vertragslaufzeiten festgestellt. Die Entwicklung der Vertragslaufzeiten konnte anhand der Beschäftigungsverläufe von rund 34.000 wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen nachgezeichnet werden, die im Dezember 2020 einen befristeten Arbeitsvertrag hatten. Im Jahr 2015 betrug die mittlere Laufzeit an den Universitäten – unabhängig vom Stellenumfang – rund 15 Monate (nicht

promovierte Wissenschaftler_innen) bzw. 17 Monate (Promovierte); im Jahr 2017 erreichte sie 21 bis 22 Monate. Ein Faktor für diese Entwicklung war die Zunahme von Arbeitsverträgen mit dreijähriger Laufzeit.

Unterschiede nach Geschlecht werden im Bericht nicht systematisch ausgewiesen. Lediglich bei der Frage nach der Anwendung der „familienpolitischen Komponente“ nach § 2 (1) Satz 4 bzw. 5 WissZeitVG (Erweiterung des Befristungsrahmens) wird gezeigt, dass Frauen diese eher in Anspruch nehmen als Männer. Nach eigenen Angaben trifft auf knapp ein Fünftel der befragten Wissenschaftler_innen die familienpolitische Komponente zu, d.h. ihr Befristungsrahmen hat sich durch die Betreuung von Kindern unter 18 Jahren erweitert – häufiger bei Frauen als bei Männern (22,1% vs. 17,6 %). Allerdings werden in 42% der Einrichtungen keine der Regelungen zur Erweiterung des Befristungsrahmens genutzt.

https://his-he.de/wp-content/uploads/2022/05/Bericht-WissZeitVG_220517.pdf

Unabhängige Evaluation des Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG)

Eine zeitgleich durchgeführte Evaluation (zu der vom BMBF, siehe oben) von Mitgliedern des Netzwerks Gute Arbeit in der Wissenschaft (NGAWiss) zeigt eine hohe Unzufriedenheit der Wissenschaftler_innen mit ihren Arbeitsbedingungen, Unsicherheiten und eine gesunkene Lebensqualität der Beschäftigten. Knapp 40% der befragten Wissenschaftler_innen gab bspw. an, bereits einen Kinderwunsch aufgrund der Arbeit an einer Hochschule zurückgestellt zu haben.

<https://mittelbau.net/pm-die-evaluation-des-wisszeitvg-zeigt-nichts-spricht-fuer-dieses-gesetz/>

Neuer Datenreport des CEWS zu Geschlechtergleichstellung in Hochschulgremien

In dem Datenreport stellt das Kompetenzzentrum Frauen in Wissenschaft und Forschung (CEWS) Daten zur Hochschulleitung, zu Senaten, Hochschulräten und Fakultätsleitungen zusammen. Fast 40% der Senatsmitglieder und der Mitglieder in Hochschulräten in Deutschland sind inzwischen Frauen. Dagegen sind Frauen bei der Leitung von Fakultäten und Hochschulen immer noch deutlich unterrepräsentiert. 2020 gab es 103 Rektorinnen oder Präsidentinnen an deutschen Hochschulen; dies entspricht einem Frauenanteil von 25%. In den letzten 20 Jahren stieg damit der Frauenanteil um fast 20% an. Bundesweite Daten zur Besetzung von Senaten und zur Leitung von Fakultäten erhob das CEWS erstmalig für 2018. Diese Erhebung fand 2021 erneut statt und wird zukünftig alle drei Jahre aktualisiert.

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-79603-5>

„Wenn’s nirgendwo so richtig stimmt“ – Einblicke in qualitative Forschung zu Hochschulkarrieren und Elternschaft unter Corona-Bedingungen

HANNA HAAG, MARKUS GAMPER

Wissenschaftskarrieren sind allgemein von einem hohen Selektionsdruck gekennzeichnet (Reuter et al. 2020). In dem vorliegenden Beitrag wird insbesondere die Frage nach der (Un)-Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit Blick auf die pandemische Lage fokussiert und aufgezeigt, wie diese selbige verstärkt.

Es ist bereits bekannt, dass familiäre Anforderungen für Wissenschaftler*innen eine Barriere für die geforderte Hingabe an die wissenschaftliche Tätigkeit darstellen (Pittius/Janson/Krempkow 2014). Dies gilt in besonderem Maße für Nachwuchswissenschaftler*innen in befristeten Beschäftigungsverhältnissen (Schürmann/Sembritski 2017) sowie für Frauen in der Wissenschaft (Beaufaÿs/Löther 2017). Obgleich auch junge und familienorientierte Väter Benachteiligungen erfahren (Lind 2008), ist in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung die Vereinbarkeitsfrage an die Geschlechterfrage gebunden. Dies könnte an der Hartnäckigkeit eines vergeschlechtlichten Vereinbarkeitsdiskurses liegen (Paulitz/Goisauß/Zapusek 2015), der Frauen als potentiell Gebärende adressiert und Männer zugleich aus der Perspektive verschwinden lässt. Ihnen wird die Rolle des Hasardeurs zugeschrieben, der sich ohne Verluste dem Ideal der Wissenschaft verpflichtet fühlen muss. Wer mit dieser Rolle bricht, wird kollektiv sanktioniert (Reuter 2020, 59).

Dies führt bezogen auf Elternschaft und Wissenschaft zu einem blinden Fleck, der mit dem Einsetzen der COVID-19-Pandemie und den damit einhergegangenen Veränderungen – etwa die zunehmende Digitalisierung oder Tätigkeit im Homeoffice – eine neue Dringlichkeit erfährt. Während der zeitliche Einsatz für die Karriere in essentiellen Feldern wie Publikation, Forschung und Drittmittelakquise sinkt, steigt der Anteil an Arbeitszeit für die Lehre, was auch den Druck der ständigen Erreichbarkeit erhöht (Suphan 2021). Nachwuchswissenschaftler*innen sind von den pandemiebedingten Veränderungen aufgrund ihrer prekären Beschäftigungsverhältnisse in besonderem Maße betroffen (Korbel/Stegle 2020): Sie haben einen höheren Publikationsdruck, können aber gleichzeitig weniger auf Tagungen fahren und sich direkt und persönlich bekannt machen. Sie bangen um ihre Stellen und sind oft abhängig von Drittmitteln, die aber in der Pandemie u.U. noch schwieriger als unter ‚normalen‘ Umständen eingeworben werden können. Einen wesentlichen Einfluss haben hier vor allem Kinder (Allgayer et al. 2021). Einige Studien belegen die stärkere Benachteiligung von Wissenschaftlerinnen, etwa bezogen auf den Gender Care Gap (Sander/Grauer 2020) und Gender Publication Gap (Viglione 2020). Gleichzeitig wird bei näherem Hinsehen evident, dass in der Qualifizierungsphase die zusätzliche Übernahme von Erziehungsverantwortung nicht nur Mütter, sondern

auch Väter vor große Herausforderungen stellt und die Pandemie verstärkend wirkt (Wegrzyn et al. 2021, 196).

Nichtsdestotrotz bleibt in der wissenschaftlichen Debatte die Perspektive auf Elternschaft – auch bezogen auf die Pandemie – weitgehend eine Geschlechterfrage. Entgegen dieser vorherrschenden Perspektive zeigen allerdings unsere Daten, die im Rahmen einer qualitativ angelegten Studie an der Frankfurt University of Applied Sciences¹ erhoben wurden, dass Elternschaft von Kindern im Alter von bis zu 14 Jahren im Vergleich zu Geschlecht die prägnante Ungleichheitskategorie im Erleben der Pandemie unter Wissenschaftler*innen darstellt. Für die Studie wurden insgesamt 16 digitale Gruppendiskussionen und sechs Einzelinterviews mit Wissenschaftler*innen in drei Bundesländern und drei Erhebungszeiträumen geführt und ausgewertet.²

Elternschaft und Wissenschaft in der Pandemie

Alle Befragten mit Kindern³ empfinden, ungeachtet ihres Status in Wissenschaft, Lehre und Forschung,⁴ die pandemischen Veränderungen als äußerst belastend. Hervorzuheben ist dabei insbesondere die Situation unter den Bedingungen der verschärften Lockdowns, in denen etwa die Umsetzung digitaler Lehre mit der Betreuung der Kinder vereinbart werden musste. Eine Befragte merkt an, dass es offenbar gar kein Bewusstsein in der öffentlichen Diskussion dafür gebe, dass „auch Hochschullehrer*innen Kinder haben (...) und das auch irgendwie auf die Reihe bekommen müssen“ (Frau F., HAW-Professorin). Zusammenhängendes Arbeiten wird zunehmend schwierig, besonders wenn die Betreuung alleine geleistet werden muss: „Früh nebenbei irgendwie noch die Uhrzeit lernen mit der Kleinen ist beliebig schwierig, da kann man nur so ein paar nicht anspruchsvolle E-Mails nebenbei abarbeiten oder irgendwas, das funktioniert, dann ist der Vormittag rum“, schildert Herr K., ein HAW-Professor und Dekan seine Situation im Mai 2020, der bedingt durch den beruflichen Wiedereinstieg seiner Partnerin die Betreuung der Kinder übernommen hat. Insbesondere die digitale Lehrsituation stellt eine enorme Belastung dar, „weil ich das schon ein Stück weit vermeiden will, dass dann irgendwie meine Kinder jetzt auch noch auf meinen Schoß krabbeln“, so Herr K. weiter. Was sich in den Äußerungen manifestiert, sind Raum- und Zeitprobleme unter den Bedingungen der Corona-Maßnahmen, die sich aus der Doppelbelastung von pandemischer Wissenschaft und Elternschaft ergeben. Alte Routinen im Bereich Hochlehre und Forschung müssen fortgesetzt werden, während sich die Rahmenbedingungen grundlegend verändert haben. Besonders prekär scheint es für Familien zu sein, bei denen beide Elternteile eine wissenschaftliche Karriere verfolgen oder gleiche Arbeitsteilung hinsichtlich Familienarbeit inklusive Kinderbetreuung als Ziel angegeben haben. Frau M., Postdoktorandin, stellt fest: „Wir sitzen jetzt zu zweit im Homeoffice in W-Stadt und versuchen, uns irgendwie zwischen Kinderwäsche waschen und E-Mails den Tag irgendwie zu gliedern“.

Neben der Frage des Homeoffice scheint das in der Wissenschaft vorherrschende Leistungsprinzip ein entscheidender Faktor für die Perspektive auf Wissenschaft und Elternschaft zu sein. In unserem Sample ist dies jedoch nicht rein an die Kategorie Geschlecht gebunden. Als Beispiel kann Herr B. angeführt werden, der zu Beginn der Pandemie als Doktorand tätig ist und in der zweiten Erhebung feststellt, dass er aufgrund fehlender zeitlicher Ressourcen permanent an seinen eigenen Produktivitätsansprüchen scheitert. Im Herbst 2021 kommt er resümierend zum Ergebnis, „dass ich die akademische Karriere als nur sehr schwer vereinbar sehe mit meinem kleinen Kind und der Art, wie ich das machen will. Also ich muss sagen, ich glaube, wahrscheinlich wäre ich auch ohne Pandemie jetzt an diesen Punkt gekommen“.

Es offenbart sich der bereits vor der Pandemie bestehende Missstand, dass die Forderung einer „Wissenschaft als Lebensform“ (Mittelstraß 1982) nur schwer mit der Gründung einer Familie zu vereinbaren ist. Auch etablierte Professor*innen diskutieren dies kritisch. Bereits in der ersten Erhebung sprach ein Professor und Vater von zwei Kindern davon, er könne „das jetzt noch fünf Jahre so weitermachen, aber dann werde ich sie irgendwann nur noch von hinten als Jugendliche sehen, und darauf habe ich keine Lust“. Nach dem ersten Pandemiesemester hat er sich vorgenommen, „nur noch im Büro zu arbeiten und nicht mehr im Wohnzimmer, in der Küche und irgendwie im Bett, und auch E-Mails dann Sonntag und nicht mehr nach 22 Uhr zu lesen“. Dass sich viele, insbesondere Männer, dieses Ausbrechen aus Erwartungen erst erlauben müssen und Sanktionen fürchten, zeigen die Äußerungen des HAW-Dekans, der inzwischen gelernt hat, „an Wochenenden nichts zu machen“, selbst in stressigen Zeiten nimmt er sich das Recht heraus, das „ohne schlechtes Gewissen“ zu tun. Beim näheren Hinsehen wird der anhaltende Aushandlungsprozess deutlich: Das fehlende schlechte Gewissen muss thematisiert werden, gewissermaßen als Erklärung für die eigene Handlung, was zugleich den Spagat und die innere Zerrissenheit deutlich macht, freie Zeit ausdrücklich zu erkämpfen und vor sich selbst zu rechtfertigen.

Fazit

Dass die COVID-19-Krise auch Chancen der Veränderung aufzeigt, bleibt unbestritten. Dies kann allerdings nicht losgelöst von institutionellen Strukturen und Rahmenbedingungen gelingen, sondern muss mit den Logiken des Systems zusammengedacht werden. Die Pandemie hat uns eine Gelegenheitsstruktur geboten, Veränderungen anzustoßen, auf Missstände hinzuweisen, Strukturen zu hinterfragen. Es existieren bereits erste Vorschläge wie etwa die Neudefinition von wissenschaftlicher Leistung und Erfolg, um speziell die Situation für junge Wissenschaftler*innen postpandemisch zu verbessern (Cardel/Dean/Montoya-Williams 2020).

Besonderes Augenmerk wird derzeit auf die Situation von Wissenschaftlerinnen gelegt. Aus unserer Sicht ist es jedoch erforderlich, die Perspektive nicht auf die Kategorie Geschlecht zu beschränken, sondern den Blick auf Elternschaft zu lenken

und dadurch auch sorgende Väter in der Wissenschaft stärker zu berücksichtigen. Elternschaft sollte nicht als individuelles Schicksal, sondern als strukturelle Aufgabe verstanden werden, die für beide Geschlechter Anreize schafft, Care-Arbeit zu übernehmen. Auch erscheint es uns künftig notwendig, eine intersektionale Perspektive auf Ungleichheitsverhältnisse im Kontext Wissenschaft zu richten und in Forschungsarbeiten Kategorien wie soziale und regionale Herkunft, Migrations- sowie Rassismuserfahrung, Alter, Behinderung und chronische Erkrankung usw. stärker zu berücksichtigen.

Anmerkungen

- 1 Das Forschungsprojekt „Hochschule in krisenhaften Zeiten. Eine qualitativ-explorative Studie zum Erleben der COVID-19-Pandemie unter Hochschullehrenden und Studierenden“ (Laufzeit Mai 2020 bis März 2022) unter Leitung von Dr. Hanna Haag wurde von der Max-Traeger-Stiftung gefördert (Haag/Kubiak 2022).
- 2 Die Erhebungszeiträume erstreckten sich über April, Mai und September 2020 sowie September bis November 2021.
- 3 Von den 13 befragten Wissenschaftler*innen – sechs Männer und sieben Frauen – hatten 54%, nämlich vier Männer und drei Frauen, Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren.
- 4 Gemeint sind hier unterschiedliche Gruppen wie Promovierende, Postdoktorand*innen oder Vollzeitprofessor*innen.

Literatur

Allgayer, Kathrin/Bäbler, Carolin/Jutz, Regina/Niederberger, Marlen, 2021: Hochschulbeschäftigte in der Coronapandemie. Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden von Hochschulbeschäftigten mit Kind(ern) im Kita- und Grundschulalter. In: Prävention und Gesundheitsförderung. Internet: <https://doi.org/10.1007/s11553-021-00898-x> [24.8.2022].

Beaufays, Sandra/Löther, Andrea, 2017: Exzellente Hazardeurinnen? Beschäftigungsbedingungen und Geschlechterungleichheit auf dem wissenschaftlichen Arbeitsmarkt. In: WSI-Mitteilungen. 69 (5), 348-355.

Cardel, Michelle/Dean, Nathalie/Montoya-Williams, Diana, 2020: Preventing a Secondary Epidemic of Lost Early Career Scientists. Effects of COVID-19 Pandemic on Women with Children. In: Annals of the American Thoracic Society. 17 (11), 1366-1370.

Haag, Hanna/Kubiak, Daniel, 2022: Hochschulen in der Pandemie. Die Digitalisierung der Lehre in Zeiten der Corona-Krise. In: Onnen, Corinna/Stein-Redent, Rita/Blätzel-Mink, Birgit/Noack, Torsten/Opielka, Michael/Späte, Katrin (Hg.): Organisationen in Zeiten der Digitalisierung. Sozialwissenschaften und Berufspraxis. Wiesbaden, 301-320.

Korbel, Jan O./Stegle, Oliver, 2020: Effects of the COVID-19 Pandemic on Life Scientists. In: Genome Biology. 21 (1), 113.

Lind, Inken, 2008: Aufgeschobene Kinderwünsche, eingeschränkte Perspektiven? Zur Vereinbarkeit von Wissenschaft und Elternschaft – Ergebnisse einer aktuellen Studie. In: Forschung & Lehre. 11, 754-756.

Mittelstraß, Jürgen, 1982: Wissenschaft als Lebensform. Reden über philosophische Orientierungen in Wissenschaft und Universität. Frankfurt/M.

Paulitz, Tanja/Goisau, Melanie/Zapusek, Sarah, 2015: Work-Life-Balance + Wissenschaft = unvereinbar? Zur exkludierenden Vergeschlechtlichung einer entgrenzten Lebensform. In: GENDER – Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft. 7 (2), 130-144.

Pittius, Katrin/Janson, Kerstin/Krempkow, René, 2014: Im Westen nichts Neues? Zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei Nachwuchsforschenden als Bestandteil der Diversität von Lebensentwürfen in der Wissenschaft. In: Krempkow, René/Pohlenz, Philipp/Huber, Nathalie (Hg.): Diversity Management und Diversität in der Wissenschaft. Bielefeld, 311-330.

Reuter, Julia, 2020: Vereinbarkeitskonflikte – Betreuungsvergnügen. Zum Verhältnis von Wissenschaft und Elternschaft aus der Perspektive von Vätern. In: Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.): Gender-Kongress 2020 „Please Mind the Gap ...“ Geschlechter(un)gerechtigkeit an Hochschulen. Düsseldorf, 57-61.

Reuter, Julia/Gamper, Markus/Möller, Christina/Blome, Frerk (Hg.), 2020: Vom Arbeiterkind zur Professur: Sozialer Aufstieg in der Wissenschaft. Autobiographische Notizen und soziobiographische Analysen. Bielefeld.

Sander, Alena/Grauer, Claire, 2020: Forschen und Schreiben in der Krise. Internet: www.fes.de/themenportal-gender-jugend-senioren/gender-matters/gender-blog/beitrag-lesen/forschen-und-schreiben-in-der-krise (3.7.2022).

Schürmann, Ramona/Sembritzki, Thorben, 2017: Wissenschaft und Familie. Analysen zur Vereinbarkeit beruflicher und familialer Anforderungen und Wünsche des wissenschaftlichen Nachwuchses. Hannover.

Suphan, Anne, 2021: Veränderte Arbeitsbedingungen von Wissenschaftler*innen in Zeiten der Corona-Pandemie. Universität Hohenheim. Internet: <https://soziologie.uni-hohenheim.de/arbeitsbedingungen> (6.6.2022).

Viglione, Giuliana, 2020: Are Women Publishing Less During the Pandemic? Here's What the Data Say. In: Nature. 581 (7809), 365-367.

Wegrzyn, Eva/Altenstädter, Lara/Alberg, Ivonne/Öztas, Süheda/Beyza, Yilmaz, 2021: Sorgearbeit und Qualifizierung in der Wissenschaft in Zeiten von Corona – Einblicke in qualitative Forschung zu Juniorprofessuren. In: Femina Politica. 30 (2), 193-197.

Wissenschaftsfreiheit: Geschlechterverhältnisse und Diversität in Unterstützungs- und Schutzprogrammen

MAREIKE ILSEMANN. FRANK ALBRECHT. BIRGIT BUJARD

Laut Academic Freedom Index 2022 leben zwei von fünf Menschen auf der Welt in Ländern, in denen die Wissenschaftsfreiheit seit 2011 abgenommen hat (Kinzelbach et al. 2022). Forschende sind schnell Opfer staatlicher Repressionen und erleben Gewalt und Verfolgung – denn sie erweitern die Grenzen des Wissens und stellen kritische Fragen. Viele verlassen notgedrungen ihre Herkunftsländer und gehen ins Exil. Die Philipp Schwartz-Initiative (PSI) der Alexander von Humboldt-Stiftung in Deutschland unterstützt seit 2016 mit Mitteln des Auswärtigen Amts der Bundesrepublik Deutschland bedrohte Wissenschaftler_innen.¹ Mittlerweile konnten in elf Auswahlrunden bereits über 400 gefährdete Forschende aus 25 Ländern ein Fellowship erhalten. Der Bedarf ist jedoch deutlich höher. Vor dem Ukraine-Krieg konnte die PSI etwa ein Drittel der vorgeschlagenen Forschenden für ein Fellowship berücksichtigen.²

Akute politische Krisen, wie der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine oder die Machtübernahme der Taliban in Afghanistan 2021, die die Zahl der gefährdeten oder geflohenen Akademiker_innen sprunghaft nach oben schnellen lassen, stellen die Philipp Schwartz-Initiative sowie Partnerinstitutionen in Europa vor große Herausforderungen. Die zahlreichen Mitglieder des 1999 gegründeten globalen Netzwerks Scholars at Risk (SAR) mit dem Büro der europäischen Sektion an der University of Maynooth in Irland verfolgen das Ziel, mit einer gemeinsamen, starken Stimme auf europäischer Ebene auch in der Politik das Bewusstsein für die Bedeutung von Wissenschaftsfreiheit und die Situation von gefährdeten und geflohenen Forschenden zu schaffen und zu vergrößern. Das Herzstück der Arbeit von SAR Europe ist die Koordination des 2019 ins Leben gerufenen EU-Projekts „Inspireurope“. Das Konsortium, bestehend aus zehn Partnerinstitutionen, zielt darauf, in transnationaler Zusammenarbeit die Unterstützung und Integration von gefährdeten und geflohenen Forschenden umzusetzen und auszubauen. Inspireurope hat mittlerweile große Expertise in der Unterstützung und Integration von gefährdeten Forschenden gesammelt. Gesamteuropäisch soll so quantitativ mehr und qualitativ besserer Schutz angeboten werden können, indem mehr Länder in Europa zu sicheren Häfen für bedrohte Wissenschaftler_innen werden.

Als Reaktion auf den Krieg in der Ukraine hat die Europäische Union (EU) zudem im Rahmen einer neuen Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahme 25 Millionen Euro für das ad hoc-Stipendienprogramm „MSCA4Ukraine“ zur Verfügung gestellt. Es soll bis zu 200 Forschenden, Doktorand_innen und Postdoktorand_innen aus der Ukraine ermöglichen, für zwei Jahre ihre Forschung an einer Universität in einem EU-Mitgliedsstaat oder einem mit „Horizont Europa“ assoziierten Land fortzusetzen. Die Philipp Schwartz-Initiative, mit ihrer mehr als fünfjährigen Erfahrung, sowie die European University Association (EUA) werden als Konsortialpartnerinnen das Stipendienprogramm unter Federführung von Scholars At Risk Europe umsetzen.³

In der Alexander von Humboldt-Stiftung hatte man durchaus erwartet, dass nach Kriegsausbruch der Bedarf an Unterstützung für ukrainische Forschende hoch sein würde. Die Zahl der Nominierungen durch deutsche Universitäten überstieg diese Erwartungen jedoch deutlich. Dabei waren 62% der 165 nominierten Wissenschaftler_innen Frauen. Ein ungewöhnlich hoher Anteil, der dem Umstand geschuldet sein dürfte, dass Ukrainer im wehrpflichtigen Alter das Land nicht verlassen dürfen. Dank privater Geldgeber*innen⁴ konnte die PSI einen Notfonds einrichten, aus dem ukrainische Wissenschaftlerinnen eine sechsmonatige Überbrückungshilfe erhalten konnten.

In Unterstützungs- und Förderprogrammen für gefährdete Forschende gibt es typischerweise deutlich weniger Frauen als Männer. Auswertungen von Inspireurope und der Philipp Schwartz-Initiative sowie qualitative Darstellungen von geflüchteten Forscherinnen und Unterstützerinnen werfen darüber hinaus die Frage auf, inwieweit Geschlecht und der Gefährdungstatus zweifach benachteiligend und ex-

kludierend wirken. Allerdings gibt es zur Intersektionalität von Diskriminierungskategorien – wie etwa Gender, Hautfarbe, Gefährdungsstatus oder auch Provenienz aus Ländern des sogenannten globalen Südens in Bezug auf gefährdete Forschende – keine wissenschaftlichen Studien. Es bleibt ein Desiderat, die Situation von gefährdeten Forschenden umfassend zu untersuchen. Allerdings handelt es sich um eine sehr heterogene Gruppe, die Individuen haben in unterschiedlichsten Programmen in verschiedenen europäischen Ländern Schutz gefunden. Die folgende Darstellung basiert also auf dem Inspireurope Report (2022) „Mapping Europe’s Response“ sowie auf Gesprächen mit der Politikberaterin und Bildungsexpertin Beate Scholz (2022), die als Coach seit Jahren geflohene Forschende im Inspireurope-Projekt betreut, sowie auf einem Gespräch mit der Psychologin Yudit Namer (2022), PSI Fellow im Jahrgang 2017/18. Ferner werden Aussagen von geflohenen Forschenden auf dem Panel „Assessment of Scholarly Achievement at the Intersection of Diversity and Risk“ (PSI and Inspireurope Stakeholder Forum 2022) zitiert.

Geflohene Forschende sind eine Bereicherung

Laut einer Umfrage des EU-Projekts Inspireurope (2020) unter den Gastgeber-Institutionen, die sich für gefährdete und geflohene Forschende einsetzen, sehen es 19% als Teil ihrer sozialen Verantwortung an, sich zum Schutz von gefährdeten Wissenschaftler_innen zu engagieren. Für 74% der befragten Gastgebenden basierte der Einsatz auf den Werten der jeweiligen Institution. Aber für fast die Hälfte der Institutionen war das Engagement auch ein Teil der Diversitäts- und Inklusionsstrategie. Geflüchtete Forschende bringen neue Perspektiven, bestimmte Erfahrungen und Forschungsansätze in die wissenschaftlichen Diskurse ein. Sie sind eine Bereicherung. Für die Philipp Schwartz-Initiative der Alexander von Humboldt-Stiftung als Mittlerin einer wertegeleiteten Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik ist das Engagement für Wissenschaftsfreiheit und gefährdete und geflohene Forschende ein besonderes Anliegen und die Stärkung der Diversität eines ihrer strategischen Ziele. 20 afghanische Forschende wurden nach der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan im August 2021 für ein gemeinsam mit dem Auswärtigen Amt eingerichtetes Brückenstipendium der Philipp Schwartz-Initiative ausgewählt. Es ist als Erfolg zu beurteilen, dass darunter auch sieben Frauen gefördert werden, was ein ungewöhnlich hoher Anteil für ein Herkunftsland ist, in dem Frauen lange Jahre von Bildung ausgeschlossen waren und nun wieder sind. Zu den manchmal tragischen und belastenden Aspekten der Arbeit zum Schutz gefährdeter Forschender gehören die Hindernisse, die sich den Betroffenen auch nach Bewilligung einer Förderung in den Weg stellen. So gilt es, für mehrere Personen und ihre Familien schwierige Herausforderungen bei der Ausreise aus Afghanistan und dem Transit durch Pakistan zu bewältigen. Fehlende Ausweispapiere nach der Flucht machen langwierige Verhandlungen und die Intervention der aufnehmenden Institutionen über das Auswärtige Amt notwendig. Von diesen Problemen sind gerade afghanische Frauen

betroffen. So konnte eine der Stipendiatinnen bis heute das Land nicht verlassen, wie eine Programmanagerin der Philipp Schwartz-Initiative berichten kann, weil für sie als alleinstehende Frau das sichere Geleit zum Flughafen zur existenziellen Frage geworden ist. Gerade das Beispiel Afghanistan legt nahe, dass die Intersektion von Geschlecht und der Einschränkung von Wissenschaftsfreiheit und persönlicher Freiheit in den Herkunftsländern, also der Gefährdeten- oder At-Risk-Status, zusammenwirken und Akademikerinnen in besonderem Maße benachteiligen.

Frauen auch unter Forschenden im Exil unterrepräsentiert

Wie auch in regulären Förderprogrammen der Alexander von Humboldt-Stiftung, die auf wissenschaftliche Exzellenz ausgerichtet sind, ist die Geschlechterparität unter den Fellows der Philipp Schwartz-Initiative noch nicht annähernd erreicht. Mittlerweile ist in den meisten Staaten der EU das Geschlechterverhältnis unter Promovierenden ausgeglichen, doch ab Postdoc-Level sind Frauen deutlich unterrepräsentiert (Europäische Kommission 2021). So muss sich auch die Alexander von Humboldt-Stiftung mit der Tatsache auseinandersetzen, dass unter den Bewerbungen für das reguläre Humboldt-Forschungsstipendium (Postdoc) in den letzten Jahren jeweils nur rund 30% von Frauen stammten (Alexander von Humboldt-Stiftung 2021b). Der Frauenanteil unter den Fellows der Philipp Schwartz-Initiative für gefährdete und geflohene Forschende lag in den letzten fünf Jahren bei immerhin 32,5%. Im französischen PAUSE Programm waren 45% der Geförderten der Jahre 2017 und 2018 weiblich. Es scheint plausibel, dass die Zahlen unabhängig vom Förderprogramm den Gender Gap in der Wissenschaft jenseits der Promotion allgemein spiegeln. Dieser ist besonders groß in den Ländern, aus denen Organisationen im Scholars at Risk-Verbund historisch betrachtet die meisten Bewerbungen oder Nominierungen von gefährdeten Forschenden erhielten, namentlich die nordafrikanischen Staaten, Süd-Asien, und Subsahara-Afrika (Inspireurope 2020, 12).

Grenzen spezielle Unterstützungsprogramme per se aus?

Es sind Fälle von gefährdeten weiblichen Wissenschaftler_innen in Lebensgemeinschaften bekannt, bei denen beide Partner_innen in der Forschung tätig waren, die sich dazu entschlossen, dass sich der Mann für das Stipendium bewirbt. Die Betroffenen antizipierten eine Bevorzugung von Männern im Auswahlverfahren; es galt sicherzustellen, dass zumindest eine Person in der Lage ist, für den Lebensunterhalt der Familie zu sorgen (Namer 2022).

Die Psychologin Yudit Namer stammt aus der Türkei und war schon vor dem gescheiterten Putsch im Juli 2016 gefährdet, da sie eine Petition für „Wissenschaftler_innen für den Frieden“ unterschrieben hatte, die sich für ein Ende der Militäreinsätze der türkischen Regierung in kurdischen Städten einsetzte. Nach dem Putsch wurde die Gediz Universität in Izmir geschlossen, Namer verlor ihren Wirkungsort. 2017/18

kam sie als Fellow der Philipp Schwartz-Initiative nach Deutschland. Im Hinblick auf das eigene feministische Engagement und das Selbstverständnis als Wissenschaftlerin sei die Ankunft in Deutschland ein Schock gewesen, berichtet Namer. Was feministische Fragen wie die Geschlechterparität an den Universitäten oder die gesetzlichen Regelungen zur Abtreibung anbetrifft, hatte sie das Gefühl, sich in einem ‚Entwicklungsland‘ zu befinden und von vorne beginnen zu müssen. Kritisch fragt Namer auch, ob nicht die pure Kategorisierung in reguläre Förderprogramme und Unterstützungsprogramme für Researchers at Risk ausgrenzend wirkt (ebd.). Tatsächlich gehört es auch zu den Empfehlungen von Inspireurope, die Integration von Researchers At Risk in reguläre Stipendienprogramme zu fördern (Inspireurope 2022).

Internationale Forschende erleben Diskriminierung und Gatekeeping

Männer sind tendenziell mobiler, lautet eine der Thesen von Coach und Politikberaterin Beate Scholz, Partnerin im Inspireurope-Projekt, um den niedrigeren Anteil von Frauen unter den Forschenden im Exil zu erklären. So fühlen sich Frauen oft den verwandtschaftlichen und sozialen Beziehungen verpflichtet (Scholz 2022). Ferner steht zwischen Migration und Eintritt in das Wissenschaftssystem im Exil die aufnehmende oder nominierende (Förder)-Institution, die wie ein „Filter“ wirkt. Es könnten „implicit biases“ seitens der Förderinstitution bestehen (ebd.).

In der ersten Runde des Inspireurope Coaching Programms waren nur drei von zwölf Teilnehmenden Frauen, die zweite Runde bestand aus acht Frauen und nur drei Männern sowie einer Person, die sich als non-binär bezeichnet, die dritte Runde war paritätisch besetzt (ebd.). Bedauerlicherweise klagten die Coaches durchaus über Diskriminierungserfahrungen im aufnehmenden Wissenschaftssystemen. Diese reichten von subtilen bis hin zu offenen Formen. Die internationalen Forschenden berichteten von sogenanntem Gatekeeping, sowohl in Peer-Review- als auch bei Einstellungs- und Berufungsverfahren (ebd.) Eine Problematik, die im Wissenschaftssystem bekannt ist (Blome et al. 2013).

Umstrittene Bewertungsverfahren

Im Miteinander mit geflüchteten Forschenden zielen die aufnehmenden Einrichtungen auf die Integration in das Wissenschaftssystem, die auf Augenhöhe stattfindet. Auf keinen Fall sollen kulturelle Hierarchien fortgesetzt, geschweige denn erlebbar gemacht werden. Dabei ist im Austausch mit Forschenden im Exil sowie Unterstützer_innen und Mentor_innen in den letzten Jahren eines deutlich geworden: Wer es ernst damit meint, die Vielfalt der Standpunkte und des Wissens der gefährdeten Forschenden in Europa fruchtbar machen zu wollen und die bestmögliche Unterstützung zu bieten, muss auch den ausschließenden, normativen Charakter eigener Maßstäbe hinterfragen. Dazu gehören auch die Bewertungsmaßstäbe bei

der Auswahl von Stipendiat_innen. Förderinstitutionen und -programme, auch die Philipp Schwartz-Initiative, sind zwar auf Bewertungskriterien angewiesen, um eine Auswahl treffen und legitimieren zu können, dennoch stellt sich die Frage, ob gängige Kriterien und die Praxis in den führenden Wissenschaftsnationen, die den Takt für die globale Wissenschaft vorgeben bzw. sich als diese verstehen, den Arbeits- und Lebensbedingungen von gefährdeten Forschenden gerecht werden.

Publikations-Metrik in der Kritik

Gerade die Fixierung auf Publikations-Metriken macht es geflüchteten Forschenden unter Umständen schwer, im Exil gefördert zu werden und Anschluss zu finden, lautet ein Ergebnis eines Panels des diesjährigen Philipp Schwartz- und Inspireurope-Stakeholder-Forums, einer internationalen Konferenz, auf der einmal jährlich die Institutionen der Scholars at Risk-Community Europas zusammenkommen (PSI Forum 2022). Es gilt zu berücksichtigen, dass Sprachbarrieren oft ein Hindernis darstellen, wenn es um den Zugang zu den englischsprachigen Fachzeitschriften geht. Ferner wird oft der regionale Fokus der Forschung gefährdeter Akademiker_innen als nicht relevant oder zu eng angesehen, was es gefährdeten Forschenden in ihren Gastländern erschwert, da ihr Fokus außerhalb des Interessengebiets der aufnehmenden Einrichtung liegt. Zeitschriften finden zudem keine inhaltlich passenden Peer Reviewers, was es den internationalen Forschenden zusätzlich schwer macht, veröffentlicht zu werden. Für die Archäologin Leila Papoli-Yazdi, die aus dem Iran stammt und heute an der Universität Göteborg in Schweden forscht, spricht der geringe Anteil von Frauen unter den Autor_innen in Fachzeitschriften ihres Faches und erst recht der noch geringere Anteil von Women of Colour für die Intersektionalität von Diskriminierungsfaktoren (PSI Forum 2022). Wenn man dann noch gefährdete Forscherin aus einem Land des globalen Südens sei, werde es noch schwieriger, berichtete Papoli-Yazdi auf dem Konferenz-Panel im Mai dieses Jahres (ebd.). Verfolgte Forschende können unter Umständen in den Herkunftsländern nicht reisen, erfüllen also die Mobilitätskriterien der westlichen Wissenschaft nicht, die Registrierungsgebühren für internationale Konferenzen sowie die Kosten für Open Access-Publikationen sind hoch (ebd.). Die Erfahrungen von geflohenen Forschenden wie Papoli-Yazdi bestätigen, dass die Wissensproduktion durch Hierarchien bestimmt ist, in denen das Publikationssystem zugunsten des globalen Nordens eine besondere Rolle spielt, weil es Ungleichheiten perpetuiert und verstärkt (Demeter 2020; Demeter/Goyanes 2021).

Chancen für eine inklusive Wissenschaftskultur

Schon auf der Global Research Virtual Council Conference zum Thema „Verantwortungsvolle Bewertung wissenschaftlicher Leistung“ (Responsible Research Assessment RNA) im Jahr 2020 ist man zu dem Ergebnis gekommen, dass Bewertungskriterien multidimensional sein und die Qualität der zu fördernden Forschung

unter vielen Gesichtspunkten betrachtet werden müssen (GRC Conference Report 2021). Nur so kann eine inklusive „Wissenschaftskultur“ gedeihen und eine Vielfalt der Perspektiven entstehen, die Wissenschaften und Gesellschaften voranbringen (ebd.). Warum sollte nicht auch ein wissenschaftlich fundiertes, politisches oder gesellschaftliches Engagement eines Forschenden als Nachweis der Wirksamkeit von Forschung und somit als Qualitätskriterium herangezogen werden (PSI Forum 2022)?

Migration bedeutet Veränderung. Sie verändert das Leben der Migrierenden und sie transformiert die aufnehmenden Gesellschaften. Das gilt auch für den gesellschaftlichen Teilbereich der Wissenschaft. Für unterstützende Organisationen und Individuen aus der stetig wachsenden Scholars at Risk-Community steht fest: Von den geflohenen Forschenden gehen wertvolle Impulse aus. Ihre Biographien und Migrationsgeschichten, die Intersektionalität von Herkunft, Gender und Gefährdungsstatus zwingt die aufnehmenden Wissenschaftssysteme, ihre Bewertungssysteme zu überdenken sowie lokale Voraussetzungen, kulturelle und soziale Hintergründe mit zu berücksichtigen. Daraus entsteht die Chance, eine „inklusive Wissenschaftskultur“ (ebd.) zu etablieren, die wirklich von sich behaupten darf, von globaler Bedeutung zu sein.

Anmerkungen

- 1 Dabei setzt die Initiative auf das Engagement von Unterstützungswilligen in Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Die Fördermittel gehen an Einrichtungen, die gefährdete Forschende für zwei Jahre aufnehmen. Im Rahmen einer Vollfinanzierung erhalten diese ein Forschungsstipendium oder eine arbeitsvertragliche Anstellung; in einem Kofinanzierungsmodell kann um ein weiteres Jahr verlängert werden. Gefährdete müssen über einen Kontakt in Deutschland verfügen, denn die aufnehmende Einrichtung nominert die potenziellen Fellows. Durch den Einsatz von Mentor_innen in den nominierenden Instituten wird die Integration in das deutsche Wissenschaftssystem und in den Alltag im Exil unterstützt (Alexander von Humboldt-Stiftung 2021a).
- 2 Eine unintendierte Folge der (wichtigen und richtigen) umfangreichen Unterstützung für ukrainische Forschende ist, dass die Kapazitäten für gefährdete Forschende aus anderen Ländern sinken – und temporär auch die für sie verfügbaren Mittel.
- 3 Als Associate Partner sind im MSCA4Ukraine-Programm mittlerweile auch noch das französische PAUSE (Programme d'Aide à l'Accueil en Urgence des Scientifiques en Exil) und Scholars at Risk (global) dazugekommen.
- 4 Namentlich die Verlagsgruppe Springer Nature und die Carl-Zeiss-Stiftung.

Literatur

Alexander von Humboldt-Stiftung, 2021a: Ein neuer Anfang. Philipp Schwartz-Initiative für gefährdete Forschende. Internet: https://www.humboldt-foundation.de/fileadmin/Entdecken/Newsroom/Dossier_Philipp_Schwartz-Initiative/5-Jahre-Philipp-Schwartz-Initiative.pdf (28.6.2022).

Alexander von Humboldt-Stiftung, 2021b: Evaluation des Humboldt-Forschungsstipendiums. Internet: www.humboldt-foundation.de/entdecken/zahlen-und-statistiken/evaluation/evaluation-des-humboldt-forschungsstipendien-programms-2021 (28.6.2022).

Blome, Eva/Erfmeier, Alexandra/Gülcher, Nina/Smykalla, Sandra, 2013: Handbuch zur Gleichstellungspolitik an Hochschulen. Wiesbaden. Internet: <https://doi.org/10.1007/978-3-531-93157-9> (28.6.2022).

Demeter, Marton, 2020: Academic Knowledge Production and the Global South. Basingstoke.

Demeter, Marton/Goyanes, Manuel, 2021: A World-Systemic Analysis of Knowledge Production in International Communication and Media Studies. The Epistemic Hierarchy of Research Approaches. In: The Journal of International Communication. 27 (1), 38-58.

Europäische Kommission, 2021: She Figures. Internet: <https://ec.europa.eu/assets/rtd/shefigures2021/index.html> (28.6.2022).

Inspireurope, 2020: Mapping Europe's Response. Internet: <https://eua.eu/downloads/publications/inspireurope%20report%20researchers%20at%20risk%20-%20mapping%20europes%20response%20final%20web.pdf> (28.6.2022).

Inspireurope, 2022: Inspireurope Recommendations: Expanding Opportunities in Europe for Researchers at Risk. Internet: https://eua.eu/downloads/publications/inspireurope%20recommendations%20report%20final_web.pdf (28.6. 2022).

Kinzelbach, Katrin/Lindberg, Staffan I./Pelke, Lars/Spannagel, Janika, 2022: Academic Freedom Index – 2022 Update. Internet: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:29-opus4-186129> (18.8.2022).

Namer, Yudit (2022): Ehemalige PSI Fellow, Psychologin Universität Bielefeld, Gespräch am 24.06.2022.

PSI and Inspire Europe Stakeholder Forum, 2022. Panel: Assessment of Scholarly Achievement at the Intersection of Diversity and Risk. Internet: <https://www.youtube.com/watch?v=0w7P9xorWCo>, 2:48:45 – 4:01:39 (28.6.2022).

Scholz, Beate, Beraterin und Coach, Partnerin INSPIREUROPE, (2022). Gespräch am 20.06.2022.

Weiterführende Links

<https://www.scholarsatrisk.org/about/>

<https://sareurope.eu/inspireurope/>

REZENSIONEN

Antje Daniel, Rirhandu Mageza-Barthel, Melanie Richter-Montpetit, Tanja Scheiterbauer (Hg.)

Gewalt, Krieg und Flucht. Feministische Perspektiven auf Sicherheit

TINA JUNG

Die von *Antje Daniel, Rirhandu Mageza-Barthel, Melanie Richter-Montpetit* und *Tanja Scheiterbauer* als Sprecher*innen des Arbeitskreises Politik und Geschlecht (inzwischen Sektion) herausgegebene und 2021 im Verlag Barbara Budrich erschienene Publikation versammelt Beiträge der Jahreskonferenz der Deutschen Vereinigung für Politikwissenschaft (DVPW) „Vorsicht Sicherheit!“ von 2015. Die Herausgeber*innen konturieren darin feministische Forschungen zu Gewalt, Krieg und Sicherheit als transdisziplinäres und transkontinentales Forschungsfeld. Sie* unternehmen den „Versuch, die international ausgerichteten Feminist Security Studies mit der im deutschsprachigen Raum verankerten Friedens- und Konfliktforschung zu verbinden und zu erweitern“ (18).

In der Einleitung der Herausgeber*innen werden zunächst Genealogien und Auseinandersetzungen der Feminist Security Studies und der feministischen Friedens- und Konfliktforschung nachgezeichnet. Eine Gemeinsamkeit dieser beiden Ansätze sehen die Herausgeber*innen dabei in der „Infragestellung zentraler Dichotomien der Politikwissenschaft und der Internationalen Beziehungen, wie beispielsweise Krieg und Frieden, öffentlich und privat, Sicherheit und Unsicherheit oder high politics und low politics etc. und den dadurch verursachten theoretischen Auslassungen“ (17).

Der einleitende Teil des Sammelbandes besteht neben dem einführenden Text der Herausgeber*innen aus der Dokumentation eines Gesprächs von vier Wissenschaftler*innen, die unterschiedlich in aktuellen Ansätzen der Geschlechter- und Sicherheitsstudien positioniert sind und eingeladen waren, im Dialog ihre spezifischen Zugänge und Perspektiven auf Sicherheit zu konturieren. Namentlich tauschen sich *Annick Wibben, Simone Wisotzki* und *Saskia Stachowitsch* zu den von Mageza-Barthel gestellten Fragen bezüglich einer feministischen Forschungsperspektive auf Sicherheit aus: Welche Sicherheit und wessen Sicherheit ist gemeint, durch wen und mit welchem Ziel wird Sicherheit hergestellt?

Antworten auf diese Fragen werden u.a. eindrücklich in den beiden Beiträgen des ersten Teils, der sich mit Sicherheit und Politischer Ökonomie beschäftigt: *Sara Meger* zeigt auf, dass neoliberale Ökonomien in spezifischer, vergeschlechtlichter und rasifizierender Weise mit der globalen Ordnung von Sicherheit und Unsicherheit ver-

bunden sind – und Gewalt sich hier auch in ‚Friedens‘-Zeiten als produktiv erweist. *Johanna Leinius* widmet sich den Übersetzungen in den Bezugnahmen auf Körper als Territorium in den Strategien und Kämpfen von Bäuer*innen und indigenen Frauen* gegen Bergbauunternehmen einerseits, den urbanen feministischen Bewegungen Perus andererseits und zeigt, wie diese sich diskursiv verbinden und voneinander lernen. Der zweite Teil fokussiert auf Sicherheit im Kontext von Recht und Agency. *Tanja Hitzel-Cassagnes* und *Franziska Martinsen* diskutieren die UN-Sicherheitsratsresolutionen und die strafrechtliche Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in (Post-)Konfliktgesellschaften. Sie kommen dabei zu dem ambivalenten Urteil, dass die Internationale Straferichtbarkeit eine „Hoffnungsträgerin“ sei, ihr gleichwohl aber ein „systematischer Irrtum“ eingeschrieben sei, insoweit als dass individuelles Leid nur dann berücksichtigt werde, wenn es „eindeutig mit einer Kriegshandlung in Verbindung steht“ (113). Am Beispiel Liberia geht *Peace A. Medie* der Frage nach, wie internationale Normen – hier zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt – implementiert werden und zeichnet differenziert die Dynamiken, Erfolge und Barrieren des Engagements von Frauen*organisationen, internationalen Organisationen und lokalen spezialisierten (Polizei-)Einheiten nach. Der Beitrag von Frauen*-Nichtregierungsorganisationen zur Implementierung der Resolution 1325 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen am Beispiel Bosnien und Herzegowina steht auch im nachfolgenden Beitrag von *Jagoda Rošul-Gajić* im Zentrum – allerdings mit der expliziten Perspektive darauf, dass nicht nur nationale, sondern auch internationale Akteur*innen, die der Umsetzung von Normen verpflichtet sind, einer gendersensiblen Transformation bedürfen.

Der dritte und letzte Teil ist mit einem Beitrag von *Suvendrini Perera* und einem Beitrag von *Ulrike Krause* verschiedenen Facetten von Sicherheit, Flucht und Schutz gewidmet: Krause zeigt anhand einer Untersuchung der Repräsentation von Frauen* in Flüchtlingsrecht und -schutz, dass diese zwar zunehmend Sichtbarkeit in der Aufmerksamkeit humanitärer Organisationen erlangen, dabei jedoch trotz Schutzmaßnahmen verschiedenen Risiken sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt bleiben. Perera reflektiert die Präsenz von Geflüchteten im globalen Norden sowie den Report der Vereinten Nationen zum Krieg in Sri Lanka, der sich u.a. mit sexualisierten Gewaltverbrechen auseinandersetzt.

Insgesamt handelt es sich bei dem zweisprachigen, dialogorientierten und vielfältigen Band um eine wichtige und äußerst lohnende Lektüre, die Fundament und weiteren Anstoß zu feministischer Forschung über Sicherheit gibt. Besonders eindrücklich erwies sich der im Sammelband aufgeworfene, dabei in verschiedenen Facetten von Staat, Ökonomie, Recht und Gesellschaft aufgefächerte Blick auf Sicherheit, der auch (vergeschlechtlichte) Alltagsunsicherheiten sichtbar macht und in ihrer Verflechtung mit intersektionalen Machtverhältnissen verortet.

Antje Daniel, Rirhandu Mageza-Barthel, Melanie Richter-Montpetit, Tanja Scheiterbauer (Hg.), 2021: Gewalt, Krieg und Flucht. Feministische Perspektiven auf Sicherheit. Opladen: Barbara Budrich. 204 S., ISBN 978-3-8474-2261-7.

Alexandra Scheele, Julia Roth, Heidemarie Winkel (Hg.)

Global Contestations of Gender Rights

NADINE POLLVOGT

In den USA können Antragssteller*innen nun neben „male“ und „female“ auch „X“ wählen, wenn sie einen neuen Pass beantragen. Deutschland entkriminalisierte im Juni 2022 die öffentliche Information von Fachärzt*innen zu Schwangerschaftsabbrüchen. Slowenien und die Schweiz legalisierten im Juli 2022 die Ehe für alle. Zur selben Zeit ermöglicht der US-amerikanische Supreme Court durch Annullierung bestehenden Rechts die Kriminalisierung von Frauen*, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen müssen. Aktueller könnte die Auseinandersetzung mit Frauen- und Geschlechterrechten also kaum sein. Weltweit sind Geschlechterverhältnisse nach wie vor von großer Ungleichheit geprägt und wir beobachten derzeit sowohl eine Stärkung als auch gezielte Angriffe auf die Vielfalt und Gleichstellung der Geschlechter, wie die oben genannten Beispiele zeigen.

Am Zentrum für Interdisziplinäre Forschung (ZiF) der Universität Bielefeld hat sich 2020 eine internationale Gruppe von 20 Forscher*innen zusammengefunden und die „Global Contestations of Women’s and Gender Rights“ ein Jahr lang erforscht. Die Ergebnisse ihrer Arbeit sind u.a. 2022 bei Bielefeld University Press in einem Sammelband erschienen. Dieser sucht Antworten auf die Fragen, warum und in welcher Hinsicht „gender rights“ in verschiedenen politischen Kontexten angefochten werden. Der 351 Seiten starke englischsprachige Band versammelt 18 Beiträge, die exemplarisch strukturelle, institutionelle und sozio-kulturelle Bedingungen von Herausforderungen für die Gleichberechtigung in der Verflochtenheit von lokalen und globalen Dynamiken als „glocal phenomena“ (10) betrachten. Die Beiträge spannen einen weiten thematischen und geographischen Bogen und verbinden dabei Ansätze aus den Sozial- und Geisteswissenschaften, den Gender Studies, den Rechts-, Kultur- und Geschichtswissenschaften sowie der Linguistik. Fallbeispiele u.a. aus Ghana, Rumänien, den USA, dem Libanon, Chile, Mali, der BRD, Ungarn, Nigeria, Marokko und Pakistan sowie länderübergreifende Analysen stellen die Diskussionen über „Antifeminismen“ und „Anti-Genderismus“ in Deutschland und Europa (Henninger/Birsl 2020; Strube et al. 2021) in historischer und postkolonialer Perspektive in einen globalen Zusammenhang.

Im ersten Teil „Framing the Global Contestations of Women’s and Gender Rights“ benennen die Herausgeberinnen Staatsangehörigkeit, Arbeitsteilung und Religion als drei paradigmatische Arenen, in denen sich Ungleichheiten und die Anfechtung von Geschlechterrechten nach wie vor weltweit manifestieren. *Manuela Boatcă* belegt dezidiert diese Perspektive und definiert Staatsangehörigkeit und Geschlecht als die wichtigsten Achsen, entlang derer Ungleichheiten global verlaufen. In historischer Perspektive zeigt sie, inwiefern Frauenkörper in kolonialen und inter-impe-

rialen Kontexten Teil globaler Verflechtungen und vergeschlechtlichter Ungleichheiten waren und sind. *Elisabeth Holzleithner* analysiert ausgehend von den USA die weltweiten Anfechtungen von LGBTIQ*-Rechten aus rechtsphilosophischer Perspektive. *Amy Mazur* stellt den „Gender Equality Policy in Practice“-Ansatz vor, um die Auswirkungen von Angriffen auf die Gleichberechtigung hinsichtlich der Implementierung von Gesetzen in globaler Perspektive zu analysieren. *Julia Roth* und *Birgit Sauer* arbeiten entlang „exkludierender Intersektionen“ (110) von Geschlecht, Sexualität, Kolonialität, Nationalität, Religion, Ethnizität und Klasse fünf Diskurse des globalisierten rechtspopulistischen Komplexes als übergreifende Strategien in der Anti-Gender-Mobilisierung heraus: 1. „reverse anti-colonialism“, 2. „sexual exceptionalism“, 3. „anti-gender equality“, 4. „anti-gender intellectualism“ und 5. „anti reproductive rights and anti-diversity“ (104ff.).

Im zweiten Teil diskutieren *Susanne Baer*, *José Manuel-Barreto*, *Ina Kerner* und *Suad Joseph* in ihren Beiträgen die Menschenrechte und die Universalität von Rechtsnormen hinsichtlich ihrer Chancen und Grenzen u.a. aus dekolonialer und postkolonial feministischer Perspektive.

Der dritte Teil des Bandes verhandelt die Reproduktion von Ungleichheiten im Spannungsfeld der Widersprüchlichkeiten von Modernisierung, Globalisierung und sozialem Wandel. *Ania Plomien*, *Alexandra Scheele* und *Martina Sproll* zeigen auf, wie die globale COVID-19-Pandemie länderübergreifend intersektionale Geschlechterungleichheiten festigt bzw. verstärkt. *Verónica Schild* analysiert im Fall Chiles, wie die Implementierung von Frauenrechten in ein soziale Ungleichheiten verschärfendes, neoliberales, extraktivistisches Wirtschaftsmodell eingebettet ist. *Brenda K. Kombo* zeigt am Beispiel Malis, wie die soziale Einbettung des Familienrechts sich gegenteilig auf die Gleichstellung der Geschlechter auswirken kann. *Noya Rimalt* und *Andrea Pető* analysieren in ihren Beiträgen jeweils die Entwicklungen der Verfasstheit reproduktiver Rechte in den USA, der BRD und in Ungarn. *Onyinyechukwu Durueke* zeigt anhand zweier Feldstudien im ländlichen Nigeria auf, wie Frauen- und Geschlechterrechte nach bewaffneten Konflikten gleich in mehrfacher Hinsicht verletzt werden und inwiefern besonders Frauen von Gewalt betroffen sind.

Religionen spielen in verschiedenen Beiträgen eine Rolle, stehen aber v.a. im Fokus des vierten Abschnitts „Negotiating the Global and Local Production of Normativities“. Die Autorinnen *Fatima Sadiqi*, *Heidemarie Winkel*, *Shirin Zubair* und *Ziba Mir-Hosseini* verorten ihre Analysen dabei in christlichen und islamischen Kontexten. Der Artikel von *Ligia Fabris*, *Holly Patch* und *Karsten Schubert* rundet diesen thematischen Teil durch eine Diskussion um Möglichkeiten und Grenzen von Liberalismus in Bezug auf die Konstruktion von (nicht-)normativen Körpern und queeren Identitäten ab.

Bei aller Heterogenität lokaler und historischer Kontexte zeigen die hier versammelten Beiträge in ihrer Gesamtheit globale Kontinuitäten von genderbezogenen Ungleichheiten sowie Tendenzen der Anfechtungen von Gleichberechtigung auf. Dadurch ge-

lingt es dem Sammelband, einen Einblick in die Vielschichtigkeit des Phänomens zu geben. Die kritische Perspektivierung und Betrachtung von Frauen- und Geschlechterrechten erfolgt hier aus der Tradition universeller Menschenrechte heraus. Die zentralen Fragen „Whose Rights – Which Rights?“, so auch der Name der begleitenden Podcast-Serie des Projekts, wären künftig v.a. in Hinblick auf die More-than-Human World dringend zu diskutieren, da die Naturalisierung von Unterdrückungs- und Ausbeutungsmechanismen weltweit sehr wirkmächtig entlang intersektionaler Achsen in Verschränkung mit den Kategorien human/non-human verläuft.

„Global Contestations of Gender Rights“ ist sehr empfehlenswert für alle, die sich – innerhalb wie außerhalb des akademischen Feldes – mit aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen gleichberechtigter Geschlechterverhältnisse auseinandersetzen und dabei an einem globalen Dialog interessiert sind.

Literatur

Henninger, Annette/**Birsl**, Ursula, (Hg.), 2020: Antifeminismen. ‚Krisen‘-Diskurse mit gesellschaftsspaltendem Potential? Bielefeld.

Strube, Sonja A./**Perintfalvi**, Rita/**Hemet**, Raphaela/**Metze**, Miriam/**Cicek**, Sahbaz (Hg.), 2021: Anti-Genderismus in Europa. Allianzen von Rechtspopulismus und religiösem Fundamentalismus. Mobilisierung - Vernetzung - Transformation. Bielefeld.

Alexandra Scheele, **Julia Roth**, **Heidemarie Winkel** (Hg.), 2022: Global Contestations of Gender Rights. Bielefeld: Bielefeld University Press. 351 S., ISBN 978-3-8376-6069-2.

Gabriele Abels, **Andrea Krizsán**, **Heather MacRae**, **Anna van der Vleuten** (Eds.)

The Routledge Handbook of Gender and EU Politics

MARIA STRATIGAKI

The value of the handbook lies in its usefulness to all three components of the *velvet triangle*, academia (gender studies), institutions (policy makers), and the movement (activists). For academics, it provides new scholarly insights by examining the hidden or implicit gendered impacts of ‘neutral’ European Union (EU) policies. For policy makers, it exposes gaps between commitments and outcomes and stimulates institutional activism. For activists, it provides new areas for advocacy by facilitating the formulation of demands based on accurate policy analysis.

The handbook applies the triple political analysis of policy, policies, politics to include all aspects and levels of the EU machinery. This option is innovative for gender studies and contributes to a holistic understanding of the construction of a sui generis modern union.

The handbook challenges the myth that gender equality was an easier task for the new EU than for the old member states (MS). It shows that patriarchal structures, ideologies, and resistances were quickly established in the absence of feminist safeguards. Historically, the following opportunity structure can be cursorily traced: During the constant conflict between economic and political competition among MS and the EU's struggle for legitimacy, new opportunities opened up. In this context, the accidental Article 119 of the Treaty of Rome proved to be the first trigger for EU gender equality policy and only possible in light of the second wave of the women's movement in the 1970s. In the 1990s, the social democratic project for a social Europe, economic prosperity, and the accession of Sweden and Finland created the golden age for gender equality in the EU and for its dynamic contribution to the United Nations Conference on Women in Beijing in 1995. The formal commitment to gender mainstreaming was enshrined in the Treaty of Amsterdam in 1997.

The 31 chapters of the handbook, which is divided into five parts (Theories, Polity, Policies, Politics, Crisis), thoroughly analyze gendered aspects of fundamental concepts, institutions, and policies, as well as perspectives and dynamics for further gendering of the EU.

Part I (Theories) provides a gendered analysis of integration theories and brings new insights into the founding ideologies and ideas of the *sui generis* construction of the EU. It informs about how gender is (or should be) an integral part of all theoretical approaches developed to understand the EU. Specifically, the chapters theorize the EU as a gender regime, examine the concept of Europeanization from a gender perspective, apply the theory of social constructivism to gendered aspects of the EU, analyze the theory of feminist institutionalism on the EU, and argue for a feminist political economic analysis. The final chapters focus on men and masculinities and analyze the EU approach to intersectional discrimination.

Part II (Polity) examines the structures of governance. The EU institutions (along with Policies in part IV) are the most studied by feminist scholars for uncovering the connection between women in power and the gendering of policies. This link is integral to the EU concept of gender mainstreaming and an important feminist argument for the need to combine the two policy tools: gender mainstreaming and positive action in political bodies. From 1992 and the Athens Declaration to the appointment of Ursula von der Leyen, this argument has been borne out in several instances. More women in decision-making have a better chance of developing gendered policies. In the handbook, all major EU institutions are considered from a gender perspective: The European Parliament, the Council, the Commission, the European External Action Service (EEAS), the Court of Justice and the European agencies.

Part III (Politics) examines gender aspects of major European political issues. The chapters contribute to mainstream EU studies with a refined analysis to the fundamental issues of citizenship and enlargement. The first issue concerns the deepening of the EU and places the EU's struggle for competences *vis-à-vis* MS at the center of interest. The second part addresses the ways in which enlarging could bring about

lasting change in new MS, especially on issues where the policy gap between old and new ones is very wide. Obstacles to gender equality in the Eastern countries prevent alignment with the EU acquis. Moreover, party politics and civil society organizations have a different influence at the EU level than at the MS level. European parties round out national political priorities, and civil society has a stronger influence when it represents all MS. Last but not least, gender differences in political knowledge in Europe shape political understanding and action.

Part IV (Policies) examines the gendering of major EU policies. Since 1997 (Amsterdam Treaty), gender equality should have been integrated into all EU policies. However, so far only a few have an explicit reference to women or gender. These are mainly those related to the main objectives of the internal market (employment), the creation of a competitive European Research Area (research) and the EU's international leadership (development). The chapters in part IV are most useful for policy makers, gender experts, and women's organizations such as the European Women's Lobby, which advocates for better and more effective gender mainstreaming. Nine specific policy areas are scrutinized in the handbook: Social and Employment Policy, Economic and Monetary Policy, Trade Policy, Development Policy, Climate Policy, Research, Security and Defense, Migration and Asylum, and Violence against Women.

The fragility of gender mainstreaming in the EU is harshly demonstrated by examining the major crises of recent times in part V (Crisis). Gender priorities and objectives are easily 'forgotten' when the European project faces a serious crisis. The handbook wisely includes a gendered analysis of recent crises and discusses in depth their gendered implications. The example of the recent economic and monetary crisis shows how austerity measures hit social and gender policies. The resulting rise of populism in Eastern and other countries has curtailed important women's rights and tarnished the EU's image in defending human rights and gender equality. Populism also damaged the integrity of the Union in the Brexit process.

In summary, the handbook is a complete, accurate, and highly useful tool for feminist policymakers, academics, and activists, as well as those interested in exploring EU, beyond traditional conceptual frameworks and with innovative tools. The gender lens has proven to be a better and more holistic lens, especially in the case of understanding the Union.

Gabriele Abels, Andrea Krizsán, Heather MacRae, Anna van der Vleuten (Eds.), 2021: *The Routledge Handbook of Gender and EU Politics*. London: Routledge. 446 S., ISBN 9781138485259.

Karin Stögner, Alexandra Colligs (Hg.)

Kritische Theorie und Feminismus

CARINA MAIER

Spezifische Trennungen, Verknüpfungen und Vermittlungen zu begreifen, sie in einem gesamtgesellschaftlichen Kontext zu situieren und damit auch die eigene Involviertheit zu reflektieren, so schreibt *Regina Becker-Schmidt* in vielen ihrer Texte und auch in diesem Sammelband (168ff.) zum Verhältnis von Kritischer Theorie und Feminismus, sind Such- und Denkbewegungen, die Raum für innere Widersprüche und Ambivalenzen in sich bergen. Ein solches Verständnis von feministischer Gesellschaftstheorie prägt meine Einordnung des umfassenden Sammelbands von *Karin Stögner* und *Alexandra Colligs*. Diesem Zusammenhang wird auch im Buchprojekt Rechnung getragen. Ebenso werden Bezüge und Relationen hergestellt, die auf einen Begriff von Gesellschaft als Zusammenhang verweisen, der es ermöglicht, „unterschiedliche Herrschaftsmechanismen und -techniken in ihrer besonderen Qualität nicht isoliert, sondern aufeinander bezogen und ineinander verflochten“ (17) zu analysieren.

Ohne zu behaupten, dass die Kritische Theorie sich problemlos für feministische Perspektiven aufgreifen lässt, machen die 18 Beiträge – vor allem in Bezug zur älteren Generation der Kritischen Theorie – die Denkweisen dieser Theorietradition produktiv, die in der Politik- und Sozialwissenschaft oft vorschnell verworfen wird. Die Herausgeberinnen bieten mit dem Buch eine vielschichtige Textsammlung aus Gesprächen, Übersetzungen sowie Wieder- und Erstabdrucken. Diese Zusammenstellung lässt Bezüge zwischen dem Denken und Suchen der Theoretiker*innen zu und macht die, für die Kritische Theorie zentrale, Form des Denkens in Widersprüchen ein Stück zugänglicher. Entlang des „Streit(s) um Differenz“ (24; vgl. auch Benhabib et al. 1993), der immer wieder von unterschiedlichen Positionen aufgegriffen wird, sowie Fragen zu Subjekt und Identität sprechen die Texte auch zueinander, Leser*innen können sie querlesen sowie auch Verschiebungen der Perspektiven zulassen.

Nach einer ausführlichen Einleitung, die ebenso einen Wiederabdruck des 2012 verfassten und beinahe programmatischen Texts für Feministische Kritische Theorie im deutschsprachigen Raum von *Gudrun-Axeli Knapp* beinhaltet, gliedern die Herausgeberinnen den Sammelband in vier Schwerpunkte: Feministische Ideologiekritik, Kritisch-feministische Perspektiven auf Produktion und Reproduktion, Streit um Identität, Subjekt und Differenz sowie abschließend psychoanalytische Perspektiven.

Gerade im Kontext sozialer Reproduktion gilt es mit einem Rückgriff auf feministische Gesellschaftstheorie vieles zu gewinnen. So kann mit Rekurs auf gesellschaftliche Strukturen und sogenannte „Sphären“, die in komplexer Form zueinander im

Verhältnis stehen, ein strukturelles Verständnis von Relationalität konzeptualisiert werden. Für ein materialistisches, anti-essentialistisches Begreifen von gesellschaftlicher Reproduktion und ihren gewaltförmigen Verwertungen und Verwerfungen von Körpern birgt diese Perspektive enormes Potential, wie u.a. *Sarah Speck* in ihrem Beitrag zu gesellschaftlichen Ungleichzeitigkeiten ausführt. Mehrfach im Buch wird auch das theoretische Konzept der „Konstellation“ aufgegriffen, das abstrakte Zusammenhänge historisch-spezifisch zu situieren vermag. So werden verschiedene Diskurse von Identität in aktuellen Konstellationen analysiert und kritisiert. Insbesondere *Ingrid Cyfers* Text birgt dabei produktive Vermittlungen im Nachdenken über gesellschaftliche Subjektivierung.

Die Herausgeberinnen formulieren den Anspruch, eine intersektionale Gesellschaftstheorie zu skizzieren oder zumindest Spuren derselben nachzugehen. Mittels eines strukturellen Verständnisses von Intersektionalität bieten sie die Möglichkeit, Herrschaftsideologien in ihrer gesamtgesellschaftlichen Verwobenheit zu analysieren. Damit schreiben sie auch der fortwährenden Ausblendung von Antisemitismus in den Debatten um Intersektionalität entgegen. Im Sinne eines historischen Zugangs wäre es allerdings auch wünschenswert gewesen, sich zumindest in ein Verhältnis zu den Interventionen von u.a. Schwarzen Feminist*innen zu setzen und die Bezüge zum Entstehungskontext des Konzepts nicht zu kappen.

In den abgedruckten Interviews diskutieren sowohl *Rahel Jaeggi* als auch *Seyla Benhabib* feministische Gesellschaftskritik im Kontext aktueller politischer Kämpfe. Jaeggi plädiert etwa für einen „Bottom-up-Universalismus“ (149), der aus den historisch-konkreten Abhängigkeits- und Interdependenzverhältnissen artikuliert wird. Benhabib kritisiert das Festhalten an „falsche(n) Gegensätzen“ (70), in dem sie unter anderem mit Blick auf Black Lives Matter darauf verweist, dass „jede bedeutende Protestbewegung (...) im Namen einer partikularen Form von Ungleichheit und Unterdrückung einen Anspruch auf Universalität“ (71) hat. „Wenn wir also ‚Black Lives Matter‘ sagen, dann erweitern wir das Konzept des Universellen; wir erweitern das Konzept dessen, wer wir sind“ (ebd.).

Obleich die Begrenztheit eines derartigen Buchprojekts einleitend reflektiert wird, bleiben wichtige Fragen, wie jene nach Kolonialität und Modernität weitgehend ausgeklammert. Um Formen der (historischen und aktuellen) Bezogenheit nicht zu verstellen, braucht es allerdings mehr, als diese nur in ihrer Auslassung zu adressieren (35). Deutlich wird, dass die Thematisierung von Gewalt beispielsweise, die spezifische hierarchische Bezüge zueinander sichert und reproduziert, in einer feministischen Gesellschaftstheorie unterbeleuchtet ist. Diese Leerstelle zu bearbeiten, würde das Potential bergen, intersubjektive Zugänge auch gesellschaftstheoretisch zu denken.

Im Nachdenken über das Verhältnis von Identität und dem Nicht-Identischen könnten aktuelle Debatten um Transness fruchtbar gemacht werden, um gegen vereinfachte Essentialisierungen (auch in feministischen Diskursen) anzutreten. Es wäre doch lohnenswert, der Frage nachzugehen, in welchem Verhältnis eine „Politik

der Nicht-Identität“ (96), von der *Christine Achinger* spricht, und aktuelle queer- und transfeministische Kämpfe stehen. Diese Vermittlungen sind unumgänglich, sowohl für gesellschaftstheoretische Konzepte von Heteronormativität, als auch um Feministische Kritische Theorie vor unproduktiven Verschließungen zu bewahren. Sie werden im Sammelband aber nur angedeutet.

Ja, es braucht „mehr Kritische Theorie im Feminismus und mehr Feminismus in der Kritischen Theorie“ (34). Queere Erweiterungen, Reflexionen aus den Trans Studies oder dekoloniale Perspektiven, die nicht direkt Bezug zur Tradition nehmen, im Denken aber wichtige Kritiken anregen, müssen von Kritischen Theoretiker*innen ebenso aufgegriffen werden, um das Potential aktueller Gesellschaftstheorie als Gesellschaftskritik auszuschöpfen und „Emanzipation als Fluchtpunkt“ (21) nicht zum bloßen Selbstzweck werden zu lassen. Feministische Kritische Theorie braucht ein selbstreflexives Brechen mit (Geschlechter-)Binaritäten, ohne die Materialität der Verhältnisse in ihren Zusammenhängen zu verschleiern. Dafür lohnt es sich, wie das Buchprojekt verdeutlicht, die Archive der Kritischen Theorie nicht im Verborgenen zu lassen und an ihren anti-essentialistischen, relationalen Denkformen anzuknüpfen.

Literatur

Benhabib, Seyla/**Butler**, Judith/**Cornell**, Drucilla/**Fraser**, Nancy, 1993: Der Streit um die Differenz. Feminismus und Postmoderne in der Gegenwart. Frankfurt/M.

Karin Stögner, **Alexandra Colligs** (Hg.), 2022: Kritische Theorie und Feminismus. Berlin: Suhrkamp. 394 S., ISBN 978-3-518-29960-9.

Julia Dück

Soziale Reproduktion in der Krise. Sorge-Kämpfe in Krankenhäusern und Kitas

TINE HAUBNER

Die derzeitige „Krise der sozialen Reproduktion“ wird zumeist auf steigende Anforderungen bei gleichzeitigem Ressourcenschwund im Zusammenhang mit Sorgeerfordernissen zurückgeführt. Gesellschaftliche Wandlungsprozesse haben demnach zu neuen Anforderungen bei schwindenden Sorgekapazitäten und damit zu Versorgungsmängeln geführt, die sich in Erschöpfungen der sorgenden Subjekte manifestieren. Diese Beobachtung wird durch die marxistisch-feministische These flankiert, wonach kapitalistische Gesellschaften strukturell an einer Reduzierung

sozialer Reproduktionskosten interessiert sind. Solche Generalthesen einer Abwertung und ‚Kaputtspargung‘ von Care sehen sich im Kontext umfassender Reformen, Professionalisierungs- und Aufwertungsprozesse in einigen Sorgebereichen zunehmend herausgefordert. *Julia Dücks* Buch „Soziale Reproduktion in der Krise. Sorge-Kämpfe in Krankenhäusern und Kitas“ votiert daher für eine differenzierte Perspektive auf die Krisenhaftigkeit von Care. Dies geschieht im Rahmen einer qualitativen Interviewstudie, die sich vor dem Hintergrund eines an Antonio Gramsci geschulten Reproduktionsbegriffs den subjektiven Krisendeutungen im Krankenpflege- und Kita-Sektor zuwendet. Statt davon auszugehen, dass die Sorgekrise mit einer generellen Abwertung von Care und der Verletzung eines allgemein geltenden Fürsorgeethos einhergeht, fragt die Verfasser*in danach, welche Krise(n) konkret von den Fachkräften erlebt wird bzw. werden, welches Sorgeethos verteidigt wird und gegen welche Veränderungen sich die Kritik jeweils richtet.

Die Bedeutung der Studie liegt wesentlich in zwei Aspekten begründet: Erstens erfolgt eine innovative Aufarbeitung des (marxistischen) Reproduktionsbegriffs unter Rückgriff auf Autoren wie Louis Althusser und Gramsci, die in der Sorgeforschung bislang wenig rezipiert wurden sowie eine darauf aufbauende theoretische Konzeptualisierung von Reproduktionskrisen. Zweitens weist die Studie auf Gemeinsamkeiten, aber auch grundlegende Unterschiede zwischen zwei Feldern sozialer Reproduktion hin und liefert so eine fruchtbare Feinkalibrierung sorgesoziologischer Krisendiagnostik. Dazu trägt vor allem das gramscianische Theorem einer Kohärenz kapitalistischer Produktion und Reproduktion bei, das die gesellschaftliche Regulierung subjektiver Gewohnheiten und Alltagspraxen und damit den Zusammenhang von Produktions- und Lebensweisen (unter Einschluss staatlicher, zivilgesellschaftlicher und subjektiver Regulierungsweisen) in den Fokus rückt. Mit dessen Hilfe unterscheidet die Verfasser*in Anpassungs- und Umsetzungskrisen sozialer Reproduktion, wobei erste durch die (erzwungene oder auch konsensuell abgestützte) Herausbildung neuer Gewohnheiten Druck auf Handlungsrouninen ausübt und die zweite durch eine mangelhafte Umsetzbarkeit verinnerlichter Handlungsansprüche erzeugt wird.

In beiden Sorgebereichen lassen sich Anpassungs- und Umsetzungskrisen beobachten, die zugleich grundlegende Unterschiede aufweisen. So kommt es in der Pflege durch die Umstellung des Finanzierungsmodells zu Effizienz- und Kostendruck, steigenden Arbeitsverdichtungen und (im Kontext wandelnder Professionsverständnisse) zu einer Abspaltung psychosozialer, weiblich-konnotierter Tätigkeitsanteile. In den Kitas hingegen erzeugen neue Anforderungen an frühkindliche Bildung Überforderungen und führen zu einer Entwertung von Handlungsrouninen und -ansprüchen der Beschäftigten. Dabei fällt die Anpassungskrise in der Krankenpflege (subjektiv) härter aus, weil sich hier der Anpassungsdruck aus einer Verknappung materieller Ressourcen bei kaum vorhandenen Handlungsfreiheiten ergibt und die Beschäftigten das neue Leitbild professioneller Pflege ablehnen. Demgegenüber werden neue Leitbilder in der frühkindlichen Bildung von den Kita-Beschäftigten

zwar überwiegend affirmiert, ihre Umsetzung jedoch aufgrund von Ressourcenmangel als unzureichend beklagt und die Diskrepanz zwischen Anspruch und Realisierung eigensinnig bearbeitet.

Die Studie kommt zu dem Schluss, dass die Reproduktionskrise keineswegs ein Zustand allgemeiner Erschöpfung oder fürsorgeethischen Konfliktes ist. Stattdessen wird eine Vielfältigkeit von Krisenerfahrungen diagnostiziert, die sich in Handlungs- und Deutungswidersprüchen sowie eigensinnigen Umgangsweisen der Fachkräfte (und damit den subjektiven Dimensionen der Reproduktion) widerspiegelt. Den Rahmen dafür liefert ein analytischer Reproduktionsbegriff, der sich von einem normativen Sorgebegriff als Gegenstück kapitalistischer Akkumulation abgrenzt. Die Studie beeindruckt insbesondere mit ihrer theoretischen (Sorge-)Krisendiagnostik. Hier wäre zu wünschen, die gramscianische Kohärenzthese von (neuen) Produktions- und Reproduktionsweisen vollends zur Geltung zu bringen, indem die untersuchten Veränderungen in den Reproduktionsbereichen zusätzlich an (ausgewählte) Veränderungen gesellschaftlicher Produktionsweisen rückgebunden werden.

Julia Dück, 2022: Soziale Reproduktion in der Krise. Sorge-Kämpfe in Krankenhäusern und Kitas. Weinheim, Basel: Beltz Juventa. 302 S., ISBN 978-3-7799-3058-7 (Print), ISBN 978-3-7799-3059-4. E-Book.

Tanja Vogler

Das politische Subjekt des queeren Aktivismus. Diskurs- und Akteurskonstellationen queerer Politiken im deutschsprachigen Raum

GUNDULA LUDWIG

Es gibt wohl kaum ein anderes Konzept, das in der Reflexion über Politik sowie in politischen Praxen derart zentral ist, wie jenes der Identität: Identität legt fest, wem zugesprochen wird, als politisches Subjekt zu sprechen, wer zur politischen Gemeinschaft gehört und auf welchen Grundlagen Kollektivität und Solidarität definiert wird. Als derart zentrales Konzept ist Identität immer auch umkämpft: Denn wie wird bestimmt, welche Identität(en) als relevant für welche Politiken gelten, aus welchen Identitäten sich welche Forderungen ableiten lassen, und was als Grundlage von Identität gilt? In den Gender und Queer Studies sowie (queer-)feministischen Politiken waren Reflexionen, Debatten und Kontroversen über Identitäten immer schon wichtige Bestandteile. In den letzten Jahren erfuhren Debatten über Identität neuerliche Aufmerksamkeit, wenngleich aus anderer Richtung: Im Kontext des Wie-

dererstarkens von rechtspopulistischen und rechtskonservativen Diskursen und der damit einhergehenden Diffamierung von feministischen, queeren, postkolonialen, antirassistischen Politiken, Aktivismen und Forschungen wurde das Adjektiv ‚identitätspolitisch‘ zunehmend zur Chiffre, um emanzipatorische Politiken und Wissenschaften zu diffamieren und das Festhalten an Privilegien zu legitimieren.

An genau diesem Spannungsfeld setzt das Buch an. *Tanja Vogler* nimmt die aktuellen Angriffe auf emanzipatorische Identitätspolitiken als Hintergrundfolie und kehrt zu den gleichsam ‚alten‘ Debatten in bzw. zwischen den Gender und Queer Studies der 1990er-Jahre über die Frage zurück, welche Bedeutung Identität in politischen Aktivismen zukommt und *wie* Identität überhaupt ausgehandelt wird. Den Fokus legt Vogler hier auf queere Aktivismen und geht in einer sowohl theoretisch als auch empirisch sehr anspruchsvollen Weise der Frage nach, welche Umgänge in queeren Aktivismen mit hegemonialen Vorstellungen von vergeschlechtlicher, sexueller ‚Identität‘ gefunden, wie diese transformiert und subvertiert werden und v.a. wie politische Identität und damit auch ein politisches ‚Wir‘ hervorgebracht werden – und welchen Umgang mit Ein- und Ausschlüssen sich hier in den Praxen zeigt.

Dafür stellt Vogler eine überaus pointierte Rekonstruktion zentraler Theorie-Debatten bereit – u.a. zu Subjektivierung und Macht, zu Intersektionalität und Identität, zum „Streit um die Differenz“ (Benhabib/Butler/Cornell/Fraser 1993), wie er zwischen Ansätzen aus der Kritischen Theorie und dem Poststrukturalismus in den 1990er-Jahren mit Verve geführt wurde, und zur Verwobenheit von Neoliberalismus und homonormativen sexuellen Politiken. Zudem wird sehr detailliert und sorgfältig queere Bewegungsgeschichte in den USA, Österreich, Deutschland und der Schweiz rekonstruiert.

Gegenstand der empirischen Analyse sind fünf queere aktivistische Organisationen aus Deutschland, der Schweiz und Österreich: das Schweizer queere Jugendprojekt „Milchjugend“, die queere community-Einrichtung „Türkis Rosa Lila Villa“ in Wien, LesMigraS aus Berlin, die seit den 1990er-Jahren intersektional gegen die Verstrickungen von Homophobie, Trans*phobie und Rassismus arbeiten, das Jugendnetzwerk Lambda Berlin Brandenburg und das soziale Zentrum und die Selbstvertretungsorganisation von und für trans*, inter* und nicht-binäre Personen Trans Inter Queer e.v. (Triq). Vogler untersucht die jeweiligen projekteigenen Text- und Bildmaterialien und wertet zudem Interviews mit Aktivist*innen aus den jeweiligen Organisationen aus. Anhand der fünf queeren Einrichtungen wird entlang von drei Topoi Pride-Paraden, Mehrfachdiskriminierung, Coming-Out aus der Empirie gewonnenes Wissen darüber bereitstellt, wie queere Formen von Kollektivität sich konstituieren, wie das Bewusstsein intersektionaler Machtverhältnisse in konkrete Politiken übersetzt wird und wie sich die Konstitution eines politischen Subjekts jenseits einer vermeintlichen Ontologie denken lässt. Zudem wird die Frage behandelt, wie sich Vorstellungen eines queeren ‚Wir‘ ebenso wie von queerem Aktivismus selbst auch über die Zeit wandelte. Besonders hervorzuheben ist hierbei, dass es Vogler gelingt, den Paradoxien und Widersprüchlichkeiten gesellschaftlicher Ver-

hältnisse und queerer politischer Praxen Rechnung zu tragen: „Entgegen aktueller Tendenzen, sich gegenseitig Identitätspolitik vorzuwerfen, zeigt die vorliegende Analyse, dass queere Politiken nicht unter eine einfache Qualifizierung als identitätspolitisch oder nicht-identitätspolitisch subsumiert werden können. (...) ‚Queer‘ ist nicht gleich ‚queer‘, identitätskritisch ist nicht gleich identitätskritisch, genauso wie identitätspolitisch nicht gleich identitätspolitisch ist“ (319). Diese Conclusio verdeutlicht, dass der Erkenntnisgewinn neben der empirischen Analyse der unterschiedlichen Konstruktionsweisen von Kollektivität, Solidarität und Politik auch in der konsequenten Transformation einer *queeren Epistemologie in die Empirie* liegt. Das Buch beeindruckt zudem nicht nur durch den konsequenten wie gewinnbringenden Dialog zwischen Theorie und Empirie, sondern ebenso durch das transdisziplinäre Forschungsdesign: So verbindet Vogler Debatten zu Kollektivität und Solidarität aus der Politischen Philosophie und Theorie, sozialwissenschaftliche Methoden wie die Diskursanalyse und Ansätze aus der Kritischen Psychologie. Vogler führt auf diese Weise vor, wie gewinnbringend das Überschreiten disziplinärer Grenzen in den Gender und Queer Studies ist.

Literatur

Benhabib, Seyla/**Butler**, Judith/**Cornell**, Drucilla/**Fraser**, Nancy, 1993: Der Streit um die Differenz. Feminismus und Postmoderne in der Gegenwart. Frankfurt/M.

Tanja Vogler, 2022: Das politische Subjekt des queeren Aktivismus. Diskurs- und Akteurskonstellationen queerer Politiken im deutschsprachigen Raum. Bielefeld: transcript. 351 S., ISBN 978-3-8376-6083-8.

CALL FOR PAPERS

Femina Politica Heft 2/2023: Trans* Politiken, Politiken um Trans* und Kritiken cis- und transnormativer politischer Verhältnisse (Arbeitstitel)

Seit den frühen 2000er-Jahren zirkuliert der Begriff Trans*Feminismus verstärkt in internationalen aktivistischen Kontexten und der Theoriebildung. In den deutschsprachigen Sozialwissenschaften wurden trans*feministische Analysen und Kritiken bislang jedoch nur zaghaft aufgegriffen. Vor diesem Hintergrund will das geplante Heft einen Raum schaffen, um das Potential für trans*feministische Analysen in den Sozial- und Politikwissenschaften auszuloten. Statt von einer unüberbrückbaren Gegenüberstellung von ‚Cis-Feminismen‘ und ‚Trans*Feminismen‘ auszugehen, soll in dem Heft gefragt werden, was trans*feministische Sozialwissenschaften ausmacht: Was ist und wie versteht sich Trans*Feminismus? Was kann aus feministischen Wissensarchiven neu gelesen und erweitert werden, sodass Zweigeschlechtlichkeit nicht reproduziert wird? Was macht trans*feministische Politiken aus? Welche Implikationen haben trans*feministische Perspektiven für Gleichstellungspolitik? Wie sehen trans*feministische Gegenwartsanalysen aus? Wie wurde in historischen Kämpfen, Bewegungen und Theoriebildung heteronormative koloniale Zweigeschlechtlichkeit kritisiert und umgearbeitet?

Folgende Gemengelage bildet den Ausgangspunkt des Heftes: Transgeschlechtlichkeit und trans*Personen sind in den vergangenen Jahren in den Fokus gesellschaftspolitischer und feministischer Debatten gerückt. So zeichnet sich eine vermehrte Sichtbarkeit trans*geschlechtlicher und geschlechternonkonformer Personen in massenmedialen Formaten sowie privaten und öffentlichen Institutionen ab. Jedoch ist diese Sichtbarkeit durch Ungleichheiten und intersektionale Normierungen gekennzeichnet. Auch herrschen noch immer pathologisierende und stigmatisierende Darstellungen vor. Zugleich sind rechtliche Liberalisierungen und Depathologisierungen hinsichtlich des Zugangs zu Transitionsmedizin, Diskriminierungsschutz und Personenstandsänderungen zu beobachten. Allerdings bestehen Marginalisierungen und Diskriminierungen in nahezu allen gesellschaftlichen Bereichen sowie insbesondere der Lohnarbeit fort. Zudem nehmen – global gesehen – Morde an trans* und geschlechternonkonformen Personen zu.

Trans* und geschlechternonkonforme Personen sind unterschiedlich von Gewalt und Diskriminierung betroffen. Im Kontext von Homo- und Transnationalismen werden weiße, neoliberalen Normen entsprechende trans* Personen teilweise in Staatsbürger*innenschaft eingeschlossen. Währenddessen sehen sich QTIBPoC

(Queer, Trans*, Inter Black People and People of Color) rassistischen Sicherheitspolitiken gegenüber und sind in besonderem Maße mit Gewalt konfrontiert. Auch finden sie sich besonders häufig in gefährlichen Lohnarbeitsverhältnissen wieder oder ihnen werden als Geflüchtete grundlegende Menschenrechte verwehrt. Die Kolonialität neoliberaler Arbeitsteilung vertieft in Teilen des Globalen Süden trans*feindliche und maskulinistische Politiken, die etwa in Form trans*feminizidaler Gewalt in Süd- und Mittelamerika Ausdruck finden. Im Globalen Norden tritt im Kontext von Austeritätspolitiken die Bedeutung von Klassenverhältnissen zwischen trans* Personen hervor: Die Kommodifizierung öffentlicher Infrastruktur und Wohnraum, die Reprivatisierung von Transitionsmedizin sowie die Forcierung von Lohnarbeit als einziger existenzsichernder Lebensform vertiefen Ungleichheiten unter trans* und geschlechternonkonformen Personen.

Eine mit Weiß-Sein, Besitz, Zweigeschlechtlichkeit und Ableisiertheit verbundene Norm von trans*- und geschlechternonkonform-Sein formt sich aus. Sie reguliert, welche trans* und geschlechternonkonformen Personen als schützenswerte und anerkennbare Leben gelten und welche nicht. Analysen und Politiken, die trans* und geschlechternonkonforme Personen als alleinig durch Geschlecht konstituierte und homogene Gruppe auffassen, reproduzieren diese Normierungen und Gewaltverhältnisse.

Trotz beschränkter Veränderungen auf rechtlicher Ebene ist nicht ausgemacht, ob diese für trans* und geschlechternonkonforme Personen Verbesserungen mit sich bringen. Denn aktuell erleben trans*feindliche Diskurse eine neue Konjunktur, wie sich u.a. in Deutschland am öffentlichen Hass gegen eine der beiden ersten offen transgeschlechtlichen Bundestagsabgeordneten, Tessa Ganserer, oder global in trans*feindlichen Positionen der katholischen Kirche sowie rechter PolitikerInnen zeigt.

Diesen paradoxen und widersprüchlichen Entwicklungen geht das Heft Trans* Politiken, Politiken um Trans* und Kritiken cis- und transnormativer politischer Verhältnisse nach. Es zielt darauf ab, trans* bzw. trans*feministische Perspektiven in den Sozialwissenschaften weiterzuentwickeln. Mit dem Heft soll gezeigt werden, wie politik-, sozial- sowie gesellschaftstheoretische Konzepte erweitert werden können, wenn trans*, geschlechternonkonforme und trans*feministische Perspektiven als Teil feministischer Sozialwissenschaften akzentuiert werden. Ebenso sollen trans*feministische Gegenwartsanalysen Gegenstand des Heftes sein. Dabei gehen wir davon aus, dass aktuelle Geschlechterpolitiken nur vor dem Hintergrund historischer Entwicklungen zu begreifen sind. Daher fragen wir auch nach den Genealogien cis- und transnormativer Regulierungsweisen und trans*feindlicher Politiken. Ebenso interessieren uns Kontinuitäten und Brüche trans* und trans*feministischer Kämpfe und Politiken – sowohl öffentliche als auch semi-öffentliche und intime Politiken wie etwa der trans* und geschlechternonkonformen Fürsorge.

Folgende Fragekomplexe wollen wir mit dem Heft adressieren:

- ▶ Was macht trans* und trans*feministische erkenntnistheoretische Positionen und Perspektiven aus? Wie intervenieren trans*, geschlechternonkonforme und trans*feministische Perspektiven in Methodologien und Epistemologien der (feministischen) Politik- und Sozialwissenschaften? Welche neuen Methodologien und Epistemologien bringen sie hervor? Wie verschieben trans* und trans*feministische Analysen Begriffe, Konzepte und Theorien der Politik- und Sozialwissenschaften?
- ▶ Wie lässt sich die Formierung und Transformation von Hetero-Cis-Normativität sowie die Verwerfung, Normierung und Regulierung ihrer – insbesondere dis_ableisierten und rassifizierten – geschlechtlichen Anderen fassen? Wie sind Normierungen wie ‚Transsexualität‘ oder ‚Transnormativität‘ angesichts aktueller und historischer intersektionaler Verhältnisse zu verstehen? Wie überlagern sich prä-/post-/koloniale sowie staats-/post-sozialistische Geschlechterpolitiken in der Unterdrückung, Ermöglichung und Normierung von Geschlechternonkonformität und Transgeschlechtlichkeit?
- ▶ In welcher Weise fungier(t)en die Phänomene Transgeschlechtlichkeit, Geschlechternonkonformität oder transgeschlechtliche Personen als Tropen von (Post)Moderne, Staat und Nation? Welche Rolle spiel(t)en hierbei eurozentrische, (post-)moderne, kapitalistische, (post-)koloniale und (post-)nazistische Verhältnisse? Wie werden über staatliche Politiken um trans* Grenzziehungen zwischen dem Globalen Norden und Süden sowie zwischen West- und Osteuropa legitimiert?
- ▶ Welche Potentiale bergen trans* und trans*feministische Analysen bestehender politischer, sozialer und ökonomischer Verhältnisse? Wie verändern sie das Verständnis gegenwärtiger (post-)kolonialer Geschlechter- und Sexualitätsverhältnisse? Inwiefern tragen trans*feministische Perspektiven zu einer Präzisierung der gegenwärtigen ‚multiplen Krisen‘ bei? Inwiefern lässt sich angesichts globaler Militarisierung eine Verstärkung binärer Geschlechtervorstellungen beobachten?
- ▶ Wie kommen trans*feministische Politiken in den Staat und das Recht? Welche Akteur*innen setzen sie auf die Agenda, welche politischen Faktoren wirken hinderlich? Welche Ambivalenzen bringt die Anerkennung und Institutionalisierung der Kategorie ‚Transgeschlechtlichkeit‘ für unterschiedliche Politikfelder hervor bzw. welche in der Institutionalisierung anderer Kategorien wie etwa ‚Frau‘ angelegte Ambivalenzen verdeutlicht sie – etwa in Form von Gleichstellungspolitiken? Welche Ambivalenzen gehen mit der Anerkennung und Institutionalisierung der Kategorie ‚Transgeschlechtlichkeit‘ hinsichtlich intersektionaler Machtverhältnisse einher – etwa in der Form von ‚hate crime‘-Diskursen und -Gesetzgebungen?
- ▶ Was macht historische und aktuelle Politiken von trans* und geschlechternonkonformen Subjekten und Kollektiven aus? Wie intervenieren sie in interdepen-

dente Macht- und Herrschaftsverhältnisse und wie sind sie in diese verstrickt? Wie entwerfen trans* sowie trans*feministische Politiken und Theoretisierungen subversive und emanzipatorische Vorstellungen und Utopien von Solidarität, Sorge, Leben, Arbeit, Körpern und Kollektivität? Welche solidarischen oder geteilten Bezüge bestehen und bestanden zwischen trans*- und anderen feministischen Analysen und Politiken?

Wir freuen uns auf empirische, methodische und theoretische Beiträge mit einer großen geopolitischen Breite.

Abstracts und Kontakt

Der Schwerpunkt wird inhaltlich von Zoe* Steinsberger und Gundula Ludwig betreut. Wir bitten um ein- bis zweiseitige Abstracts bis zum 30. November 2022 an zoe.steinsberger@uibk.ac.at, gundula.ludwig@uibk.ac.at oder redaktion@feminapolitica.de. Angesichts des Schwerpunkts freuen wir uns besonders auf inhaltlich qualifizierte Abstracts von trans*, inter und geschlechternonkonformen Personen.

Abgabetermin der Beiträge

Die Schwerpunktverantwortlichen laden auf der Basis der eingereichten Abstracts bis zum **15. Dezember 2022** zur Einreichung von Beiträgen ein. Der Abgabetermin für die fertigen, anonymisierten Beiträge im Umfang von 35.000 bis max. 40.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen, Fußnoten und Literatur) ist der **15. März 2023**. Die Angaben zu den Autor*innen dürfen ausschließlich auf dem Titelblatt erfolgen. Alle Manuskripte unterliegen einem Double Blind Peer-Review-Verfahren. Pro Beitrag gibt es ein externes Gutachten (Double Blind) und ein internes Gutachten von den Herausgeber*innen. Ggf. kann ein drittes Gutachten eingeholt werden. Die Rückmeldung der Gutachten erfolgt bis spätestens **15. Mai 2023**. Die endgültige Entscheidung über die Veröffentlichung des Beitrags wird durch die Redaktion auf Basis der Gutachten getroffen. Der Abgabetermin für die Endfassung des Beitrags ist der **15. Juli 2023**.

AUTOR_INNEN DIESES HEFTES

Albrecht, Frank, Programmleiter der Philipp Schwartz-Initiative für gefährdete Forschende der Alexander von Humboldt-Stiftung. Frank.Albrecht@avh.de

Bujard, Birgit, Dr. phil.; Referentin für strategische Portfolioentwicklung der Alexander von Humboldt-Stiftung und verantwortliche Redakteurin der Broschüre „Ein neuer Anfang. Die Philipp Schwartz-Initiative für gefährdete Forschende“. Birgit.Bujard@avh.de

De Souza Lima, Lívia, Master in Politik, Wirtschaft und Philosophie; Doktorandin am Center for Interamerican Studies (CIAS) an der Universität Bielefeld, Promotionsstipendiatin der Rosa-Luxemburg-Stiftung. Arbeitsschwerpunkte: Politische Repräsentation von Frauen, Schwarze und dekoloniale Feminismen, Politik und Performance. livdesouzalima@gmail.com

Fabris, Ligia, Master of Law; Professorin an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Getulio-Vargas-Stiftung in Rio de Janeiro, Koordinatorin des Programms für Vielfalt und Integration, Doktorandin an der Humboldt-Universität zu Berlin und Fellow der Forschungsgruppe „Varieties of Constitutionalism: Contestations of Liberalism in Comparative Constitutional Law“ (HU Berlin/USP). Arbeitsschwerpunkte: Gender und Recht, Feministische Rechtstheorie, Politische Repräsentation von Frauen, Geschlechtsbasierte politische Gewalt, Rechte von LGBTQI*. ligia.fabris@fgv.br

Gamper, Markus, PD Dr., Soziologie; Akademischer Rat an der Universität zu Köln. Arbeitsschwerpunkte: Soziale Ungleichheit, Soziale Netzwerkforschung, Kulturosoziologie. m.gamper@uni-koeln.de

Goulart da Silva, Mayra, Dr., Politikwissenschaftlerin; Professorin für Politikwissenschaft an der Bundesuniversität von Rio de Janeiro (UFRJ) und am Graduiertenkolleg für Sozialwissenschaften an der Bundesuniversität für den ländlichen Raum von Rio de Janeiro (PPGCS-UFRRJ); in beiden Einrichtungen Koordination des Labors für Parteien und komparative Politik (LAPPCOM). Arbeitsschwerpunkte: Politische Institutionen, Gender und Politik, Politische Theorie. mayragoulart@gmail.com

Haag, Hanna, Dr., Soziologie; wissenschaftliche Leiterin am Gender- und Frauenforschungszentrum der hessischen Hochschulen (gFFZ), Frankfurt am Main. Haag.h@gffz.de

Haubner, Tine, Dr., Soziologie; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Arbeitsbereich für Politische Soziologie des soziologischen Institutes der Friedrich-Schiller-Universität Jena und Leiterin des BMBF-Forschungsprojekts „Gesellschaft selber machen? Informelle Ökonomien und soziale Teilhabe in ländlichen Armutsräumen“ (Gesema). Arbeitsschwerpunkte: Arbeit und soziale Reproduktion, Wohlfahrtsstaat und soziale Ungleichheit. tine.haubner@uni-jena.de

Hinterhuber, Eva-Maria, Prof. Dr. phil.; Professorin für Soziologie mit dem Schwerpunkt Genderforschung an der Hochschule Rhein-Waal, Mitherausgeberin der Femina Politica. Arbeitsschwerpunkte: Demokratie, Transformation und Zivilgesellschaft, Integration und Religion, Friedens- und Konfliktforschung, Gender. Eva-Maria.Hinterhuber@hochschule-rhein-waal.de

Ilsemann, Mareike, stellvertretende Referatsleiterin Presse, Kommunikation und Marketing der Alexander von Humboldt-Stiftung. Mareike.Ilsemann@avh.de

Jung, Tina, Dr. phil., Politikwissenschaft; Marianne-Schminder-Gastprofessorin mit Teildomination Geschlechterforschung am Institut für Gesellschaftswissenschaft der Fakultät für Humanwissenschaft an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Arbeitsschwerpunkte: Gewalt, Gesundheit (insbesondere Geburtshilfe), Care, feministische und politische Theorien. tina.jung@ovgu.de

Ludwig, Gundula, Prof. Dr., Politikwissenschaft; Professorin für Sozialwissenschaftliche Theorien der Geschlechterverhältnisse und Leiterin des Center Interdisziplinäre Geschlechterfor-

schung Innsbruck (CGI) an der Universität Innsbruck. Arbeitsschwerpunkte: Queer-feministische Staats-, Macht- und Demokratietheorien, Körper- und Biopolitiken, Theorien der Subjektivierung, Kapitalismus und Heteronormativität, Medizingeschichte. gundula.ludwig@uibk.ac.at

Lunz, Kristina, Psychologie, Global Governance, Ethik und Diplomatie; Mitbegründerin und Co-CEO des Centre for Feminist Foreign Policy, Campaignerin und preisgekrönte Menschenrechtsaktivistin. Arbeitsschwerpunkte: Feministische Außenpolitik, Bildungs- und Klimagerechtigkeit, Menschenrechte und sozialer Wandel.

Maier, Carina, MA, Politikwissenschaft; Promovierende an der Goethe-Universität Frankfurt am Main, Lehrende an der Universität Wien (Politikwissenschaft) und an der FH Campus Wien (Soziale Arbeit), Mitglied des AK Gender, Kinship and Sexuality (IfS) sowie des feministischen Theoriekollektivs felory. Arbeitsschwerpunkte: Care- und Sorgearbeit, Feministische Gesellschaftstheorie, Relationalität. carina.maier@univie.ac.at

Miranda Mora, Ana Maria, Dr., Philosophin; Lehrbeauftragte an der Alice Salomon Hochschule Berlin und der Justus-Liebig-Universität Gießen, Postdoc am Center für Interdisziplinäre Geschlechterforschung Innsbruck (CGI) der Universität Innsbruck. Arbeitsschwerpunkte: Politische Philosophie, Feminismus des Globalen Südens und Klassische Deutsche Philosophie. miranda@ash-berlin.eu

Neubert, Lynn, M.A., Politikwissenschaftlerin und Soziologin; Business Development Managerin in Wien. Arbeitsschwerpunkte: Internationales Recht, Friedens- und Konfliktforschung, Gender Studies. lynn.neubert@gmx.de

Pollvogt, Nadine, MA, Inter-American Studies; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Center for Advanced Latin American Studies der Universität Bielefeld. Arbeitsschwerpunkte: Politische Ökologie, Lateinamerika, Food System Studies. nadine.pollvogt@uni-bielefeld.de

Roth, Julia, Prof. Dr.; Professorin für American Studies mit dem Schwerpunkt Gender Studies und Direktorin des Centers for Interamerican Studies (CIAS) an der Universität Bielefeld. Arbeitsschwerpunkte: Post- und dekoloniale feministische Ansätze, Intersektionalitätstheorien, Gender und Staatsbürgerschaft, Rechtspopulismus und Gender, Feminismen in den Amerikas. julia.roth@uni-bielefeld.de

Ruppert, Uta, Prof. Dr. rer. soc.; Professorin für Politikwissenschaft und politische Soziologie mit dem Schwerpunkt Globaler Süden unter besonderer Berücksichtigung der Geschlechterverhältnisse und Direktorin am Cornelia Goethe Centrum für Frauen- und die Erforschung der Geschlechterverhältnisse der Goethe-Universität Frankfurt am Main. Arbeitsschwerpunkte: Feminisms and/from the Global South, transnationale Solidaritäten, neuere Süd-Süd-Beziehungen, Fluchtmigration und europäisches Grenzregime. ruppert@soz.uni-frankfurt.de

Scheele, Alexandra, PD Dr.; Lehrkraft für besondere Aufgaben am Arbeitsbereich Arbeits- und Wirtschaftssoziologie an der Fakultät für Soziologie an der Universität Bielefeld und Mitherausgeberin der *Femina Politica*. Arbeitsschwerpunkte: Soziologie der Arbeit und Geschlechterverhältnisse, Gender Pay Gap, Krise der sozialen Reproduktion. alexandra.scheele@uni-bielefeld.de

Scheiterbauer, Tanja, Dr., Politikwissenschaft; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Schwerpunkt Globaler Süden/Feminisms and/from the Global South, Goethe-Universität Frankfurt. Arbeitsschwerpunkt: Geschlecht, Politik und Islam; post- und dekoloniale Theorien sozialer Bewegungen und Frauen*bewegungen; sozial-ökologische Konflikte und Ressourcenpolitik; regionaler Schwerpunkt Maghreb-Mashrek.

Siegl, Veronika, Dr., Sozialanthropologie; Gastwissenschaftlerin an der Universität zu Köln, Senior Research Fellow am Institut für Kultur- und Sozialanthropologie der Universität Wien sowie Stipendiatin des Schweizerischen Nationalfonds mit einem Postdoc-Projekt zum Thema selektive Schwangerschaftsabbrüche in Österreich. Arbeitsschwerpunkte: Reproduktionsmedizin, Ethik, Ungleichheit.

Stratigaki, Maria, Dr.; Associate Professor of Social Policy, Panteion University, Athens. Arbeitsschwerpunkte: Gender Equality Policies, European Politics. mstrati@panteion.gr

Theurer, Karina, Rechtswissenschaftlerin; Programmleitung am Institut für Juristische Intervention beim European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) in Berlin. Arbeitsschwerpunkte: Aufarbeitung von Kolonialverbrechen, Strafbarkeit sexualisierter Gewalt in bewaffneten Konflikten, dekoloniale und feministische Rechtskritik. karina.theurer@gmail.com

Wachter, Hannah, M.A., Soziale Arbeit; Leitung des Bereichs Fortbildungen & Workshops bei StoP-Stadtteile ohne Partnergewalt Hamburg-Harburg, Lehrbeauftragte an der FH Kiel, TH Köln und HSD Düsseldorf sowie Promovendin an der HAW Hamburg und Universität Marburg. Arbeitsschwerpunkte: Gewalt im Geschlechterverhältnis, Gemeinwesenarbeit, sozialraumorientierte Ansätze der Prävention von und Intervention bei Partnergewalt, Professionsethik der Sozialen Arbeit, Soziale Arbeit und Soziale Robotik. hannah_silvia.wachter@th-koeln.de

Winkel, Heidemarie, Prof. Dr., Soziologin; Professor*in an der Fakultät für Soziologie, Universität Bielefeld & Senior Research Associate am VHI, St. Edmund's College, University of Cambridge, UK. Arbeitsschwerpunkte: Transkulturelle Geschlechter- und Religionssoziologie, feministische religiöse Bewegungen, Religion & Geschlechterrechte, Religion, Gewalt & Geschlecht. heidemarie.winkel@uni-bielefeld.de

Abonnement-Auftrag und Bestellcoupon

Ich möchte die **Femina Politica – Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft** für mindestens ein Kalenderjahr abonnieren (zutreffendes bitte ankreuzen):

- ab Heft ___ / _____ zum Preis von
- 39,90 EUR (Privatkunden und Institutionen)*
 - 28 EUR (Studierende)*
 - 46 EUR (print + online Privatkunden)*
 - 46 EUR (Online-Only Privat)
 - 35 EUR (print + online Studierende)*
 - 35 EUR (Online-Only Studierende)
 - 45 EUR (Förderabonnement)*
 - 72 EUR (print + online Institutionen)*
 - 72 EUR (Online-Only Institutionen)

* Preise zzgl. Versandkosten

Abonnements können mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt werden.

Ich bestelle folgende Hefte der **Femina Politica**:

<input type="checkbox"/> Ex. Heft 2/2022	Geschlecht – Gewalt – Global	24,00 EUR
<input type="checkbox"/> Ex. Heft 1/2022	Vor der Tür. Intersektionale Dimensionen von Armut und Ausbeutung	24,00 EUR
<input type="checkbox"/> Ex. Heft 2/2021	Schwarze Feminismen/Black Feminisms	24,00 EUR
<input type="checkbox"/> Ex. Heft 1/2021	Feministisch Wissen schaffen	24,00 EUR
<input type="checkbox"/> Ex. Heft 2/2020	Politiken der Generativität und Reproduktive Rechte	24,00 EUR
<input type="checkbox"/> Ex. Heft 1/2020	Sicherheit, Militär und Geschlecht	24,00 EUR
<input type="checkbox"/> Ex. Heft 2/2019	Umkämpfte Solidaritäten	24,00 EUR
<input type="checkbox"/> Ex. Heft 1/2019	Her mit der Zukunft?! Feministische und queere Utopien und die Suche nach alternativen Gesellschaftsformen	24,00 EUR
<input type="checkbox"/> Ex. Heft 2/2018	100 Jahre Frauenwahlrecht – und wo bleibt die Gleichheit?	24,00 EUR
<input type="checkbox"/> Ex. Heft 1/2018	Angriff auf die Demokratie	24,00 EUR
<input type="checkbox"/> Ex. Heft 2/2017	Care im (sozialinvestiven) Wohlfahrtsstaat	24,00 EUR
<input type="checkbox"/> Ex. Heft 1/2017	Geschlechterverhältnisse als Machtverhältnisse	24,00 EUR
<input type="checkbox"/> Ex. Heft 2/2016	20 Jahre Femina Politica	24,00 EUR
<input type="checkbox"/> Ex. Heft 1/2016	20 Jahre Vertrag von Amsterdam – Europäische Gleichstellungspolitik revisited	24,00 EUR
<input type="checkbox"/> Ex. Heft 2/2015	Moderne Sklaverei und extreme Ausbeutung in globalisierten Arbeits- und Geschlechterverhältnissen	24,00 EUR
<input type="checkbox"/> Ex. Heft 1/2015	Geschlechterpolitik in Osteuropa	24,00 EUR
<input type="checkbox"/> Ex. Heft 2/2014	Perspektiven queerfeministischer politischer Theorie	24,00 EUR
<input type="checkbox"/> Ex. Heft 1/2014	Digitalisierung zwischen Utopie und Kontrolle	24,00 EUR
<input type="checkbox"/> Ex. Heft 2/2014	Frauenbewegungen in nationalen und transnationalen Räumen	24,00 EUR

Den Betrag von EUR _____ zzgl. Versandkosten überweise ich nach Erhalt der Rechnung (für nicht EU-Länder nur nach Vorkasse).

Bei Auslandsbestellungen: Versand per Lufpost Land-/Seeweg

Name _____ Ort, Datum _____

Straße _____ PLZ und Ort _____

ggf. Telefon _____ Unterschrift _____

Ich weiß, dass ich meine Bestellung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen schriftlich beim Verlag widerrufen kann.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Geben Sie Ihre Bestellung Ihrer Buchhandlung oder direkt dem Verlag Barbara Budrich GmbH, Stauffenbergstr. 7, D-51379 Leverkusen, Fax +49 (0) 2171 / 344 693, Email: info@budrich.de



Karin Aleksander, Ulrike E. Auga, Elisaveta Dvorakk, Kathleen Heft, Gabriele Jähnert, Heike Schimkat (Hrsg.)

Feministische Visionen vor und nach 1989

Geschlecht, Medien und Aktivismen in der DDR, BRD und im östlichen Europa

2022 • 432 S. • Geb. • 84,90 € (D) • 87,30 € (A)

ISBN 978-3-8474-2521-2 • eISBN 978-3-8474-1675-3

Wie forderten Geschlechterdiskurse vor und nach 1989 die gesellschaftlichen Verhältnisse heraus? Wie intervenierten Akteur*innen in machtvollen Ordnungen? Wie werden feministische Visionen in gegenwärtige Aktivismen aufgenommen? Der Band untersucht feministische, queere und künstlerische Widerstandspraxen sowie Mediendiskurse und Selbst- und Fremdzuschreibungen von DDR-Geschlechterbildern aus intersektionalen, postkolonialen und post-säkularen Perspektiven. Zudem wird die Entwicklung der Gender Studies in Osteuropa in den Blick genommen.

www.shop.budrich.de